ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

XXIV.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER.

XXIV. Band.

GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES
AKTIENGESELLSCHAFT.
1903.

1917: 1848

4124

010282

II

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 15. April 1903.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *R. Rocholl,* Platonismus im deutschen Mittelalter . . 1
2. *J. Gottschick,* Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters III. (Schluſs) 15
3. *Karl Müller,* Luthers römischer Prozeſs 46
4. *J. Ziekursch,* August der Starke und die katholische Kirche in den Jahren 1697—1720 I. 86

Analekten:

1. *Th. Brieger,* Zu Jakob von Jüterbock 136
2. *G. Berbig,* Kurfürstliche Bestätigung des Konsistoriums zu Coburg vom J. 1542 150
3. *G. Berbig,* Zwei Vorladungen vor das Konsistorium zu Coburg in Ehesachen vom J. 1563 153
4. *G. Berbig,* Eine Differenz Luthers mit dem Stadtrate zu Coburg im J. 1539 154
5. Miszelle 164

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 15. Juni 1903.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *W. Goetz,* Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi 165
2. *J. Gottschick,* Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters IV (Schluſs) 198
3. *J. Ziekursch,* August der Starke und die katholische Kirche in den Jahren 1697—1720 II (Schluſs) . . . 232
4. *H. Wendt,* Ignaz von Döllingers innere Entwickelung 281

Analekten:

1. *H. Barge,* Karlstadt, nicht Melanchthon der Verfasser der unter dem Namen des Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch gehenden Schrift Apologia pro Bartholomeo Praeposito 310
2. *Wernle,* Ein Traktat Karlstadts unter dem Namen Valentin Weigels 319
3. Miszellen von *Lemmens, Lempp* und *Hein* . . 321

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 10. Oktober 1903.)

Untersuchungen und Essays:

1. *W. Ohr,* Zwei Fragen zur älteren Papstgeschichte . . 327
2. *J. Dietterle,* Die Summae confessorum (1. Teil) . . . 353
3. *H. Brunner,* Theophilus Neuberger (1. Hälfte) . . . 375

Analekten:

1. *O. Scheel,* Bemerkungen zur Bewertung des Enchiridions Augustins. 401
2. *P. Kalkoff,* Der Inquisitionsprozeſs des Antwerpener Humanisten Nikolaus von Herzogenbusch i. J. 1522 . 416
3. *G. Berbig,* Die Deutsche Augsburgische Konfession nach der bisher unbekannten Coburger Handschrift . 429

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 21. Dezember 1903.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. W. *Goetz*, Die Quellen zur Geschichte des hl. Franz von Assisi (Fortsetzung) 475
2. *J. Dietterle*, Die Summae confessorum (Fortsetzung) . 520
3. *H. Brunner*, Theophilus Neuberger (Schlufs) 549

Analekten:

1. *G. Kentenich*, Noch einmal „Die Handschriften der Imitatio Christi und die Autorschaft des Thomas“ . . 594
2. *G. Bossert*, Zur Biographie des Efslinger Reformators Jakob Otter 604
3. *H. Hermelink*, Papst Klemens XII. und die Kirchengüter in protestantischen Landen 609
4. Miszellen von *Hauck* und *Hellmann* 615

Register:

I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke 617
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften 618
III. Sach- und Namenregister 619

Ausgegeben den 15. April 1903.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

XXIV. Band, 1. Heft.

GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES
AKTIENGESELLSCHAFT.
1903.

Pro Jahrgang 4 Hefte à 4 Mark.

Platonismus im deutschen Mittelalter.

Von

Kirchenrat D. **Rocholl** in Düsseldorf.

Nachdem Verfasser früher in diesen Blättern einmal über Platonismus der Renaissancezeit schrieb, so hat er jetzt Anlafs, ein paar Jahrhunderte zurückzugreifen. Es gilt dem Platonismus des 12. Jahrhunderts.

Der Platonismus ist nun einmal, wie von Wilamowitz neulich in einer Gedächtnisrede auf Sauppe sagte, die „Zentralsonne Athens". Und da er, wie wir gern mit A. Harnack hinzusetzen, „Offenbarungsphilosophie" ist, so ist der Einfluſs auf die Wisssenchaft der Kirche ebenso begreiflich, als dieses, daſs Kirchen- und Dogmengeschichte häufig vom „Platonismus der Kirchenväter" redeten. Es sind eben die Väter vorzugsweise der griechischen Kirche gemeint, die Väter alexandrinischer Richtung.

Aber dabei hat es nicht sein Bewenden. Wir müssen vielmehr hinzusetzen, daſs doch erst die neueren Forschungen völlig es dartaten, wie auch lange nach der Zeit der Basilius und Gregore von Nazianz und von Nyssa, sowie des Chrysostomus das Griechentum der Byzantiner den Platonismus pflegte und ihn auch ins Abendland sandte.

Das geschah eben nach der Auffassung, die Justin der Märtyrer kurz ausdrückt. Er sagte: „Die Lehrsätze Platos sind denen Christi nicht fremd, wenn auch nicht ähnlich. Denn alle (alten) Autoren konnten eine dunkle Ahnung von dem haben, was das keimhaft eingesenkte Wort bedeute". Und diese Anschauung vererbte sich leicht.

„Alexandrien ist auch die Geburtsstätte der christlichen Theologie", sagte Chr. Baur. Denken wir nur an Clemens. Das heifst, der Platonismus alexandrinischer Denkweise (erinnern wir uns nur des λογος σπερματικος) führte jene philosophischen Vorstellungskreise zu, welche für wissenschaftliche Substruktion der Dogmen verwendbar erschienen, und so zugleich zu Kanälen wurden, durch welche die Theologie ihren Inhalt der umgebenden Kulturwelt nun ihrerseits wieder zuführte und verständlich machte. Dieser Umstand, der durch Aufnahme griechischer Elemente in die Theologie ermöglichte Einflufs der Kirche auf die gräzisierte Mittelmeer-Kultur, ist oft nicht berücksichtigt worden.

Und wäre nun ein platonisierender Zug, der auch vom Rhomäerreich direkt nach dem Abendland und von Osten her hinüber zitterte, unmöglich? Warum sollen neue byzantinische Bauformen, Emailarbeiten und Gewebe nur direkt auf das Abendland gewirkt haben? Also dürfen wir uns nicht nur eines Psellos, sondern auch des Bischofs Italikos erinnern, dem Theodoros Prodromos, sein Zeitgenosse im Anfang des 12. Jahrhunderts, den Ehrentitel „Nacheiferer des Platon" gab [1]. Und so gedenken wir der nie im griechischen Reich unterbrochenen Studien platonischer Philosophie.

Und auf der anderen Seite, im Westen, hatten wir den Eingang des Areopagiten in das fränkische Reich. Wir schweigen hier davon, dafs auch Juden und Araber Platonismus mitführten. Und „sofern die arabischen Aristoteliker auch neuplatonische Elemente in ihre Lehren aufgenommen hatten, berührten sie sich einigermafsen mit den christlichen Platonikern" [2]. Diese kannten aber auch die Bewunderung, die Augustin dem Plato entgegengebracht. Und nun hatten sie den Interpreten des Areopagiten, Erigena, von dessen Platonismus zu reden wir nicht nötig haben werden. Nur möchten wir hier gleich erwähnen, „dafs Erigena die Menschwerdung als ein wesentliches und notwendiges Moment des

1) Krumbacher, Gesch. d. byz. Lit. (1897), S. 463.

2) K. Werner, Wilhelms von Auvergne Verh. zu d. Platonikern des 12. Jahrh. (Wien 1873), S. 13.

ganzen kosmischen und theogonischen Prozesses darstellt“ [1]. Wir kommen darauf zurück.

Im Anfang des 12. Jahrhunderts nun finden wir zuerst und zumeist in Frankreich eine Gruppe von Theologen, welche auf diesen Vordersätzen den Dialektikern und Aristotelikern gegenüber fufst, „den vier Labyrinthen“ Frankreichs gegenüber, wie man sie dann bezeichnete.

Und wenn man, wie Hauck im dritten Bande seiner grofsen Arbeit, mit dieser Zeit, mit dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts also, sehr richtig eine „neue Epoche der deutschen Kirchengeschichte“ datiert, so würde man seine Aufmerksamkeit freilich nicht dieser Gruppe zuwenden müssen, wohl aber denen, die in Deutschland derselben entsprachen. Denn Kirchengeschichte soll Kirchengeschichte sein, kann aber die Dogmengeschichte völlig nirgends umgehen.

Jene Gruppe platonisierte. Es sind gelehrte Franzosen, Äbte, Kanoniker, Klostergeistliche. Eine Gruppe ist's, welche im Gegensatz gegen aristotelische Scholastik sich zum Platonismus mehr oder weniger deutlich hielt. Auch Überweg nennt sie: „Platonisierende und realistische Scholastiker des 12. Jahrhunderts“ [2]. Er rechnet dahin die Bernhard und Thierry von Chartres, Wilhelm von Conches, Walter von Montagne, Joh. von Salisbury, Alanus ab Insulis. Überweg zeigt auch ihren Platonismus. Eucken besprach Alanus neulich und die „Verbindung des christlichen Schöpfungsdogmas mit der platonischen Weltbildungslehre“ [3].

Aber nun die entsprechende deutsche hier in Frage kommende Gruppe. Denn die Dogmengeschichte führt uns nun einmal doch weiter. Sie führt folgerichtig nach Deutschland. Sie endet hier in einer ansehnlichen Reihe deutscher theologischer Schriftsteller, oder stellt sie den Franzosen zur Seite. Ist's auch Aufgabe der Dogmengeschichte also weiter zu gehen, so wird die Kirchengeschichte nicht daran vorübergehen können.

1) Stöckl, Gesch. d. Phil. d. M.A. I, 110. 116.

2) Überweg, Grundr. d. Gesch. d. Philos. d. patrist. u. schol. Zeit (Berlin 1898), S. 199 ff.

3) Gött. gel. Anz. (1899), S. 198.

Jene rechnet nun die Rupert von Deutz, Honorius von Autun, Gerhoh und Arno von Reichersberg u. a. hierher. Sie nahmen dieselbe Stellung ein. Bernhard von Chartres war dort, wie Johann von Salisbury sagte: Perfectissimus inter Platonicos nostri seculi. Das waren sie alle, perfekt auch in dieser Gruppe, die sich mindestens von Autun aus vielleicht, gewifs aber von Lüttich und vom Rhein bis tief über Regensburg nach Oberbayern erstreckt; sie richtet sich gegen das „novum Nestorianorum dogma, qui duce Mag. Gisleberto Christum dividunt in duos filios hominem et deum". So Gerhoh der Freund Ruperts, an Bischof Eberhard von Salzburg [1].

Das, was diese theologische Schule also dort wie hier auszeichnet, ist der Widerstand gegen grofse Dialektiker wie der Lombarde, Abälard und Gilbert, welche nominalistisch, mehr oder weniger hinsichtlich der Person Christi also nestorianisch redeten. Dieser Widerstand erhob sich zu einer positiven Verherrlichung des Menschensohnes in einer Weise, wie wir sie annähernd bei der griechischen Theologie finden.

Der Lombarde will die göttliche Natur des Herrn, die latria, zugestehen, der menschlichen nur die dulia. Diese Trennung der Naturen war der Anstofs; Gilbert von Poitiers lehrte den Adoptianismus anstandslos. Selbst in Rom fand man Nestorianer.

Zu jener Gruppe nun neben Honorius, Gerhoh, also die Reichersberger, gehört, wie gesagt, der vielumstrittene Abt Rupert von Deutz. Bellarmin freute sich, dafs seine Werke vergessen lagen sine luce et honore in tenebris oblivionis [2]. Rudolf von St. Trond hatte dagegen in einem Brief an Rupert, den wir noch besitzen, dessen gesunde Lehre gerühmt [3]. Nun, Bellarmins Anstofs braucht uns nicht zu beschäftigen. Rupert geht aber in dieser Gruppe geradezu voran. Gerhoh von Reichersberg beruft sich auf ihn, den er persönlich kennt, ausdrücklich. In seinem Contra duas haereses erzählt er, wie er sich mit Rupert über die Zweinaturenlehre und die Er-

1) Pez, Thes. Anecd. I, 216.
2) Bellarmin, De script. eccl. (Colon. 1657), p. 218.
3) Neues Archiv f. ä. d. Geschichtskunde (1892), S. 616.

höhung der menschlichen Natur ausgesprochen habe [1]. Rupert ist in dieser Hinsicht auch sein Gewährsmann, sowie er auch Honorius nahesteht, der streng wie Plato die Philosophie einteilt. (Vgl. meine Arbeit N. k. Ztschr 1897 S. 720 ff.)

In seiner grofsen „Kirchengeschichte Deutschlands", und zwar im vierten Bande, dessen erste Hälfte nun vorliegt, beachtet Prof. Hauck jene Gruppe, an deren Spitze Rupert von Deutz steht, unserer Überzeugung nach nicht genügend. Er verkennt ihren platonisierenden Charakter, indem er tadelt, dafs man Rupert platonisierend finde [2]. Damit ist der bisherigen Dogmengeschichte nicht Rechnung getragen. Und sie hatte doch ein Recht, gehört zu werden. Wir möchten darum zugleich auch versuchen, bei diesem Anlafs ergänzend hier zurechtzurücken, was als Bauteil einer kirchengeschichtlichen Arbeit uns aus Lot und Lage gerückt erscheint.

Ist Rupert von Deutz Platoniker, so gehört er, aber auch dann nur, in jenen Kreis. Und das möchte ich zur Anerkennung bringen. Platoniker aber ist er in der Tat.

Der ehemalige Wiener Professor Karl Werner, Autorität ersten Ranges für das Mittelalter, sagte: „Auch Rupert ist Platoniker und nicht ohne Kenntnisse über die griechische Philosophie vor und nach Plato" [3]. Und dies ist auch meine Meinung. Jos. Bach findet in Rupert „eine entschiedene Geistesverwandtschaft mit den griechischen Vätern" [4]. Verfasser dieses steht also mindestens nicht allein. Doch dies nur nebenbei.

Es ist in der Tat aber von vornherein nicht ersichtlich, dafs Rupert, welcher den Plato „unseren Plato" nennt, welcher den Lobredner Platos, Justin den Märtyrer, anführt — nicht vom Plato gelernt haben soll, nicht von jenem Platonismus, wie er auf dem Wege über Justin, Gregor von Nyssa, dem Areopagiten, Maximus Confessor und Erigena ins Abendland kam. Verfasser dieses hat übrigens auf S. 236 seiner Mono-

1) Pez, Thes. I, 244. 289.

2) Dafs Verf. in s. „Rupert von Deutz" dieses tut, wirft Prof. Hauck ihm S. 415 vor.

3) Allg. Österr. Lit.-Ztg. (1886), Nr. 12.

4) Dogmengesch. d. Mittelalters, Bd. II (Wien 1875), S. 243.

graphie über Rupert gezeigt, daſs in der Bibliothek des St. Lorenz-Klosters zu Lüttich, welchem Rupert entstammt, Werke Gregors von Nyssa waren. Dümmler hat in Brüssel das handschriftliche Verzeichnis jener Bibliothek gefunden.

Sehen wir aber näher zu. Womit sucht Hauck zu beweisen, daſs Rupert nicht Platoniker sei? Er sagt: „Von Platonismus könnte doch nur die Rede sein, wenn er in der Frage der Universalien sich an Plato gehalten hätte, aber dies Problem hat ihn überhaupt nicht beschäftigt, oder wenn sein Gottesbegriff durch den Gedanken: Gott das bestimmungslose Sein, beeinfluſst wäre; aber das ist offenkundig nicht der Fall". S. 415. Gewiſs ist das nicht der Fall. Und gewiſs haben ihn beide Probleme „überhaupt nicht beschäftigt". Das war von einem der Kirche ergebenen Theologen wie Rupert aber auch gar nicht zu erwarten. Er war nicht Philosoph. Und darum ist der Maſsstab, den Hauck hier anlegt, überhaupt nicht der richtige. Er entscheidet nicht für die Frage, ob Rupert Platoniker war. Auch die platonische Weltseele läſst Rupert ja fallen, ebenso wie Wilhelm von Conches. Rupert erreicht dasselbe durch den heiligen Geist, der, wie er die physische Welt disponierte, so auch das Völkerchaos zu Christus hinleitet. Und durch das „bestimmungslose Sein" Plato's, Philo's und des Areopagiten haben sich selbst die griechischen Väter und selbst dort nicht bestimmen lassen, wo sie auf die Terminologie eingingen, wie Thomasius zeigte [1].

Übrigens war Rupert eine durchaus selbständige Natur. Er trat seinen Gegnern, wie man weiſs, überall deutlich entgegen [2]. Durch sie würde er sich schwerlich vom „bestimmungslosen Sein" haben zurückhalten lassen, hätte er Neigung dafür besessen. Aber er war, wie gesagt, praktischer Theologe, nicht Philosoph. Und wenn Hauck sich für Rupert auf Augustin bezieht, so haben wir auch dagegen nichts. Den Gang der Bewegung, die von Alexandrien ausging, ver-

1) Thomasius, Christi Person u. W. I, 25.

2) Wie dieses ja schon Jaffé zeigte Monum. Germ. XII, 626. Ausz. in Anm.

teilt Windelband so, dafs sie sich „einerseits in die christliche Glaubenswissenschaft, andererseits in den Neuplatonismus“ ergofs [1]. Der Neuplatonismus schickte, wenn auch in sich versandend, „durch zahllose Kanäle seine Gedanken in die orthodoxe, wie in die heterodoxe Entwickelung des christlichen Denkens nach Origenes“. Ihre Vereinigung finden dann beide Gedankenmassen in Augustin [2]. Origenes war Platoniker [3]. In ihm wurzelt tiefer, als Basilius und Gregor von Nazianz, in seiner Gesamtanschauung: Gregor von Nyssa. Er „verehrte Plato und sprach geringschätzig über Aristoteles“ [4]. Wenn nun Hauck bei Rupert „einen augustinischen Gedanken“ findet, so beweist dies also nicht für ihn. Denn es ist so, dafs Augustin mehr als einen Gedanken der Platoniker hat. Übrigens müfste Rupert kein Abendländer gewesen sein, wollte er die Anregungen ablehnen, welche hier Augustin und sein Gottesstaat immer gaben.

Also jener Mafsstab reicht nicht aus. Platonisches Denken wird eben nicht nur nach ihm bestimmt. Es kommt noch anderes in Betracht. Es beachtete wohl Hauck nicht, dafs die Mitte gerade der Theologie Ruperts das, wodurch er unter uns überhaupt bekannt, der Menschensohn, die Christologie also ist. Und hier eben zeigt es sich, dafs Rupert „vom Platonismus und den Griechen“ — ein Ausdruck, welchen Hauck tadelt, allerdings — „tief erfafst war“.

Die Menschheit, dem Tode hingegeben, ist demnach ein grofser Kranker, ein Leib. Der einzelne Mensch ist Mikrokosmos. Auf dem Schema von Mikro- und Makrokosmos ruht echt platonisch die Christologie dieser Gruppe. Auf dem platonischen Gedanken, dafs der Mensch nach seinem Leib schon ein Auszug aus der gesamten kosmischen Welt ist, von ihr gespeist auf sie zurückwirkend, — auf diesem physiologisch begründeten Gedanken ruht überhaupt auch Ruperts ganze Christologie. So erscheint nun zuerst der einzelne, dann die

1) Windelband (bei Müller, Klass. Altert.-Wiss.), Gesch. d. a. Philos. (München 1894), S. 228.

2) Hase, Kirchengesch. (1886), S. 93.

3) Kurz, Kirchengesch. (1885), S. 219.

4) Huber, Philos. d. Kirchenväter (1859), S. 186.

Menschheit, in ihrer Mitte die aus Wasser und Blut geborene Kirche, und endlich der ganze Kosmos als grofse, aus ihrem Verfall emporzuhebende Einheit. Diese Wiederbringung geschieht in einem umfassenden, im göttlichen Verstande zugleich mit der Idee der zweiten trinitaren Hypostase, also des Gottmenschen, ewig vorhergesehenen und konzipierten Prozefs der Restitution. Die Menschwerdung geschieht dieser Gruppe, und auch Rupert, nicht nur, um die eingetretene Sünde zu beseitigen. Christus würde Mensch geworden sein, auch wenn die Sünde die Spannung zwischen Gott und Mensch nicht veranlafst, diese Kluft also nicht geöffnet hätte. Die Menschwerdung mufste als Abschlufs der Schöpfung jedenfalls die Weltvollendung herbeiführen. Es galt, die äufsersten Enden des Geschaffenen nicht nur auf Gott und zu Gott zurückzuführen, das in die Weite Strebende zu binden, sondern es galt, es der göttlichen Herrlichkeit teilhaft zu machen, also die Schöpfung zu vollenden. — Man wird hier schon an die drei konzentrischen Kreise: Natur, Menschheit, Kirche erinnert, wie sie Origenes hat. Aus dem engsten, dem letzten jener Kreise, die um den Menschensohn gelegt erscheinen, der Kirche also, mufs auch der erste verklärt werden, die ganze Naturwelt.

Für Konstruktion dieses grofsen Elevationsprozesses war aber Vorbedingung die richtige Ansicht von der Person des Erlösers. Der ganzen Gruppe demnach kommt es, wie dem Abt Rupert, darauf an, der Trennung der Naturen im Menschensohn entgegenzutreten. Man hatte wirklich, wie der Adoptianismus, in Christo zwei Subjekte unterschieden, zwei ziemlich selbständige Existenzen, zwei Söhne Gottes also. Und jede der für sich seienden Existenzen hatte man mit den besonderen, ihr eignenden Prädikaten und Proprietäten ausgestattet. Man hatte einen eigentlichen Sohn, das ewige Wort, und daneben einen nur durch Adoption mit dem eigentlichen aus Gnade nur verbundenen uneigentlichen. Hier war also die eine Existenz, die menschliche Natur, weil nicht in die göttliche dynamisch hineingenommen und von ihr durchdrungen und in höhere Existenzform emporgehoben, gar nicht in der Lage, die

Menschheit auch wirklich ihrer Leiblichkeit nach, und so auch endlich die gesamte Naturwelt, emporzuheben.

So war die Vorbedingung, wiederholen wir, die richtige Bestimmung des Wesens des Erlösers. Nicht wie die antiochenische Schule, und nicht wie Nestorius, nicht wie Adoptianismus und Subordinatianismus, nicht wie die französischen Zeitgenossen, die Dialektiker also, galt es, die Person des Erlösers und das gegenseitige Verhältnis ihrer Naturen zu bestimmen. Es galt auf die griechischen Väter der alexandrinischen Richtung zurückzugreifen, um eine wirklich reale, wesenhafte Natureneinheit im Gottmenschen zu haben. Ja, Rupert sagt, an die Gegner gewendet, von diesen:

„Si hominis (in Christo) in Deum jam glorificati arbitrantur non eandem gloriam, omnipotentiam, omnisapientiam, omnimajestatem, quae est patris altissimi, timendum sine dubio est, ne regno ipsius depellantur“ [1].

Es soll also die menschliche Natur die Eigenschaften der göttlichen völlig besitzen.

Der Nyssener spricht ähnlich von der Mischung der göttlichen Natur mit der angenommenen menschlichen. Was der eingeborene Gott „von der unteren Natur in sich aufgenommen hat, ist in das Göttliche und Unsterbliche verwandelt worden.“ Er spricht von einer *ἀνάκρασις* und vom *μεταποιηθῆναι*. Die vergängliche menschliche Natur ist zur Teilnahme an der Macht der Gottheit erhoben worden, wie der Tropfen Essig, ins Meer gegossen, seine Eigentümlichkeit verliert [2]. — Wenn die menschliche Natur die Eigenschaften der göttlichen wirklich besitzt, so kann diese Natureneinheit bewirken, dafs auch der Leib Christi verherrlicht wird. „Die Herrlichkeit kommt hinzu; die Natur hört nicht auf, aber die Passibilität ist hinweggenommen, die Impassibilität hinzugekommen, als sterbliche geht die Natur unter, dem Fleische ist die Ewigkeit erworben.“ So Rupert schon in dem De div. officiis lib. IV

1) Pez, Thes. I, 241.

2) Das Nähere: Thomasius, Dogmengesch. ed. Bonwetsch I (1886), S. 327.

c. 8. Und so kann er denn sagen: „Das Fleisch Christi, welches vor dem Leiden nur das Fleisch des Sohnes Gottes war, ist durch das Leiden so gewachsen, so geweitet, dafs es die ganze Welt erfüllt hat, so dafs es erreicht, dafs alle Auserwählten, welche vom Anfang der Welt waren, oder welche sein werden bis zur letzten Auswahl am Weltende hier, durch die neue Besprengung dieses Sakraments in die eine Kirche, also mit Gott und Mensch auf ewig verbunden werden.“ lib. II c. 11. So die Wirkung, welche auch vom Altarsakrament auf die Leiber der Empfänger und endlich auf den Kosmos ausgeht.

Erst eine Auffassung des Gottmenschen also, nach welcher er, als Person in die Geschichte eintretend, nicht blofs ethisch die Mitte ist, vermag demselben in seiner Bedeutung auch als wirklicher Mensch die universale Höhe der Stellung zu sichern. Er wird demnach nicht nur als ethische und religiöse, er wird auch als physische Mitte verstanden werden müssen. Dann erst ist er in seiner vollen Bedeutung begriffen. Denn er ist nun auch wie metaphysische, so kosmische Mitte. Als solche hat diese Mitte nicht nur die ethische Rehabilitation der Menschheit, sondern auch die physische des Universums zu ihrer Aufgabe. Und damit sogar die Weltvollendung, für welche die zweite trinitare Hypostase jedenfalls erscheinen mufste. Denn was im ersten Menschen als Herrlichkeit nur im Ansatz, nur auf erster Stufe erscheint, dies wird im Abschlufs der Universalgeschichte im höchsten Mafse also durchgeführt sich erweisen.

Ohne die durchgeführte Naturengemeinschaft würde das Haupt, der Sohn, nicht durch sein nun lebendig machendes Fleisch den Leib auch, die Kirche, und endlich das Universum nach ihrer Naturseite durch die Sakramente erreichen, verklären, emporführen können. Darum eben sind die Naturen nicht durch die Person nur verbunden. Nicht also, wie durch einen Punkt zwei Linien verbunden sind, indem sie sich in diesem Punkt schneiden, sonst aber aufsereinander liegen. Nein, auch die Naturen selbst sind, einander durchdringend, nun vereint. Sie sind nicht mehr singuläre

Existenzen. Dem Logos ist seine menschliche Natur, welche ja Mikrokosmos, und nun durch ihn vergöttlicht ist, die Handhabe, um vom Haupt aus in hoher Anakephaläose alles in sich zusammenfassend zu vollenden.

Da haben wir also das Schema: Ursprüngliche Einheit, Auseinandergehen in Vielheit, Zurücknahme in die Einheit.

Hören wir nun einmal Gregor von Nyssa. „Da nun der Rückkehr aus dem Tode unsere ganze Natur teilhaftig werden sollte, so hat er (Christus) sich, indem er dem Daliegenden gleichsam die Hand reichte und sich darum zu unserem Leichnam niederbückte, dem Tode insoweit genähert, dafs er die Sterblichkeit kostete und der Natur durch seinen eigenen Leib den Anfang zur Auferstehung gab. Denn da das die Gottheit beherbergende Fleisch, welches in der Auferstehung mit Gott zugleich erhöht wurde, nirgends anders her war, als aus der Masse, wovon wir sind, so geht, gleichwie bei unserem Körper die Tätigkeit von einem der Sinneswerkzeuge die Empfindung auf das mit dem einzelnen Teile verknüpfte Ganze überführt, — ebenso die Auferstehung des Teiles, wie wenn die ganze Natur nur ein lebendes Wesen wäre, auf das Ganze über, indem sie sich infolge des starken Zusammenhanges und der Verbindung der Natur von dem Teile auf das Ganze fortpflanzt.“ Das ist die naturhafte Betrachtung des Vorganges der Erlösung, die, auf die Sakramente gestützt, auch bei Rupert vorwiegt. Die Menschheit ist für Gregor eine gemeinsame Masse. Aus ihr ist die menschliche Natur des Logos genommen. Sie wird von Gregor als solche mit der göttlichen vereint, von ihr durchdrungen gedacht, dafs durch sie nun als Hebel die ganze Masse vom Haupt aus also emporgehoben werden kann, welches diese Natur angenommen hat.

So die Beweisführung aus dem *φύραμα*. Nun — sagt Gregor — ist aber „der am Kreuz Ausgestreckte derjenige, welcher das All in sich verknüpft (*συναρμόζων*) und die verschiedenen Naturen der Dinge durch sich zu einem geordneten Ganzen vereinigt.“ Das tut der Logos, indem er als Haupt die Menschheit annimmt, sich zu ihrer Mitte

macht, sie in die Harmonie mit sich und in das göttliche Leben erhöht.

Man sieht, daſs diese naturhafte Betrachtung nicht eine Seite der Sache, sondern die ganze erklären will. Dann tritt die Seite freilich leicht zurück, nach welcher der Mensch freies Personenleben ist. Es tritt dann aber auch bei dieser Auffassung die Bedeutung des Bösen und der Sünde zurück. Das ist völlig selbstverständlich. Nicht nur Gregor von Nyssa trägt die Ansicht von der negativen Natur und beschränkten Macht des Bösen vor. Sie liegt der Theologie aller Alexandriner nahe, allen platonisierenden Vätern. Rupert aber teilt diese Ansicht vollkommen. Das Böse kann nach ihm Gott weder tun, noch wollen. Daraus folgt ihm, daſs das Böse eigentlich ein Nichts ist, da der es nicht tun kann, der nichts nicht tun kann. Malum igitur nihil est, cum id facere ille non possit, qui nihil non potest [1]. Das Böse ist demnach nur Mangel. Hier tritt Rupert gegen Augustin auch auf Erigenas Seite [2]. Ist das Böse nur Mangel, so ist die Erlösung genau genommen nur Weltvollendung, diese als eine Art physikalisch-dynamischen Prozesses genommen.

Wir bitten hier zweierlei zu beachten, worauf Harnack mit Recht aufmerksam macht: „Der Logosbegriff, den Athanasius als theistich kosmischen abgetan hat, rückte wieder in den Vordergrund, und Logos und Kosmos stehen sich (bei den Kappadoziern) doch näher. — Das Geistige auf Erden ist schlieſslich nicht nur Geschöpf Gottes, sondern (wenigstens bei Gregor v. Nyssa) Natur.“ Wir finden diesen Realismus deutlich bei Rupert.

Und hierzu nehme man, — was für den Neuplatonismus, zugleich aber auch für den Platonismus überhaupt auſserordentlich wichtig ist — er ist „nicht als neue Religion ein entscheidender Faktor in der Geschichte geworden, sondern als Stimmung“ [3].

1) De volunt. dei, cap. 11.

2) Seine Bedeutung: Kaulich, Gesch. d. scholast. Phil. I, S. 25.

3) A. Harnack, Lehrb. d. Dogmengesch. II (1894), S. 255 f. und I (1886), S. 668.

Charakteristisch für den Platonismus ist immer das Hervortreten, so sagten wir, der Anschauung von Mikro- und Makrokosmos, für Anthropologie, Kosmologie und das Verhältnis beider Gröfsen. Sie sind in einer Art magischer Einwirkung aufeinander bezogen. Kennzeichnend für den Neuplatonismus ist ebenso, wie wir sahen, der Gedanke des Hervorgangs des Vielen aus dem Einen und die Rückkehr dieser Vielheit in die Einheit [1].

Also auch bei Rupert eine Art theogonischen Prozesses. Alles nach ewigem Plan. Also kommt Christus nicht der Sünde wegen in die Welt. Oder hätte etwa wegen ihres Eintritts Gott einen neuen Plan fassen müssen?

„Nein", sagt Rupert, „dann wäre er veränderlich. Auch Satan hat dazu ihn nicht zwingen können." So Rupert im Johannes-Kommentar. Der Sohn wird Mensch, da im ersten „Wort" der h. Schrift schon liegt, dafs alles in ihm für ihn geschaffen ist. So ist Er, welcher Wurzel des Universums ist, auch der Gipfel, in dem die ausgebreitete Vielheit der ganzen Himmel und Erde umspannenden Heilsgeschichte in Einheit münden und zur Weltvollendung sich abschliefsen mufs. So mufs der Sohn das ganze System des Erschaffenen, in sich es rekapitulierend, in und zu sich zurücknehmen, vollenden und so abschliefsen. So war die Menschwerdung überhaupt für die Weltvollendung nötig. Genau genommen war sie für die Ergänzung der zweiten trinitaren Hypostase nötig, in dem ideell der Weltgedanke ewig ruhte. Dann war aber die Menschwerdung Spitze des theogonischen Prozesses, indem der Sohn die aus ihm herausgesetzte Vielheit als sein Komplement zu seiner eigenen Vollendung in sich zurückführt.

Wir haben also gar nichts dagegen, wenn man sagen will, Gregor von Nyssa sei von neuplatonischen Ideeen beeinflufst [2]. Gewifs, wir haben ja anzunehmen, dafs der Neuplatonimus den meisten zugänglicher als Plato selbst war. Wir wollten nur diese antidialektische platonisierende

1) Zeller, Philos. d. Gr., Bd. III, S. 923.

2) Vollert, Die Lehre Gregors von Nyssa u. s. w. (Leipzig 1897), S. 50–52.

Strömung im Deutschland des zwölften Jahrhunderts zu zeichnen versuchen. Und wir möchten nur betonen, daſs jener Prozeſs als theogonischer dieses im Grund bedeutet, daſs die erste trinitare Hypostase in der zweiten sich entfaltet, in die Fülle der ideell in ihr liegenden Möglichkeiten sich real auseinanderlegt, um sich so mit Hilfe der dritten, welche zum Sohn führt, zu ideal-realer Herrlichkeit, also erhöht und bereichert in sich zurückzunehmen, so daſs nun erst die trinitare Bewegung in sich zum Abschluſs gekommen ist. Dies will Rupert nicht. Auch seine Gruppe will das nicht. Aber folgerichtig würde man dahin sich gedrängt finden. Wiederholen wir nun.

Dieser Gedanke einer notwendigen Menschwerdung nun ist derjenige, welcher auch Rupert auszeichnet. Er ist das ihm Eigentümliche. Er ist Mittelpunkt seiner Theologie. Es ist der Gedanke, der auch früher, denken wir nur an Wessel, und auch neuerdings die Aufmerksamkeit der Theologen, wie Dorner, Liebner, Martensen, J. P. Lange auf Rupert gerichtet hat [1]. Und dieser Gedanke entstammt eben den griechischen Vätern, und entstammt somit und soweit dem Platonismus, als dieser Mittel darreichte, die Aussagen der h. Schrift in einer groſsen Totalanschauung den Zeitgenossen anschaulich zu machen, in welcher die Menschwerdung ihren kosmischen Umkreis erhält, also Mitte eines universalen Systems wird.

Es wäre angenehm, wenn es gelungen wäre, nicht nur Hauck zu überzeugen, sondern zugleich für die Geschichte des Platonismus im 12. Jahrhundert einen kleinen Beitrag hier gegeben zu haben. In Rupert aber glauben wir, wie wir wiederholen, zugleich die ganze Gruppe gezeichnet zu haben, welche im 12. Jahrhundert innerhalb der deutschen Kirche auf platonischen Anschauungen theologisch arbeitete.

1) Dorner, Entwickelungsgesch. d. Lehre von d. Person Christi. Bd. II, S. 389. 396. 437.

Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters [1].

Von

D. J. Gottschick,

Professor der Theologie in Tübingen.

III [1].

Alexander Halesius. Bonaventura. Albertus Magnus. Thomas Aquinas.

(Schluſs.)

In bezug auf die Frage nach der Verbindung, die etwa zwischen den Momenten der meritorisch-satisfaktorischen Tätigkeit Christi und den Momenten der Heilsgüter besteht, ist nur noch wenig nachzutragen, nachdem das innere Verhältnis der letzteren früher besprochen ist. Es hat sich gezeigt, daſs auch die Erlösung von der Gewalt des Teufels und die Versöhnung mit Gott sich auf die beiden Momente der Aufhebung der culpa und des reatus poenae aeternae, mediae, temporalis zurückführen, von denen wieder das zweite sich nur zum Teil auf das erste zurückführen läſst. Es ist also die Frage, inwiefern hat Christi Tun Gott dazu bestimmt, Sündern wieder Gnade einzuflöſsen und sie dadurch von der culpa zu befreien, und inwiefern dazu, den reatus aufzuheben. Es liegt nahe die positive Wirkung, um die es sich im ersten Falle handelt, auf Christi Tun als Verdienst zurückzuführen und die zweite auf dasselbe, wie es satisfaktorisch ist. Diese Distinktion finden wir in der

1) Siehe Bd. XXII, S. 378; XXIII, S. 35. 191. 321. Der vierte und letzte Abschnitt (Scotus und Biel) erscheint im nächsten Hefte.

Tat bei Alexander [1]. Aber er hat sie keineswegs stets festgehalten. Wo er zuerst die Frage aufwirft, inwiefern, qualiter, Christus universaliter die deletio culpae und die remissio poenae aeternae wie temporalis verdient, führt er im Anschluſs an Anselm auch die deletio culpae auf den als Satisfaktion aufgefaſsten Tod Christi zurück [2]. — Bonaventura hat, wo er davon handelt, daſs Christus als das Haupt in seine Glieder Sinn und Bewegung der Gnade einflöſst per modum praeparantis aut merentis, diese ganze Kategorie durch die Satisfaktion ausgefüllt [3], die Verleihung der Gnade also als Folge der Aufhebung des Strafurteils dargestellt. An der eigentlichen sedes doctrinae begründet er die remissio peccatorum oder justificatio auf das meritum interveniens der Passion [4], und die Tilgung des chirographum culpae d. h. des ex culpa nostra tamquam ex merito et ex divina sententia tamquam ex decreto erwachsenden reatus auf ihre satisfaktorische Kraft [5]. Aber er hat doch wieder Sätze, die zeigen, daſs er auch die Tilgung der culpa von der Passion als Satisfaktion abhängig macht, wie das ja durch den neutestamentlichen Sprachgebrauch nahe gelegt ist, wenn dieser die Sündenvergebung auf die Sühnopferqualität des Todes Christi begründet [6]. Die Be-

1) q 18 m 1: Est passio causa meritoria deletionis maculae quia meruit nobis gratiam et omne illud quo deletur peccatum. Unde Rom. 8, 32. Et est etiam causa satisfactoria reatus poenae sec. Jes. 5, 34. Und zwar tut die Passion dies beides in ipsa rei natura.

2) q 16 m 4 a 2 § 1: putasne tantum bonum tam amabile posse sufficere ad solvendum quod debetur pro peccatis mundi.

3) D 13 a 2 q 1: si per modum praeparantis, sic est ipsius Christi ratione humanae naturae, in qua passus est propter nos et patiendo satisfecit et removit inimicitias et disposuit ad suscipiendam gratiam perfectam.

4) 19 a 1 q 1 vgl. ad 3: etsi gratia a solo Deo habeat infundi, nihilo minus tamen Christus per suam passionem potuit eam nobis promereri, et sic dicimur a passione justificari.

5) ib. q 2 ad 5: nec in illius deletione factum est aliquod praejudicium divinae justitiae, sed potius satisfactum est ei per beneficium misericordiae Redemtoris.

6) ib. q 1 ad 5 begründet die justificatio darauf, daſs nach Röm. 3, 25 Gott Christum als propitiator durch den Glauben an sein Blut

zeichnung der Passion, sofern sie die Aufhebung der macula oder die gratiae infusio begründet, als meritum interveniens steht dem nicht entgegen, da meritum der Allgemeinbegriff ist, den B. sogar anwendet, wo es sich um die Öffnung der Himmelstür auf Grund der Satisfaktion Christi handelt [1], und das Prädikat interveniens deutet vielleicht darauf hin, dafs ein meritum satisfactionis gemeint ist. Damit würde es übereinstimmen, dafs er die Befreiung von der ewigen Strafe durch die von der culpa vermittelt sein läfst, dagegen die von der media, der carentia visionis Dei, direkt durch die Passion als Satisfaktion [2].

Albert unterscheidet an dem Einflöfsen der Gnade, was Christus nach seiner menschlichen Natur übt, das Meritorische, wonach er uns den Einfluſs der Gnade verdient, und das Redemtorische oder Satisfaktorische, wonach er das Hindernis wegräumt, welches diesem in uns Einfliefsen im Wege steht, die Schuld Adams [3]. An einer anderen Stelle aber sagt er, nachdem einmal der Einfluſs der Gnade in die Seele, der unmittelbar durch die Verbindung der menschlichen Seele mit Gott erfolgte, durch

---

hingestellt. q 2: Quoniam Christus per passionem suam non solum impetravit nobis remissionem culpae quantum ad maculam sed etiam quantum ad reatum, hinc est, quod dicit Apostolus et Augustinus quod Christus per passionem suam delevit chirographa culparum. Q 4 Fund. 4 bringt B. dafür, dafs durch Christi Passion Erlafs der Strafe stattfindet, folgendes Argument bei: tolerantia poenae plus ordinatur ad relaxationem poenae quam ad deletionem culpae; si ergo per passionem Christi fit justificatio, ut supra ostensum est, multo fortius fit poenarum relaxatio. B. sagt hier also, dafs die Passion als Erdulden von Strafe, also als Satisfaktion, obwohl sie ihrem Wesen nach eigentlich eher Ursache des Straferlasses wie der Schuldtilgung sei, doch den letzteren Erfolg habe.

1) 18 a 2 q 3: per suam satisfactionem meruit nobis paradisi caelestis apertionem.

2) 19 a 1 q 4: a poena aeterna nos liberat (passio Christ) liberando a culpa. Dum enim per passionem Christi nobis gratia impetratur, per quam culpa dimittitur, nobis debitum poenae aeternae relaxatur.

3) 13 a 3: influit meritorie, quia meretur nobis influxum gratiae, et mediatoris modo sive redemtoris, quia tollit obstaculum influxus in nos, quod obstaculum est debitum Adae quod solvit.

die Sünde unterbrochen gewesen, habe er nicht mehr auf diese Weise stattfinden können, sondern nur durch ein meritum satisfactionis [1]. Erscheint hier die Satisfaktion Christi als der Grund auch für die positive Verleihung der Gnade, so spricht er 19 a 2 selbst seine Empfindung aus, daſs hierin eine Schwierigkeit liegt. In der Erörterung des vom Lombarden aufgenommenen Satzes Augustins, daſs Christus durch sein eines Opfer alle culpa zerstört, begegnet er dem Einwand (2), daſs die poena satisfaciens gegen die Strafe, nicht gegen die culpa geordnet sei, also auch Christus durch die poena passionis oder sein Opfer wohl alle Strafe, nicht aber alle culpa getilgt haben könne. Daſs er dadurch das letztere getan, steht ihm freilich fest auf Grund der Schriftstellen, die die Vergebung der Sünden an das Blut oder das Opfer Christi knüpfen (19 a 1). Aber er gesteht doch zu, daſs die Aktion der Passion sich zunächst gegen den reatus poenae aeternae richtet, und löst dann die Schwierigkeit, indem er sagt, daſs der reatus nicht lösbar sei, wenn nicht die macula und die culpa aufgehoben sei; das bewirke die Passion, indem von ihr aus Gnade zufliefse, die direkt gegen die culpa und in Konsequenz davon gegen die macula und den reatus wirke [2]. Da ist doch der Gedanke, daſs die Satisfaktion Christi Gott, indem zur Aufhebung des Verdammungsdekretes, auch zugleich zu der Einflöſsung der Gnade bestimmt, ohne die die Aufhebung der Strafe nicht wirksam werden kann. Ähnlich mag es sich Bonaventura vorgestellt haben. Denn wenn bei Gott der Wille, den reatus aufzuheben, das erste, der Gnade einzuflöſsen das zweite ist, so kehrt sich in der Ausführung am Subjekt die Sache um: zuerst wird die Gnade eingeflöſst und damit culpa und macula getilgt, und damit die Befreiung vom reatus der ewigen Strafe vollzogen. Albert ist der einzige, der eine Empfindung für

1) 20 a 7 ad 4.

2) Bene concedo, quod passio Christi sufficienter delet culpam; sed tamen actio passionis in culpam incepit ex parte reatus poenae aeternae, sicut probat objectio. Sed quia non est solubilis reatus, nisi solvatur macula et culpa, ideo posterius vis passionis agit in culpam et maculam:

die Schwierigkeit zeigt, dafs die Vergebung der Sünde d. h. die Verleihung der Gnade an eine Handlung Christi geknüpft ist, die auf die Aufhebung der Strafe zielt [1].

Bei Thomas erweckte die Erörterung des verdienstlichen Charakters der Passion die Erwartung, dafs er sie unter dem Gesichtspunkt der Satisfaktion als die blofse Beseitigung des Hindernisses ansehen werde, welches Christi frühere Verdienste für unser Heil nicht wirksam werden lasse. Aber diese kommen in der Summa gar nicht vor und werden im Sentenzenkommentar lediglich auf die Offenbarung seines Namens an uns, also auf die Begründung der unvollkommenen Disposition für den Empfang der Gnade bezogen. Den letzteren aber oder die Vergebung der Sünden, die Befreiung von ihnen, die Tilgung derselben führt er in diesem auf die Satisfaktion, in jener auf den modus redemtionis zurück, der dasselbe bedeutet [2], und für den der hinzugefügte modus efficientiae nur die erforderliche unendliche Kraft begründet. Also hat ihm der Gedanke des Verdienstes neben dem der Satisfaktion an dem entscheidenden Punkte, wo es sich um die Tilgung der culpa durch die Einwirkung der Gnade handelt, keine eigene Bedeutung. Das bestätigt sich durch seine Aussagen über die Art, wie wir durch Christi Passion von der Strafe befreit sind. Dafs diese Wirkung auf die satisfaktorische Kraft der Passion zurückgeht, versteht sich von selbst und wird ausdrücklich ausgesprochen. Aber auch in diesem Zusammenhange wird die Aufhebung der culpa durch die

---

sed hoc habet passio, in quantum in ipsa affluit nobis gratia ab ipso patiente: quia directe est operari contra culpam et per consequens contra maculam et contra reatum. Vgl. 19 a 1: meruit nobis solutionem a peccato quam sequitur justificatio. ad 5: mors Christi causa est (justificationis) per modum oblationis sacrificii meritorii.

1) Vgl. in dieser Zeitschrift 1901 S. 387. 388.

2) *In sent.* III 19 a 1: satisfaciendo pro tota natura sufficienter meruit peccatorum remissionem. S III q 49 a 1: Passio Christi causa fuit remissionis peccatorum inquantum ... per eam redemti sumus et ut ea fuit divinitatis instrumentum quo peccata omnia expulsa sunt, vgl. 46 a 1: Christum pati ... necessarium ... et expediens fuit, ut sibi et nobis promereretur vitam aeternam pro nobis patri satisfaciens.

Mitteilung der Gnade von der letzteren hergeleitet. In sent. III 19 a 3 unterscheidet er die ewige Strafe, die der Erbsünde, von der, welche der aktuellen Todsünde gebührte, und sagt, von der ersten habe Christus die Teilnehmer an seiner redemtio befreit, indem er den vor ihm Gestorbenen die Strafe selbst, den Lebenden den reatus fortnahm, von der zweiten auf zwei Weisen, praebendo auxilium ne aliquis reatum illum incurreret, und praebendo medicamenta quibus reatus posset auferri, d. h. doch die gratia infusa und die Sakramente. In der Summa ist ihm die Befreiung vom reatus poenae eine doppelte, eine direkte durch die übergenügende Satisfaktion für die Sünden der ganzen Menschheit, „wenn aber genügende Satisfaktion geleistet ist, so wird der reatus aufgehoben", und eine indirekte, sofern die Passion die Ursache der Vergebung d. h. realen Tilgung der Sünde ist, auf der der reatus beruht. 49 a 3 [1]. Die Öffnung der Himmelstür oder die Beseitigung der poena media ist ihm eine Folge davon, dafs die Glieder Christi durch seine als Satisfaktion verstandene Passion nach culpa und poena von der Erbsünde und der eigenen Sünde befreit sind [2]. Es gibt ja bei ihm Stellen, in denen er die positiven Güter auf Christi Verdienst, die Beseitigung der Hindernisse auf seine Satisfaktion begründet [3]. Aber auch abgesehen von dem häufigen Gebrauch des genus Verdienst für die species Genugtuung läfst sich diese Unterscheidung nicht durchführen, weil die Beseitigung des Hindernisses d. h. der Sünde, sofern sie culpa ist, ja durch die positive Mitteilung der Gnade erfolgt. Höchstens die Mehrung der Gnade und die Verleihung der Herrlichkeit

1) Dafs auch die Glieder Christi noch die Strafe des zeitlichen Todes dulden und für die Sünden nach der Taufe sich selbst die zeitliche Strafe der Genugtuung auflegen müssen trotz der Übergenügsamkeit der Satisfaktion Christi, begründet Th. damit, dafs sie Christo gleichgestellt werden müssen. ad 2. 3.

2) q 49 a 5: liberati sumus non solum a peccato totius humanae naturae et quantum ad culpam et quantum ad reatum poenae, ipso solvente pretium pro nobis, sed etiam a peccatis propriis.

3) ib. ad 4: sua passione meruit nobis introitum regni coelestis et impedimentum removit.

kann als Erfolg eines nichtsatisfaktorischen Verdienstes Christi gedacht sein. Aber auch hier ist doch die Verleihung der Herrlichkeit nur die Kehrseite der Authebung der Verdammnis als Höllenfeuer und carentia visionis Dei.

Die Versöhnung mit Gott hatte sich als ein Synonym der Aufhebung von macula culpae und reatus poenae erwiesen. In sent. III 19 a 5 bezeichnet Thomas sie in dem Sinne, dafs sie Zulassung zur Schauung Gottes und zunächst die Gewährung des Unterpfandes derselben, des h. Geistes, bedeutet, als etwas, was Christus durch die mittels der Passion geleistete Genugtuung erwirkt habe [1]. Es sind also wieder zwei positive Güter, die er als Erfolg der Satisfaktion denkt. Sie sind natürlich synonym mit den beiden vorher genannten negativen Ausdrücken. Nach der Summa q 49 a 4 ist die Passion die Ursache unserer Versöhnung zweifach. Einmal indem sie die Sünde entfernt, durch die wir Feinde Gottes werden — was nach dem Obigen per modum redemtionis = satisfactionis geschieht. Sodann, sofern sie als das Gott wohlgefälligste Opfer Gott zur Verzeihung der Beleidigung bestimmt, also wieder sofern sie Satisfaktion ist (Bd. XXIII, S. 363) [2].

1) Vgl. Bd. XXIII, S. 329, Anm. 1. Ib. II: pro hominibus satisfaciens homines Deo conjunxit.

2) Hier heifst es: est hoc proprie sacrificii effectus ut per ipsum placetur Deus; sicut etiam homo offensam in se commissam remittit propter aliquod obsequium acceptum quod ei exhibetur ... Similiter tantum bonum fuit quod Christus voluntarie passus est, quod propter hoc bonum in natura humana inventum Deus placatus est super omni offensa generis humani, quantum ad eos qui Christo passo conjunguntur. Hierin sieht Seeberg S. 97 einen Anlafs zu der Reduktion der vermeintlichen zwei Gedankenreihen des Thomas (von der Einwirkung Christi auf uns in erster, auf Gott in zweiter Linie) auf eine, zu der „der aufmerksame Leser" gern den Versuch machen werde. „Etwa so: indem Christus Mensch wurde, eröffnete er durch sein Leben der Menschheit die Gemeinschaft mit Gott und bewährte er in seinen Leiden, dafs die ihm folgende Menschheit trotz aller Leiden der Welt bei Gott bleibt, und hierdurch wurde er der Grund der Sündenvergebung, sofern Gott die ihm anhangenden anfangenden Menschen ansieht im Lichte seiner Vollendung und um seiner Garantie willen sie anders beurteilt als vordem ... Nicht dafs in Christo, sondern dafs durch

Alexanders Darstellung von der Versöhnung mit Gott als dem Effekt der Passion q 17 m 2 ist ziemlich zerflossen. Er reproduziert zuerst nach Augustin, daſs der Mittler, dessen Aufgabe das Versöhnen ist, Gott und Mensch sein müsse, Mittler aber nach der menschlichen Natur sei, und redet dann a 3 von der Art der Mittlerschaft Christi, indem er eine Reihe seiner Namen und Prädikate, etwa am Faden seines Lebensganges, aufzählt und ihren Sinn erläutert. Er heiſst Tempel, sofern er Gnadenfülle besitzt; Haupt, sofern er aus ihr uns (durch Verdienen) mitteilt; sofern es sich dabei um Erleuchtung des Glaubens und Entzündung der Liebe handelt, Fundament und Herd (hostium); sofern er uns in die Kirche einverleibt und dadurch die Wiedergeburt verschafft, Priester; sofern er den Wiedergeborenen mit dem Wort des h. Geistes ernährt, Hirte; sofern er das auf uns lastende Strafverhängnis aufhebt, Opfer oder Erlöser, redemtor; sofern er uns zum Vater

---

ihn in der Menschheit dies Gute ist, bewirkt die Versöhnung Gottes. Doch hat Th. dies nicht deutlich gelehrt." Das ist mehr als Modernisierung. Das ist absolutes Miſsverständnis. „Dieses Gute" ist für den aufmerksamen Leser des Thomas das freiwillige Leiden Christi als Opfer oder Satisfaktion für die Sünde der Menschheit (ad 2 recompensatio acceptabilionis boni). Dies bewirkt natürlich die Versöhnung Gottes, indem Gott es unmittelbar von Christus empfängt, oder indem es in Christus, in der menschlichen Natur oder Menschheit ist, deren Glied sein muſs, wer für sie genugtun soll, nicht aber, sofern durch Christus sittlich umwandelnde Einflüsse auf die Menschheit ausgehen. Nun gar mit der Idee einer Garantie für die künftige sittliche Vollendung hat die Satisfaktion Christi keinerlei Ähnlichkeit. Die letztere gehört in einen rechtlichen, die erstere in einen sittlichen Zusammenhang. Bei der ersteren ist die durch Christus angefangene Wandlung der Menschen der Grund der Wandlung des göttlichen Urteils, bei der zweiten die durch Christi Ersatzgabe bewirkte Aufhebung des göttlichen Strafwillens der Grund der Mitteilung umwandelnder Gnadenkräfte Gottes an die Menschen. — Seeberg ist zu dieser Miſsdeutung gekommen, indem er in seinem häufigen Streben, Harnack zu korrigieren, von diesem einen Irrtum übernommen hat. Dieser sagt: „Nur einmal streift Th. den Gedanken, Gott sei versöhnt, weil er nun in der Menschennatur das Gute (NB. von mir gesperrt) gefunden habe." S. 480. Nicht „das Gute", sondern „dies Gut", nämlich der im Tode Christi vorhandene Ersatz ist es, wovon Thomas redet.

führt, Weg; sofern er uns die Herrlichkeit zuteilt, gloriator. Dafs die Versöhnung als Aufhebung von culpa und poena sich durch die Passion vermittelt, setzt er als sicher voraus, sagt aber nicht inwiefern. Dafs es durch sie als Satisfaktion geschieht, bemerkt er anderswo gelegentlich [1]. Nach Albert vollzieht sich Christi „vermittelnde" Tätigkeit durch die Bezahlung als Lösegeld 19 a 10, nach Bonaventura durch die Satisfaktion 19 a 2 q 2. Das setzen aber beide voraus. Beweisobjekt ist für sie, dafs der Mittler, dessen officium das Versöhnen ist, Gott und Mensch, der medius zwischen den neu zu verbindenden Gegensätzen sein mufs.

Ein weiteres Synonym zu culpa und poena war die doppelte Gewalt des Teufels als des übermächtigen Verführers zur Sünde und als des Vollstreckers der Strafe. Die Befreiung von ihr bedeutet darum ebenfalls Erfüllung mit Gnadenkraft und Aufhebung des reatus. Folgerecht ist zu erwarten, dafs das, wodurch die Passion Christi diesen Erfolg erzielt, die mit ihr Gott geleistete Satisfaktion ist, die Gott bewegt die Strafsentenz aufzuheben und seine Liebe durch Eingiefsung der Gnade an den Gliedern Christi wieder wirksam werden zu lassen. Das gilt schon als so selbstverständlich, dafs Alexander 18 m 3 nur das dafs, nicht das wie jener Wirkungen der Passion erörtert. Nach Bonaventura ist dem Teufel die manus attractiva durch die Passion gänzlich abgeschnitten, so dafs er keinen Gerechten mehr in den Limbus schleppen kann, weil durch sie das chirographum der Sünde Adams getilgt ist, auf Grund dessen er anklagen und festhalten konnte. Das ist aber geschehen, sofern Christus durch seine Satisfaktion die Vergebung nach macula und reatus erlangt hat. Die übermächtige manus impellens aber ist ihm geschwächt durch die Passion, weil durch ihr meritum uns der h. Geist geschickt, mit ihm das lumen veritatis inspiriert und durch die infusio gratiae ein adjutorium virtutis sowie der Schutz himmlischer Geister verliehen wird. Alle sind so von der

1) IV q 21 m 7: Christus moriendo satisfecit pro peccato primi parentis et offensam Dei placavit.

Gewalt des Teufels befreit quantum ad sufficientiam, dagegen quantum ad efficaciam nur die Glieder der Kirche [1]. Nach Albert ist ihm die potestas tenendi ex reatu naturae sufficienter durch den Tod Christi genommen (obwohl wir efficienter erst durch Glaube und Liebe befreit werden); denn er hat diese Gewalt nur durch die sententia Dei. Das chirographum, wodurch wir ihm dem tortor verhaftet sind, hat seine Festigkeit nur auf Grund der Sentenz Gottes und unseres reatus. Es ist aber sufficienter getilgt durch Christi Tod per modum oblationis sacrifici meritorii. Die potestas pugnandi ist ihm principaliter geschwächt, sofern durch die Interpellation des Blutes Christi und andere seiner Verdienste uns Hilfsmittel gegen ihn gewährt und wir im Kampfe gegen ihn durch die ablatio fomitis und collatio majoris gratiae gestärkt werden [2]. Im Sentenzenkommentar 19 a 2 schliefst sich Thomas ganz dieser Darstellung seiner Vorgänger an. In der Summa substituiert er sofort, wo er unter den Segnungen der Inkarnation auch die Befreiung von der Knechtschaft der Sünde aufzählt, Augustins Überwindung des Teufels durch die Gerechtigkeit des Menschen Christus dessen für uns geleistete Satisfaktion [3]. Er betont, dafs der Weg, der eingeschlagen ist, um uns von der mit der Knechtschaft unter der Gewalt des Teufels zusammenfallenden Doppelknechtschaft unter Macht und Strafe der Sünde zu befreien, der Weg der redemtio oder satisfactio durch Christi Leiden, durch die Rücksicht nicht auf den Teufel, sondern auf Gott erfordert wurde [4]. An der eigentlichen sedes doctrinae q 49 a 2 betrachtet er die Gewalt des Teufels und die Befreiung von ihr durch Christi Leiden auf drei Arten. Von seiten des Menschen. Dieser

1) 19 a 1 q 3. q 2.

2) 19 a 4 vgl. a 3. 2. 1.

3) S III q 1 a 2: Quinto ad liberandum hominem a servitute peccati, quod quidem, ut Augustinus dicit, fieri debuit sic, ut diabolus justitia hominis Jesu Christi superaretur, quod factum est, Christo satisfaciente pro nobis.

4) q 48 a 4 ad 2: per respectum ad Deum, justitia exigebatur quod homo redimeretur, non autem per respectum ad diabolum.

hatte die Überlieferung an die Gewalt des Teufels verdient; die Passion hat ihn befreit, sofern sie Ursache der Vergebung ist. Das ist sie ihm aber als redemtio = satisfactio, S. 19. Von seiten Gottes. Dieser hatte nach seiner Gerechtigkeit den Menschen der Herrschaft des Teufels überlassen. Hier tritt die Passion ein, sofern sie uns mit Gott versöhnt hat, also wieder durch ihre satisfaktorische Kraft. Von seiten des Teufels, der in seiner Bosheit den Menschen an der Erlangung des Heils hinderte. In dieser Hinsicht sind wir durch die Passion befreit, sofern in ihr der Teufel durch Anstiftung des Todes des Sündlosen und so des Todes nicht Schuldigen das Mafs der ihm von Gott übertragenen Gewalt überschritten hat [1]. Dafs dieser Gedanke Augustins, der schon für den letzteren eine Dublette der in der Linie der Satisfaktionsidee liegenden Gedanken ist, auch für Thomas nichts anderes als die Gott durch die überpflichtmäfsige pönale Tat der Passion geleistete Satisfaktion bedeutet, zeigen die angeführten Stellen q 1 a 2 q 48 a 4.

So ist es denn der sittliche oder rechtliche Wert der Todesleistung Christi für Gott, mit dem der Scholastik die Befreiung aus der Gewalt des Teufels vollzogen ist. Das Mythologische ist durch Umdeutung entfernt, wenn auch superstitiöse Gedanken, wie die, dafs das Kreuzeszeichen oder dafs Sakramente und Sakramentalien selbst beim Gebrauch durch Ungläubige gegen den Teufel schützen, auf gleicher Stufe mit den dargestellten höherwertigen Gedanken begegnen. Aber es ist nun für das Verständnis der Versöhnungslehre Luthers instruktiv, dafs die älteren an andere Gedankenkreise erinnernden Ausdrücke fortgeführt werden. Aufser der Vorstellung von der Rechtsüberschreitung des Teufels, ist hier die durch den Lombarden sanktionierte von der Besiegung des Teufels durch Christi Gerechtigkeit zu nennen. Sie soll schlechterdings nichts anderes bedeuten als die objektive Aufhebung der Strafe für die Menschheit durch Christi Satisfaktion [2]. Solche „realistisch“ oder physisch klingende Aus-

1) Ebenso Albert comp. l. IV, cap. 22.

2) *Alb.* 20 q 5: Auf die Frage: quae sit justitia qua superatus est diabolus, utrum redemtoris vel redemtorum? erfolgt die Antwort: ex

drücke werden dann auch in bezug auf die Befreiung vom Tode fortgeführt, obwohl diese durchaus als Folge der rechtlich-sittlichen Tat der Satisfaktion gemeint ist [1].

Noch ein Wort über die Bedeutung, die die Scholastik für die Höllenfahrt und die Auferstehung Christi hinsichtlich unserer Erlösung gegenüber dem naheliegenden Einwand ausfindig macht, daſs diese mit der Passion vollendet sei. Was den descensus anlangt, so hatte Thomas ihn ja in die stellvertretende Ableistung der Satisfaktion für uns mit eingerechnet. Daneben schreibt er ihr der alten Überlieferung gemäſs noch die Bedeutung zu, daſs Christus nach Besiegung des Teufels die dort gefangenen Gerechten befreit habe. Gegen über dem Einwand, daſs das unnötig gewesen, da er ja schon durch die Passion uns von culpa und poena befreit, hilft er sich, indem er im descensus eine Applikation der Kraft der Passion an die Gestorbenen sehen will, das Gegenstück zu der Applikation, die an die Lebenden mittels der Sakramente erfolgt [2]. Nach Albert hat Christus, was er durch die Passion verdient secundum sufficientiam, durch den descensus ausgeführt per efficaciam,

---

parte hominis justitia est redemtio pro meritis et ideo poena satisfactoria pro culpa debet infligi, unde dico quod primum intelligitur de justitia redemtoris, quam solvit pro redemtis.

1) *Alex.* q 16 m 4 a 2 § 4: quaeritur, quomodo nostram mortem moriendo destruxit. Hoc enim dicunt auctoritates. Respondeo, dicendum quod destruxit mortem per causam. Mors enim eius est causa meritoria destructionis futurae mortis in gloriosa resurrectione. Mortem aeternam etiam destruxit in suis, quia fecit ut eam non incurrerent. Sed et dominium mortis temporalis destruxit in pluribus. Ita enim dominabatur mors prius quod timore mortis retro abibant. Sed post factum est ut non timeretur, sed gratanter currerent ad mortem. *Th.* S III q 1 a 4 ad 2: Christus ut plene pro peccato originali satisfaceret, sensibilem dolorem pati voluit, ut mortem et alia huiusmodi in se ipso consumeret. q 51 a 1: consideratur proprie alicuius causae effectus secundum similitudinem causae. Unde quia mors est quaedam privatio vitae propriae, effectus mortis Christi attenditur circa remotionem eorum quae contrariantur nostrae saluti; quae quidem sunt mors animae et mors corporis. Et ideo per mortem Christi dicitur destructa esse in nobis et mors animae quae est per peccatum nostrum ... et mors corporis quae consistit in separatione animae.

2) q 52 a 1.

eine Unterscheidung, die auf das Gleiche hinausläuft [1]. In Sent. III 18a 12 sagt er, das den Heiligen im Limbus sich sofort nach dem Leiden Christi die Schauung Gottes eröffnete: was ihnen noch fehlte und sie erst nach Vollendung der Sakramente des Begräbnisses, der Auferstehung, der Himmelfahrt Christi erlangten, war der diesem Leben entsprechende Ort. Was die Auferstehung anlangt, so unterliegen ja keinen Bedenken die Gründe für ihre Notwendigkeit [2], dafs Gott durch sie bezw. die Erhöhung Christi als Belohnung seiner Erniedrigung habe seine Gerechtigkeit erweisen müssen, dafs dadurch unser Glaube an die Gottheit Christi bestätigt, unsere Hoffnung auf unsere, seiner Glieder, Auferstehung verstärkt, uns ein Vorbild neuen Lebens gegeben sei. Aber es ist nicht ohne Schwierigkeit gegenüber dem Einwand, dafs die Passion als Befreiung von culpa und poena zu unserem Heile genügte, ihre Notwendigkeit ad complementum salutis nostrae zu beweisen. Die Distinktion, dafs jene Entfernung der Übel, diese die inchoatio der Güter bewirkt, ist doch angesichts dessen, dafs die Aufhebung des malum culpae durch die Mitteilung der Gnade geschieht, nicht haltbar. Röm. 4, 25 bildet deshalb von Alexander an einen mit Mühe umgangenen Stein des Anstofses. Keine Schwierigkeit macht da die Unterscheidung von der Passion, sofern beide als causa exemplaris sei es, was unser Ziel, sei es was die vorbildliche Regel unseres Lebens betrifft, in Betracht kommen. Hier fällt das Negative der Passion, das Positive der Auferstehung zu. Die erstere zeigt den Tod des alten, die zweite das Leben des neuen Menschen. Dagegen zu der meritorischen Kausalität der Passion eine Parallele herauszubringen, fällt nicht leicht. Es ist doch nur Zweckursache, wenn Bonaventura ihr per modum termini quietantis Kausalität für unsere Rechtfertigung zuschreibt. Alexander und Thomas wollen sie als causa efficiens für die Auferstehung unserer Leiber und unserer Seelen erweisen, unbeschadet dessen, dafs die letztere doch Wirkung der Passion, die erstere von Gottes Gerechtigkeit

1) comp. l. IV, cap. 22. Ebenso *Alex.* q 20 m 2 a 6.
2) *Th.* q 53 a 1.

gewährte Belohnung der Verdienste ist. Beide geben zu: die göttliche Gerechtigkeit war nicht gezwungen, dies Mittel zu wählen, um die Auferstehung unseres Leibes zu bewirken, sondern hier ruht alles auf einem tatsächlichen Beschluſs Gottes. Christi Auferstehung soll dann sekundäre Ursache unserer Auferstehung sein, sofern seine Menschheit das Instrument der göttlichen Kraft ist, in der er als weltrichtender Menschensohn die Toten erweckt. Dafür, daſs sie als Instrument der Gottheit auch bewirkende Ursache der Auferstehung der Seelen sei, ist Thomas der Beweis aber miſslungen. Wenn er sagt q 56 a 2: „Von Gott ist es, daſs die Seele lebt durch die Gnade und der Körper durch die Seele", so folgt daraus keineswegs, was er folgert: „deshalb hat die Auferstehung Christi effektive Kraft, hinsichtlich der Auferstehung nicht nur des Leibes, sondern auch der Seele". Er hat nirgends gezeigt, daſs sie das Instrument für alle Tätigkeiten der Gottheit Christi sei. Eher läſst es sich hören, wenn Alexander ihr diese Wirkung zuschreibt, sofern sie mit unserer leiblichen Auferstehung auch unsere Vollendung in der Gerechtigkeit hervorbringt [1]. Der Himmelfahrt endlich schreibt Thomas q 57 a 6 Heilsbedeutung zu, sofern er als der uns Vorangegangene den Weg in den Himmel bereitet und zu dessen Zeichen nach Eph. 4, 8 die aus dem infernum befreiten Seelen in den Himmel geführt hat, sofern er als Priester sich nach seiner menschlichen Natur Gott darstellt und so zu unseren Gunsten interpelliert, endlich sofern er als Gott und Herr von dort den Menschen göttliche Gaben sendet.

Inwieweit und inwiefern hat nun die Scholastik dieser Periode die Herstellung des Menschengeschlechtes, wie sie tatsächlich durch die mittelst des Leidens des Gottmenschen geschehene vollgenügende Satisfaktion erfolgt ist, als notwendig angesehen? Sofort Alexander hat im Anschluss an Anselm, aber keineswegs in bloſser Wiederholung vor dessen Gedanken,

1) *Alex.* q 18 m 1 § 1; q 20 m 2. *Bonav.* 19 a 1 q 1. *Alb.* 19 a 1. *Th.* q 53 a 1; 56 a 1. 2.

die Frage in systematischer Vollständigkeit und Ordnung erörtert. Er fragt III q 1, ob die Inkarnation notwendig war, und gliedert diese Frage in die Unterfragen, ob die Herstellung des — gefallenen und herstellbaren — Menschengeschlechts notwendig war, ob es ohne Satisfaktion hergestellt werden konnte, ob ein bloſser Mensch überhaupt und insbesondere für die Erbsünde, ob eine andere Kreatur für die Erbsünde genugtun konnte, um zu dem Ergebnis der (relativen) Notwendigkeit der Genugtuung durch den Gottmenschen zu gelangen. Bei der Erörterung der Passion folgt dann die ergänzende Frage q 17, ob Christi Passion notwendig und inwiefern sie für Gott und uns konvenient war. Bonaventura folgt ihm mit geringen Änderungen des Ausdrucks und der Ordnung. Nach Feststellung der Tatsache, daſs Christi Passion durch ihren satisfaktorischen Wert von Sünde, Strafe, Teufel erlöst, fragt er III 20, ob die Herstellung des Menschengeschlechts angemessen congruum gewesen, ob die Herstellung durch Satisfaktion angemessener gewesent als die auf einem anderen Wege, ob irgend eine Kreatur für das Geschlecht habe genugtun können, ob ein bloſser Mensch für sich genugtun könne, ob Gott die durch Christi Tod geleistete Satisfaktion habe annehmen müssen, ob Gott auf andere Weise die Menschheit hätte befreien können. Thomas schlieſst sich im Sentenzenkommentar III 20 ziemlich eng an Bonaventura an und fragt, ob die Menschheit wiederhergestellt werden muſste und ob die Satisfaktion dazu der angemessene Weg war, ob eine bloſse Kreatur für die Menschheit genugtun konnte, ob die Genugtuung durch Christi Leiden geschehen muſste, ob ein anderer Weg der Befreiung möglich war. In der Summa verteilt er den Stoff wie Alexander auf die Lehrstücke von der Inkarnation III q 1a 2 und Passion q 46a 1—3. Ihre Darstellung steht an Vollständigkeit und Ordnung hinter der Alexanders und seiner eigenen im Kommentar zurück. Er fragt, ob die Inkarnation zur Herstellung der Menschheit erforderlich war, und begründet die gröſsere Angemessenheit dieses Modus durch Aufzählung einer Reihe von Folgen, die zur Förderung des Menschen im Guten und zur Beseitigung von Übeln zweckmäſsig seien.

C46 fragt er, ob Christi Leiden zur Befreiung der Menschheit notwendig, ob ein anderer Modus möglich, ob ein solcher angemessener gewesen. Alberts Darstellung steht an Vollständigkeit und Ordnung noch mehr zurück.

Die Notwendigkeit bezw. Angemessenheit der Herstellung der Menschheit behaupten alle und begründen sie nach Anselm damit, daſs es für Gott ungeziemend gewesen wäre, hätte er die hohe Bestimmung vereiteln lassen, zu der er sie geschaffen. Wie Anselm, vereinigen sie diese Notwendigkeit mit der göttlichen Freiheit durch die Unterscheidung zwischen einer Notwendigkeit des Zwanges, necessitas inevitabilitatis, die bei Gott ausgeschlossen ist, und einer n. immutabilitatis oder servandi honestatem, der Notwendigkeit, sich treu zu bleiben, die die Freiheit seines Willens nicht aufhebt, sondern steigert.

Diese Herstellung konnte nun Gott sehr wohl vollbringen, ohne daſs Satisfaktion für die Sünde der Menschheit geschah. So lehren alle im Gegensatz zu Anselm. Er konnte, das ist die Meinung, durch bloſsen Willensentschluſs die Sünde erlassen, d. h. durch Verleihung der gratia gratum faciens den Menschen wiederherstellen. Auſser durch die Autorität Augustins, Leos, Gregors, stützen sie diese Ansicht auf einen inneren Grund. Dies posse gilt von der potentia Dei absoluta, die aller seiner Vorherbestimmung vorangeht. Dieser aber darf man keinerlei Schranken ziehen. Bei Gott ist kein Ding unmöglich. Die biblischen Stellen, die von einer Notwendigkeit der Erlösung durch Christi Tod reden, sind unter Voraussetzung der Vorherbestimmung Gottes gemeint. Hätte Gott einen anderen Weg erwählt, so wäre er, so unangemessen er auch nach der von Gott den Menschen auferlegten Ordnung wäre, doch höchst angemessen gewesen, weil Gott dann eine Zweckmäſsigkeit hineingelegt hätte [1]. Und es wäre auch nicht ungerecht gewesen, wenn Gott so verfahren wäre. Der Beweis für diese These ist nicht bei allen ganz der gleiche. Alexander begnügt sich mit der Unterscheidung zwischen einer Gerechtigkeit Gottes, die mit seinem Wesen identisch, und einer, welche die Beziehung zu der Kreatur bezeichnet

1) *Th. in sent.* 20 a 4 I.

und die Vergeltung nach Verdienst bedeutet. Die erstere fällt eben mit Gottes unbeschränkter Macht zusammen. Die andern suchen darüber hinaus noch eine ethische Begründung dafür, dafs Gott, wenn er den Weg der Barmherzigkeit gewählt, der Gerechtigkeit doch keinen Eintrag getan hätte. Nach Bonaventura wäre bei solcher Herstellung des Menschen in seinen früheren Zustand die aufgehobene Ordnung wieder völlig hergestellt gewesen, ja es wäre auch nichts ungestraft geblieben, trägt doch die Sünde die Strafe, durch die sie geordnet wird, in sich selbst. Nach Albert hätte Gott dann doch nur ohne poena condigna, nicht aber ohne alle Strafe verziehen — das wäre ungerecht gewesen —, sondern hätte den Menschen hier auf Erden und im Fegefeuer bestraft. Nämlich die Strafe auf Erden war ja nach der Sünde sofort eingetreten. Und die Reinigungsstrafe im Fegefeuer wird ja auch dem mit Gnade Ausgerüsteten nicht erspart. Nach Thomas hätte Gott nicht ungerecht, sondern nur barmherzig gehandelt, wie ein Mensch, der ohne Genugtuung verzeiht. Solche Barmherzigkeit ist nicht gegen die Gerechtigkeit, sondern tut etwas über diese hinaus. Ein menschlicher Richter darf allerdings nicht so verfahren, weil er die Sünde zu bestrafen hat, die gegen einen anderen, sei das ein einzelner oder der Fürst oder der ganze Staat, begangen ist. Gott aber hat keinen Vorgesetzten und ist selbst das höchste und gemeinsame Gut des Universums, tut drum niemand Unrecht, wenn er eine gegen ihn selbst begangene Beleidigung einfach verzeiht [1]. Freilich redemtio wäre solche

1) *Al.* q 1 m 4: Considerando divinam potentiam absolute, cogitamus quandam virtutem infinitam; et secundum hunc modum non est determinare ... Sed considerando ipsam cum ordine, sic eam consideramus in ordine justitiae et misericordiae. Et hoc modo conceditur quod nihil potest facere nisi cum misericordia et justitia ... Si ergo loquimur de potentia Dei primo modo, potest bene peccatum dimittere sine satisfactione. Si autem de ... potentia ... ordinata ... distinguendum est ... justitia Dei idem est quod divina essentia ... tunc idem est posse de justitia quod posse de potentia ... Respectu ad creaturam connotatur retributio unicuique secundum meritum ... *Bon.* 96: Non est limitanda divina potentia. Ad 4: potuit liberare per viam misericordiae; nec in hoc fuisset factum praejudicium justitiae ... potuisset enim omnia.

einfache Vergebung und Gnadeneinflöfsung nicht gewesen, sondern nur liberatio. Denn redemtio sufficientem satisfactionem importat [1].

Wenn der Weg der Satisfaktion nicht mit Anselm als notwendig anerkannt werden kann, so bleibt als Grund, dafs Gott ihn gewählt, nur seine gröfsere Angemessenheit. Merkwürdigerweise tritt diese augustinische Formel erst wieder von Bonaventura an auf. Alexander hat sie noch nicht. Er begnügt sich mit der doppelten Betrachtungsweise des posse für Gott: betrachtet man es nach der potentia ordinata secundum justitiam et misericordiam und versteht man die Gerechtigkeit als die vergeltende, so hat Anselm recht mit dem Satz, dafs nicht ohne Genugtuung Gott die Sünde vergeben und der Sünder nicht zur Seligkeit gelangen könne. Der Weg der Satisfaktion ist ihm aber „konvenient" sowohl für die Gerechtigkeit wie für die Barmherzigkeit Gottes, sofern die von der strikten Gerechtigkeit erforderte ewige Strafe durch die mildere, blofs zeitliche der Satisfaktion ersetzt wird [2]. — Er bekennt sich hierbei zu Anselms Gründen,

---

demerita delere et hominem in priori statu constituere; nec remansisset aliquid inordinatum in universo nec etiam impunitum. Peccatum enim fert secum poenam suam per quam ordinatur; et ita si sine satisfactione genus humanum liberasset, non propter hoc contra justitiam fecisset. *Alb.* a 1 ad 1: dimittere culpam impunitam dicitur dupliciter sc. ... sine omni poena et hoc est impossibile coram judicio Dei ... vel ... sine condigna poena, et hoc est judicis quaerentis emendam rei, et hoc modo fuisset, si Deus homini sine morte Filii peccatum indulsisset: puniverat enim hominem in hac vita et in purgatorio amplius punire potuit, et ita nihil indecens ex parte sua ex hoc sequeretur. ad 2: si parceret a poena condigna, clementiae deputaretur, dummodo justitia pro tanto salvaretur quod remaneret peccatum ultum poena emendante, non suffocante. a 6 ad 1: impossibilis omnis modus, qui non conferret gratiam adjuvantem contra peccatum ex justitia aliena sive illa fuisset Dei justitia sive alicuius satisfacientis. *Th.* S q 46 a 2 ad 3, vgl. I q 21 a 3 ad 2: Deus misericorditer agit, non quidem contra justitiam suam agendo, sed aliquid supra justitiam operando sicut ... si aliquis offensam in se commissam remittet. Cui enim aliquid remittit, quodammodo donat illud.

1) *Al.* q 17 m 3 a 2. *Bon.* 20 q 6 ad 3. *Alb.* 20 a 3. *Th. in sent.* 20 a 4.

2) q 17 m 4 a 1: Dei justitia est, ut numquam peccatum dimit-

Gott könne die Sünde nicht ungestraft, weil nicht ungeordnet lassen, er unterschiede sonst nicht zwischen Sünder und Nicht-Sünder, es entstände deformitas im Universum, die Ungerechtigkeit wäre freier wie die Gerechtigkeit. Auch in der Widerlegung möglicher Einwände schliefst er sich diesem an. Auf die Berufung auf die Freiheit Gottes, der unter keinem Gesetz stehe, und für den gerecht und geziemend sei, was er wolle, erwidert er, dafs Gott frei sei nur zu dem, was sich zieme, und nur dieses wolle, weil sein Wille sich sonst widerspräche; es sei aber — nach der Ordnung der vergeltenden Gerechtigkeit — ungeziemend, die Sünde ohne Satisfaktion zu erlassen. Gegenüber der Berufung auf die ethische Analogie zwischen Gott und uns, für die es löbliche Barmherzigkeit oder Güte ist, ohne Satisfaktion zu verzeihen, ja denen Gott das ausdrücklich befiehlt — Gott ist doch gütiger wie wir, und kann uns doch nicht gebieten, was sich für ihn selbst nicht ziemt — verweist Alexander auf den Unterschied zwischen dem Privatmann und der öffentlichen Person, dem Richter, der als Diener der Gerechtigkeit tadelnswert verfahren würde, wollte er Schuld ohne Sühne erlassen. Gott aber ist der höchste Richter und ordinator justitiae. So befiehlt er uns, frei zu verzeihen, weil er die Rache oder Strafe sich vorbehalten hat. Güte ohne Gerechtigkeit ist ebenso fehlerhaft, wie Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit grausam [1]. — Nach Bonaventura q 2 ist der Weg der Herstellung durch Satisfaktion ex parte Dei der angemessenere, weil bei ihm das Wort zur Geltung kommt, dafs alle Wege Gottes Barmherzigkeit und Gerechtigkeit sind, und weil das bei der Herstellung der Menschheit als der excellentissima viarum Dei doppelt angemessen war. Hätte Gott die Sünde gar nicht verziehen, sondern nur gestraft, so wäre die Barmherzigkeit, hätte er ohne Genugtuung verziehen, so wäre die Gerechtigkeit nicht offenbar geworden. Zu den angeführten Einwänden, die er im wesentlichen wie Alexander widerlegt, kommt noch der, Gott hätte seine Macht

tatur sine poena ... aut ordinatur de stricta justitia, ut puniatur aeternaliter, aut de justitia cum misericordia, ut puniatur temporaliter.

1) q 1 m 4.

mehr gezeigt wenn er wie bei der creatio, so auch bei der recreatio sein bloſses Wort gebraucht hätte. Er erwidert, die Macht habe sich im Werke der Schöpfung genügend gezeigt, dagegen die Barmherzigkeit, für die die Gerechtigkeit ein Annex bilde, habe noch des Erweises bedurft. Thomas gibt auf den Einwand, daſs, wenn Gott durch seinen bloſsen Willen den Menschen befreien konnte, die Hinzufügung des Leidens Christi unangemessen gewesen sei, weil die Natur nicht durch zwei Dinge tue, was sie durch eins tun könne, die Antwort: natura etiam ut aliquid convenientius faciat, plura ad unum assumit, sicut duos oculos ad videndum [1] — eine für die ganze Denkweise der Scholastik und ihre Häufung von Zweckmäſsigkeitsgründen bezeichnende Antwort. Auch ihm beruht es, daſs die Herstellung durch Genugtuung von seiten Gottes betrachtet der angemessenere Weg war, darauf, daſs die Gerechtigkeit Gottes sich manifestiert, wenn culpa durch poena getilgt wird, und zugleich die Barmherzigkeit so mehr offenbart wird, als durch bloſse Erlassung zeitlicher Schuld, da auf diesem Wege der Mensch zur vollen Herstellung seiner ewigen Würde geführt wird [2]. Damit ist aber Thomas bereits zu einem zweiten Gesichtspunkt gekommen, den Bonaventura auch schon bringt, zu der Rücksicht auf den Menschen. Diese muſste offenbar das Entscheidende werden, wenn bei der Möglichkeit für Gott ohne Verletzung der Gerechtigkeit in reiner Barmherzigkeit zu verzeihen, doch der Weg der Satisfaktion als der angemessenere erwiesen werden sollte. Auch ex parte nostra findet B. die Herstellung durch Genugtuung für angemessener hinsichtlich unserer justificatio wie glorificatio. Für die Herstellung von culpa zu justitia ist ein Verfahren ad normam justitiae, wie es die Satisfaktion ist, das Geziemende. Und dann, sicut gloriosius est acquirere vitam aeternam per merita, quam sine meritis, sic gloriosius est reconciliari Deo per

1) S III 46 a 3 ad 1.

2) *In sent.* III 20 q 1 a 1 II: ex parte Dei quia in hoc divina justitia manifestatur, quod culpa per poenam diluitur ... ad 2: magis manifestatur misericordia in perducendo ad aeternam dignitatem quam in dimittendo temporalem culpam.

satisfactionem quam sine [1]. Der zweite Gedanke findet breitere Ausführung im Sentenzenkommentar des Thomas [2].

Er sagt unzweideutig, weshalb es rühmlicher ist, das ewige Leben durch eigene Verdienste, als ohne sie, also als bloſses Geschenk Gottes, die Vergebung der Sünde auf Grund von Satisfaktion als durch Gottes freie Gnade zu erlangen. Was jemand verdient, hat er gewissermaſsen von sich selbst. Und wer genugtut, ist sozusagen selbst die Ursache seiner Erlösung. Einen Anhalt in der Tradition hat auch diese Begründung schon bei Augustin. Wie ein zugestandenes Axiom behandelt Bonaventura es auch anderswo, daſs es erfreulicher ist, etwas als Belohnung durch Verdienste als ohne Verdienste zu haben. Und die neue Ausgabe seiner Werke verweist dabei auf einen anklingenden Satz Augustins [3]. Stärker ist der Anklang in bezug auf die Satisfaktion. Im Sentenzenkommentar bezeichnet es an unserer Stelle Thomas als Erweis der Barmherzigkeit Gottes, daſs er für die Herstellung der Menschheit den Weg der Satisfaktion bevorzugt hat, weil auf diesem der Mensch zu seiner früheren Würde völlig wiederhergestellt worden sei. In der Summa bringt er das

1) ib. q 2.

2) 20 q 1 a 1 II: congruum etiam fuit, ut humana natura per satisfactionem repararetur primo ex parte Dei ... secundo ex parte hominis, qui satisfaciens perfectius integratur. Non enim tantae gloriae esset post peccatum quantae erat in statu innocentiae, si non plenarie satisfecisset; quia magis est homini gloriosum, ut peccatum commissum satisfaciendo plenarie expurget, quam si sine satisfactione dimitteretur, sicut etiam magis homini gloriosum est, quod vitam aeternam ex meritis habet, quam si sine meritis ad eam perveniret, quia quod quis meretur, quodammodo ex se habet, in quantum illud meretur. Similiter satisfactio facit, ut satisfaciens sit quodammodo causa suae purgationis. III ad 3: secundum ordinem quem nunc deus imposuit rebus, non potest peccatum congrue sine poena dimitti. ... Primo quia effectus habet aliquid et ab agente et a recipiente, unde ... in remissione peccatorum oportet, ut sit aliquid ex parte misericordiae remittentis, ut aliquid de poena debita dimittatur, et aliquid ex parte recipientis, ut sc. in aliquo puniatur.

3) III 18 a 2 q 1 Einwand 3. Aug. de Gen. ad lit. XI, cap. 6, n. 8: est palma gloriosior non consensisse tentatum quam non potuisse tentari.

ganze Argument für die Angemessenheit der Satisfaktion in der Form, daſs es zur gröſseren Würde des Menschen ausgeschlagen sei, daſs es ein Mensch war, der den Teufel besiegte, von dem der Mensch besiegt worden war. Das ist die deutliche Reproduktion eines Gedankens Augustins, der in dieser Veranstaltung einen Erweis von Gottes Güte und Gerechtigkeit gesehen hatte [1]. Diese Begründung für die Angemessenheit der Herstellung auf dem Wege der Satisfaktion, auf die bei der Unzulänglichkeit der Begründung aus der Gottesidee alles Gewicht fällt, ist wie nichts anderes geeignet, die ganze Breite und Tiefe der Kluft zu offenbaren, die die mittelalterliche Erlösungslehre von der religiösen Grundanschauung der Reformation scheidet. Für Luther ist der Gedanke, daſs es rühmlicher sei, wenn der Mensch sich selbst sein Heil verdiene, als es von der freien Gnade Gottes empfange, nicht nur etwas, was bei der tatsächlichen Macht der Sünde über den Menschen unmöglich ist, sondern die Irreligiosität selbst, der frevelhafte Versuch, Gottes Ehre anzutasten und ihm seine Gottheit zu rauben. Der Glaube allein, der sich bewuſst ist, alles von ihm zu empfangen und auf jeden, wie auch immer vermittelten und limitierten Gedanken an Verdienste verzichtet, ist für Luther das Verhalten, das Gott seine Ehre, seiner Gottheit ihr Recht gibt [2].

---

1) Ib. ad 2: in hoc quod deus per satisfactionem hominem reparare voluit, maxime manifestatur eius misericordia, quia non tantum culpam ab eo voluit removere, sed etiam ad pristinam dignitatem humanam naturam integraliter reducere. Summa III q 46 a 3: hoc ad majorem dignitatem hominis cessit, ut sicut homo victus fuerat et deceptus a diabolo, ita etiam homo esset, qui diabolum vinceret, et sicut homo mortem meruit, ita homo moriendo mortem superaret. Aug. de trin. XIII, cap. 17, n. 22: pertinebat ad justitiam bonitatemque creatoris, ut per eandem rationalem creaturam superaretur diabolus, quam se superasse gaudebat.

2) Erl. Ausg. ad Gal. I, p. 187: Deus est, qui sua dona gratis largitur omnibus eaque est laus divinitatis ipsius. Sed hanc suam divinitatem non potest defendere contra justitiarios, qui gratiam et vitam aeternam non volunt gratis accipere ab eo, sed illa mereri suis operibus, ideo simpliciter volunt ei adimere gloriam divinitatis cf. p. 327. 328. Tribuere Deo gloriam est credere ei ... in summa agnoscere eum auctorem et largitorem summi boni. Hoc ratio non facit sed fides. Ea

Eine weniger irreligiöse Wendung nimmt jener Gedanke bei Albert. Auch ihm dient es zur Erhöhung unserer gloria, dafs Gott durch sein Eingreifen der Menschheit den Weg der Satisfaktion eröffnet hat. Aber er denkt doch dabei statt an die Begründung eines positiven Selbstgefühls vielmehr an die volle Beseitigung des Schimpfes (oppobrium), den die Nichtableistung der Genugtuung bedeutet hätte, und der Blödigkeit oder Schüchternheit (verecundia), die aus diesem Bewufstsein erwachsen wäre [1]. Mit der letzteren kann doch wohl nur an den Zweifel an dem Vorhandensein der vergebenden Gnade gedacht sein, der jetzt vor dem Dasein der auf Christi Satisfaktion begründeten Sakramente nicht aufkommt.

Es folgt die Frage nach dem Subjekt, das zur satisfactio sufficiens qualificiert ist. Obwohl Anselms Argumentation hier vollständig Aufnahme findet, so begnügt man sich doch keineswegs mit ihr. Alexander wirft m 5 die Frage auf, ob der Mensch durch sich selbst für die Sünde genugtun könne, erstlich ob für irgend welche Sünde, sodann ob für die Erbsünde. Obwohl er bei der der Lösung vorangehenden Aufzählung der Gründe für und wider Anselms Gegengründe, die Unendlichkeit der Sünde und die schlechthinnige Verpflichtung der Menschen Gott gegenüber schon abgesehen von der Sünde anführt, so begründet er doch seine Antwort nicht hierauf, sondern begnügt sich zu konstatieren, dafs der

consummat divinitatem et ut ita dicam creatrix est divinitatis, non in substantia Dei, sed in nobis. Nam sine fide amittit Deus in nobis suam gloriam. Ex quo intelligi potest ... quantum sit peccatum incredulitas.

1) 20 a 1 *ad* 10: quod ultra nostras vires exegit, ad gloriae nostrae cumulum fuit: quia aliter semper conscientia testis veritatis diceret nos rapuisse et non solvisse Dei honorem. *Ad* 9: alio modo remittere injuriam potuit Deus, sed ex parte hominis remansisset verecundia, sc. quod homo abstulisset quod non reddidisset. Et si quaeras, utrum Deum hanc verecundiam auferre potuisset? Dico sine praejudicio, quod opprobrium quidem auferre potuit: sed tamen veritatem mutare non potuisset, quia contra se fecisset. De praeterito enim verum fuit, quod homo rapuit quae per se exsolvere non potuit. Et adeo congruentissimum fuit judici clementissimo, ut tale faceret judicium, ut destrueretur peccatum, et homo tantum vel plus dando quam rapuit, ab opprobrio simul et peccato liberaretur.

Mensch eine Gott wohlgefällige Leistung wie die Satisfaktion nicht durch sich selbst, sondern nur in Kraft der gratia gratum faciens vollbringen könne, und diese These gegen den Einwand zu verteidigen, dafs Gott als der Gerechte nicht mehr vom Menschen verlange als er könne, und zwar durch die Distinktion zwischen potentia activa und susceptiva: es ist Schuld des Menschen, wenn er durch Nichtgebrauch der letzteren die erstere nicht erlangt. Aber für die Erbsünde, die ihm von Natur anhaftet, kann auch in Kraft dieser Gnade der einzelne nicht genugtun, sondern nur für seine peccata actualia. Einmal geht die Erbsünde als das vitium naturae den Willensakten der Person voran. Diese können nur die Sünde tilgen, deren Prinzip die Person ist, nicht die Sünde, die ihr von Hause aus anhaftet. Nihil posterius natura potest agere in id quod est prius natura. Sodann die Erbsünde ist ein universale, etwas dem ganzen Menschengeschlecht Gemeinsames; ihr ist deshalb das bonum singulare der Satisfaktion eines einzelnen Menschen nicht kommensurabel. Das Erforderliche, cum gratia exolutio poenae temporalis, mufs also durch einen anderen geschehen. Für Alexander beschränkt sich also die erforderliche Satisfaktion auf die Kompensation der Strafe für die Erbsünde als das vitium naturae des ganzen Geschlechts. Die Mitteilung der Gnade an die einzelnen, mit der der Erlafs der ewigen Strafe und die Kraft für die Totsünden genugzutun gegeben ist, kann unbeschadet der Gerechtigkeit Gottes aus freier Barmherzigkeit geschehen. Das sind Gedanken, die bei Anselm kein Gegenstück finden. Dagegen lenkt er m 6, 7 in dessen Bahnen. Er weist dort den als Gegenstück zur Art des Sündenfalls naheliegenden Gedanken der Herstellung der Menschheit durch einen Engel zurück. Genugtun mufs, wer gesündigt hat, also ein Mensch. Mufs die Genugtuung Schadenersatz, und dazu noch emenda für die Beleidigung umfassen, so handelt es sich hier um Ersatz für das ganze Menschengeschlecht, das Gott durch die Sünde geraubt ist; und dem ist kein Engel gleichwertig. Endlich würde der Mensch auf diesem Wege nicht zu seiner früheren Würde, in der er den Engeln gleich werden sollte, wiederhergestellt werden, da der ihn erlösende Engel dann sein

Herr sein, er ihm zum Dienst verpflichtet sein würde. Überhaupt kann die Satisfaktion durch keine bloſse Kreatur geschehen; denn die Gröſse derselben bemiſst sich nach der Gröſse der Sünde, diese aber nach der Gröſse der deordinatio, die sie zur Folge hat, und der Gröſse dessen, gegen den sie begangen ist. Durch Adams Sünde ist das ganze Geschlecht deordiniert, und der Beleidigte ist das unendliche Gut. Die Satisfaktion für die unendliche Strafe kann also nur leisten, in wem ein unendliches Gut ist. Nur Gott kann, und nur ein Mensch soll oder darf (debet) sie leisten. Also hanc satisfactionem requirit necessitas injuriae, ut fiat per deum unitum humanae naturae.

Bonaventura wiederholt q 3 das m 6. 7 von Alexander Gesagte in etwas anderer Form. Fordert Gott Genugtuung für beides, den Schaden und die Beleidigung, so kann keine bloſse Kreatur für die Menschheit genugtun, weil die Beleidigung als Beleidigung des Unendlichen selbst unendlich ist, keine Tätigkeit aber einer bloſsen Kreatur unendlich ist. Verzeiht Gott die Beleidigung und begnügt sich mit dem Ersatz für den Schaden, so kann weder ein Mensch, noch ein Nicht-Mensch, sofern er bloſse Kreatur ist, mit seiner Selbstopferung an Gott den von Adam verursachten Schaden der Minderheit des ganzen Geschlechtes aufwiegen; und wenn ein Nichtmensch dazu im stande wäre, so hülfe es doch nichts, quia satisfactio ad id genus spectat, ad quod spectavit transgressio. Und selbst wenn das ginge, so geziemte es sich nicht, weil die menschliche Natur dann einer anderen Art von Geschöpfen unterworfen sein und also nicht in ihren früheren Zustand zurückgelangen würde. Dagegen weicht Bonaventura's Begründung der verneinenden Antwort auf die Frage, ob der einzelne mit Hilfe der Gnade für sich genugtun könne, von der Alexanders ab. Er unterscheidet zwischen satisfactio plena, der für injuria und damnum, und s. semiplena, der bloſs für den Schaden, indem nämlich die Beleidigung einfach verziehen wird. S. plena kann wegen der Schwere der Beleidigung kein bloſser Mensch leisten; s. semiplena kann er nur für seine Tatsünde leisten, nicht für die Erbsünde, wie sie in ihm ist. Die

Tatsünde ist Verderbnis des Willens, der Sache der Einzelperson und eine leicht bewegliche Gröfse ist; darum kann sie durch den Gebrauch der gratia gratum faciens, wie sie den einzelnen angeht, kompensiert werden. Dagegen die Erbsünde ist Verderbnis der Natur, die Prinzip eines anderen ist (hinsichtlich der Fortpflanzung) und aus der als etwas Schwerbeweglichem sie sich nicht ganz ausrotten läfst (eradicari). So kann die gratia singularis personae die Wurzel der Erbsünde weder durch sich noch durch ihren Gebrauch, und darum auch nicht ihren reatus aufheben. Das vermag nur, wer von der Erbsünde rein ist und gratia capitis besitzt d. h. der Gottmensch, der allein anderen sensus und motus einflöfsen kann. Aber auch die Möglichkeit der s. semiplena für die Tatsünde, die dem einzelnen zuzugestehen ist, ruht auf der Satisfaktion des Gottmenschen, von der sie die ihrer Halbheit wegen erforderliche Ergänzung empfängt.

Auch Thomas unterscheidet die vollkommen genügende d. h. die eine adäquate Rekompensation für die culpa darstellende Satisfaktion und die unvollkommen genügende, d. h. die, mit der sich der Betroffene zufrieden gibt, die er gelten läfst, akzeptiert. Ein s. condigna ist aber erforderlich zur Erlösung der Menschheit, weil sie sonst nicht zu ihrer früheren Würde wiederhergestellt würde und weil wie alles Unvollkommene ein Vollkommenes, so auch die unvollkommene Satisfaktion eine vollkommene als Fundament oder Halt voraussetzt [1]. Die Satisfaktion mufs, um condigna zu sein, unendliche Kraft haben, weil die Sünde eine gewisse Unendlichkeit besitzt, sowohl wegen der Unendlichkeit der Majestät Gottes, der durch die Sünde beleidigt ist, wie wegen der gewissen Unendlichkeit, die der durch die Sünde verderbten Natur zukommt, sofern ihre Subjekte ins Unendliche vervielfältigt werden können. Die Handlung einer blofsen Kreatur kann aber keine unendliche Wirksamkeit haben, also kann nur der Gottmensch die Satisfaktion für die Menschheit leisten. Gegen den Einwand, es wäre

1) S III q 1 a 1 ad 2. In sent. a 2.

grausam, wollte ein Herr oder Richter mehr verlangen, als jemand könne, Gott sei aber nichts weniger als grausam, erwidert er: das sei freilich richtig, aber nicht in dem Fall, wo dem Mann die Mittel zur Zahlung der Forderung gegeben würden; so erweise denn Gott vielmehr seine Barmherzigkeit aufs höchste, indem er von dem Menschen zum Behuf dessen völliger Herstellung vollkommene Satisfaktion fordere und bei dessen Unvermögen hierzu ihm seinen Sohn gebe, der diese zu leisten vermöge. Den Gedanken, dafs der einzelne für die menschliche Natur, wie er sie in sich trägt, also alle einzelnen zusammen für das ganze menschliche Geschlecht genugtun könnten, widerlegt er mit dem Hinweis darauf, dafs die Menschennatur über die Gesamtheit ihrer Träger übergreife, da sie sich stets auf eine gröfsere Zahl erstrecken könne.

Warum es für den Gottmenschen notwendig oder angemessen war, diese Satisfaktion durch Leiden und Tod, ja Kreuzestod zu vollziehen, das ist früher schon in der Hauptsache ausgeführt. Es sind zunächst die Merkmale des Begriffs der Satisfaktion, die dies fordern. Sie mufs ein überpflichtmäfsiges Werk zur Ehre Gottes sein. Bonaventura betont dies, indem er mit Anselm II cp. 11 diesen modus als den acceptabilissimus ad placandum Deum bezeichnet, sofern der Mensch nichts Gröfseres zur Ehre Gottes tun kann, als freiwillig und sine debito den Tod hierfür leiden q 5 [1]. Sie mufs ferner ein opus poenale sein und qualitativ wie quantitativ der culpa entsprechen. In welchem Mafse die Scholastiker sämtlich die Erfüllung dieser Requisite an der Art und der Menge der Leiden Christi nachzuweisen bemüht sind, ist früher dargelegt. Bonaventura bestreitet aber ausdrücklich, dafs Christus nicht auf andere Weise hätte genugtun können, als durch den Tod. Es hätte bei einer solchen Person ein mäfsiges Leiden genügt. Gott hat aber ein übriges tun wollen [2]. —

1) Thomas weist S III q 48 a 2 auf die Gröfse der Liebe hin, aus der Christus gelitten hat.

2) q 6 ad 4: quamvis hoc esset magis congruum fortassis modicum supplicium in tam nobili persona suffecisset ad humani generis repara-

Auch die Rücksicht auf den Teufel wird herbeigezogen. Es war nach B. q 5 der klügste Weg, den Teufel zu besiegen, dem seinen Betrug mit Betrug zu vergelten geziemend war. Sogar Augustins Bild von muscipula und esca tritt wieder auf. Thomas findet es q 46 a 3 nur angemessen, aus Rücksicht auf die Gerechtigkeit der Knechtschaft des Menschen unter seiner Gewalt, dafs die Befreiung von dem Hochmütigen und Ungerechten auf dem Wege der Gerechtigkeit durch die Passion und ihre humilitas stattfand. Endlich tritt zu diesen objektiven Zweckmäfsigkeitsgründen noch eine Reihe subjektiver, die sich schon bei Augustin finden und nun bald mehr, bald weniger vollzählig aufgezählt werden. Thomas nennt q 46 a 3 den Anreiz zur Gegenliebe, den dieser Liebeserweis Gottes ausübt [1], das Beispiel der Tugenden des Gehorsams, der Standhaftigkeit, Gerechtigkeit u. s. w., die Christus im Leiden bewährt hat, die Notwendigkeit, sich von der Sünde rein zu erhalten, die die Erlösung durch Christi Blut dem Menschen stärker zu Gemüte führt.

Hier ist der Platz, um eine wirksam gewordene Auffassung Ritschls zu berichtigen. Sie betrifft die Idee von Christus als dem Haupt der Kirche. Nach Ritschls Urteil hat Thomas einen sehr wertvollen Gedanken in der Abweichung von Anselm produziert, indem er den Gottmenschen, sofern er Satisfaktion leistet und Verdienst erwirbt, von vornherein als das Haupt der Gemeinde, desjenigen Ausschnitts aus dem Menschengeschlecht bezeichnet, an welchem die göttliche Sündenvergebung in Wirksamkeit tritt. Dadurch sei es möglich, die Doppelwirkung des genugtuenden Leidens nach der Seite Gottes, wie nach der der Menschen hin in einen Akt zusammenzufassen. Bei Anselm dagegen fielen beide Wirkungen auseinander

---

tionem; sed Dominus in liberando supererogavit, propter quod dicitur: Copiosa apud eum redemtio.

1) Bon. q 5: modus satisfactionis factae per Christum fuit efficacissimus ad attrahendum genus ... humanum. nullo alio modo, salvo voluntatis arbitrio, Deus hominem magis potuit attrahere ad amorem suum quam sustinendo pro eo crucis patibulum.

und bedürften besonderer Begründung. Für die auf Gott, für die Leistung der Genugtuung, die Gott die Beseligung der Sünder ermögliche, genüge ihm, dafs der Gottmensch Glied des Menschengeschlechts sei. Aber damit sei die Wirkung auf die Menschen noch nicht erklärt. Dazu bedürfe Anselm teils des Gedankens, dafs der Gottmensch zugleich das Beispiel der Hingebung an Gott gegeben habe und so sich Nachahmer erzeuge, teils der Vertauschung des Begriffes der Genugtuung mit dem des Verdienstes, das Christus dann an seinen Nachahmern belohnt wissen will [1]. Diese Kontrastierung zwischen Thomas und Anselm ist nicht haltbar. Das Verhältnis zwischen Christus und denen, die durch Nachahmung seine Verwandten werden, ist schon bei Augustin ein Synonymon für das zwischen Christus als dem Haupt und denen, die durch Glaube, Liebe, Nachahmung seine Glieder werden. Auch Anselm hat also den Begriff des Hauptes. Und der Begriff des Verdienstes ist auch bei ihm dem der Genugtuung von vornherein immanent, wie es der Gattungsbegriff dem Artbegriff ist [2]. Andererseits hat auch Thomas und mit ihm die ganze Scholastik des 13. Jahrhunderts, was Ritschl an Anselm tadelt. Auch sie werfen die Frage nach der Herstellung des ganzen Geschlechts, der Menschennatur auf. Es handelt sich um die Genugtuung für die Sünde Adams und für ihre Folgen, die Verderbnis des ganzen Geschlechtes in erster Linie. Dies tritt besonders heraus, wo es sich um die Aufhebung der Strafe der carentia visionis Dei, der Strafe für die Erbsünde, handelt. Gerade Thomas operiert dort mit ausdrücklicher Berufung auf Porphyrius mit dem neuplatonischen Gattungsbegriffe [3]: nur der Gottmensch kann für die einzelnen genügend verdienen, weil nur er die Wirkung auf die menschliche Natur, in der

1) a. a. O. S. 67. 68. 45—46.

2) XXII, S. 390, Anm. 1. Z. Th. K. 1900, Bd. XI, S. 169.

3) Vgl. für Thomas S. 33, Anm. 1. *Alb.* 18 a 12: passio Christi aperuit aditum paradisi solvendo romphaeam. Romphaea autem nihil aliud est spiritualiter nisi decretum Dei de non intrando sine pretio quod solvendum est pro natura, quia tota damnata fuit per peccatum in Adam.

alle Menschen ein Mensch sind, ausüben und durch dies Mittelglied mit seinem Verdienst die einzelnen erreichen kann. Das Auseinanderfallen der Wirkung Christi auf Gott und auf die Menschen findet bei allen statt, indem sie die sufficientia der Genugtuung Christi für das ganze Geschlecht, für das durch diese die justificatio in genere, oder in rei natura, oder die causa universalis remissionis, die Versöhnung der Menschennatur mit Gott, die Besiegung des Teufels überhaupt erwirkt ist, von der efficientia oder efficacia unterschieden, die nur bei den Christus gliedlich verbundenen eintritt. Die Idee des Hauptes und der Glieder bekommt also bei dieser Distinktion erst Bedeutung, wenn es sich um die individuelle Aneignung des universellen Erfolges der Leistung Christi handelt. Nicht anders steht es, wenn man die Qualifikation ins Auge faſst, vermöge deren ihnen Christus zur Satisfaktion für das ganze Geschlecht befähigt erscheint. Sie wiederholen alle die Formel Anselms: solus homo debet, solus Deus potest. Die bloſse Zugehörigkeit des Gottmenschen zum Geschlecht sehen sie als die genügende Bedingung zu der für das ganze Geschlecht erforderlichen Leistung an. Wenn von der gratia singularis hominis die gratia Christi als die gratia capitis unterschieden wird, so bedeutet das nicht eine ideelle Relation zu einem Ausschnitt aus dem Geschlecht, zu der Gemeinde, sondern die Gnadenfülle, die seine Menschheit aus der Verbindung mit der Gottheit besitzt und die so groſs ist, daſs sie anderen zu gute kommen kann[1] und soll, nun eben der sufficientia nach allen, der efficacia nach denen, welche durch Glaube und Liebe seine Glieder werden. Erst, soweit diese subjektive Einigung stattfindet, wird Christus tatsächlich Haupt. Alexander sagt: er ist Haupt eo quod est creditus et amatus, q 12 m 2 a 2. Sollte es die Meinung sein, daſs Christus seine Leistung von vornherein als Haupt des mystischen Leibes vollbracht habe, also auch nur für

1) *Th.* S III q 8 a 5: ex illa eminentia gratiae quam accepit, competit ei quod gratia illa ad alios derivatur, quod pertinet ad rationem capitis. a 1: virtutem habet influendi gratiam in omnia membra ecclesiae.

diesen, so müfste dieser doch als geschlossene Einheit gedacht werden, wie es bei Duns der Fall ist, der sie auf die Erwählten beschränkt. Davon ist bei den früheren nirgends die Rede. Vielmehr geht die göttliche Bestimmung nach Thomas dahin, dafs er Haupt aller Menschen werden soll [1]. Und Thomas zeigt q 8 a 3 ausdrücklich, inwiefern er es tatsächlich ist, nämlich in verschiedenen Stufengraden, erstlich derer, die ihm aktuell vereinigt sind durch die Herrlichkeit oder erst durch die Liebe oder blofs erst durch den Glauben, sodann derer, die ihm blofs potentiell geeinigt sind und hier wieder entweder in einer Möglichkeit, die zur Aktualität nur noch nicht gelangt ist, aber sicher einmal zu ihr gelangen wird, der Prädestinierten, oder in einer Möglichkeit, die nie aktualisiert werden wird, bei Nichtprädestinierten, solange sie in dieser Welt leben; denn mit dem Tode hört für sie die Möglichkeit der Einigung mit Christus und damit jede Gliedschaft Christi auf.

1) ib. q 19 a 4 ad 1: meritum Christi, qui est a Deo constitutus caput omnium hominum quantum ad gratiam, se extendit ad omnia eius membra.

Luthers römischer Prozefs.

Von
Karl Müller in Breslau.

Über Luthers Prozefs an der römischen Kurie fehlen bisher alle Untersuchungen. Profan- wie Kirchenhistoriker samt den Lutherbiographen sind an ihm fast ganz vorübergegangen und haben infolgedessen wesentliche Momente im Gang und Zusammenhang der Ereignisse bis zum Wormser Edikt übersehen oder verkannt. Ich verberge mir die Schwierigkeit nicht, dafs ich da als Theologe das Wort ergreife, wo schliefslich nur der Jurist sprechen sollte. Aber einmal mufs die Sache doch vorgenommen werden, und so scheue ich auch die Gefahr nicht, dabei dilettantisch irre zu gehen. Neue Quellen habe ich nicht. Die Akten des Prozesses hat Pallavicino im Konsistorialarchiv benutzt. Vielleicht liegen sie noch dort. Hätte mein Versuch den Erfolg, dafs sie wieder aufgefunden und dann von einem Sachverständigen bearbeitet würden, so wäre das für mich das schönste Ergebnis.

I.

Die genauesten und zum Teil die einzigen Angaben über die Einleitung des Prozesses haben wir in Luthers beiden Appellationen [1]. Da ich mehrfach auf die Worte zurückkommen mufs, setze ich sie hier her. In I heifst es von den Ablafskrämern: „*adeo me apud .... Leonem X*

1) WA. (= Weimarer Ausgabe von Luthers Werken) 2, 28 ff. u. 36 ff., insbes. S. 30 18–27 u. 38 12–18.

papam etc. et eximium virum dominum Marium de Perusiis, suae sanctitatis procuratorem fiscalem, foedaverunt ...., ut dictus dominus Marius ad importunam eorum instantiam causam contra me tanquam de haeresi suspectum et in ecclesiasticae potestatis iniuriam ... claviumque irreverentiam machinatum reverendissimis in Christo patribus domino Hieronymo de Ghinutiis, episcopo Asculanensi, auditori camerae etc. et Sylvestro Prierati O. P., palatii apostolici magistro, committeret ... Qui quidem iudices et auditores .... me citari fecerunt et citaverunt ad comparendum personaliter Rhomae.“ In II: *„ceperunt illi .... apud ... Leonem X per quendam dominum Marium de Perusiis, procuratorem fiscalem, accusare tanquam haeresi suspectum. et per eundem dominum tandem impetrantes commissionem citandi mei in personas reverendissimorum dominorum et patrum Hieronymi* [wie oben], *et Silvestri Prieratis ... per eosdem me citari curaverunt ad Urbem ad personaliter comparendum.“* Dagegen erwähnt das spätere Breve an Cajetan [1] nur die Rolle des Hieronymus: *„Nos .... venerabili fratri nostro H., episcopo A., curiae causarum camerae apostolicae generali auditori, commisimus, ut ipsum Martinum ad comparendum personaliter coram eo et se super praemissis examinandum et, qualiter de fide sentiret, respondendum, sub certis poenis moneret, ipseque H. auditor contra dictum Martinum monitorium hujusmodi, ut accepimus, decrevit.“* Luthers Angaben stammen jedenfalls aus dem Vorladungsschreiben, das uns ja nicht mehr vorliegt. Sie sind, wie sofort klar ist, von verschiedener Genauigkeit. Aber Namen und Titel sind richtig, nur dafs de Perusiis ungenau ist statt de Perusco.

Es gilt nun vor allem andern, die Art der Ämter festzustellen, deren Träger hier erscheinen [2]. Zunächst der

1) WA. 2, 23 11 ff.

2) Für das Folgende ist zu vergleichen: J. B. de Luca, Relatio curiae Romanae. (Ich benutze die Ausgabe von Köln 1683.) J. H. Bangen, Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang (1854). Gg. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 6 (1864). Hinschius, Kirchenrecht 1, 392 ff.

Magister sacri palatii. Er ist vor allem — anderes kann hier aufser Betracht bleiben — der sachverständige Berater des Papstes in Fragen des Glaubens und der Häresie, zugleich der ordentliche Glaubensrichter in einem engeren Bezirk um Rom, vermutlich innerhalb der alten römischen Diözese (bis zum hundertsten Meilenstein) [1]. Diese Stellung kann also in Luthers Fall nicht in Betracht gekommen sein.

Die beiden anderen Ämter, der Procurator fiscalis und der curiae causarum camerae apostolicae Auditor generalis, gehören beide derselben Behörde an: Kammer und Fiskus sind eins, Finanzbehörde und zugleich Gerichtshof. An der Spitze des Gerichtshofs steht der Auditor camerae, wie der Titel gewöhnlich kurz lautet, eine der höchsten kurialen Würden [2]. Seine Stellung ist gerade ein Menschenalter vor Luthers Vorladung durch Innocenzens VIII. Bulle Apprimae devotionis vom 22. November 1485 [3] näher beschrieben worden. Danach hat er unter dem Kardinalkämmerer vor allem die Strafgerichtsbarkeit über alle Beamten der Kurie und alle Kurialen überhaupt, sowie über alle geistlichen und weltlichen Zivil- und Strafsachen, die an der Kurie vorkommen, soweit sie nicht Verstümmelung oder Todesstrafe nach sich ziehen [4]. Mit anderen Worten: er ist der Richter über alle Personen, die zur Kurie gehören, und über alle Materien, die in ihrem Bereich vorkommen. Denn dabei sind nicht etwa Fälle aus den Provinzen gemeint, die der Papst an sich zieht oder die durch Appellation an ihn kommen, sondern nur solche, die die Mitglieder der

1) Hinschius 1, 492. Hier so wenig wie sonst finde ich etwas über seine Stellung als Glaubensrichter. Aber in seiner Replik an Luther bezeichnet sich Silvester selbst als *„urbis et orbis domini nostri spontaneo munere inquisitor ac perinde sive ordinarie sive delegato jure in spectantibus ad fidem judex"*. WA. 2, 51 17 f. Die Ausdehnung seiner ordentlichen Richtergewalt erschliefse ich nur daraus, dafs sich seine übrige Jurisdiktion später über den im Text angegebenen Bezirk erstreckte (vgl. De Luca, Disc. 88).

2) Vgl. bes. De Luca, Disc. 34.

3) Magnum Bullarium Romanum (Lugduni 1673) 1, 450.

4) Die Stelle auch bei Hinschius 410 3.

Kurie angehen oder Fremde, die sich gerade an der Kurie aufhalten. Luthers Fall gehört also nicht dazu. Er ist so wenig als Prierias der ordentliche Richter über Luther [1].

Wenn nun trotzdem beide mit Luthers Sache befafst worden sind, so kann das nur durch eine aufserordentliche Delegation, Kommission, geschehen sein. In solchem Fall aber kann der Papst einen Prozefs seinem Kommissar ganz und mit Einschlufs der Diffinitivsentenz übertragen oder nur einen Teil, so dafs er das Endurteil, vielleicht auch noch andere Stücke, sich selbst vorbehält. Im ersten Fall wird der Kommissar zum Judex, im zweiten Fall ist er nur Auditor im technischen Sinn [2]. Denn der Judex hat den ganzen Prozefs zu führen und kraft eigener oder der von seinem Herrn ihm übertragenen Gewalt das Endurteil zu fällen. Der Auditor dagegen hat nur in des Richters Auftrag bestimmte Vorarbeiten für ihn zu liefern, Zeugen zu vernehmen u. s. w. Sein Auftrag wird daher von dem ihm vorgesetzten Richter immer genau umschrieben. Während nun z. B. bei Hufs zuerst der ganze Prozefs an einen kommissarischen Richter übertragen worden ist [3], wissen wir aus dem Breve und den Appellationen Luthers, dafs der Papst von vornherein dem Hieronymus nur Vorladung und Verhör übertragen hat [4]. Weiter reicht dessen Vollmacht also nicht, und es ist ganz in der Ordnung, dafs in dem

1) Nach Pallavicino, Istoria del concilio di Trento II 6,7 hätte Hieronymus den Auftrag erhalten als *ordinario esegutore di tutte le pontificie ordinazioni*. Allein die Bulle Apprimae überträgt ihm § 6 nur die Exekution der päpstlichen Sentenzen. Aufserdem weist die Verbindung mit dem Fiskalprokurator auf seine richterliche Stellung.

2) Über diesen technischen Begriff des *auditor* im Unterschied vom *judex* vgl. Guilielmi Durantis Speculum utriusque juris I, 1 de auditore. Auch Hinschius 1, 186 f. Ich benutze hier und im folgenden am liebsten Durantis, weil sein Werk, obwohl zuerst 1272 herausgegeben, doch noch am Anfang 16. Jhs. und länger das angesehenste und verbreitetste Handbuch war und vor allem der gerichtlichen Praxis diente.

3) Documenta Mag. Joannis Hus vitam [etc.] illustrantia ed. Palacky (1869), S. 402.

4) Vgl. oben S. 47.

späteren Stadium des Prozesses Hieronymus so gut wie Silvester verschwinden und dafür nur noch der Papst selbst mit seinem Beirat von Kardinälen und Gelehrten hervortritt. Er allein ist der Judex.

Nun wird auch verständlich werden, warum von Silvester nur in Luthers Appellationen, nicht aber in Leos Breve die Rede ist. Er hat — darüber lassen die Appellationen keinen Zweifel — auch eine Kommission bekommen, aber eine andere als Hieronymus, oder wohl richtiger [1]: sie haben zwar beide denselben Auftrag gemeinsam erhalten, aber wohl mit der Vollmacht, dafs auch jeder für sich vorgehen könne [2]. Und nun übernimmt Silvester die Prüfung der Schriften Luthers, Hieronymus das persönliche Verhör und infolgedessen auch die Ladung.

Was hat nun aber Marius für eine Rolle gespielt? Die Prokuratoren stehen an der Kurie immer neben den Advokaten, sind aber nicht mit ihnen identisch. Beide stehen den Richtern wie den Parteien zur Verfügung. Aber die Prokuratoren haben nur die tatsächliche Seite zu versehen, das Material, die Zeugen u. s. w. zu beschaffen, im Verhör und bei den Widerreden der Parteien zu wirken. Die Advokaten treten erst ein, wenn alles Tatsächliche klar gelegt ist: dann haben sie die Aufgabe, die Entscheidung der Rechtsfrage vorzubereiten, die rechtlichen Bestimmungen, die in Frage kommen, aufzusuchen und anzuwenden [3]. So liegt es nun auch bei der apostolischen Kammer [4]. Aber während hier für die Finanzbehörde und den Gerichtshof zusammen nur ein Advokat bestellt ist, steht ihm für jede der beiden Anstalten ein besonderer Prokurator zur Seite, und zwar für die richterliche Seite der Procurator fiscalis generalis Urbis oder kurzweg der Procurator fisci. Er wird nur aus den hervorragendsten Kriminalisten genommen und

1) So mufs man nach den Appellationen urteilen.

2) Nach der Formel „*vobis et vestrum singulis*“ s. Hinschius 1, 189.

3) De Luca, Disc. 46 nr. 84 ff. Bangen 62 ff.

4) Vgl. für das Folgende besonders De Luca a. a. O. Was hier für das 17. Jahrh. festgestellt wird, kann auch im 16. nicht viel anders gewesen sein.

muſs alle Stufen dieser Laufbahn durchgemacht haben. Seine Aufgabe ist, in jedem Einzelfalle bei den Richtern alles zu tun, daſs die Delinquenten überführt und in die richtige Strafe genommen werden. Mit einem Wort: er ist der Staatsanwalt am Gerichtshof des Fiskus [1]. So wird sein Amt auch in Innocenzens VIII. Bulle Apprimae § 3 (s. o.) beschrieben: der Generalauditor erhält Vollmacht, die Vergehen der Kurialen *tam per fisci nostri pro tempore praesentis procuratoris denunciationem et accusationem quam etiam ex mero officio inquirendi* u. s. w.

Hält man diese Tatsachen wieder an die Angaben unserer Urkunden, so wird sich des Marius Rolle in Luthers Prozeſs näher bestimmen lassen. Zunächst hat auch er nicht in seinem eigentlichen Amtsbereich gehandelt: er ist der Staatsanwalt nur für die Personen und Materien, die dem Auditor camerae zustehen. Aber die amtliche Verbindung mit diesem Auditor macht es begreiflich, daſs sie auch in Luthers Prozeſs in einem auſserordentlichen Fall beisammen stehen.

Die tatsächliche Rolle des Marius kennen wir nur aus Luthers Appellationen (s. o.). Wie schon bemerkt, sind diese beiden Urkunden hier wie sonst von verschiedener Genauigkeit: nach I hätte Marius den Prozeſs gegen Luther an Hieronymus und Silvester übertragen, kommittiert, nach II aber den Auftrag (commissio), Luther vor H. und S. zu zitieren, [beim Papst] erwirkt. Während nun in anderen Fällen I genauer ist, gibt hier II den richtigen Sachverhalt. Unmöglich konnte Marius den Prozeſs an Hieronymus und Silvester kommittieren, delegieren. Denn er ist nicht der ordentliche Richter; und als päpstlicher Delegat hätte er seinen Auftrag doch nicht an seinen Vorgesetzten Hieronymus subdelegieren können. Er kann also nur, wie das II von vornherein nahe legt, I aber selbst gelegentlich

1) Auch an den Inquisitionsgerichtshöfen heiſsen die Offizialankläger *fiscales*. S. Pegnas Kommentar zu Eymerichs Directorium inquisitorum III 67 (ed. Vened. 1595 S. 415 a D.). Eymerichs Werk stammt aus dem Jahr 1376; Pegnas Kommentar, der für die Inquisitoren seiner eigenen Zeit berechnet ist, ist zuerst 1578 erschienen.

bemerkt [1], den Prozefs beim Papst beantragt haben. Die Darstellung in I gibt den Tatbestand nur ungenau zusammengezogen.

Urkundlich bezeugt ist endlich, dafs Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg selbst es war, der über Luthers Thesen u. a. Schriften nach Rom berichtet hat, um den Papst zum Einschreiten zu veranlassen [2]. Aber es ist nicht wahrscheinlich, dafs von diesen Bemühungen des Erzbischofs in der Vorladungsurkunde genauer die Rede gewesen wäre. Nur allgemeinere Andeutungen mögen darin gestanden haben, wie die Kenntnis über die Vorgänge nach Rom gekommen sei [3]. Wenn Luther hinter den römischen Instanzen die Ablafskrämer des Dominikanerordens sieht und den Prozefs von ihnen betrieben werden läfst [4], so wird das im wesentlichen seine Vermutung sein, mit der er zugleich den Ursprung des ganzen Prozesses aus einem häfslichen Geldgeschäft ableiten wollte.

Fafst man also zusammen, so ist die Denunziation des Erzbischofs Albrecht wohl zunächst an Marius gegeben worden, der durch die eigentümliche Stellung seines Kurialamts hiezu der nächste war. Er hat dann den Prozefs beim Papst beantragt, und der Papst hat mit dem theologischen

1) S. 32 32: *commissio ad supradicti domini procuratoris fiscalis instantiam (ut praefertur) signata.*

2) Erzb. Albrecht an seine Räte in Halle 13. Dez. 1517 bei F. Körner, Tezel der Ablafsprediger (1880), S. 148. Welche Schriften Luthers neben den Thesen gemeint sein können, erörtert Th. Brieger in ZKG. 11, 112—118 (1890). Über den Prozefs, den der Erzbischof selbst gegen Luther angestrengt hat, s. Brieger in der Festschrift zum Deutschen Historikertag in Leipzig 1894, S. 191 ff., und dazu meine Bemerkungen weiter unten S. 58 oben.

3) Etwa so wie es im Breve an den Kurfürsten vom 23. Aug. 1518 (EA. ova 2, 353) heifst: *quoniam ex doctissimorum ac religiosissimorum hominum relatione ac praesertim dilecti filii magistri s. palacii nostri nobis constat* u. s. w.

4) Vgl. die Appellationen. — Der Gedanke liegt nahe, dafs Luther hinter den Ablafskrämern eigentlich den Erzbischof selbst suche und so von dessen Denunziation in Rom etwas erfahren habe; Appell. II (37 37) bezeichnet er die erzbischöfliche Instructio summaria als ihren, der Krämer, libellus. Aber der Anhaltspunkt ist doch zu schwach.

Gutachten den Magister sacri palatii, mit der gerichtlichen Voruntersuchung den Generalauditor seiner Kammer beauftragt, sich selbst aber alles weitere und insbesondere das Endurteil vorbehalten. [1]

II.

Es wäre von Interesse, wenn sich feststellen liefse, welche Prozefsform gegen Luther gewählt worden ist.

Das kanonische Recht hatte aus alter Zeit für den Strafprozefs nur die Form der Akkusation übernommen. Erst seit Innocenz III. war die Denuntiation, die früher mehr pädagogisches Gepräge getragen hatte, zu einer wirklichen Prozefsform ausgebildet und aufserdem die Inquisition neu eingeführt und im Anschlufs an römische und germanische Vorbilder entwickelt worden [2].

---

1) Nur noch eines möchte ich hier in der Anmerkung streifen: Ist Silvesters Dialogus gegen Luther die Frucht seines päpstlichen Kommissoriums? Nach dem Brief Erzb. Albrechts (s. oben S. 52, 2) müssen Luthers Thesen spätestens Anfang Januar 1518 in Rom angekommen sein. Der Dialog Silvesters ist in der zweiten Hälfte des Juni 1518 erschienen (WA. 1, 644 f.). Wenn Maximilian nach seinem Schreiben an den Papst vom 5. Aug. 1518 (EA. ova 2, 349) vor einiger Zeit gehört hat, Luthers Ketzereien seien *nunc per magistrum s. vestri palatii notata,* so ist damit doch wohl gleichfalls der Dialog gemeint. Den Ausdruck *conclusionem haereticam notare* gebraucht auch Silvester selbst in der Replica von seiner ersten Schrift (WA. 2, 50 20). Gleich darauf hat auch Luther den Dialog erhalten und die Replica noch im August geschrieben (WA. 1, 644). Da nun die Arbeit Silvesters bekanntlich in drei Tagen entstanden ist, zwischen ihrem Erscheinen aber und der Vorladung Luthers nur eine kurze Frist liegt und die Umständlichkeit des Verfahrens annehmen läfst, dafs zwischen der Anzeige des Erzbischofs und der Vorladung längere Zeit vergangen sei, so wird man vermuten dürfen, dafs Silvester erst durch jenes Kommissorium auf Luthers Thesen geführt worden sei. J. Köstlin, Luther[4] 1, 207 ([5]1, 190 f.) und Th. Kolde 1, 162 sehen es, doch ohne Gründe, umgekehrt an, und heben deshalb besonders hervor, dafs der Papst einen „Richter" über Luther bestellt habe, der ihn schon öffentlich verurteilt hatte.

2) Von der *exceptio* kann ich hier absehen. Für die drei Hauptformen vgl. Durantis III 1 und Eymerich III 67—69 (S. 413 ff.). Von neuerer Literatur: F. A. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte (1827). W. Molitor,

Die Akkusation beruht ursprünglich auf dem Grundsatz der privaten Anklage. Ankläger und Angeklagter treten sich als Parteien vor dem Richter gegenüber. Der freiwillige Ankläger hat den Prozefs durchzuführen, die Anklagepunkte in einem besonderen libellus accusatorius zu begründen, das Beweismaterial herbeizuschaffen und zugleich das Risiko der falschen Anklage, die Strafe für calumnia, zu tragen.

Die Inquisition dagegen erfolgt immer ex officio. Auf diesem Wege vorzugehen ist nur der Vorgesetzte *(praelatus)* und ordentliche Richter berechtigt und darum auch verpflichtet, wenn ihm Exzesse des Untergebenen *(subditus)* glaubwürdig bekannt geworden sind, sei's durch persönliche Anzeige und Antrag auf Inquisition oder durch fama, clamor, clamosa insinuatio u. ä. Anzeige und Antrag haben dabei nicht das technische Gepräge wie bei der Akkusation und in bestimmten Fällen bei der Denuntiation; sie erfordern nicht eine bestimmte rechtliche Form. Wohl aber müssen sie ebenso wie die Fama öfters und von nicht verrufenen Personen ergangen sein. Daher sind hier Ausdrücke üblich wie *ad audientiam nostram, ad aures nostras, ad auditum nostrum pervenit, fama publica referente, clamosa insinuatione perducente* [1] u. ä. Eine Voruntersuchung mufs dann vor allem feststellen, ob das Gerücht, die diffamatio, auch begründet sei: das ist die *inquisitio famae* [2].

Auch den weiteren Prozefs mufs dann der Vorgesetzte und Richter durch alle Stadien bis zum Endurteil durchführen.

Die Denuntiation endlich stellt im Grund nicht ein eigenes Verfahren im strengen Sinne neben den beiden anderen

---

Über das kanonische Gerichtsverfahren gegen Kleriker (1856), S. 117 ff. N. München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht (1865) 1, 363—511. (1865) Hinschius 5, 337 ff., bes. 358 ff.

1) Grundlegend ist auch hiefür Innocenz III. mit c. 24 X de accus. V 1: *si per clamorem et famam ad aures superioris pervenerit.* Vgl. dann z. B. Durantis III 1 de inquis. § 3 16 und die Formel bei Eymerich III 68 (417a B).

2) Dieser Ausdruck stammt von Innocenz III. c. 14 X de accus. V 1.

dar, sondern eher eine Ergänzung zur Inquisition [1]. Sie kann von jedermann ausgehen, der Exzesse eines Klerikers oder einen Schaden in der kirchlichen Verwaltung bemerkt, und sie hat dann immer zur Folge, daſs ein Vorgesetzter oder ordentlicher Richter ex officio auf dem Wege der Inquisition vorgeht, zunächst sich also darüber versichert, ob die Denuntiation begründet ist. Aber sie setzt voraus, daſs der Denuntiant dem, den er anzeigen will, vorher die Monitio charitativa ohne Erfolg hat zugehen lassen. Die Absicht dieses Verfahrens ist nicht, vindikative Strafe zu erzielen, sondern Besserung der Person oder der Zustände, die Anlaſs zu Beschwerden gegeben haben. Der Denuntiant ist dabei natürlich auch nicht Partei; der Richter führt den ganzen Prozeſs ex officio durch [2].

Die inquisitorische Form des Strafprozesses ist unter den kanonistischen Päpsten des 13. Jhs. rasch ausgebildet und zur Herrschaft gebracht worden. Das eigentliche Akkusationsverfahren insbesondere ist durch sie immer mehr verdrängt worden; die geistlichen Gerichte haben es nicht gerne gesehen, weil es zu umständlich und zu gefährlich war und daher Strafprozesse auf dieser Grundlage immer schwieriger und seltener wurden. Man warnte auch offiziell vor ihm und nahm private Akkusationen nicht gerne an [3]. Man gestattete, noch während des Prozesses von der gefährlicheren Form zur ungefährlichen überzugehen, von der Akkusation zur Denuntiation [4], von der Denuntiation zur Inquisition [5].

---

1) So, wenn ich recht verstehe, Hinschius 5, 355, womit ich die Angaben bei Durantis III 1 de denunt. sachlich übereinstimmend finde. Vgl. auch die folgende Anmerkung „*inquirat*".

2) Durantis III 1 de denunt. § 1 15: *judex ex sola denuntiatione, non instituto accusatore, procedit.* Pegna zu Eymerich III 68 (416b D): *His peractis nullae sunt amplius denuntiantium partes, sed judici totum relinquitur, ut is inquirat de delicto, de delinquente, accitis testibus, quos denuntians nuntiavit, item aliis, a quibus veritas haberi possit* (u. s. w.).

3) Eymerich III 66 (414a A). Über die Schwierigkeit, Ankläger zu bekommen, s. auch Bi̊ner a. a. O. S. 95 aus Gandini.

4) Eymerich III 71 (418a B).

5) Durantis III 1 de denunt. § 1 16.

Aber es gab noch andere Auswege. Wenn man auf amtlicher Seite aus irgend welchen Gründen auf die Form der Akkusation Wert legte, so konnte statt eines privaten Anklägers von vornherein auch ein Offizialankläger eintreten und den Prozefs nach den Normen des Akkusationsverfahrens durchführen. Das war z. B. der Beruf des Fiskals der Ketzergerichte, und er hatte dann nicht die Folgen der mifslungenen Anklage zu tragen [1]. In diesem Fall konnte dann der Fiskal, gerade so wie der Richter im Inquisitionsprozefs, auf clamor und fama hin vorgehen, und auch hier mufste dann naturgemäfs vor allem die inquisitio famae erfolgen, ehe man weiter schreiten konnte [2].

Auf der anderen Seite war auch der Inquisitionsprozefs dem modifizierten Akkusationsprozefs angenähert worden: der Richter konnte auch hier durch Denuntiation oder gar Akkusation eines Fiskals veranlafst werden, die Inquisition zu eröffnen, und der Offizial konnte dabei einen libellus accusatorius einreichen [3]. Man unterschied daher — und zwar gerade auch bei dem Tribunal der apostolischen Kammer — zwischen einer Inquisition, die auf amtliche Denuntiation oder Accusation, und einer, die „ex mero officio", „proprio motu" des inquirierenden Richters eröffnet wurde [4]. Damit war dann ein charakteristischer Zug des eigentlichen Inquisitionprozesses verwischt: Ankläger und Richter waren nicht mehr dieselbe Person [5].

1) Pegna zu Eymerich III 67 (415a DE).

2) Vgl. z. B. Kirchenlexikon[2] 10, 554.

3) Vgl. z. B. Acta judiciorum inter F. Jacobum Hochstraten ... et Johannem Reuchlinum [etc.] (Hagenau 1517). A 2: *sedente pro tribunali praefato Fr. Jacobo inquisitore productus est pro parte sua libellus qui sequitur: Libellus accusatorius Jacobi ... coram se et commissariis archiepiscopi Moguntini productus* u. s. w. Hier ist Jakob der Richter und Offizialankläger zugleich, also offenbar im Inquisitionsprozefs. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

4) In der Bulle Innocenzens VIII. Apprimae, oben S. 48. Die Worte, auf die es ankommt, S. 51 oben. Der Ausdruck *proprio motu* für die Einleitung des Inquisitionsprozesses findet sich in diesem Sinn des *merum officium* im Unterschied von *„ad alterius denunciationem"* z. B. bei Bartolus (Biener a. a. O. S. 99).

5) Es ist vielleicht nicht unnütz zu bemerken, dafs auch die Hä-

Daraus wird klar, wie nahe sich die Prozefsformen gekommen sind, aber auch verständlich, warum es bisher im Fall Luthers fast nicht möglich zu sein scheint, die Art des Prozesses festzustellen. Dafs die Anklage ex officio erhoben ist, zeigt wohl die Rolle des Marius. Aber für weitere Fragen ist das urkundliche Material viel zu spärlich und die fernere Rolle des Marius zu unbekannt. Wenn in dem Breve an Cajetan, in der Bulle Exsurge und danach in Decet Romanum Ausdrücke vorkommen, wie *ad aures nostras, ad notitiam nostram devenit, fide dignorum relatu ac fama publica referente ad nostrum pervenit auditum*, so ist das jetzt kein sicherer Anhaltspunkt mehr. Und wenn andererseits Luther Ausdrücke gebraucht wie *accusare* oder, was sonst im Inquisitionsprozefs vorkommt, sagt, dafs der Papst den Prozefs *ad instantiam* der Ablafskrämer eröffnet oder dafs diese ihn „inpetriert" haben [1], so besteht von vornherein begründeter Zweifel, ob er die Ausdrücke im technischen Sinn gebraucht habe. Wenn endlich nach dem Breve an Cajetan des Papstes Absicht war, durch sein Vorgehen Luthers Vermessenheit *paterne corrigere*, so wird doch niemand um deswillen allein auf den Denuntiationsprozefs schliefsen wollen, weil er von Haus aus nicht vindikative Strafen, sondern Besserung erstrebt [2]. Doch

---

resieprozesse, die Prozesse der Inquisitio haereticae pravitatis, ganz in diesen drei Formen verlaufen können (Eymerich III 67 ff. S. 413 ff.). Das Verfahren der Ketzerinquisition unterscheidet sich ja vom gewöhnlichen Strafprozefs nicht in der ganzen Anlage, sondern nur durch die Verschärfung der Mittel, um den Angeschuldigten oder Verdächtigen in die Gewalt des Richters zu bringen, das Verfahren rasch zu Ende zu führen und insbesondere den Nachweis der Schuld zu erbringen, sowie endlich durch die Furchtbarkeit der Strafen. Ich zweifle nicht, dafs in Luthers Prozefs, obwohl er nicht vor einem Ketzerinquisitionsgericht geführt wurde, dennoch die Bestimmungen des Ketzerprozesses mindestens angewendet werden konnten. An einem oder dem anderen Punkt ist es auch, wie sich zeigen wird, tatsächlich geschehen.

1) WA. 2, 38 14. 15 u. 30 22. Über die Ausdrücke s. Durantis III 1 de inquis. § 1 6. 12. § 3 Einl. u. nr. 2. 20; auch II 1 de citat. § 5 1.

2) Für die Denunziation vgl. oben S. 55; auch für die Inquisition behauptet es München 1, 501 f., während es hier Hinschius 5, 353 6 ohne Zweifel mit Recht in Abrede zieht. Vgl. auch Durantis III 1

möchte ich immerhin zu bedenken geben, ob man nicht in dem *processus inhibitorius*, den Erzbischof Albrecht gleich nach der Veröffentlichung der 95 Thesen gegen Luther erlassen hat, die *monitio charitativa* zu sehen habe, die er vornehmen mufste, ehe er die Denuntiation in Rom einreichen wollte [1]. Ist dem so, dann wäre Luthers Prozefs auf Grund der Denuntiation des Erzbischofs als Inquisitionsprozefs weiter geführt worden.

III.

Was waren nun die Anklagepunkte gegen Luther? Das Breve Leos X an Cajetan gibt ihm schuld: *in reprobum sensum versum nonnulla heretice et ab eo, quod S. Romana tenet ecclesia, diversa asseverare et super hoc conclusiones necnon famosos libellos temeritate propria et erecta cervice, laxatis obedientiae frenis, inconsulta Romana ecclesia fidei magistra, in diversis Germaniae partibus publicare ausum fuisse.*

Da in den Urkunden solcher Prozesse die Vorlagen immer wieder ausgeschrieben werden, so hat diese oder eine ähnliche Formel ohne Zweifel schon in den litterae commissionis an Hieronymus gestanden und ist aus ihr auch in die Vorladung übernommen worden. So hören wir denn dieselben Punkte auch aus Luthers erster Appellation

---

de inquis. § 47: *qualitercunque agatur* [auf dem Wege der Inquisition] *ad poenam, si certa poena super crimine, de quo agitur, in jure statuta est, illa infligenda est.*

1) Vgl. dazu Brieger a. a. O. S. 194. Was Brieger mehr herauslesen möchte, ist doch recht unsicher und auch von ihm so behandelt. Ich verweise auch auf die 41. These Ecks (bei Brieger 197): *... quamvis eis ipsis suum errorem catholicae veritati obviare legitime sit ostensum* u. s. w. Brieger bemerkt dazu: „es ist ihm ‚*legitime*‘ gezeigt worden, dafs sein Irrtum der katholischen Wahrheit zuwiderlaufe, und dennoch hat er ihn nicht verbessern wollen“. Das ist genau die Voraussetzung einer Denuntiation. Nur ist es wohl nicht richtig, wenn Brieger meint, „*legitime*“ weise auf den kirchlichen Vorgesetzten oder den zuständigen Inquisitor haereticae pravitatis. Denn der Ausdruck konnte gebraucht werden, sobald die monitio charitativa ergangen war, die die rechtliche Voraussetzung der Denuntiation war. Daher verliert die ganze These ihre Beweiskraft für das, was Brieger aus ihr entnimmt.

heraus: *contra me tanquam de haeresi suspectum et in ecclesiasticae potestatis injuriam, vilipensionem, diminutionem claviumque irreverentiam machinatum* [1]. Auch hier klingen die beiden Punkte durch: Häresie und Auflehnung gegen die kirchliche oder päpstliche Gewalt. Erst in der zweiten Appellation ist nur noch von Häresie die Rede.

IV.

Auf Grund von alledem erfolgte nun die Vorladung zum Verhör [2]. Wir haben die Urkunde nicht mehr, in der das geschehen ist; aber wir können uns von ihrem Inhalt ein Bild machen teils nach Luthers Appellationen, teils und vor allem nach den Angaben, die das verbreitetste Handbuch der Praxis jener Zeit, das Speculum juris des Durantis, über die Punkte macht, die eine Vorladung enthalten müsse [3]. Erforderlich waren danach: 1) Name des Vorladenden: Hieronymus und Silvester. 2) Vor- und Zuname des Vorgeladenen: nach dem Breve M. L., O. Erem S. Aug. professor. 3) Grund der Vorladung: Häresie und Verachtung der kirchlichen Gewalt. 4) Ort und Tag, da er zu erscheinen hat: 60 Tage nach Einhändigung des Vorladeschreibens, vor Hieronymus (und Silvester) in Rom. 5) Auf wessen Antrag er geladen sei: Marius [4]. 6) Ob er persönlich zu erscheinen habe oder Vertreter schicken könne? persönlich. 7) Ob die Frist peremptorisch sei? ja. Denn nirgends ist von einem zweiten oder dritten Termin die Rede. Dabei ist vielleicht, wie häufig, eine Formel gebraucht worden, dafs dem Angeschuldigten von den 60 Tagen 20 zum ersten, 20 zum zweiten und 20 zum dritten Termin gerechnet werden [5]. 8) Da Hieronymus nicht in

1) WA. 2, 30 22 ff.

2) S. oben S. 47.

3) Durantis II 1 de citat., bes. § 5.

4) Vgl. oben S. 52 Anm. 1.

5) So z. B. in der Bulle Exsurge (EA. ova 4, 293): *sub praedictis poenis ... eo ipso incurrendis ... mandamus, quatenus infra 60 dies, quorum 20 pro primo, 20 pro secundo et reliquos 20 dies pro tertio et peremtorio termino assignamus* u. s. w. Im Prozefs Reuchlins (s. o.

eigener Vollmacht, sondern kraft höheren Auftrages als Delegat oder Kommissar vorging, so mufste er die literae commissionis des Papstes einfügen [1]. 9) Endlich konnte die Ladung dadurch verschärft werden, dafs für Nichterscheinen der Bann und verwandte Strafen angedroht wurden [2]. Und das ist in der Tat bei Luther geschehen: Luther selbst spricht von den Zensuren, die ihm in der Vorladung gedroht seien: viel lieber wolle er sie beständig tragen, als seinen Landesherrn um seinetwillen in schlechtes Gerücht kommen lassen [3]. Auch das Breve an Cajetan sagt, Hieronymus habe den Auftrag erhalten, Luther *sub certis poenis* vorzuladen [4]. Und die Bulle Exsurge (15. Juni 1520) berichtet, er habe die Zensuren über ein Jahr lang getragen [5]. Diese Zensuren können aber nur die gewesen sein, die in der Vorladung angedroht waren. Denn zwischen beiden Akten sind keine weiteren Drohungen an Luther ergangen. Nun ist die Lehre von den Zensuren und ihrem Unterschied von den Strafen damals noch nicht fest ausgebildet und der Umfang des Begriffs, die Mafsregeln, die unter ihn fallen, noch nicht bestimmt gewesen [6]. Aber in der Praxis werden doch, schon auf Grund von c. 20 X

S. 56 3) vgl. C 2a unten: *Vos omnes et singulos supradictos et vestrum quemlibet in solidum tenore praesentium requirimus et monemus primo secundo tertio peremptorie conjunctim et divisim, vobis nihilo minus et vestrum cuilibet in virtute sanctae obedientiae et sub excommunicationis poena, quam in vos et vestrum quemlibet canonica monitione praemissa, si ea quae vobis in hac parte committimus et mandamus, neglexeritis seu distuleritis contumaciter adimplere, fecimus in his scriptis, districte praecipiendo mandantes, quatenus infra sex dierum post praesentationem seu notificationem praesentium ... immediate sequentium spatium [compareatis] ..., quorum sex dierum duos pro primo, duos pro secundo et reliquos duos dies ... pro tertio et peremtorio termino [assignamus]* etc.

1) Formular bei Durantis a. a. O. § 5 10.

2) Ebendas. § 5 19. Ein Beispiel dafür aus dem Prozefs Reuchlins s. o. vorletzte Anm..

3) Enders, Luthers Briefwechsel 1, 219 24 ff.

4) WA. 2, 23 16.

5) EA. ova 4, 290.

6) Hinschius 5, 125 ff. 639 ff.

de verb. signif. V 40 (von Innocenz III), unter Zensuren in solchem Fall nur Bann, Interdikt und Suspension zu rechnen sein. Sie alle oder ein Teil von ihnen, jedenfalls aber der Bann, müssen ihm also angedroht worden sein, wenn er der Vorladung nicht folgte.

Die Vorladung ist dann am 7. August in Wittenberg angekommen. Ihre Frist lief also von da bis zum 6. Oktober.

V.

Bis dahin aber war in Rom eine neue Wendung eingetreten, wie sie durch das Breve an Cajetan, den Kardinallegaten für Deutschland, vom 23. August 1518 bezeugt ist. Es ist inzwischen (*nuper*) neues belastendes Material in Rom bekannt geworden: Luther hat in neuen Thesen und Schriften neue Häresieen und Irrtümer veröffentlicht. Darum erhält Cajetan 1) den Befehl, Luther, der von Hieronymus schon für einen Häretiker erklärt worden ist, schleunigst — denn der Fall ist *tum ex fama tum ex facti permanentia* notorisch — persönlich vor sich zu laden und dieses Erscheinen mit Hilfe des Kaisers und der geistlichen wie weltlichen Obrigkeiten zu erzwingen. Wenn Luther freiwillig kommt und dabei reuig widerruft, soll er zu Gnaden angenommen werden. Wenn er nicht freiwillig erscheint, sondern ausgeliefert werden mufs oder wenn er nicht widerruft, so soll ihn der Kardinal in Haft nehmen und nach Rom ausliefern, damit er dort vor den Papst und apostolischen Stuhl gestellt werde (*sistatur*). 2)[1] Wenn Luther dagegen den weltlichen Arm verachtend nicht in des Legaten Gewalt käme (d. h. wenn er sich den Auslieferungsversuchen der weltlichen Obrigkeiten entzöge und infolgedessen überhaupt nicht vor dem Legaten erschiene)[2],

1) Von hier an sind die Auszüge bei Köstlin[4] 1, 232, Kolde 1, 180 f. u. a. ungenau und irreführend. Genauer Kawerau in Köstlin[5] 1, 199.

2) S. 23 39 ff.: *si vero in pertinacia sua perseverans et brachium saeculare contemnens in potestatem tuam non venerit.* Ich war zunächst über den Sinn dieser Worte unsicher. S. 23 30–35 ist unterschieden: 1) *ad personaliter coram se comparendum ... cogas.* 2) *eum*

solle Cajetan a) Vollmacht haben, ihn und seine Anhänger durch öffentliche Edikte [1] für gebannte und verfluchte Häretiker zu erklären, b) von aller weltlichen und geistlichen Obrigkeit, ausgenommen den Kaiser, kraft päpstlicher Vollmacht unter Drohung des Bannes latae sententiae, (der ohne besonderes Urteil sofort mit der verbotenen Handlung von selbst eintritt) und anderer Strafen verlangen, dafs sie Luther gefangen nehmen und ausliefern. Sollte eine dieser Obrigkeiten Luther und seinen Anhängern irgendwie Herberge, Hilfe, Rat und Gunst gewähren, so soll ihr Gebiet, wo Luther es beträte, dem Interdikt verfallen. Diese Befehle, insbesondere also auch der „Vorführungsbefehl" Cajetans [2] sind von den Obrigkeiten ohne Weigern und auf der Stelle auszuführen. Den Gehorsamen werden Belohnungen nach des Legaten Ermessen in Aussicht gestellt.

Die Anstöfse, die man an diesem Breve genommen hat, sind bekannt. Man fand darin vor allem immer wieder dasselbe, was schon Luther gegen seine Echtheit eingewandt hat, dafs zu einer Zeit, da noch nicht die Hälfte der 60-tägigen Frist abgelaufen war, schon Urteil und Bann ver-

---

in potestatem tuam redigere et sub fideli custodia retinere. Demgemäfs könnte man in den Worten *„in potestatem tuam non venerit"* auch den Fall suchen, dafs Luther zwar vor Cajetan käme, aber wegen des Widerstandes der Fürsten von ihm nicht verhaftet werden könnte. Allein dieser Fall ist offenbar nicht vorgesehen. Schon 23 30 ff. soll Cajetan die Fürsten dazu aufrufen, dafs sie Luther zur Verhaftung ausliefern; und nach 24 6 ff. soll er durch kirchliche Zensuren die Obrigkeiten, die Luther etwa günstig wären, zwingen, ihn zu fangen und auszuliefern. Beidemal ist also nur vorausgesetzt, dafs Luther entweder überhaupt nicht käme oder ausgeliefert würde, oder dafs er erschiene und dann von Cajetan verhaftet würde.

1) 24 3 ff.: *per edicta publica ad instar illorum quae olim in albo praetorio scribebantur.* Dafs hier nur eine sehr ungenaue Reminiscenz vorliegt, brauche ich nicht zu sagen. Das tertium comparationis ist lediglich der öffentliche Aushang. Cajetan soll, wie einst der Prätor auf seiner Tafel *(album)*, das Edikt gegen Luther durch Anschlag an einem öffentlichen Platz (Kirchtüren o. ä.) bekannt machen.

2) WA. 2, 24 31 *mandata requisitionis.* Vgl. 24 12 ff. *requiras ut ... Martinum ... capiant et ad manus tuas transmittant.*

kündigt werden sollten. Die Profanhistoriker haben es darum seit Ranke abgelehnt, die Kirchenhistoriker als ein Zeichen der Maſslosigkeit im Verfahren der Kurie gegen Luther hingenommen. Von keiner Seite hat man sich bemüht, das Breve aus dem ganzen Zusammenhange des Prozeſsganges und der kurialen Praxis zu verstehen. Erst Ulmann hat einen Anfang damit gemacht und daraus sowie aus einem anderen päpstlichen Schreiben an Cajetan, das er zuerst heranzog und das offenbar auf das Breve verweist, die Überzeugung von der Echtheit gewonnen [1], aber auch gemeint, mit den „Enormitäten" seines Inhalts müsse man sich eben zurecht finden. Die entscheidenden Punkte finde ich auch bei ihm nicht durchweg getroffen.

Das Breve begründet das neue schärfere Verfahren gegen Luther mit der Notorietät und Unentschuldbarkeit seines Vorgehens. So erhebt sich zunächst die Frage: was ist Notorietät und was hat sie für prozessuale Folgen? Von den drei Arten des Notoriums kommt hier nur die eine in Betracht, das *notorium facti*, das nach Durantis [2] eintritt — ich lasse subtilere Momente weg —, wenn *fama publica* und *ipsa rei evidentia* bestehen. Eine Abart des *n. facti* ist das *n. facti permanentis* oder *actu manentis*, von dem das Breve spricht: es besteht, wenn etwas *ita publice fit, quod aliqua tergiversatione celari non potest et habet facti continuationem*, also wenn es sich um einen dauernden Zustand handelt, wie Konkubinat. Noch einfacher liegt nach Durantis der Fall, wenn die Notorietät nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für den Richter besteht, d. h. wenn die Tatsache *ipso [judice] pro tribunali sedente* stattgefunden hat oder stattfindet. In diesen beiden Fällen, bei *notorium facti permanentis* und bei *n. judici et aliis*, sind nach Durantis die Juristen darüber einig, daſs der übliche Prozeſsgang und vor allem ein wirklicher Be-

1) H. Ulmann, Studien zur Geschichte des Papstes Leo X. (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 10, 1 ff. [1893]). Mehrere Momente, die Ulmann sonst noch zu Gunsten der Echtheit beigebracht hat, setze ich hier voraus.

2) Durantis III 1 de notor. crim. § 4, bes. nr. 1. 3. 10—14.

weis nicht nötig seien [1]. In beiden Fällen wird der Angeschuldigte nur vorgeladen, um angehört, nicht aber um überführt zu werden, und um das Urteil zu vernehmen; im zweiten kann auch der Richter nicht abgelehnt oder Berufung eingelegt werden.

In Rom hat man also jedenfalls das *notorium facti permanentis*, wahrscheinlich aber auch zugleich das *notorium judici et aliis* angenommen. Ohne Zweifel hat man schon damals die zweite Form damit konstruiert, dafs man Luthers Verbrechen in seinen Schriften fand, die dem Papst selbst vorgelegen haben [2]. Ein Verhör, wie es später in Worms darüber angestellt worden ist, ob Luther sich als Verfasser dieser Schriften bekenne, schien unnötig.

Was hat man nun in Rom mit dieser Annahme des Notoriums bezweckt? Ulmann meint, wenn ich ihn recht verstehe, die Kurie habe auf Grund der Notorietät dazu kommen können, die prozessuale Frist nicht zu achten. Aber ich kann nicht finden, dafs die Rechtsquellen gerade hierauf führten. Freilich beruft sich Ulmann auf einen Brief Scheurls an Luther [3]: „Du hast ganz recht, Gehör zu verlangen. Aber bei Leuten, die im Recht nicht Bescheid wissen, braucht man in notorischen Fällen die Prozefsordnung nicht einzuhalten. Denn hier ist Unordnung die höchste Ordnung. Wo aber Notorium bestehe, das bestimmen die Mächtigen selbst. Macht geht vor Recht."

1) Seine Darstellung ist hier nicht ganz einheitlich, was sich wohl aus der kompilatorischen Art seines Werks erklärt. Im Eingang des Abschnitts sagt er ganz allgemein, bei Notorium sei die gewöhnliche Prozefsordnung nicht einzuhalten, auch z. B. kein Beweis durch Zeugen u. a. nötig. Später (§ 4 11 u. § 4 12) schränkt er das mit einem Teil der Juristen auf die beiden Fälle ein, die im Text angegeben sind.

2) Das not. judici ist ohne Zweifel schon im Breve ausgesprochen S. 23 28: *quoniam res apud nos ... notoria est.* Vgl. Leo X. in Exsurge (EA. ova 4, 267): *oculis nostris vidimus ac legimus.*

3) Ulmann a. a. O. S. 10. Scheurl an Luther in seinem Briefbuch 2, 27 und bei Enders 1, 328 109 ff.: *Si tu petis audiri, dignum est; at apud jure imperitos non oportet in notoriis ordine progredi, ubi praeposterus ordo summus est ordo, et declarare notorium apud potentes consistit, quippe fas est in armis.*

Allein, daſs das durchweg Ironie ist, leuchtet ein und ist auch von Ulmann nicht ganz verkannt; aber er findet doch eine ernsthafte juristische Meinung des Juristen Scheurl aus der Kenntnis der Verhältnisse darin ausgesprochen, und das ist meines Erachtens nicht richtig. Bei Notorietät, das ist der Sinn, hört das Recht überhaupt auf und tritt die Willkür ein, zumal wenn man es nicht mit Leuten zu tun hat, auf die man um ihrer eigenen Rechtskunde willen Rücksicht zu nehmen braucht. Nicht das wirkliche Recht bei Notorietät hebt Scheurl hervor, sondern die Willkür, die die Verwirrung des Rechts dem erlaubt, der die Macht hat. Scheurls Worte klingen freilich an einen Grundsatz an, der von den Juristen des Mittelalters ernsthaft gemeint ist. Durantis z. B. wiederholt in seinem Abschnitt über notorische Vergehen mehrmals den Satz: *juris ordinem non servare* heiſse hier *secundum juris ordinem procedere* [1]. Aber Scheurl ironisiert eben auch ihn. Mit Recht dagegen zieht Ulmann eine Weisung des päpstlichen Vizekanzlers Julius von Medici an Cajetan vom 7. Oktober 1518 heran [2], in der offenbar auf das Breve hingewiesen, dem Legaten Freiheit für seine Ausführung gegeben und erklärt wird, man sei dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daſs in notorischen und öffentlichen Sachen weitere Förmlichkeiten und Vorladung unnötig seien. Das entspricht ganz den Ausführungen bei Durantis, nur daſs dieser wenigstens verlangt, daſs der Angeschuldigte vorgeladen werde, um gehört zu werden und das Urteil zu vernehmen.

Diese Vorladung schlieſst nun aber auch das Breve nicht aus. Vielmehr soll offenbar Luther nach Rom geschafft und vor den Papst gestellt werden, um sein Urteil zu vernehmen. Die beabsichtigte Verhaftung war, wie Ulmann ganz richtig gesehen hat, eine Sicherheitsmaſsregel,

1) Die nächste Autorität der Kanonisten bildet dabei Innocenz III in c. 21 X de jurejur. II 24: *nec [in manifestis] est ordo judiciarius observandus,* und nachher: *in manifestis et notoriis ... non credimus te teneri servare subtilitatem ordinis judiciarii, quem in his non servari per omnia ipsa quoque juris ratio postulat.*

2) Archivi stor. Ital. Ser. 3, Bd. 24, 23.

nicht der Anfang des Strafvollzugs. Ich erinnere noch besonders daran, dafs die Verhaftung in der Sprache der Juristen und Kanonisten einfach als *citatio rei* oder *realis* bezeichnet wird [1] und das Breve an Cajetan von dem Vorführungsbefehl spricht, den der Legat an die deutschen Fürsten auf Grund des Breve erlassen solle.

Somit hat das Breve vor allem den Zweck gehabt, durch Feststellung des Notoriums und die Verhaftung Luthers ein möglichst rasches und summarisches Verfahren zu ermöglichen [2]. Natürlich stand im Hintergrund noch das Interesse der Kurie, Luthers Person vor allem unschädlich zu machen. Aber das kann hier, wo es sich nur darum handelt, die prozessualen Zusammenhänge festzustellen, aufser Betracht bleiben.

Aber Cajetan hat noch einen zweiten Auftrag, oder richtiger eine Vollmacht für den Fall, dafs Luther nicht in seine Gewalt käme: dann könne er ihn und seine Anhänger durch öffentliche Edikte für gebannte und verfluchte Häretiker erklären. Hiermit brachte man nun bisher in Zusammenhang, dafs nach dem Breve der Auditor der Kammer Luther bereits für einen Häretiker erklärt habe,

---

1) Vgl. Joh. Andreae in seinem Kommentar zu Durantis II 1 De citatione: *„Est et alia citatio* [neben der mündlichen und schriftlichen], *quae fit ipsa re cum persona capitur et invita ducitur ad judicem.“* Ebenso Baldus am Schlufs des Abschnitts: *„Citatio rei per capturam personae non debet esse prima citatio nec ab ea inchoari ..., item nisi propter suspicionem fugae ... Suspicio tamen ista ... debet probari post capturam vel ante* u. s. w.“ Etwas später gebraucht er den Ausdruck *citatio realis.*

2) Daher die Ausdrücke S. 23 27 ff.: *eisdem praesentibus receptis absque ulla mora, quoniam res apud nos ... notaria et inexcusabilis est.* S. 24 6: *Et ut celerius et facilius morbus hujusmodi exterminetur.* Das *inexcusabilis* sollte wohl bedeuten, dafs nicht nur das Vergehen Luthers an sich, sondern auch seine näheren Umstände notorisch seien. — Diese Auffassung von Cajetans Auftrag wird auch durch das Breve an Friedrich d. W. bestätigt (EA. ova 2, 353), wo der Papst einfach sagt, er habe Luther *ad respondendum* vorladen lassen und dem Cajetan Vollmacht gegeben, die dazu nötigen Mafsregeln zu treffen. Die Hauptsache ist auch hier, dafs Luther *in potestatem et judicium* des h. Stuhls *deducatur.*

und fand seit Ranke die „Ungeheuerlichkeit," daſs Luther noch vor Ablauf der Frist „von dem Gericht für einen Ketzer erklärt worden" sei, oder daſs das Breve selbst „ihn als einen vollendeten Ketzer bezeichne" [1]. Aber weder das eine noch das andere ist richtig. Das Breve bezeichnet Luther nicht selbst als Ketzer; es sagt nur: 1) der Papst habe gehört, daſs Luther Häretisches predige; 2) der Auditor Hieronymus habe Luther für einen Ketzer erklärt; 3) Cajetan könne ihn in einem bestimmten Fall für einen gebannten Ketzer erklären. Der anstöſsige Ausdruck ist also gerade nicht gebraucht.

Was nun zunächst die Erklärung des Auditor Hieronymus betrifft, so ist daran zu erinnern, daſs er gar nicht befugt war, das Endurteil zu fällen. Er hatte nur die erste Untersuchung zu führen: in ihr hatte er also auf Grund von Luthers Schriften die Erkenntnis gewonnen, daſs er Luther wirklich für einen Häretiker halten und demgemäſs die Fortführung des Prozesses gegen ihn beantragen müsse. Mit anderen Worten: Hieronymus schloſs die inquisitio famae (s. o. S. 54) mit dem Ergebnis ab, daſs die diffamatio Luthers begründet sei. Wenn also Ulmann hervorhebt, daſs *haereticus declaratus* nicht dasselbe sei wie *h. condemnatus*, so ist das ja an sich richtig. Aber es kommt meines Erachtens weniger darauf an, als Ulmann meint. Das Entscheidende ist vielmehr, wer und unter welchen Umständen jemand Luther für einen Häretiker erklärt, und hier ist alles in der Schwebe, bis der Papst selbst das Urteil gesprochen hat.

Sodann ist hervorzuheben, daſs nach dem Breve Cajetan jene Maſsregeln nur dann treffen kann, wenn Luther der Ladung vor ihn nicht folgt und sich den Auslieferungsversuchen der Obrigkeiten entzieht, m. a. W.: wenn er sich der contumacia vor dem Legaten schuldig gemacht hat. Das entspricht aber wieder durchaus den herrschenden Grundsätzen, wie der Praxis des kirchlichen Rechts. Sobald die

1) Ranke, Deutsche Geschichte[4] 6, 62. Köstlin[4] 1, 232. Kolde 1, 180.

Häresie des Angeschuldigten als notorisch gilt, kann er, wenn er trotz richtiger Vorladung eigenmächtig nicht erscheint, auf Grund einer Bestimmung des Konzils von Verona 1184 unter Lucius III. sofort als Häretiker verurteilt und dem weltlichen Arm übergeben werden [1].

Damit erst tritt Cajetans Sendung in das richtige Licht. Der Auditor Hieronymus hatte die diffamatio festgestellt. Daraufhin war Luther nach Rom vorgeladen worden. Inzwischen hatte sich aber dem Papst selbst die Notorietät der Häresie Luthers ergeben. Darum wird nun Cajetan beauftragt, Luther noch einmal vor sich selbst zu laden, um ihn entweder zur Unterwerfung zu bringen und damit die Sache zu ersticken, oder ihn nach Rom auszuliefern, um sein Urteil zu vernehmen, oder endlich, wenn er nicht käme und man seiner nicht habhaft werden könnte, ihn sofort im Namen des Papstes als Häretiker und Gebannten öffentlich zu verkündigen. Damit wäre der Prozefs beendigt gewesen; denn appelliert konnte bei notorium judici nicht werden.

So ist also meines Erachtens das Breve nach allen Seiten korrekt: es besteht nicht der geringste Grund, es für unecht zu halten. —

Cajetan hat sich dann vorerst vollständig an seine Instruktion gehalten. Er hat zunächst die neue Vorladung als päpstlichen Befehl an Luther ergehen lassen [2], und Luther kam. In den Verhandlungen zu Augsburg, 12. bis 14. Oktober 1518, hat dann der Kardinal, wie schon Ulmann betont hat, von vornherein erklärt, dafs er nicht als Richter

---

1) c. 9 X de haeret. V 7: *quicunque manifeste* [wieder = Notorietät] *fuerint in haeresi deprehensi ... secularis relinquatur arbitrio potestatis animadversione debita puniendus.* Vgl. auch Hinschius 5, 489 unter nr. 11. Danach z. B. Eymerich III 212 (S. 528): *Quando ipse delatus est deprehensus in haeresi vel confessione propria vel facti evidentia* [= Notorietät] *vel testium productione legitima, sed fugit vel se absentavit et citatus legitime noluit comparere, ... talis est impoenitens haereticus condemnandus.* Zu beachten ist, dafs hier vor *impoenitens haereticus* kein *ut, velut* oder *tanquam* steht (s. u. S. 81 Anm. 3).

2) Enders 1, 266 10: *ad mandatum domini papae.* Acta August. WA. 2, 6 31 f.: *me praestitisse ... obedientiam Romano pontifici.*

zu Luther komme [1]. Sein Ansinnen ist vielmehr in erster Linie auf zwei Punkte gerichtet: 1) ihn zu verhören, was ja auch bei Notorium notwendig war [2]. Hier hat Cajetan in seinem Gespräch die beiden Punkte unterschieden, die den Grund zur Vorladung abgegeben hatten und die auch im Breve nebeneinander gestellt waren: zuerst die beiden Glaubenspunkte, dann die päpstliche Gewalt, gegen die sich Luther vergangen haben sollte [3]; 2) ihn zum Widerruf zu bringen, mit Papst und Kirche auszusöhnen und damit die Sache still beizulegen, und für diesen Punkt beruft sich Cajetan auf seine Instruktion [4], das Breve. Naturgemäfs tritt hier nur in Luthers, nicht auch in Cajetans Darstellung, der Versuch des Legaten hervor, den Widerruf mit allen Mitteln der Drohung zu erreichen. Diese Drohungen halten sich innerhalb der Grenzen des Breves, Bann und Interdikt [5], und Cajetan

1) Enders 1, 270 56. Cajetan: *non tamen judicialiter.* Luther (De Wette, Luthers Briefe 1, 159): *er wollt nicht mein Richter sein.* Acta August. 16 27 ebenso.

2) Das tritt in Luthers Darstellung nicht so deutlich hervor, wie in der Cajetans, Enders 1, 269 19: *Dixi ante omnia, quod ... interrogandus esset.* Von Luther vgl. Enders 1, 291 275: *benigne audire.* 295 411: *reddidi rationem dictorum meorum.* 296 419: *passus sum ... me etiam examinari.* Appell. I. S. 32 15f.

3) 1) Acta August. 7 20—40; 2) 8 10ff.

4) Dieser zweite Punkt wird bei Luther (Enders 1, 291 266) ebenso deutlich wie bei Cajetan (ebd. 269 20—23; hier zugleich Berufung auf die Vollmacht: *omnia componerem sanctissimi domini nostri papae Leonis X autoritate.* Dazu 270 51—53).

5) Enders 1, 291 245: *aut vim me passurum aut revocaturum.* Acta August. 16 23f.: *interim ad revocationem urgebat, intentans censuras sibi demandatas.* Eingehender und deutlicher in Appell. I S. 32 18ff.: *minando mihi, quod, nisi vel hoc facerem vel Rhomae in quodam termino penso in citatione per supradictos praetensos judices* [Hieronymus und Silvester] *praefixo comparerem, me et omnes mihi adhaerentes et faventes sententia excommunicationis innodare ac caeteros quoscunque, ad quos me declinare contigerit, ecclesiastico interdicto supponere vellet, super quibus omnibus sese mandatum sufficiens a sede praedicta habere dixit.* Auch Appell. II S. 39 7ff.: *nisi revocarem ... minas diras et crudelissimas vigore cujusdam apostolici brevis intentavit.* Die Angabe über den Termin kann freilich nicht richtig sein: der Termin, den Hieronymus gestellt hatte, war ja schon am 6. Okt.

selbst hat sich dabei auf seine Vollmacht berufen [1]. Nur in einem Punkt hat er scheinbar diese Vollmacht überschritten, indem er Luther drohte, wenn er nicht heute widerrufe, so werde er alle seine Sätze verurteilen [2]. Allein auch hierfür hatte er, was bisher gleichfalls übersehen worden ist, ohne Zweifel wirklich Vollmacht. Denn in einem anderen Breve, das uns nicht mehr vorliegt, von dem aber der Papst selbst später erzählt und das der Zeit nach dem des 23. August mindestens sehr nahe liegen mufs, hatte Cajetan den Auftrag erhalten, das, was an Luthers und seiner Anhänger Lehre vom Ablafs richtig sei, in päpstlicher Vollmacht zu approbieren, das übrige aber zu verwerfen [3].

Seinen Zweck hat Cajetan bekanntlich nicht erreicht: der Strafgewalt des Papstes wollte sich Luther unterwerfen, nicht aber seiner Lehrgewalt [4]; seine Anschauungen wollte er nur aufgeben, wenn er wirklich mit Gründen widerlegt würde. Nach dem Breve hätte nun also die Verhaftung eintreten müssen. Aber das wagte Cajetan nicht: Luther war jetzt auch durch das Geleite der kaiserlichen Räte gedeckt [5]. Der zweite Teil des Auftrags und der Vollmacht, die das Breve dem Cajetan erteilt hatte (s. S. 61), war nun aber durch Luthers Erscheinen auch hinfällig geworden; seinem Buchstaben nach konnten die Vorführungsbefehle an die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten Deutschlands nicht mehr erlassen werden. Es war eine Eventualität eingetreten, die nicht vorgesehen war. Trotzdem hätte es Cajetan ohne Zweifel nicht viel Mühe gemacht, auch auf Grund des Breves einen Ausweg

---

abgelaufen, und auch sachlich konnte Cajetan nicht mehr auf die Vorladung des Hieronymus zurückkommen, da ja der Standpunkt, der dort eingenommen worden war, inzwischen durch Feststellung der Notorietät verlassen war.

1) Vgl. die Stellen aus den Appellationen in der vorigen Anmerkung.

2) Enders 1, 286 81.

3) Vgl. den Eingang der Dekretale vom 9. Nov. 1518 (EA. ova 2, 430).

4) Zum ersten Punkt s. bes. das Schreiben an Cajetan bei Enders 1, 266 13 ff. mit 267 25. 38; Appellation II. S. 39 17 ff. Die Forderung wirklicher Widerlegung oft; vgl. bes. Luthers Protestation an Cajetan, Acta August. 9 1 ff. und Appell. I. S. 32 8 ff.

5) Vgl. den Ärger Cajetans darüber Enders 269 1 ff.

zu finden; aber er hat es nicht für praktisch erachtet. Sein Schreiben an Friedrich d. W. geht aus einem anderen Ton [1]: der Kurfürst wird nur ganz kurz gebeten und ermahnt, Luther nach Rom zu schicken oder wenigstens des Landes zu verweisen. Der Kurfürst aber hat es bald darauf abgelehnt. Cajetans Mission war endgültig gescheitert. —

Gleichzeitig mit der Sendung Cajetans hat man in Rom noch einen anderen durchaus parallelen Versuch gemacht, Luthers habhaft zu werden, durch den Orden, dem Luther angehörte [2]. Auch diese Aktion ging zurück auf die Kunde von Luthers Prozefs, die der Ordensvikar Gabriel zuerst von Hieronymus Ghinucci, dann von Leo X selbst erhalten hatte. Der Vikar hatte dann Luther zunächst ermahnt und nach Rom vor sein Ordensgericht vorgeladen. Da aber Luther nicht gehorchte und seine Sünde häufte, schienen auch hier neue Mafsregeln nötig, die dem Vikar vom Papst aufgetragen wurden. Auch hier sind die beiden Anklagepunkte Häresie und Rebellion, diese jedoch gegen den Orden. Auch hier erhält dann der Provinzial den Auftrag und die apostolische Vollmacht, Luther umgehend gefangen zu nehmen und in Fesseln zu halten. Der Provinzial darf, um Luthers Gefangennahme zu ermöglichen, kraft apostolischer Gewalt alle Personen mit dem Bann und alle Orte mit dem Interdikt belegen [3] u. ä., wie es in einem Breve näher ausgeführt sei, das beigegeben war, uns aber nicht mehr vorliegt. Zur Förderung seiner Aufgabe kann er alle Untergebenen des Ordens bei Strafe des Banns latae sententiae heranziehen und den Willigen den Lohn des Papstes in Aussicht stellen. Von irgend welchen Schritten in dieser Richtung ist jedoch nichts bekannt.

1) Enders 271 98 ff.: *Illustrissimam illam vestram dominationem hortor et rogo, consulat honori et conscientiae suae vel mittendo fr. Martinum ad Urbem vel ejiciendo extra terras suas.*

2) Vgl. das Schreiben des Ordensvikars Gabriel Venetus an den sächsischen Provinzial Gerhard Hecker, hrsg. von Th. Kolde in ZKG. 2, 476 ff. (1878).

3) Gemeint sein können natürlich nur Örtlichkeiten und Personen des Ordens.

VI.

Nach der Begegnung mit Cajetan erwartete Luther selbst nicht anders, als dafs nun der Prozefs weitergehen und das Endurteil bald folgen werde [1]. Dennoch erliefs er noch in Augsburg die erste, bald darauf in Wittenberg auch die zweite Appellation. Er erzählt darin, wie angesichts der Befangenheit und theologischen Unbildung der beiden Männer, die zu seinen Richtern und Auditoren bestellt seien, der Kurfürst auf seine Bitte dahin gewirkt habe, dafs der Prozefs in Deutschland vor gelehrten und gerechten Richtern verhandelt werde. Dazu wäre Leo nach seiner Milde, Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit bereit gewesen. Aber nun haben die Ablafskrämer, denen es um ihren Prozefs bange geworden sei, durchgesetzt, dafs zu seinem Richter in Deutschland Cajetan erwählt worden sei [2], in der Hoffnung, dafs er, der Dominikaner, zu Gunsten seiner Ordensgenossen entscheiden, oder wohl noch mehr, dafs Luther vor einem solchen Richter nicht erscheinen und sich dadurch die contumacia zuziehen werde.

Luther und seine Rechtsbeistände haben also mindestens den Auftrag Cajetans nicht ganz durchschaut; denn er war zum Richter nur für den Fall bestellt, dessen Eintritt Luther durch sein Erscheinen gerade verhindert hat.

Luthers erste Appellation wendet sich dann gegen die ganze Delegation, also die beiden kommissarischen Auditoren Hieronymus und Silvester ebenso wie gegen Cajetan, an den Papst [3], oder, wie der Ausdruck lautet, *a papa male in-*

---

1) Enders 1, 295 4 15 f. vom 19. Nov. — Appell. II. S. 39 17 ff., womit zu vergleichen Enders 267.

2) WA. 2, 31 33 ist der Satz, wie auch Knaake hervorgehoben hat, unvollständig. Nach dem Zusammenhang und dem Parallelismus mit der zweiten Appellation (S. 38 29 ff.) mufs etwa so ergänzt werden: „Da das Leo nach seiner Milde ... ⟨*paratus esset facere, actum est*⟩ *per adversarios, suae causae timentes* u. s. f.“ Die zweite Appellation hat dann die gute Ansicht von Leo aufgegeben.

3) Dafs auch Cajetan unter die *praetensi judices* und die *praetensa commissio* gehört, zeigt nicht nur die ganze Erörterung 31 36 f. und 32 24, wonach er sich durch Cajetans Verhalten „beschwert“ fühlt,

formato ad papam melius informandum, ein Verfahren, das auf dem Grundsatz beruht, daſs durch Delegation eine neue Instanz unter dem Delegierenden entsteht, also bei Beschwerden gegen den Delegaten an den Delegierenden, nicht an dessen vorgesetzte Instanz zu appellieren sei [1]. Erst als Luther aus dem Schreiben Cajetans an den Kurfürsten erfuhr, daſs der Prozeſs an der Kurie weiter gehe [2], appellierte er an das allgemeine Konzil, das in Glaubenssachen über dem Papst stehe.

VII.

Daſs man in Rom auf diese Appellationen nicht achtete, war natürlich. Von allem anderen abgesehen, waren ja bei *notorium facti permanentis* und *n. judici* Ablehnung des Richters wie Appellation ausgeschlossen, und die Appellation an das Konzil war längst bei den Strafen der Häresie verboten. Der Prozeſs war also eigentlich zu Ende: es fehlte nur noch Verkündigung und Vollstreckung des Urteils.

Aber nun scheint man in Rom endlich erkannt zu haben, daſs man auf falschem Wege sei. Was hatte Cajetan nicht alles kurzer Hand erledigen sollen! Luthers Lehre vom Ablaſs verwerfen und die richtige feststellen, Luther verhaften oder seine Auslieferung von den deutschen Fürsten erzwingen; ihm im Notfall sogleich das Urteil sprechen und ihn dem weltlichen Arm überweisen. Und das alles lediglich im Namen des Papstes, von dem man ein förmliches Urteil, dogmatisches wie persönliches, noch gar nicht hatte! Solche vollkommene Überstürzung zeugte zwar von dem Unbehagen, das man in Rom in Luthers Sache empfand, aber auch von der völligen Unkenntnis, in der man die deutschen Verhältnisse und Stimmungen beurteilte. Was hätte hier werden müssen, wenn der Legat sich an seine Aufträge gehalten hätte!

---

sondern auch sein Schreiben an den Legaten (Enders 267 29): *ut a ... paternitate tua ... appellem.* Das hat z. B. Köstlin[4] 1, 229 ([5] 1, 312) verkannt. Und doch lautet der Titel von I sogar nur: *Appellatio a Cajetano ad papam* und ist in II (39 10 f.) überhaupt nur von Cajetan und seinem Kommissorium die Rede.

1) Hinschius 1, 192.

2) Appell. II. S. 39 19 ff. Enders 1, 271 104 ff.

Ohne Zweifel hat Cajetan selbst die ersten richtigen Eindrücke erhalten. Nachdem Luther sich nicht unterworfen hatte, hatte er alle Aufträge und Vollmachten einfach zur Seite gelegt und kein Stück davon ausgeführt. Er hatte offenbar erkannt, dafs hier mit Gewalt zunächst überhaupt nichts zu machen sei und dafs namentlich nicht einfach der Legat, sondern nur der Papst selbst mit der ganzen Schwerfälligkeit, aber auch mit dem ganzen Schwergewicht seines persönlichen Handelns einschreiten dürfe. Die Verhandlungen in Augsburg hatten ihm gezeigt, dafs für ein erfolgreiches Vorgehen gegen Luther vor allem die feste Grundlage einer päpstlichen Lehrentscheidung über den Ablafs und den Thesaurus meritorum fehle, dafs insbesondere Clemens' VI Dekretale Unigenitus dazu nicht ausreiche [1]. Luther selbst hatte aufserdem in der Protestatio, die er dem Kardinal überreicht hatte, erklärt und später mehrmals wiederholt, er wolle in allem Reden und Tun der römischen Kirche folgen und das Gegenteil als nicht gesagt betrachten; aber er sei sich nicht bewufst, etwas gesagt zu haben, was gegen Schrift, Väter, päpstliche Dekretalen und rechte Vernunft sei [2]. Und dafs dieser Standpunkt auch anderwärts eingenommen wurde, zeigt am besten die Tatsache, dafs später der Kurfürst die Auslieferung Luthers verweigerte, weil viele Gelehrte Sachsens und auswärtiger Universitäten in seiner Lehre keine Häresie finden. Könnte er, so fügte Friedrich hinzu, sich überzeugen, dafs sie wirklich gottlos sei, so wollte er sich als christlichen Fürsten erweisen, d. h. der Kurie willfahren [3]. Unter diesen Umständen hielt es Cajetan ohne Zweifel für das erste Bedürfnis, dafs eine päpstliche Dekretale erlassen werde, in der jene Punkte unzweideutig festgestellt und Luther wie seinem Beschützer damit alle weiteren Ausreden abgeschnitten würden. Und so geschah es denn auch in der Bulle Cum postquam vom 9. November 1518 [4].

1) Vgl. die bekannte Szene in dem Brief an Spalatin, Enders 1, 246f.

2) Acta August. S. 8 27 ff. Dazu die Stellen in der Anm. S. 70, 4.

3) EA. ova 2, 409 ff.

4) Ebd. 428 ff. Cajetan hat sie am 13. Dez. in Linz erhalten, nach einer notariell beglaubigten Abschrift drucken lassen und verschickt.

Schon das Datum bezeugt ihren unmittelbaren Zusammenhang mit den Augsburger Verhandlungen. Aufserdem begründet sie selbst ihr Erscheinen damit, dafs sich künftig niemand mit Unwissenheit soll entschuldigen oder mit einer *conficta protestatio* — hier wird unmittelbar auf Luthers Protestation angespielt — heraushelfen können, vielmehr jedermann nunmehr *merito damnari possit*. Ausdrücklich wird deshalb bestimmt, dafs jeder Widerspruch gegen diese Lehre den Bann latae sententiae nach sich ziehe. Auch Miltitz hat Scheurl berichtet, die Bulle sei ergangen, nachdem man in Rom die schriftlichen Erwiderungen erhalten habe, die Luther auf Cajetans Entwurf in Augsburg gemacht hatte; und höchst bezeichnend ist, dafs er sie als eine Erläuterung zur Bulle Unigenitus bezeichnet [1]. Übrigens entsprach dieses Verfahren auch sonst der Praxis der Kurie: so hatte man im Prozefs Hussens den von seinen Prager Gegnern immer wieder verlangten Glaubensprozefs lange Zeit nicht zu eröffnen gewagt, weil es noch an einer päpstlichen Entscheidung über Wiklifs Lehre fehlte, deren Anhänger Hufs war. Erst als die endlich erfolgt war, war man gegen Hufs auf der ganzen Linie vorgegangen [2].

Indessen ehe die neue Bulle an den Kurfürsten kam, hatte

Es ist eine feierliche Bulle. Er selbst sagt: *literas cum vera bulla plumbea cum cordulis ex canopo more Romanae curiae bullatas.*

1) Brief Scheurls bei Enders 1, 327 57 ff.: *decretalem Leoninam declaratoriam Unigenitus.* Ebenso im Brief an Eck (Briefbuch 2, 277 u. d. M.) und an Staupitz (ebd. 78 u. d. M.). Die Worte *acceptis tuis responsionibus* bezieht Enders (Anm. 13) auf die Responsio Luthers an Prierias. Aber abgesehen vom Pluralis liegt es doch von vornherein näher an die Antworten zu denken, die Luther Cajetan gegeben hat, also die Protestatio (Acta August. S. 8 27 ff.) und vor allem die *scriptilis responsio* (ebd. 9 16 ff.), wo jedesmal den Vorhalten des Kardinals ein *respondeo* entgegengestellt wird. Diese responsiones hat Cajetan zwar für blofse Worte erklärt, aber doch versprochen, sie nach Rom zu schicken (ebd. 16 23). So sagt denn auch Scheurl, jedenfalls nach den Mitteilungen Miltitzens (in seinem Brief an Staupitz, Briefbuch 2 78 u. d. M.), die neue Dekretale sei ergangen *acceptis Lutheri responsionibus quas legatus rejecerat.*

2) Vgl. meinen Aufsatz über König Sigmunds Geleit für Hufs (Hist. Vierteljahrsschr. 1, 42—49 [1898]).

er schon am 8. Dezember 1518 die Auslieferung Luthers endgültig abgelehnt [1], und zurselben Zeit begann die Rolle Miltitzens, die meines Erachtens bisher noch nicht ganz richtig dargestellt ist. Zunächst war er einfach und ohne jedes Recht selbständigen Handelns an Cajetan gebunden, so streng, dafs man nur denken kann, man habe den Renommisten und Schwindler auch in Rom gekannt und nur im Augenblick für unentbehrlich gehalten als Kenner von Land und Leuten und als sächsischen Adligen, der sogar mit einer angeblichen Verwandtschaft mit dem Kurfürsten grofs tat [2]. Sein Auftrag ist zunächst einfach der, die Auslieferung Luthers weiter zu betreiben. Dafür sind aber nun zwei Wege in Aussicht genommen, 1) der bisherige: für diesen Fall hatte Miltitz lediglich die Breven zu überbringen, in denen man, wie schon das Breve an Cajetan in Aussicht genommen hatte, Luthers Auslieferung von den einzelnen Reichsständen verlangen wollte [3];

1) Die Bulle ist von Cajetan erst nach dem 13. Dez. versandt worden. Das Schreiben des Kurfürsten: EA. ova 2, 409ff.

2) Man lese nur, was Miltitz gleich zu Anfang alles an Scheurl hingeredet hat (vgl. dessen Briefbuch 2, 63ff., die Briefe vom 10. bis 23. Dez., bes. nr. 178. 181. 182. 184. 186—188); dann den Schwindel, der aus seinen Briefen (W. E. Tentzels Hist. Bericht, hrsg. von E. S. Cyprian 1, 377) hervorgeht. Am tollsten ist die Art, wie er nach Rom berichtet haben mufs (Enders 1, 491). In Wittenberg hat man den Mann gekannt (Enders 2, 193 20ff.), aber in Rom offenbar auch (vgl. die Erzählungen ebd. 193 31ff. und vor allem den Schlufs der Instruktion bei Tentzel-Cyprian 2, 56 und Löscher, Vollständige Reformationsacta 2, 554f.). Dafs er vor seiner Reise nach Sachsen die goldene Rose und alle Breven in Augsburg in der Verwahrung der Fugger zurückliefs, war auch sicher nicht sein eigener Gedanke: er sollte einfach nicht daran kommen können ohne Cajetans Willen.

3) Nach Scheurls Bericht (Briefbuch 2, 75 nr. 186. Enders 1, 335 5ff.) hat Miltitz in Nürnberg gesagt, er habe in Augsburg über 40 Breven an die deutschen Fürsten gelassen, in denen Beistand gegen Luther verlangt, die Gefälligen beglückt, die Widerspänstigen verflucht würden. Ähnlich bezeichnet er die Breven, die er mitgebracht hat, auch sonst, bes. Briefbuch 2, 63 u. 78: sie enthalten *interdictum, execrationem, invocationem laicorum.* Damit ist zu vergleichen, was das päpstliche Schreiben an den Kurfürsten über Miltitzens Vollmacht schreibt (Löscher 2, 557): um Luther nicht mehr länger den Schafstall des Herrn verderben zu lassen, *per alias nostras literas commisimus,*

2) ein neuer: dem Kurfürsten diese Auslieferung durch Liebenswürdigkeiten abzulocken. Das sollte gegebenenfalls Miltitz besorgen. Aber die Entscheidung für den einen oder anderen Weg lag allein bei Cajetan. Miltitz scheint nur den Auftrag gehabt zu haben, die Stimmung zu erkunden und danach Cajetan zu beraten [1]. Daraus aber entspannen sich dann jene Versuche, bei Luther in Güte zu erreichen, was Cajetans herrisches Auftreten nicht vermocht hatte, und weiterhin, das Urteil über Luthers Sache an deutsche Richter zu übertragen, wofür sich im April 1519 auch Cajetan gewinnen liefs [2]. Mit diesem Versuch verstand es Miltitz, dreiviertel Jahre zu vergeuden. Erst im November 1519 scheint man den Schwätzer ganz durchschaut und energisch Schlufs verlangt zu haben [3].

VIII.

Damit kam wieder Vernunft in die Sache [4]. Der Papst selbst nahm das Gericht jetzt wieder in die Hand und be-

---

ut super iis diligentius inquirat aliaque faciat et exequatur contra dictum Martinum et illi adhaerentes ..., quae in literis et concessione nostra plenius continentur. Der Kurfürst möge dem Miltitz darin zur Seite stehen. Das sind alles dieselben Weisungen, wie in dem Breve an Cajetan (s. o. S. 62 unter 2b).

1) In Nürnberg spricht er immer davon, er gehe nur als Privatmann *explorandi causa* an den Hof Friedrichs d. W. nach Wittenberg.

2) S. die Briefe, deren Druckorte Seidemann, Karl v. Miltitz, S. 11 f. zusammengestellt hat.

3) Miltitz an den Kurfürsten 8. Dez. 1519 bei Tentzel-Cyprian 1, 409.

4) Nachrichten über die Entstehung der Bulle bieten aufser der Bulle selbst: 1) I Diarii di Marino Sanuto 28, 246 u. 256 nr. 141 aus einer Depesche des venetianischen Gesandten in Rom vom 4. Dez. 1520. 2) Brief des Gabriel Venetus an Staupitz vom 15. März 1520 in ZKG. 2, 478 ff. 3) Ecks Mitteilungen in seinem Brief an einen deutschen Freund, vom 3. Mai 1520 (EA. ova 4, 256 ff.), sowie in seiner Replica adversus scripta secunda Buceri apostatae super actis Ratisponae [Ingolstadii] 1543, fol. 13a. 32b. 48a. 4) Sarpi, Historia del concilio Tridentino (Ausg. von 1629, S. 11). 5) Pallavicino, Istoria del concilio di Trento I 20 3 u. 21 6: geschöpft aus den Konsistorialakten sowie Aufzeichnungen aus der Hinterlassenschaft Morones. — Auf Nr. 1 hat zuerst Thomas, Auszüge aus M. Sanutos Diarien, und danach Baumgarten, Karl V. 1, 320 hingewiesen; auf

rief zunächst Eck nach Rom; Ende Januar mag er dort angekommen sein [1]. Gleich darauf, in den letzten Tagen des Januar oder den ersten des Februar 1520 bestellte dann der Papst endlich die Kommission, die das Endurteil über Luther vorbereiten sollte: sie bestand aus den Generalen sämtlicher Bettelorden (oder ihren Vertretern) unter der Leitung des Kardinals Accolti, Erzbischofs von Ancona, und Cajetans [2]. Diesen Schritt hatte Cajetan schon vor einem Jahr vergeblich verlangt [3]. Aber auch jetzt ging es langsam genug. Gleich zu Anfang stiefs man auf die Schwierigkeit, dafs man auf den Schriftbeweis Luthers nicht eingerichtet war [4]. Auch war man mit seinen Schriften noch viel zu wenig bekannt. Hier wurde also vor allem Eck wertvoll [5]. Neben ihm aber wurden noch andere Theologen und Kanonisten zugezogen. Am 3. Mai, also nach einem Vierteljahr, war die Bulle fertig und sollte dem nächsten Konsistorium vorgelegt werden [6]. Der Entwurf stammte von Accolti. Aber auch über ihn wurde noch lange und in scharfen und eingehenden Debatten mehrmals in Gegenwart des Papstes und im versammelten Konsistorium mit allen Kardinälen und mehreren Gelehrten verhandelt [7]. Schliefslich trug die endgültige Fassung das

---

Nr. 3 Th. Wiedemann, Joh. Eck, S. 150ff.; auf Nr. 5 Ranke (DG.[4] 1, 298 1). Nr. 4 hat nur Ranke benutzt, doch ohne ihn zu nennen. Die Notizen, die Ranke dem Parnassus Boicus 3, 205 (vielmehr 203f.) entnommen hat, stammen aus Ecks Replica.

1) Eck, Replica, f. 48[a]: *vocatus per breve apostolicum a Leone papa.* Die Zeit ergibt sich aus dem Folgenden und Wiedemann S. 149 f.

2) Marino Sanuto 28 246 u. 256 (nr. 141).

3) Pallavicino I 20 1 aus einem Brief des Vizekanzlers Julius von Medici an den Kardinal Bibiena vom 27. März 1519.

4) M. Sanuto a. a. O.: *Ma il modo che anno tenuto ne la congregatione non è stato troppo buono, perchè a l'improviso sono stà lete le propositione dil frate ditto e dimandati li voti, il dito frate Martino dimostra di tuori li soi fondamenti principalmente da li Evangeli* u. s. w.

5) Eck an seinen deutschen Freund 3. Mai 1520. EA. ova 4, 256.

6) Ebendas.

7) Pallavicino 20 3 u. 21 6. Vom 21. Mai bis 1. Juni haben allein vier Konsistorien darüber stattgefunden.

Datum des 15. Juni [1]. So wurde sie im Konsistorium verlesen und sodann hinausgegeben.

Wie sich diese Bulle Exsurge [2] an die früheren Stadien des Prozesses anschliefst, wird sich am besten an einer Analyse ihres sachlichen Inhalts zeigen lassen:

1) Zunächst wird berichtet, wie glaubwürdige Anzeigen und Gerüchte über neue in Deutschland gepredigte Irrtümer und Häresieen nach Rom gekommen seien; so dafs der Papst endlich einschreiten müsse [Präsens!]. 41 solcher Sätze werden genannt, die nach sorgfältigster Prüfung als häretisch u. s. w. verworfen werden und deren fernere Predigt mit dem grofsen Bann latae sententiae und anderen Strafen bedroht wird.

2) Luthers Bücher, in denen sie enthalten sind, werden verboten und sollen sofort nach Veröffentlichung der Bulle überall feierlich verbrannt werden.

3) Luthers Person. Zunächst werden a) die Anfänge des Prozesses, Vorladung und Verhandlungen mit Cajetan erwähnt, seine contumacia sowie die Tatsache festgestellt, dafs er die Zensuren länger als ein Jahr getragen und an das Konzil appelliert habe, was Pius II und Julius II mit den Strafen der Häresie bedroht haben. Daraus folgt, dafs gegen ihn *tanquam de fide notorie suspectum, imo vere haereticum* ohne weitere Vorladung mit der Verurteilung *tanquam haeretici* hätte vorgegangen werden können. b) Trotzdem will der Papst noch einmal Milde walten lassen. Deshalb werden Luther und seine Anhänger beschworen und zugleich bei Strafen, die später genannt sind und eo ipso auf sie fallen sollen, ermahnt, innerhalb von 60 Tagen nach Anschlag der Bulle an der Peterskirche und der Kanzellarie in Rom sowie an den Kathedralen von Brandenburg, Meifsen und Merseburg ihre Irrtümer aufzugeben, ihre Schriften zu verbrennen, Luther auch seinen Widerruf einzusenden oder persönlich in Rom zu leisten. c) Sonst erklärt der Papst sie durch dieses Schreiben für notorische und hartnäckige

1) Leider ist in meiner KG. 2, 249 „25. Juni“ stehen geblieben.

2) Ich benutze den Druck in EA. ova 4, 263 ff. Aufserdem findet sie sich z. B. in den Bullarien, bei Eymerich (Anhang S. 90ff.).

Ketzer, verurteilt sie als (*ut*) solche und unterwirft sie allen Strafen, die das Recht über solche verhänge. d) Nach Ablauf der 60 Tage soll jede geistliche und weltliche Obrigkeit bei Strafe des Interdikts u. s. w. verpflichtet sein, sie gefangen zu nehmen und nach Rom auszuliefern.

Die Bulle zerfällt also in drei Hauptteile: Mafsregeln gegen die Irrlehre, gegen die Schriften und gegen die Person Luthers und seiner Anhänger. Die Lehre wird sofort verdammt, die Schriften ebenso und zu sofortiger Verbrennung verurteilt; die Person könnte gleichfalls sofort verurteilt werden, erhält aber noch Frist.

Wie man zu diesem Ergebnis gekommen ist, erzählt Sarpi. In den Verhandlungen standen sich Theologen und Kanonisten gegenüber. Beide hielten an dem Standpunkt fest, dafs Luthers Häresie notorisch sei: seine Bücher wie die Öffentlichkeit seiner Predigt beweisen es. Die Theologen wollten daher Luthers Lehre und Person in einem Atem verdammen. Die Kanonisten dagegen verlangten trotz der Notorietät, dafs er erst vorgeladen werde. Das habe er nach göttlichem und natürlichem Recht zu beanspruchen, um sich verteidigen zu können. Schon allein die frühere Vorladung des Hieronymus beweise es. Denn auf Grund dieser Vorladung sei zwar das Urteil an Cajetan übertragen, sie selbst aber sei nicht zum Ende gebracht worden [1]. D. h. offenbar: die Notorietät habe schon von vornherein bestanden. Trotzdem habe man die Vorladung erlassen und dann erst Cajetan mit der Verkündigung des Urteils beauftragt. Da aber Cajetan dazu nicht gekommen sei, Luthern das Urteil zu sprechen,

---

1) Sarpi S. 11: *Aggiungevano, che la citatione dell' Auditore dell' anno inanzi, in virtù dellaquale il giudicio fu rimesso al Gaetano in Augusta et restò imperfetta, quando altro non fosse, la mostrava necessaria.* — Nach Sarpi begründeten die Kanonisten ihre Forderung mit dem Hinweis auf Gen. 18 21: *„descendam ad videndum“*. Mit diesem Wort wird sonst nach Innocenz III. (c. 17, X. de accus. V, 1) die Einleitung der Untersuchung begründet. Die beiden anderen Stellen, auf die sich die Kanonisten berufen („Adam, wo bist du?“ und „Kain, wo ist dein Bruder Abel?“) habe ich bisher in den juristischen Lehrbüchern nicht gefunden.

sei die erste Vorladung unterbrochen worden und müsse nunmehr abermals erfolgen.

Aus dem Gegensatz der beiden Parteien fand man dann den Ausweg durch einen Kompromifs, indem man jene drei Gruppen unterschied und jede besonders behandelte [1]. Bei der Lehre bestand kein Gegensatz, bei den Schriften verfuhr man nach dem Willen der Theologen, bei der Person kam man den Kanonisten entgegen, doch nicht ganz: man zitierte Luther nicht, sondern stellte ihm nur eine Frist zum Widerruf und unterliefs nicht zu bemerken, dafs man bei der Lage der Dinge hätte sofort verurteilen können. Beide Parteien haben also daran festgehalten, dafs das notorium facti permanentis oder judici bestehe, und auch die Bulle hat das angedeutet [2].

Aber in diese Motivierung ist noch eine andere hineingewoben. Die Bulle hebt (unter 3 a) die Reihenfolge hervor: Vorladung, contumacia, Tragen der Zensuren über ein Jahr, und sie begründet damit das Recht, Luther sofort zu verurteilen. Das weist in das gewöhnliche Verfahren gegen Häresie, wo keine Notorietät bestand. Da wird, wer vorgeladen, aber ungehorsam fern geblieben ist, zunächt als *suspectus de fide* oder *haeresi* exkommuniziert, dann nach einem Jahr abermals zitiert und bei neuer contumacia *tanquam* oder *ut haereticus* verurteilt [3]. Die Bulle bezeichnet demgemäfs Luther in diesem

1) Dabei gibt jedoch Sarpi ungenau an, man habe die Bücher sofort verdammt, aber ihre Verbrennung erst nach Ablauf der Frist verlangt.

2) Vgl. aufser der Analyse der Bulle auch S. 64 Anm. 2.

3) Vgl. dazu aufser Hinschius 5 489 unter nr. 11 (s. auch oben S. 68 Anm. 1) insbesondere die schon von ihm zitierten Ausführungen und Formulare von Bernardus Guidonis, Practica inquisitionis, S. 8 ff. nr. 9—12 und Eymerich III 212 ff. (S. 528 ff.). Die Grundlage bilden die Verfügungen zweier Päpste: Innocenzens III in c. 3 Conc. Lateran. 1215 (= c. 13 § 2 X. de haeret. V 7): *Qui autem inventi fuerint sola suspicione notabiles, nisi juxta considerationem suspicionis qualitatemque personae propriam innocentiam congrua purgatione monstraverint, anathematis gladio feriantur et usque ad satisfactionem condignam ab omnibus evitentur, ita quod si per annum in excommunicatione perstiterint, extunc velut haeretici condemnentur;* sowie Alexanders IV. c. 7 de haeret. in VI^to^ (V 2): *cum contumacia in causa praesertim fidei suspicioni praesumtionem adjiciat vehementem, si suspectus de haeresi, revocatus a vobis, ut de fide respondeat, ex-*

Zusammenhang (S. 290) als *de fide notorium suspectum, imo vere haereticum* und gebraucht auch bei seiner und seiner Anhänger Verurteilung die Formeln *tanquam* und *ut* (S. 290 und 295), während diese sonst bei notorischer Häresie wegfallen [1].

Ähnlich liegt es an einem anderen Punkt. Die Bulle erläfst (S. 292) an Luther und seine Anhänger die Monitio evangelica, die dem Bann vorausgehen und einerseits ihnen Zeit zur Übernahme der Bufse lassen, andererseits dem Richter dazu dienen soll, das Moment der Hartnäckigkeit *(pertinacia)* festzustellen, das gerade für den Tatbestand der Häresie wesentlich ist [2]. Auch darin ist sie also von dem Standpunkt abgewichen, dafs es sich um ein Notorium handle; auch darin mag also ein Kompromifs über Gegensätze vorliegen, von denen wir sonst nichts wissen.

Die Bulle hat also den Bann noch nicht verhängt und ist demgemäfs nicht als Bannbulle zu bezeichnen [3]. Sie erklärt nur, dafs, wenn nach Ablauf der bestimmten Frist kein Widerruf erfolge, Bann und andere Strafen sofort rechtskräftig werden. Wenn sie aber für diesen Fall Luther und seine Anhänger schon jetzt verurteilt, so war doch nach der sonstigen päpstlichen Praxis sicher zu erwarten, dafs darüber noch eine besondere öffentliche Kundgebung erfolgen werde [4]. Da die Bulle an den drei deutschen Kathedralkirchen erst am 21., 25. und 29. September angeschlagen wurde [5], so lief die Frist am 27. November ab. Dann hätte man

---

communicationis vinculo, pro eo quod parere subterfugit aut contumaciter se absentat, per vos fuerit innodatus, quam si per annum animo sustineat pertinaci, extunc velut haereticus condemnetur.

1) So wenigstens nach Eymerich III 212 (S. 528 b E) und 217 (S. 531 a D). S. oben S. 68 Anm. 1.

2) Vgl. Hinschius 5, 119, bes. Anm. 10. Die Monitio habe ich in meiner Kirchengeschichte 2, 249 (auch S. 28) als charitativa bezeichnet. Aber dieser Ausdruck findet sich nur im Zusammmenhang der Denuntiation (s. o. S. 55).

3) Das habe ich schon in der „Christl. Welt" 1889 S. 881 betont.

4) Vgl. z. B. den Prozefs Ludwigs d. B.

5) Köstlin, Luther[4] 1, 367 ([5]1, 341).

in Rom sofort vorgehen können; aber nach üblichem Brauch [1] wurden dann noch einige Wochen zugegeben und erst am 3. Januar 1521 Bann und alles weitere in der Bulle Decet Romanum verkündigt [2].

IX.

Bis hierher gingen die kirchlichen Maßregeln. Nun hatte nach kanonischem Recht nur noch die weltliche Gewalt dem päpstlichen Spruch ihre Maßregeln folgen zu lassen. Über dieses letzte Stadium kann ich mich kurz fassen [3]. Aleander hat bekanntlich von Anfang an einfach den kanonischen Standpunkt vertreten: die Bulle Exsurge muſs vom Kaiser ohne weiteres auf Requisition der Kirche vollstreckt werden [4]. Der Kaiser hat denn auch in den Niederlanden die Bücher Luthers von Ende September 1520 an auf Grund der Bulle sofort verbrennen lassen [5]. Aber die Maßregeln gegen Luthers Person konnten dann erst nach Ablauf des Termins, also vom 28. November an, beginnen [6], zur selben Zeit, da Aleander mit dem Kaiser in Worms eintraf. In der Tat beginnt hier Aleander sofort um den kaiserlichen Bann gegen Luther zu werben [7]. Aber nun begannen die Vorstellungen der Fürsten und der kaiserlichen Räte, daſs man Luther erst vorladen müsse, um von ihm

1) Vgl. wieder z. B. den Prozeſs Ludwigs d. B.

2) Die Bulle steht in den Bullarien bei Eymerich; Anhang S. 96 und sonst. Vgl. auch Balan, S. 17ff. nr. 8. Es ist also nicht ein neuer und verschärfter Bann (Kolde, M. Luther 1, 302). Auch Köstlin (⁴1, 422) hat ihre Bedeutung völlig verkannt. Anders Kawerau ⁵1, 390.

3) Vgl. dazu P. Kalkoff, Pirkheimers und Spenglers Lösung vom Bann (Jahresbericht über das städtische ev. Gymnasium zu St. Maria-Magdalena in Breslau [1896]), bes. S. 1—8. — Reichstagsakten (RTA.) jüngere Reihe Bd. 2, mit den Einleitungen und Anmerkungen von A. Wrede, S. 449ff. — Die Depeschen Aleanders, herausg. von Th. Brieger, A. und Luther (1884); übersetzt und kommentiert von P. Kalkoff, Die Depeschen des Nuntius A.² (1897).

4) Statt alles Weiteren: Brieger 20 4—7.

5) RTA. 455f. Kalkoff, Pirkheimer, S. 19f.

6) So auch Aleander, RTA. 456 9ff. 458 17ff.

7) Brieger 19 12ff. Zum erstenmal erwähnt der Kaiser am 17. Dez., daſs der Bann nun rechtskräftig geworden sei (RTA. 469 1ff.).

authentisch zu erfahren, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Strafmafsregeln der Bulle eintreten könnten, d. h. ob er wirklich nicht widerrufen habe oder widerrufen wolle. Hierüber hatte ja das Reich keinerlei offizielle Kunde. Aber man ergänzte auch das päpstliche Verfahren nach einer anderen Seite. Aus der Bulle ging nicht hervor, dafs man in Rom sichere Erhebungen darüber angestellt habe, ob Luther die angeschuldigten Bücher verfafst habe [1]. Auch darüber ist bekanntlich Luther in Worms befragt worden. Im übrigen aber haben Kaiser und Stände den Standpunkt eingehalten, dafs Exsurge einfach zu vollstrecken sei.

Die Bulle Decet war in Rom am 28. Januar expediert worden und kam am 10. Februar in Aleanders Hände [2]. Dem Kaiser war in einem Schreiben vom 18. Januar der Vollzug dieser letzten Handlung gemeldet und daran die Mahnung geknüpft worden, dem Bann nun sofort die weltlichen Mafsnahmen folgen zu lassen. Aber die Bulle war ihm offenbar weder vom Papst noch von Aleander mitgeteilt worden [3]. Warum, ist freilich nicht klar: erst nach den

---

1) Vgl. oben S. 64.

2) Vgl. Balan 43 nr. 16 und Brieger 581 ff. In meiner KG. 2, 252 steht „Anf. April". Ich hatte die Ankunft der Bulle und den Anfang der Bemühungen Aleanders um eine neue Ausfertigung verwechselt.

3) Balan 34 ff. nr. 13, bes. S. 36 Mitte, mit RTA. 495 1. — Dafs der Kaiser die Bulle Decet Romanum nicht erhalten habe, nehme ich gegen Wrede 511 41 aus folgenden Gründen an: 1) In dem Schreiben an Karl V. vom 18. Jan. ist nur von der *publicatio aliarum literarum* die Rede; gleichzeitige Übersendung wird nicht erwähnt. 2) Der Kanzler Brück berichtet dem Kurfürsten (RTA. 495) nur von dem Breve des 18. Jan., nicht von der Bulle, die doch gleichzeitig an Aleander gekommen ist (Brieger 581 ff. RTA. 496 Anm. 1). 3) Auch Aleanders Rede (RTA. 495 ff.) erwähnt sie nicht. Ebensowenig 4) der zweite Entwurf des Wormser Edikts (RTA. 521 ff.) und dessen endgültige Form. 5) Aleander schreibt 5. April (Brieger 129): die jetzige Form der Bulle könne er nicht veröffentlichen; die neue solle noch auf dem Reichstag ausgehen, und noch am 29. April (Brieger 168 9 ff.): die neue Ausfertigung müsse rasch gemacht werden; die deutschen Fürsten fangen schon an zu sagen, der Kaiser habe kein Mandat gegen Luther zu erlassen, bis feststehe, dafs der Papst Luther wirklich für einen Ketzer erklärt habe. Vgl. auch Brieger 175 10 ff.

Drohbriefen Huttens wurde Aleander zu Anfang Aprils darüber besorgt, daſs in ihr auch Hutten mit Namen gebannt war. Darum verlangte er, daſs sie schleunigst noch einmal ohne Hutten und die Nürnberger Humanisten ausgefertigt werde [1]. Aber erst am 6. Mai kam diese neue Ausfertigung in seine Hände, und damals war das Wormser Edikt schon zu weit, als daſs sie darin noch hätte benutzt werden können [2]. Das Edikt ruht also lediglich auf der Bulle Exsurge und der Tatsache, daſs die dort gesetzte Frist inzwischen abgelaufen und damit der Bann und das Urteil auf Häresie von selbst eingetreten waren [3].

1) Die persönlichen Gründe, aus denen Aleander ihre Änderung betrieben hat (s. Kalkoff, Pirkheimer 8), treten erst vom 5. April an hervor. Bis dahin hat er keinerlei Bedenken geäuſsert. Die Weisung des Vizekanzlers an Aleander (Balan 43): *„Vusurate prudenter et modeste pro rei opportunitate et temporis negotio“* erklärt die Sache auch nicht.

2) Brieger 191 nr. 29 Eingang.

3) RTA. 645.

August der Starke und die katholische Kirche in den Jahren 1697—1720.

Von

Johannes Ziekursch.

Bei meinen Studien über die Kaiserwahl Karls VI. fühlte ich mich veranlafst, die einschlägigen Akten des Vatikanischen Archivs durchzusehen, um über die Beziehungen Augusts von Polen-Sachsen zur Kurie Aufklärung zu erhalten. Das Ergebnis lohnte reichlich die Mühe; doch bald erkannte ich, dafs sich unmöglich in die Darstellung der Ereignisse des Jahres 1711 eine Schilderung dieser Beziehungen einfügen liefse; so entschlofs ich mich, ihnen eine selbständige Abhandlung zu widmen. Ich bin mir wohl bewufst, dafs ich bei weitem nicht allen zugänglichen Stoff gesammelt habe; die polnische, deutsche und französische Nuntiatur, die Miszellaneen Klemens' XI. u. s. w., vor allem das Archiv der Kongregation zur Verbreitung des Glaubens, das Dresdener und Wiener Staatsarchiv enthalten sicher noch viel unbekanntes Material. Gleichwohl trage ich kein Bedenken, diese Arbeit zu veröffentlichen, da ich glaube, dafs der mir zur Verfügung stehende Stoff ausreicht, den Zusammenhang der Ereignisse im grofsen und ganzen klarzulegen und namentlich einen Einblick in die Denkweise und Beweggründe der handelnden Personen zu gewähren. Dieser letzte Gesichtspunkt war mir bei der Auswahl der in den Anmerkungen mitgeteilten Aktenstücke mafsgebend. Wen der Umfang dieser Anmerkungen beim Lesen belästigt, der möge berück-

sichtigen, dafs man bei einem Gegenstand, wie der hier behandelte, am besten die Aktenstücke selbst reden läfst.

Dem Reformationswerk Luthers schenkte man in Rom anfangs zu wenig Beachtung, da die Aufmerksamkeit der Kurie von den Kämpfen zwischen Karl V. und Franz von Frankreich um die Vorherrschaft in Italien völlig in Anspruch genommen wurde; später suchte sich sogar das Papsttum zeitweise mit der neuen Lehre zu vergleichen oder doch irgendwie abzufinden. Als aber der Protestantismus immer weiter um sich griff und bald auch das gesamte germanisch-romanische Abendland zu überfluten drohte, da raffte der in seinem Bestande bedrohte Katholizismus alle Kräfte zusammen und begann sich mit seinem Gegner in einem Kampf auf Leben und Tod zu messen. Alle Mittel wurden versucht; dem Geistlichen gesellte sich der Kriegsmann und der Henker zu. Viele Jahrzehnte lang wurde das abendländische Europa von Religionskriegen heimgesucht. Da war es leicht, die schwachen Ansätze des Protestantismus in Spanien und Italien zu vernichten, die Bekenner der neuen Lehre in Polen zu verfolgen und fast auszurotten, in Ungarn zur Minderheit herabzudrücken. Dem französischen Königtum glückte es nach langen schweren Kämpfen, die umfangreichen, dem Staate abgerungenen Rechte der Hugenotten wieder zu beseitigen. Durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes sahen sich die letzten Reste der Protestanten in Frankreich vor die traurige Wahl gestellt, entweder der Heimat für immer den Rücken zu kehren, oder sich der alten Kirche wieder zu unterwerfen. In anderen europäischen Staaten dagegen behauptete sich siegreich der Protestantismus, so in den Niederlanden, in England, dem skandinavischen Norden. Mochte man in Rom frohlocken, als Christine, die Tochter des Protestantenbefreiers Gustav Adolf, in Innsbruck das katholische Glaubensbekenntnis ablegte; mochte man sie wie eine Siegerin an der Porta del Popolo empfangen: als sie in Rom einzog, war sie eine

Königin ohne Land und durfte beim Papst keine Hoffnung erwecken, ihm ihre Schweden untertänig zu machen.

Anders lagen die Dinge in Deutschland. Trotz aller einzelnen Erfolge, trotz des furchtbaren Dreifsigjährigen Krieges vermochte hier der Katholizismus nicht, die neue Lehre zu unterdrücken. Die Erschöpfung rang endlich den Streitenden das Schwert aus der Hand; der Kampf war beendet, aber das Ziel nicht erreicht und deshalb die Erbitterung nicht geschwunden. Die Gegner konnten sich nicht verständigen und nichts vergessen; das Unmögliche blieb der Wunsch ihres Herzens, und ihm opferten sie ihre Kräfte. Da sie den Feind nicht vernichten konnten, begnügten sie sich, ihm im kleinen und kleinsten Abbruch zu tun: Proselyten zu machen, war hier wie dort fast das einzige Ziel, das man vor Augen hatte, fast der einzige Gedanke, der das ganze Tun und Treiben beherrschte. Mit welchen Mitteln das gottgefällige Werk betrieben wurde, danach fragte man nicht viel; was aus der eigenen Herde, was aus dem deutschen Volke wurde, blieb schliefslich unberücksichtigt, wenn nur recht viele Seelen dem Gegner abgenommen wurden.

Die Kampfesweise beider Parteien war aber sehr verschieden. Während auf protestantischer Seite bald dieser, bald jener Landesherr seine katholischen Untertanen knechtete oder in Gebieten, in denen beide Bekenntnisse nebeneinander bestanden, einzelne Prediger ihrem Bekehrungseifer keinen Zaum anzulegen vermochten, arbeiteten sich die Glieder der streitbaren katholischen Kirche nach einem festen Plan wechselseitig in die Hände. Ein kunstvoller Organismus war geschaffen; der Jesuitenorden, die ständigen Nuntiaturen, die Kongregation zur Verbreitung des Glaubens waren die für diesen Kampf neugeschmiedeten Waffen. Jede Gruppe, jeder vorgeschobene Posten stand mit Rom in Fühlung. Wie ein Feldherr von einer hohen Warte, leitete der Papst von hier aus die Schlacht gegen die untereinander in ewigem Zwiste liegenden Ketzer. Da der Protestantismus seinen Bestand in erster Linie seinem Bunde mit den Landesherren verdankte, so galt es hier zunächst einzugreifen.

Man suchte einzelne Mitglieder evangelischer Fürstenhäuser zu bekehren, dann in ihnen und ihren Nachkommen katholische Nebenlinien zu erhalten, die, falls sie zur Herrschaft gelangten, ihre Untertanen der alten Kirche wieder zuführen sollten. Allein dieses Vorgehen zeitigte keinen grofsen Erfolg. Der Protestantismus hatte in den Teilen Deutschlands, die ihm trotz aller Kriegsstürme treu geblieben waren, zu tiefe Wurzeln geschlagen, als dafs ihn diese schwächliche Wühlarbeit untergraben hätte. Zwar war in seinen Anhängern das erste auflodernde Feuer der Begeisterung längst erloschen, und durch eine rege Reformtätigkeit hatte die katholische Kirche viele früher mit Recht gegen sie aufgetretene Ankläger zum Verstummen gebracht; diese Einbufse an Wirkungsfähigkeit ersetzte aber der Protestantismus durch die auch ihm allmälich zu gute kommende Macht der Gewohnheit.

So blieben beide Gegner einander gewachsen. Die Angriffe der einen Seite erschöpften sich an der Zähigkeit der anderen, und es trat gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Deutschland wie in Europa immer deutlicher zu Tage, dafs die Besitzverhältnisse beider Bekenntnisse in Zukunft keinem grofsen Wechsel mehr unterworfen sein würden, und dafs sich daher unter Anerkennung des nun einmal gegebenen Zustandes ihre Anhänger versöhnen und zu gemeinschaftlichem Tun verbinden könnten. Als Ludwig XIV. die Niederlande überfiel, verständigten sich zum ersten Male wieder Protestanten und Katholiken zu vereinter Abwehr, und letztere verzichteten um ihrer politischen Freiheit willen darauf, zugleich mit dem französischen Heere ihre Priester in Amsterdam schalten zu sehen. Andererseits eilten Sachsen und Brandenburger, Braunschweiger, Württemberger und Hessen herbei, als es galt, Wien von den Türken zu befreien, die peloponnesischen Besitzungen der Republik Venedig zu verteidigen und den katholischen Habsburgern das zum Teil noch evangelische Ungarn zu Füfsen zu legen. Die Aufhebung des Ediktes von Nantes stellte in Frankreich die katholische Kirche wieder völlig her, das Gleiche geschah für den Protestantismus in England durch die

Vertreibung Jakobs II. Da sich nun England und Frankreich die Wage hielten, waren beide Bekenntnisse in Europa vor Vernichtung geschützt.

Dieses Ergebnis des Kampfes fand natürlich nicht sofort die allgemeine Anerkennung; war es doch nur ein durch die innere Notwendigkeit der Verhältnisse aufgezwungener Kompromifs, und ein solcher pflegt niemanden zu befriedigen. Auch wenn der Mensch einsieht, dafs ein seit Jahrhunderten verfolgtes Ziel sich nicht erreichen läfst, so entspricht es nicht seiner Natur, jeden Gedanken daran sofort aus seiner Seele zu verbannen; ja häufig spornt die Erkenntnis des Unvermögens zur krampfartigen Steigerung der Anstrengungen an. Man gab daher in Rom den Kampf gegen die Ketzer noch lange nicht auf. Wer mitten in einer Bewegung steht, dessen Kenntnis entziehen sich meist die entscheidenden Wendungen der Ereignisse, wenn sie sich nicht plötzlich mit elementarer Gewalt, sondern allmählich einstellen. Die mächtigen Wellen, die das stürmische Meer, während es sich beruhigt, noch an den Strand wirft, die schweren Wolken des abziehenden Unwetters werden leicht als Vorboten kommender stärkerer Stürme gedeutet. Wie ingrimmig auch der Papst war, als es dem Oranier gelang, Ludwig XIV., den Schirmherrn des Stuart, im Ryswicker Frieden zur Anerkennung seines Königtums zu zwingen, die Tragweite dieses Ereignisses konnte er nicht ermessen. Ihn mochte die berüchtigte Klausel desselben Friedens trösten, durch die der französische Herrscher über die Pfälzer Protestanten eine schwere Leidenszeit verhängte. Genügte allein schon dieses Zugeständnis, um den Papst zu neuen Bekehrungsversuchen in Deutschland anzuspornen, so trieben ihn dazu noch mehr allerhand dunkle Gerüchte über die Absicht des Brandenburger Kurfürsten, sich der alten Kirche wieder anzuschliefsen. Welche ungeahnte Gelegenheit zu siegreichem Fortschreiten für den Katholizismus zeigte sich aber, als der Herrscher des Landes, in dem die Wiege der Reformation gestanden hatte, der Kurfürst Friedrich August von Sachsen, sich freiwillig erbot, seinen evangelischen Glauben abzuschwören.

Nicht bange Zweifel an sich selbst und der menschlichen Vernunft bewogen Friedrich August, sich fortan vom Priester den Weg zum Himmel weisen zu lassen; grofsartige, glänzende politische Entwürfe bestimmten ihn zu seinem Übertritt. Wie sein Zeitgenosse, Friedrich Wilhelm von Preufsen, ist er das Opfer der Anekdote geworden. Vieles weifs die Mit- und Nachwelt von Augusts des Starken Tagesgewohnheiten, von seinen glänzenden Festen und zahllosen Liebschaften zu erzählen; seine politischen Bestrebungen sind darüber bis heute zu kurz gekommen. Die Worte J. G. Droysens, dafs es eine der dankenswertesten Aufgaben sei, seine Geschichte zu schreiben, sind bekannt und zutreffend, denn die Regierung Friedrich Augusts ist für die sächsische Geschichte epochemachend. Mit Bewufstsein lenkt dieser Herrscher in dieselben Bahnen, auf denen viele deutsche Fürsten, vor allem die Hohenzollern, dem Ziele zustrebten, durch Ausdehnung ihrer Herrschergewalt nach aufsen wie im Innern wahrhaft lebensfähige, nur ihrem eigenen Gesetze gehorchende Staatsgebilde zu schaffen.

Das sächsische Kurfürstentum lag eingeklemmt zwischen Besitzungen der Habsburger und der Hohenzollern und war durch diese mächtigeren Nachbarn im Wachstum behindert, wenn ihm nicht die Angliederung polnischer Landesteile glückte. Eine Ausdehnung nach dem Westen, ein Griff nach den thüringischen Kleinstaaten war unmöglich, denn sie schützte ihre Angehörigkeit zum deutschen Reiche; so schlaff auch oft in auswärtigen Fragen die Politik der Kaiser und des Regensburger Reichstages war, die eigene Selbstsucht hätte beide zum Vorgehen gegen den sächsischen Friedensbrecher angetrieben. Anders lagen die Dinge in Polen. Das Land hatte seine Dynastie verloren und war zum Wahlreich herabgesunken. Der Adel, durch die Bestechungskünste der auswärtigen Mächte bis in den Grund hinein verdorben, hielt die Macht in den Händen und konnte doch sich selber nicht beherrschen. Durch Parteiungen im Innern zerrüttet, forderte die Republik ihre Nachbarn zur Teilung ihres Gebietes heraus. Sachsen war nur durch einen dünnen Streifen Landes zwischen Krossen und

Züllichau von Polen getrennt; sein Handel ging in der Hauptsache in das Weichselgebiet [1], doch drohte der Merkantilismus der Nachbarstaaten ihn zu erwürgen. Die zum Teil slavische und katholische Bevölkerung der Lausitz war vielleicht im stande, den nationalen und religiösen Gegensatz zwischen den Sachsen und Polen überbrücken zu helfen. Es war daher keineswegs ein Werk des Zufalls oder fürstlicher Laune, sondern es entsprach den politisch-geographischen Verhältnissen, wenn Friedrich August auf Polen Einfluſs zu gewinnen suchte. Es handelte sich um die Entscheidung der Frage, ob Sachsen sich zu einer Groſsmacht auszugestalten die Kräfte besaſs. Einen Anlaſs, in die polnischen Angelegenheiten einzugreifen, bot die Königswahl im Jahre 1697. Friedrich August trat als Bewerber um die polnische Krone auf; vorher muſste er freilich zur katholischen Kirche übertreten, sonst blieb ihm nach den Gesetzen und der Volksstimmung der Weg zum Throne verschlossen.

Friedrich August fühlte weder irgend welche Anhänglichkeit an den Glauben seiner Väter, noch Neigung zum Katholizismus in sich. Daſs ihm die kursächsische Frömmigkeit nicht zusagte, wird man einem so regsamen, schönheitstrunkenen Geiste, voll Verlangen, aber auch voll Kraft, die irdischen Freuden zu genieſsen, kaum verargen können. Andererseits war ihm die geheimnisvolle Furcht der Protestanten vor der katholischen Kirche durch jahrelangen Aufenthalt in katholischen Ländern genommen; als siebzehnjähriger Jüngling hatte er schon in Frankreich, Spanien und Italien die glänzenden katholischen Kirchenfeste in aller ihrer Farbenpracht gesehen und die Jesuitenkirchen besucht, in denen alle Künste und mancherlei Kunstgriffe wetteiferten, die Sinne und das Gemüt in Fesseln zu schlagen. Politische Gründe bestimmten ihn jetzt, sich dem Papst zu unterwerfen. „Er wuſste, daſs sein schwieriges und gewagtes Unternehmen ohne vorangegangenen Glaubenswechsel ganz aussichtslos war. Diesen Einsatz muſste er

1) Friedrich Augusts Kandidatur wurde mit dem Versprechen empfohlen, „Polens Kommerzien sollten, wozu dann Leipzig sehr bequem läge, in Flor gebracht werden". Theatrum Europaeum, XV, S. 302.

wagen. Er spielte Hasard, und gewann“ [1]. Ein Zeitgenosse, der Friedrich August persönlich kannte [2], schrieb später: „August, sagt man, hat die Religion verändert. Ich würde es zugeben, wenn ich gewifs wüfste, dafs er zuvor eine gehabt hätte. Es ist bekannt, dafs er von Jugend auf ein kleiner Freigeist war, der nicht mehr glaubte, als was viele unserer Fürstenkinder insgemein zu glauben pflegen: nämlich, dafs ein Gott im Himmel sei, sie aber, als Fürsten auf Erden, tun könnten, was sie wollten. August hatte demnach, als er zu der römischen Kirche überging, eigentlich noch keine Religion, man kann also nicht von ihm sagen, dafs er die seinige verändert hätte; er nahm nur eine an. Wie eifrig er sich aber darinnen erzeiget, lehret unter anderen das Exempel mit seinem grofsen Hund, dem er den Rosenkranz um den Hals hing, da ihn sein Beichtvater erinnerte, der Messe mit beizuwohnen. Wir könnten dergleichen Begebenheiten noch verschiedene anführen, um zu beweisen, dafs die Herren Katholiken eben keinen gar eifrigen Proselyten an Sr. Kgl. Majestät gemacht haben.“ Ähnliche Geschichten wissen andere auch zu berichten; mögen sie nun wahr sein oder nicht, es ist doch für Friedrich Augusts Frömmigkeit bezeichnend, dafs sie erzählt und geglaubt wurden. Dieselbe Gesinnung verrät auch der Rat, den er seinem Sohne gab: „Ne soyez pas bigot ni hypocrit, mais d'une vraie dévotion; le peuple en veut être pris“ [3].

Die Einbufse an Ansehen und Verehrung bei allen Protestanten, die er durch seinen Abfall erlitt, schätzte Friedrich August gering. Mit geistigen Strömungen pflegten die Staatsmänner des 18. Jahrhunderts gewöhnlich nicht viel zu rechnen, am allerwenigsten Friedrich August. Da er am Hofe viel Schlechtigkeit kennen gelernt hatte, glaubte er die Leute zu durchschauen und meinte, den sichersten Weg

1) Erdmannsdörffer, Deutsche Gesch. v. Westfäl. Frieden bis zum Regierungsantritt Fr. d. Gr., II (Berlin 1893), S. 91 Anm. 1.

2) Joh. Mich. v. Loën, Gesammelte Kl. Schriften, herausgeg. v. J. C. Schneidern, 3. Aufl. (Frankf. u. Leipzig 1751), I, S. 188/9.

3) Haake, Ein politisches Testament König Augusts d. Starken. Histor. Zeitschr. 87, S. 7.

zu gehen, wenn er sich auf ihre niedrigen Instinkte verliefs. So dachte er, mit seinem Übertritt noch ein gutes Geschäft zu machen, die Anhänger der verschiedensten Parteien für seine Wahl zu gewinnen, — besonders den mächtigen Einflufs des Papstes. Doch hierin sollte er sich geirrt haben.

Nach dem Tode des Königs Johann Sobiesky trat eine grofse Anzahl von Fürsten als Bewerber um die polnische Krone auf. Sowohl Österreich wie Frankreich suchten einen ihrer Anhänger auf den polnischen Thron zu erheben, um durch ihn in Warschau zu herrschen. Der mit allen Mitteln geführte Parteikampf liefs die Erbitterung mafslos wachsen; wer sich hier unberufen einmischte, konnte leicht den Hafs aller auf sich lenken. Deshalb befahl, lange bevor von einer Kandidatur Friedrich Augusts die Rede war, Papst Innozenz XII. seinem Nuntius in Polen, dem Erzbischof Davia von Theben, den Vorteil der katholischen Kirche zwar im Auge zu behalten, sich aber dem Wahlstreit ängstlich fern zu halten. Johann Anton Davia [1], einem der vornehmsten Geschlechter Bolognas entsprossen, hatte in seiner Jugend die Rechte studiert, an der Verwaltung seiner Vaterstadt Anteil genommen und sich in venetianischen Kriegsdiensten ausgezeichnet. Mit 25 Jahren trat er auf den Rat Innozenz' XI. in den geistlichen Stand und wurde bald darauf als Internuntius nach Brüssel gesandt. Zum Erzbischof von Theben i. p. erhoben, stand er seit 1690 der Kölner Nuntiatur vor, 1696 wurde er nach Warschau versetzt. Obwohl noch jung an Jahren, hatte er doch viel von der Welt gesehen und sich in mannigfachen Lagen erprobt; deshalb urteilte er unbefangener als viele seiner Berufsgenossen; Schlagwörter, wie das Wohl der Kirche, raubten ihm nicht gleich die klare Einsicht. Ruhig und

1) Geboren d. 23. X. 1660, spielte später als Wiener Nuntius (1700 bis 1705) eine grofse Rolle (vgl. Pometti, Studii sul Pontificato di Clemente XI. in Archivio della R. Società Romana di storia patria, XXI, S. 314ff.), wurde am 12. V. 1712 Kardinal und starb am 11. I. 1740. S. Guarnacci, Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et R. E. Cardinalium, II. (Romae 1751) S. 167—170 und [Ranft], Merkwürdige Lebensgesch. aller Kardinäle, II (Regensburg 1769), S. 257—265.

sachlich berichtet er daher dem Kardinalstaatssekretär Spada, welche Stellung die polnischen Adelsfaktionen den verschiedenen Bewerbern gegenüber einnehmen. Am 8. Januar 1697 meldet er, dafs eine grofse Anzahl Senatoren in den bayrischen Gesandten Abbate Scarlatti dringen, sein Herr solle doch offen die eigene Wahl betreiben. Diese Aufforderung geschieht von seiten der Polen, so urteilt Davia, einzig und allein in der Erwartung, desto öfter Bestechungsgelder einstreichen zu können, je mehr Kandidaten vorhanden seien. Scarlatti habe aber das Eingehen auf diesen Vorschlag abgelehnt, solange noch Hoffnung vorhanden sei, dem Prinzen Jakob Sobiesky, dem ältesten Sohne des verstorbenen Königs und dem Schwager Max Emanuels von Bayern, zur Krone zu verhelfen [1]. Dieser Prinz werde wohl auch gewählt werden, wofern er sich nur etwas um die Gunst des Adels bemühe. Dem Geschmack der Nation entspreche freilich am besten Max Emanuel und der französische Kandidat Prinz Franz Ludwig von Conti; beider Wahl stände aber ihr Volkstum im Wege [2].

Bald mufste der Gedanke, Jakob Sobiesky die Nachfolge zu sichern, fallen gelassen werden. Anfang Februar 1697 liefs Scarlatti durchblicken, dafs er im Verein mit der Königin-Witwe die Wahl Max Emanuels betreiben wolle, jedoch nur unter der Bedingung, dafs sie im Einvernehmen mit Kaiser Leopold und Ludwig XIV. vor sich gehe; auf beide müsse Max Emanuel wegen der spanischen Erbschaft Rücksicht nehmen. Da nun aber Frankreich den Prinzen Conti, der Kaiser seinen Schwager Karl Philipp von Pfalz-Neuburg begünstigte, so blieb dem Bayern wenig Aussicht auf Erfolg [3]. Das sah er auch

1) Vgl. im übrigen über d. bair. Wahlaussichten Heigel, D. Beziehungen d. Kurf. Max Emanuel v. Bayern zu Polen in Quellen u. Abh. z. neueren Gesch. Bayerns (München 1884), S. 51 ff.

2) Davia an Spada, Warschau, 8. I., dechiffr. 31. I. 1697 in Nunziatura di Polonia 117: Cifre colla Nunziatura di Pol. 1696—1700. Vatikanisches Archiv (= V. A.).

3) Davia an Spada, Warschau, 5. II., dechiffr. 3. III. 1697. Nunz. di Pol. 117—V. A.

selbst ein und stand deshalb von jeder weiteren Bewerbung ab [1].

Zeitweise durfte sich der Herzog Leopold von Lothringen, der Sohn des berühmten kaiserlichen Feldherrn, auf die Krone Hoffnungen machen [2]. Bald darauf berichtete jedoch Davia, daſs keiner der fremden Fürsten sich so recht der Gunst des polnischen Adels erfreue. Augenblicklich schlage man ein paar Einheimische vor, in Wahrheit handle es sich um einen neuen, ausländischen Kandidaten, sein Name sei aber nur fünf Senatoren bekannt. Von einigen werde der vertriebene König von England genannt; man erzähle, Abbé Polignac, der französische Gesandte beim Wahltage, habe Conti fallen lassen und unterstütze jetzt den Stuart; andere sprächen von dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen [3].

Damit nannte der Nuntius zum ersten Male den Namen dessen, der die polnische Krone erringen sollte. Sein Vertrauter, der Dragoneroberst von Flemming [4], war nach Warschau gekommen und hatte vor allem versucht, den Leiter der Wahl, den Primas des polnischen Reiches und Erzbischof von Gnesen, Kardinal Michael Radziejowsky, einen Verwandten der Sobiesky, das Haupt der französischen Partei,

---

1) Heigel, Quellen u. Abh., S. 86.

2) Davia an Spada, Warschau, 21. V., dechiffr. 12. VI. 1697. Nunz. di Pol. 117—V. A.

3) Davia an Spada, Warschau, 28. V., dechiffr. 29. VI. 1697. Nunz. di Pol. 117—V. A. . . . Intanto và mancando l'aura per tutti i Principi stranieri, che si sanno esser Concorrenti, e se bene la Nobiltà propone diversi Nazionali, stan pero tutti sospesi, fin alla manifestazione del nuovo Candidato, che dicono sapersi da cinque soli Senatori nel Regno. Ciò dà luogo à molti imaginazioni aperendosi da alcuni possa esser l'Elettore di Sassonia, e volendo altri il Re Giacomo d'Inghilterra, il che procurano render probabile con publicare, che l'Ambasciadore di Francia habbia ordinato di recedere dal raccommandar il Conty. — Auch der bayr. Agent Scarlatti meldet erst im Anfang Juni zum ersten Male etwas von der Kandidatur Friedrich Augusts. S. Heigel, Quellen u. Abh., S. 88. Vgl. Schulte, Markgr. Ludwig Wilh. v. Baden (2. Aufl. Heidelberg 1901), I, S. 506.

4) Über ihn s. Allgem. Deutsche Biogr., VII, S. 117/8. Über d. Wahl vgl. Schulte, I, 471 ff.

zu gewinnen. Anfangs hatte Flemming scheinbar bei ihm Glück. War es das sächsische Geld oder nur die Absicht, des neuen Bewerbers Pläne kennen zu lernen, der Kardinal schrieb jedenfalls an Friedrich August und sprach seine Freude darüber aus, der Kirche, seinem Vaterlande und dem Kurfürsten zugleich dienen zu können. Da nun aber auf dessen Zugehörigkeit zur katholischen Kirche alles bei der Wahl ankäme, so bat er ihn um Auskunft darüber [1].

Friedrich August erwiderte, dafs „seine Wahl auf keine Weise der katholischen Religion zum Nachteil gereichen werde“ [2]. Jetzt erst und in aller Heimlichkeit vollzog er seinen Übertritt in Baden bei Wien am 2. Juni 1697 in Gegenwart seines Verwandten, des schon 1689 katholisch gewordenen Herzogs Christian August von Sachsen-Zeitz, der damals Bischof von Raab war. Als dem Papst die ersten Nachrichten von dem bevorstehenden Religionswechsel des Kurfürsten von Sachsen zu Ohren kamen, forderte er von ihm eine eigenhändige, schriftliche Erklärung über seine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. In trockenem, geschäftsmäfsigem Stil antwortete Friedrich August, er wolle erst, wenn seine Königswahl vollzogen sei, seinen Übertritt öffentlich bekannt geben, vorher aber nicht; der Papst

1) Warschau 24. V. 1697. Nunz. di Pol. 117.—V. A. Monseigneur, le Porteur de cellecy (wahrscheinlich Flemming) faira un fidèle recit et un rapport plus exact à V. A. Ser^me^ de tout ce qu'il m'a confié au sujet de l'election presente. Je tiens pour une fortune toute particulière la conjoncture si favorable de me pouvoir signaler servant en un même temps à l'eglise, à ma Patrie et aux intérêts de V. A. S. Le nom de la quelle n'est que trop sufficient pour s'y attacher avec toute forze et vigeur et fidelité. Mais comme la maniere en publiant est si delicate en fait de la Religion, faisant le premier fondement de nos loix, je souhaiterois avoir de V. A. S. une explication la desus plus particulière, pour agir à coup seur, quand même elle ne se seroit pas communiqué qu'à moy seul. V. A. S. pourra être persuadé que je puisse prouver pour cela avec combien de zèle, de respect et attachement je suis . . . Im Theatr. Europ., XV, S. 299 findet sich eine deutsche Übersetzung dieses Schreibens; damit ist bewiesen, dafs der Wahlbericht des Th. Europ. S. 295 ff. sächsischen Ursprungs ist. Vgl. Schulte, I, S. 499 Anm. 1.

2) Heigel, Quellen u. Abhandl. S. 88.

möge ihm seinen Beistand leihen [1]. Zu mündlichen Verhandlungen hatte er vorher den Generalleutnant von Rose nach Rom geschickt; doch fand dieser nicht das Entgegenkommen, das er erwartet hatte. Solange Friedrich August in den Augen der Welt ein Ketzer blieb, durfte ihm der Papst keine Unterstützung zusagen, deshalb wurden die sächsischen Pläne für unausführbar erklärt [2]. Irgend welche Weisungen zu gunsten Friedrich Augusts, sind an den polnischen Nuntius nicht ergangen.

Die sächsische Kandidatur verlor Davia bald nach der oben angeführten Erwähnung wieder aus den Augen. Acht Tage später meldete er, es handele sich nicht um Friedrich August, sondern um den Markgrafen Albrecht, den Stiefbruder des Kurfürsten von Brandenburg [3]. Mochten später wieder Gerüchte über das sächsische Wahlprojekt Davia zu Ohren kommen, erst wenige Tage vor der Wahl erhielt er durch Flemmings Schwager, den Kastellan von Kulm, Przependowsky, und durch französische Parteigänger genaue Nachricht, dafs Friedrich August sich wirklich um die Krone bewerbe [4]. Seit zwei Jahren sei er schon

1) Friedrich August an Spada, Baden, 4. VI. 1697. N. di Pol. 117.—V. A. Comme Votre Excellence a voulu être asseuré par moy même touchant la Religion Catholique, je luy dis, que, si l'affaire se pourroit achever de la manière, que je pouvois être élevé sur le Trone de Pologne, je ne fairois point de difficulté alors de professer publiquement la Religion Cattolique, ce que je ne scavrois faire avant pour les grandes raisons, qui ne peuvent pas être inconnues à V. E., et à cause des quelles je la prie de vouloir menager l'affaire le mieux qui se peut. Voila ce que je crois suffira par l'assurance de la Religion, dont elle peut encore prendre plus exacte information par celuy, qui vous rendra celleci (wahrscheinlich Rose), en qui je me remete pour vous dire plus que je ne fais à present comme je suis le très affectionné et très acquis serviteur . . .

2) Theatr. Europ., XV, S. 299.

3) Davia an Spada, Warschau, 4. VI., dechiffr. 26. VI. 1697. N. di Pol. 117.—V. A. Dieselbe Nachricht bringt Waddington, l'acquisition de la Couronne Royale de Prusse par les Hohenzollern (Paris 1888), S. 159.

4) Vgl. Theatr. Europ., XV, S. 295: „Und obwohl man bisher von keinem mehr als den kurz zuvor gemeldeten Kandidaten des Reichs gewufst . . . so wollte doch diesen Tag dieses Werk ein ganz anderes Ansehen gewinnen, indem man von S. Kurf. Durchlaucht zu Sachsen zu

Katholik, was der kaiserliche Wahlgesandte Graf Lamberg, Bischof von Passau, bestätigte. Friedrich August biete gleich grofse Geldsummen wie Conti; er verspreche, auf eigene Kosten 6000 Mann Infanterie während des gegenwärtigen Türkenkrieges zu stellen und freie Ausübung der katholischen Religion in ganz Sachsen zu gewähren.

Der Bischof von Plock, der bekannte Andreas Chrysostomos von Zalusky, hatte sich der französischen Partei verschrieben. Im letzten Augenblick gewann aber die Rücksicht auf sein geistliches Amt oder sächsisches Geld oder die Absicht, die feindlichen Parteien zur Wahl eines Neutralen veranlassen zu können, das Übergewicht über alle den französischen Agenten gemachten Versprechungen [1]; er eilte zu Davia und beschwor ihn, der Wahl Friedrich Augusts doch ja keine Hindernisse in den Weg zu legen. Jener sei wirklich Katholik und verspreche nicht nur der Republik Polen grofse politische Vorteile, sondern werde auch in Deutschland die katholische Kirche gewaltig fördern, denn durch seinen Übertritt wachse die Zahl der katholischen Kurfürsten. Sachsen könne in Zukunft leicht bekehrt werden und vielleicht auch der übrige Rest des Nordens [2].

Dem Nuntius war nicht wohl bei diesem Handel, nach Möglichkeit suchte er sich zurückzuziehen und unsichtbar zu machen [3]. Flemming zeigte ihm Briefe von Christian

reden angefangen, obschon sonsten derselbe die ganze Wahl durch öffentlich mit keinem Worte gedacht worden".

1) In seinen Litterae historico-familiares, seinen Memoiren, erzählt er natürlich nichts davon. Nicht bloſs Brandenburg, vielleicht auch Sachsen wollte er bekehren. Nach der Doppelwahl suchte er aber zu vermitteln, die Wahl eines Dritten zu veranlassen. Vgl. Litt. hist.-fam., II (Brunsbergae 1711), S. 379—384.

2) Davia an Spada, Warschau, 2. VII. 1697. N. d. Pol. 117.—V. A. . . . Vescovo di Plosco, fattionario di Francia, . . . venne a pregarmi di non oppormi alla promozione dell'Elettore di Sassonia, ch'essendosi dichiarato Cattolico prometteva grandissimi vantaggi non meno allo stato politico di questo Regno, che alla Religione in Alemagna, ove oltre l'accrescimento de voti Cattolici nel Collegio Elettorale si rendeva facile la Conversione di tutta la Sassonia e forsi anche del resto del settentrione . . .

3) . . . non sapendo se l'intenzione sia diretta verso la purità della nostra Religione o pure verso il valore d'una Corona terrena . . .

August von Sachsen-Zeitz, der ja in Baden seinem Verwandten das Glaubensbekenntnis abgenommen hatte, und bat ihn um eine schriftliche Bestätigung der Zugehörigkeit Friedrich Augusts zur alten Kirche. Rundweg schlug er es ihm ab; nach langem Widerstreben bescheinigte er ihm endlich, dafs er die Handschrift Christian Augusts kenne, und dafs dieser die Briefe verfafst habe, in denen der Übertritt Friedrich Augusts erzählt werde [1]. Daraufhin erklärte Flemming vor dem versammelten Reichstage, sein Herr sei vor zwei Jahren in Rom bekehrt worden; ein jeder könnte sich darüber bei Davia und dem erwähnten kaiserlichen Gesandten, Grafen Lamberg, vergewissern [2].

Trotz aller Bemühungen Flemmings erhielt Friedrich August nur einen Teil der wahlberechtigten Stimmen, die meisten fielen dem Prinzen Conti zu. Um für alle Fälle Vorkehrungen zu treffen [3], eilte Davia zwei Tage nach der Wahl, am 29. Juni, zum Kardinal-Primas, der sich in letzter Zeit wieder völlig den Franzosen angeschlossen hatte, und bat ihn um seine Zustimmung zu Verhandlungen, die er mit den polnischen Bischöfen anknüpfen wollte, dafs man, falls sich alle Parteien für Friedrich August entscheiden würden, ihm doch nicht erlaube, irgend eine Regierungshandlung vorzunehmen, ehe er nicht in die Hände eines päpstlichen Legaten die Ketzerei abgeschworen und überdies sich verpflichtet habe, seine Frau zum Übertritt zu veranlassen, keine Ketzer an seinem Königshofe zu dulden und den seit den Zeiten Johann Kasimirs bestehenden Brauch inne zu halten, Ketzern den Eintritt in den Senat zu verweigern. Der Kardinal-Primas billigte diese Vorschläge, die meisten Bischöfe hatten aber keine Lust, den

---

1) Theatr. Europ, XV., S. 302.

2) Zalusky, Litterae hist.-fam., II, S. 358 ff. — S. 359: Quod vero praecipuum est, quia Deus . . . ita Serenissimi Electoris animum ante duorum annorum spatium disposuit, ut Romam contenderet, ibique abiurata haeresi veram Religionem professus fuerit, ad incrementum Romanae fidei in urbe orbis domina sacris imbutus institutis . . .

3) . . . Giudicai opportuno proporre qualche precauzione per maggior sicurezza e non minor decoro della Santa Sede . . .

Nuntius anzuhören; als Anhänger der französischen Partei sahen sie ja in Conti den rechtmäfsig gewählten König. Da blieb Davia nichts übrig, als in seiner Eigenschaft als Nuntius an den Führer der sächsischen Partei, den Bischof Stanislaus Dabski von Kujavien, diese Forderungen zu stellen. Dabski und andere versprachen ihm auch, seine Bedingungen in die pacta conventa, die Wahlkapitulation, aufzunehmen [1].

Zunächst freilich mufste erst das Schwert entscheiden, ob Friedrich August wirklich König von Polen werden sollte. Den Ausgang des Kampfes konnte niemand im voraus berechnen, deshalb hielt Papst Innozenz mit der Anerkennung eines der beiden Prätendenten wohlweislich zurück [2]. Friedrich August hatte jedoch seine Vorbereitungen gut getroffen, mit einer starken sächsischen Heeresmacht stand er in Mittelschlesien zum Losschlagen bereit. Sein Gegner hatte es nicht so eilig, er weilte noch in Paris und verliefs erst am 3. September die Seinestadt.

Der Kurier mit der Nachricht seiner Wahl traf Friedrich August fünf Meilen vor Breslau in einem Gasthause. Er teilte ihm mit, dafs die Polen noch immer im Zweifel wären, ob er denn wirklich auch der römischen Kirche angehöre. Über diesen Punkt, erwiderte Friedrich August, könnten sie sich beruhigen; denn er sei katholisch, gewissermafsen alle seine Minister seien es im geheimen, ferner viele seiner Offiziere. Das Kollegium, das er mit der Statthalterschaft in Dresden zu betrauen gedenke, setze sich zum gröfsten Teil aus Katholiken zusammen. Spätestens in zwei Wochen werde alle Welt erfahren, dafs seine Frau, Christine Eberhardine, eine Prinzessin von Baireuth, übergetreten sei, gegenwärtig weile sie in Dresden und lasse sich heimlich in der katholischen Glaubenslehre unterweisen [3].

1) Über die Vorgänge bei der Wahl: Davia an Spada, Warschau, 28. VI., dechiffr. 10. VII. und 2. VII. 1697. N. di Pol. 117.—V. A.

2) S. auch Theatr. Europ., XV., S. 462: „Ob auch wohl an dem päpstlichen Hofe wegen Erkennung S. M. ein und anderes Bedenken in Absehen, Frankreich nicht zu erzürnen, vorgefallen . . .“

3) Davia an Spada, Warschau, 4. VII. 1697. N. d. P. 117.—V. A.

Sofort begab sich Friedrich August nach Breslau, wohnte vor allem Volke einer Messe bei und empfing aus den Händen der Jesuiten das Abendmahl [1]. Anfang August rückte er in Polen ein; am 15. September 1697 wurde er in Krakau als König August II. gekrönt. Es wurde als ein übeles, vielbesprochenes Vorzeichen aufgefafst, dafs er, von dem schweren Ornat und den langwierigen Zeremonien erschöpft, gerade in dem Augenblick ohnmächtig zusammenbrach, als er das katholische Glaubensbekenntnis ablegen sollte. In der von ihm beschworenen Wahlkapitulation versprach August die Erfüllung aller jener Bedingungen, die der Nuntius zu stellen für nötig erachtet hatte [2]. Bald darauf brach August mit seinen sächsischen Truppen auf, um sich erst sein Reich zu erobern. An die europäischen Mächte, natürlich auch an den Papst, schickte er Gesandte mit der Bitte um Anerkennung seiner königlichen Würde. Innozenz wollte aber aus seiner Zurückhaltung zunächst noch nicht heraustreten, wohl beglückwünschte er den Bischof von Raab zu der von ihm erreichten Bekehrung seines Verwandten, vermied aber, in den Briefen von einem König von Polen zu sprechen [3].

. . . soggiunse Agosto, che i S^{i} Polacchi potevano su questo particolare starsene sicuri, perche non solo egli era cattolico, ma quasi tutti ancora i Ministri della sua Corte erano tali, ma occulti, molti degli officiali dell'Armata, e il Consiglio stesso, che intendeva lasciare in Dresda, era composto per la maggior parte di Cattolici: Che quanto alla Sg^{ra} Elettrice non sarebber passate due settimane, che il Mondo l'haverebbe intesa Cattolica, mentre stava attualmente, ma con segretezza istruendosi in Dresda. . . .

1) Förster, D. Höfe u. Kabinette i. 18. Jahrh., III (Potsdam 1839): Friedrich Aug. II., Kön. v. Pol., S. 47 nach Theatr. Europ., XV, S. 308. Dieser Nachricht gegenüber kommt der Aufsatz Wahners, Wo hat der öffentliche und formelle Übertritt Fr. Aug. II. etc. stattgefunden? (Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. Schlesiens, XV, 2. Hft., S. 511—513) nicht in Betracht.

2) S. Blanckmeister, Christiane Eberhardine in Beitr. z. sächs. Kirchengesch., 6. Hft. (Jahresheft 1890), Leipzig 1891, S. 17 u. Beil. 9, S. 54/5; Theatr. Europ., XV, S. 307/8 u. David Fafsmann, Leben und Thaten Fr. Augusti (Hamburg und Frankfurt 1733) S. 150 ff. — Zur Ergänzung meiner Arbeit vgl. die Schrift Blanckmeisters.

3) Vgl. Theiner, D. Gesch. d. Zurückkehr d. reg. Häuser v. Braun-

August war über diese Stellungnahme des Papstes enttäuscht und daher sehr aufgebracht; durch seinen Parteigänger, den Bischof von Kujavien, machte er den Nuntius darauf aufmerksam, dafs bis jetzt aus Rom noch keine Antwort auf die Briefe eingelaufen sei, in denen er seinen Religionswechsel angezeigt habe. Böse Menschen behaupteten unter Hinweis auf das Zaudern des Papstes, Innozenz suche in allen Stücken nur Frankreichs Vorteil zu fördern. Die Entgegnung des Nuntius konnte wenig befriedigen; er erwiderte, wie ihm aus Rom befohlen war, es sei nicht das erste Mal bei einer polnischen Doppelwahl, dafs der Papst mit seiner Anerkennung warte, bis der Friede in der Republik wieder herrsche [1]. Um die neutrale Stellung des Papstes allen kund zu tun, zog sich Davia in das berühmte, stark befestigte und wegen seiner Heiligkeit von beiden Parteien unabhängige Kloster bei Czenstochau zurück und erwartete dort weitere Verhaltungsmafsregeln aus Rom [2]. Vor seiner Abreise aus Warschau mahnte er den Papst noch einmal zu grofser Vorsicht: „Denn ich wiederhole es immer wieder, es gibt in diesem Reiche keinen Verlafs, da die Grofsen des Landes bald ja, bald nein sagen ohne Überlegung und irgend welche Rücksicht weder auf die Personen, mit denen sie verhandeln, noch auf ihr gegebenes Wort, das sie meist mit Eidesschwüren bekräftigen“ [3].

---

schweig u. Sachsen in d. Schofs d. kath. Kirche, Aktenst. 52 u. 54. — Die Artikel über Friedrich Aug. u. seinen Sohn in Räfs, D. Convertiten seit d. Reformation, VIII, S. 537—557 u. IX, S. 184—213 (Freiburg 1869) sind nur eine Wiedergabe dessen, was sich bei Theiner findet. Die schiefe Darstellung Theiners hat schon, soweit ihm das Material zur Verfügung stand, Soldan, 30 Jahre d. Proselytismus i. Sachs. u. Braunschw. (Leipzig 1845), zu berichtigen versucht. Wie voreingenommen Theiner erzählt, geht erst recht aus meiner Arbeit hervor, wenn man berücksichtigt, dafs Theiner dieselben polnischen Nuntiaturberichte durchgesehen hat. Daher verzichte ich von vornherein, auf die vielen Entstellungen, Irrtümer und Druckfehler bei Theiner im einzelnen hinzuweisen.

1) Davia an Spada, Warschau, 8. X., dechiffr. 31. X. 1697. N. d. Pol. 117.—V. A.

2) Davia an Spada, Warschau, 15. X., dechiffr. 7. XI. 1697. N. d. Pol. 117.—V. A.

3) Davia an Spada, Warschau, 22. X., dechiffr. 14. XI. 1697. N.

Als diese Warnungen in Rom einliefen, hatte sich die Lage in Polen völlig verändert. In leichtem Siegeszuge waren Augusts Scharen durch das Weichselland bis an die Gestade der Ostsee geeilt, während die sächsischen Truppen, die bei Zenta mitgefochten hatten, in Geschwindmärschen aus Ungarn heranrückten. Gegen dieses militärische Aufgebot vermochte der Gegenkönig Conti nichts auszurichten. Ohne seinen Fuſs auf polnischen Boden gesetzt zu haben, verlieſs er am 9. November 1697 die Reede von Danzig und kehrte nach Frankreich zurück. Augusts Herrschaft in Polen war also vorderhand sichergestellt.

Jetzt beeilte sich Papst Innozenz, August anzuerkennen. Den Kardinälen teilte er in einem geheimen Konsistorium am 18. Januar 1698 den Übertritt und die Wahl Augusts mit und sandte ihm an demselben Tage sein Gratulationsschreiben [1]. Der Bischof von Ferrara, der spätere Kardinalstaatssekretär Klemens' XI., Fabrizio Paulucci [2], ging als auſserordentlicher Nuntius nach Warschau; Davia begab sich an den Hof Augusts. Damit waren die Beziehungen zu dem neuen Polenkönig angeknüpft. Fortan fragte man in Rom nicht mehr viel nach den Beweggründen, die August dem Katholizismus zugeführt hatten, für die Kirche war es jedenfalls ein hochbedeutsames Ereignis von unberechenbarem Vorteil. Tatkräftig machte man sich daran, die Folgerungen daraus zu ziehen, und beauftragte Paulucci, den Übertritt der Kurfürstin und ihres Sohnes und die Wiederherstellung der alten Kirche in Sachsen zu fordern [3].

d. Pol. 117—V. A. . . . Torno pero à dire, non vi esser cosa veruna di certo in questo Regno, mutando i Soggetti Principali dal sì al nò, senza considerazione e senza alcun rispetto, ne alle Persone, colle quali trattano, ne alle parole, che per lo più danno anche con giuramento. . . .

1) Theiner, Gesch. d. Zurückkehr, Aktenstück 55—56, S. 59—61.

2) Geb. zu Forli, 3. IV. 1651. S. Vater war Graf Cosmo v. Calbulo. Er studierte im Collegium Romanum, 1685 Bisch. v. Macerata u. Tolentino, 1696—98 Nuntius in Köln, 1698 Bisch. v. Ferrara, 19. XII. 1698 Kardinal. S. Guarnacci, I., S. 479—484 u. Ranft, I., S. 367—378.

3) Seine Instruktion in e. franz. Auszuge bei Böttiger-Flathe Gesch. d. Kurstaates u. Kgrs. Sachsen, 2. Aufl. (Gotha 1870), II., S. 358., Anm. 1.

Seinerseits war August keinen Augenblick im unklaren, worauf in letzter Linie die Wünsche der Kurie zielten. Eine mehr oder minder gewaltsame Bekehrung Sachsens durfte er aber nicht zulassen; zog er doch alle Machtmittel, deren er zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft in Polen bedurfte, aus diesem Lande, sein wirtschaftlicher Wohlstand durfte also nicht unnötig geschädigt werden. Als abschreckendes Beispiel waren in aller Gedächtnis die Folgen der Aufhebung des Ediktes von Nantes für Frankreich. Der ernstliche Versuch, Sachsen dem Katholizismus zuzuführen, mufste auch zu gefährlichen Wirren mit den protestantischen Mächten Norddeutschlands führen. Seine Untertanen konnten sich leicht die Ereignisse in England zum Vorbild nehmen. Schon liefen Gerüchte um, dafs die sächsischen Stände aufrührerische Unternehmungen planten; von sich aus, ohne Aufforderung des Landesherrn, versammelten sie sich, sobald der Übertritt Augusts bekannt wurde. Den Sachsen mufste also die Furcht benommen werden, dafs August ihr Bekenntnis zu unterdrücken beabsichtige.

Von seiten der Kurfürsten und unter Mitwirkung der Stände waren seit Einführung der Reformation in Sachsen vielerlei Verordnungen und Landtagsabschiede ergangen, die dem sächsischen Staate einen streng konfessionellen Charakter verliehen hatten, eine Rechtsordnung, die durch den Religionswechsel Augusts zunächst nicht berührt wurde. Diesen Tatbestand erkannte August ausdrücklich durch das Edikt von Lobskowa am 6. August 1697 an:

„. . . da Unsere lieben Landstände und treue Untertanen aus unserer Konversion die Meinung haben möchten, als wenn Wir ihre alten Privilegien abzustellen vielleicht im Sinne führen täten; wann nun aber Wir zumalen nicht bedacht, dieselben gegen dero hergebrachte, alte Privilegien in einem oder anderem zu gravieren, sondern vielmehr Unsere Landstände und Untertanen bei allen ihren Freiheiten allergnädigst zu manutenieren, also versichern Wir dieselben anbei, dafs, wie bei Antretung Unserer hohen Kurwürde und Landesregierung, also jetzt fort nach aufgenommenem katholischen Glauben Wir gemeldete Unsere lieben Landstände und Untertanen bei dero Augsburgischen Konfession,

hergebrachten Gewissensfreiheit, Kirchen, Gottesdienst, Zeremonien, Universitäten, Schulen und fort allem anderen, wie dieselben jetzo besitzen, allergnädigst, kräftigst erhalten und handhaben, sodann auch niemanden zu Unserer jetzt angenommenen katholischen Religion zwingen, sondern jedwedem sein Gewissen freilassen werden . . . damit nun auch von allen und jeden diese Unsere allergnädigst getane Versicherung und Versprechen kund und zu wissen getan werden möge, also befehlen wir, dafs selbige in Unserem Kurfürstentum und Landen sowohl überall in öffentlichem Druck angeschlagen, als sonsten nach Gefallen vor einem jeden ausgestreut und mitgeteilt werden solle und möge" [1].

Diese Bestimmungen genügten den sächsischen Landständen noch nicht, da in dem Edikt nicht ausdrücklich ausgesprochen war, wie es in Zukunft mit der katholischen Kirche in Sachsen gehalten werden sollte. Bisher hatten die wenigen Katholiken im eigentlichen Kurstaate nur an einigen Stellen an der böhmischen Grenze oder bei ihren Glaubensbrüdern in der Oberlausitz ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen können; seit der Mitte der achtziger Jahre war ihnen der Besuch der Messe in der kaiserlichen Gesandtschaftskapelle in Dresden gestattet. Eine Zuwanderung von Katholiken war unmöglich, der Ausschufstagsabschied von 1680 schärfte von neuem die Bestimmung ein, dafs nur Lutheraner sich im Lande ansässig machen und das Bürgerrecht gewinnen könnten. Auf den letzten Landtagsabschied, durch den August diese Ordnung bestätigt hatte, beriefen sich nun die Landstände und baten ihren Herrn, ja daran festzuhalten [2]. August sagte ihnen auch zu, „wegen verbotener Exercitii fremder Lehre, Religion und Gottesdienst sie bei dem einer getreuen Landschaft in dem Anno 1695 den 31. März publizierten Landtagsabschied und ausgestellten Reversalien von selbigem dato getanen Versprechen geruhig verbleiben zu lassen und zu schützen, auch ein widriges nicht zu verhängen . . .". [3]

Wenn diese Erlasse ernstlich gehalten wurden, so war

1) Theatr. Europ., XV., S. 238/9.
2) Ebendas., S. 239.
3) Dat. Krakau, 29. IX. 1697. Ebendas. S. 239/40.

die Ausbreitung des katholischen Glaubens in Sachsen unmöglich, und August konnte dem Papst keine Zugeständnisse von irgend welcher Bedeutung bieten. Sich ihm gegenüber aber nur auf die notwendigsten Höflichkeitsformen zu beschränken, war ihm unmöglich, da er der Hilfe des Papstes durchaus bedurfte. Noch verweigerte ein Teil der polnischen Geistlichkeit, vor allem der Kardinal-Primas, die Anerkennung seiner Wahl. Der Einfluſs des Klerus war damals wie heute in Polen ungeheuer groſs, im Senate saſsen viele Bischöfe; sie hoffte August durch den Papst nach seinem Willen zu lenken. Ganz nach der Diplomatenart des 18. Jahrhunderts glaubte er, die Kurie seinen Wünschen dienstbar machen zu können, als Gegenleistung sie aber mit nichtssagenden Versprechungen und Vertröstungen abspeisen zu dürfen.

Diese Gründe bestimmten August, Paulucci mit der gröſsten Zuvorkommenheit zu empfangen. Um den Eindruck zu verwischen, als ob sich der Papst bisher durch Rücksichten auf Frankreich habe leiten lassen, wünschte Innozenz, daſs Paulucci einen Ausgleich zwischen dem Könige und seinen polnischen Gegnern vermittele [1]. Gern überlieſs August dem Nuntius die Leitung der Verhandlungen mit dem Primas, und wirklich glückte es den Bemühungen Pauluccis, wenigstens scheinbar eine Verständigung herbeizuführen. Sofort wollte er aber den Lohn für seine Dienste einstreichen und forderte den Übertritt der Kurfürstin. Da erklärte ihm August rundweg, er sehe gegenwärtig bei ihr keine Neigung, sich zur wahren Lehre zu bekennen. Solange sie in Sachsen bleibe, werde es überhaupt schwer halten, sie der Ketzerei abwendig zu machen. Daher beabsichtige er, sie vorher nach Polen kommen zu lassen — was freilich der von ihm beschworenen Wahlkapitulation widersprach. Deshalb erhob der Primas dagegen Einspruch, da er fürchtete, die Kurfürstin werde Protestanten in ihrem Gefolge mit nach Polen bringen und für sich und ihren Hof das Recht zur Ausübung des lutherischen Gottesdienstes

1) Weisung an Paulucci, Rom, 3. V. 1698. N. d. Pol. 117.—V. A.

fordern. Eine solche Gefahr für die Republik wollte er nicht heraufbeschwören, er riet, den Reichstag um seine Meinung zu befragen. Darauf ging der König wieder nicht ein [1]. Um das Hindernis zu beseitigen, war der Herzog Christian August, der Bischof von Raab, im August 1697 nach Dresden gekommen [2], ihm folgte in der gleichen Absicht Stanislaus Dabski, der Bischof von Kujavien; es scheiterten aber beider Bekehrungsversuche. Später ging die Rede, die Kurfürstin sei von Berlin aus zur Standhaftigkeit ermahnt worden [3].

Der Papst war enttäuscht und erbittert, weil hier gleich seine erste Forderung abgeschlagen war; es sollte aber dabei allein nicht bleiben. Auch das zweite Ansinnen, das Paulucci seiner Instruktion gemäfs an August richtete, nämlich die Einführung des Katholizismus in Sachsen mit der Eröffnung zweier Kirchen, je einer in Dresden und Leipzig, zu beginnen, wies August zurück; es nützte nichts, dafs sich einige Leipziger Katholiken erboten, ihre Kirche auf eigene Kosten zu bauen und zu erhalten [5].

Nicht genug damit; an der Kurie hatte man es für selbstverständlich gehalten, dafs August das Direktorium des Corpus Evangelicorum sofort niederlegen werde; aber August dachte anders in diesem Punkte. Unter Vorbehalt der wichtigsten Rechte für seinen geheimen Rat übertrug er die vorläufige Verwaltung der Direktorialgeschäfte dem Herzog Friedrich II. von Gotha, später dem Herzog Johann Georg von Sachsen-Weifsenfels [6]. Den Papst vertröstete er

---

1) Paulucci an Spada, Warschau, 24. VI., dechiffr. 16. VII. 1698, N. d. Pol. 117.—V. A.

2) Christian August an Innozenz, Wien, 17. VIII. 1697 bei Theiner. Gesch. d. Zurückkehr, Aktenstück 51.

3) Davia an Spada, Dresden, 9. XI., dechiffr. 29. XI. 1699. N. d. Pol. 117.—V. A.

4) Weisung an Paulucci, Rom, 19. VII. 1698. N. d. Pol. 117.—V. A. ... Con sensi di particolar dispiacere ha udito Nostro Signore l'avviso dato à V. S. J. dal Rè intorno al non riconoscersi finora nella Regina, Sua Consorte, disposizione prossima alla sua Conversione ...

5) Theiner, Gesch. d. Zurückkehr, S. 119/20.

6) Böttiger-Flathe, Gesch. Sachsens, II, S. 312/3. — A. Frantz,

damit, dafs es besser sei, wenn dieses Amt in seinen Händen bleibe, als wenn es dem Kurfürsten von Brandenburg zufalle; dieser wende ungeheure Summen auf, um es zu erlangen. Unterdessen fuhr der sächsische Gesandte in Regensburg im Namen jenes Direktoriums fort, gegen die berüchtigte Ryswicker Klausel auf das schärfste Einspruch zu erheben. Schon im Februar 1698 hatte sich August in einem Schreiben an den Papst gerühmt, nach Regensburg neue Instruktionen zu gunsten der Katholiken gegeben zu haben [1], im Juli desselben Jahres mufste Davia über das Verhalten des Regensburger Gesandten Klage führen. Noch glaubte er, August habe keine rechte Kenntnis von den Vorgängen am Reichstage, und bereitwilligst gelobte dieser Erfüllung der päpstlichen Wünsche. Bald sollten Davia und Paulucci eines Besseren belehrt werden, wie wenig August sich durch sein Wort gebunden fühlte.

Kaum hatte der König die französische Partei niedergeworfen, so sandte er gemäfs den Bestimmungen seiner

D. Kathol. Direktorium d. Corpus Evangel. (Marburg, 1880), irrt mit seiner Vermutung (S. 21, Anm. 1), dafs man in Rom gewaltigen Wert auf die Erhaltung des Vorsitzes der evangelischen Stände für Kursachsen legte. Vgl. Davia an Spada, Warschau, 1. VII. 1698. N. d. Pol. 117.—V. A. Capitate le lettere d'Italia hiersera sul tardi non ho potuto portarmi subito alla Corte per informare la Maestà Sua delle opposizioni fatte dal suo Ministro in Ratisbona al quarto articolo della Pace di Ryswick. Non dubito pero, che alla prima notizia, havrà la Maestà Sua del fatto, non sia per dar ordini tali al suo Rappresentante, che cessati i richiami di questa parte, si raffreddi pur anche il fervore mostrato dagli altri Protestanti contro la Pace sudetta. M'inmagino, che le operazioni de Ministri Sassoni in Alemagna siano regolate dall'autorità, che da circa due secoli in qua conserva l'Elettore di questo nome fra gli altri Principi Protestanti come Capo della Setta, mà sò ancora, che la Maestà Sua, per non esser portata all'avvenire da'propri Ministri e dall' urgenze della Sua Famiglia ò de' suoi stati ad impegni contrarii alla propria coscienza, havera presa la risoluzione di concedere al Duca di Saxen-Gotha simil pretesa prerogativa. Tuttavia venendo la medesima instantemente richiesta dall'Elettore di Brandenburgo, che à tal fine esibiva grossissime somme di danaro, non haveva Sua Maestà cosi presto potuto disfarsi d'un titolo, che ben conosce non convenirle dopo la conversione.

1) Theiner, Gesch. d. Zurückkehr, Aktenstück 58, S. 62/3.

Wahlkapitulation seine Truppen gegen die mit der Republik im Kriege liegenden Türken und Tataren. Die sächsischen Soldaten wurden naturgemäfs von ihren lutherischen Feldpredigern begleitet und liefsen sich in der Abhaltung ihres Gottesdienstes nicht stören. Auf die Vorstellung Pauluccis, dem gutkatholischen Lande eine solche Schmach in Zukunft nicht mehr anzutun, gab August zunächst allerlei beruhigende Zusicherungen [1]; ohne Arg hatte deshalb Paulucci in dem Abkommen, das er zwischen dem Kardinal-Primas und dem Könige vermittelte, der Bedingung zugestimmt, dafs August in ganz Polen keinen protestantischen Wanderprediger mehr dulden solle. Plötzlich lehnte August die Ratifikation jenes Vertrages ab, da ein derartiges Versprechen ihn mittelbar behindern würde, seine sächsischen Truppen dauernd in Polen zu behalten [2]. Nun benutzte der Kardinal-Primas die Religion zum Vorwande für neue Hetzereien gegen August; er erklärte, durch häufige Berührung mit Protestanten und Juden werde die polnische Bevölkerung, die ohnedies wenig Eifer für ihren Glauben zeige, der Kirche noch mehr entfremdet. Um ihn zu beruhigen, mufste Davia seine ganze Beredsamkeit aufbieten, da er fürchtete, das protestantische Militär könnte sich sonst bei günstiger Gelegenheit an der Geistlichkeit vergreifen [3].

Den gröfsten Kummer bereitete dem Papst das Treiben des Neubekehrten selbst. Anstatt mit seinem Beichtvater erbauliche Gespräche zu führen, gab er sich viel mit Wahrsagern ab. Zu den Zeiten, da sein Vater und Bruder noch lebte, er also wenig Aussicht hatte, je zur Herrschaft zu gelangen, hatten sie, um ihm einen Blick in die Zukunft zu gewähren, zwei Geister erscheinen lassen, den einen im kurfürstlichen Ornate, den anderen mit einer Königskrone, aber bis an die Kniee mit Blut besudelt. Da diese Voraus-

1) Paulucci an Spada, Warschau, 8. VII., dechiffr. 30. VII. 1698. N. d. Pol. 117. — V. A.

2) Paulucci an Spada, Warschau, 22. VII., dechiffr. 13. VIII. 1698. N. d. Pol. 117. — V. A.

3) Davia an Spada, Warschau, 4. XI., dechiffr. 29. XI. 1698. N. d. Pol. 117. — V. A.

sagungen zum grofsen Teil eingetroffen waren, bestärkten sie August in der Neigung, sich öfters bei solchen Leuten Rat zu holen. Jetzt brachten sie ihm ein Buch, das vor 186 Jahren geschrieben sein sollte. Darin stand zu lesen, es werde der Kurfürst Friedrich August von Sachsen 1697 polnischer König werden. Italien werde er dann mit Krieg heimsuchen, die katholische Kirche vernichten, sich zum römischen Kaiser krönen lassen, den Osten sich unterwerfen und endlich in der Nähe von Adrianopel sein Grab finden [1]. Die Vorstellungen des entsetzten Nuntius, durch den Verkehr mit Zauberern werde August sein Seelenheil einbüfsen [2], blieben ebenso unbeachtet, wie alle Mahnungen, seinen Lebenswandel zu bessern. Toll ging es am Hofe zu Warschau her, ein prunkvolles Fest folgte rasch dem anderen, alle zu Ehren der Geliebten Augusts, der Gräfin Esterle. Unterdessen fiel dem Nuntius das dornenvolle Amt zu, immer wieder August vorzustellen, dafs durch seine Beziehungen zu dieser Dame tatsächlich das gute Beispiel, das er der Welt durch seinen Übertritt gegeben, verdunkelt werde und nutzlos bleibe. Er solle sich doch von ihr losmachen und dadurch beweisen, dafs seine Bekehrung nicht aus weltlichen oder politischen Rücksichten, sondern zum Heile seiner Seele erfolgt sei [3].

Wie wenig derartige Vorwürfe bei August fruchten würden, wufste wohl am besten der Schreiber dieser Weisung, Paulucci. Im August 1698 war er nach Italien zurück-

1) Vgl. Haake, König August d. St. (München-Berlin 1902) S. 13.

2) Davia an Spada, Warschau, 7. IV., dechiffr. 30. IV. 1699. N. d. Pol. 117. — V. A.

3) Weisung an den Nuntius Pignatelli, 12. II. 1701. Nunz. d. Pol. 143. (Cifre di Mons. Nunzio in Polonia e risposte dal mese di Dezembre 1700 sino à tutto il 1720.) —V. A. . . . V. S. J. in adempimento del suo Apostolico Ministero procuri di secondare e promovere cotesti Christiani sentimenti di Sua Maestà, insinuandole ò per se stessa, ò per mezzo dell' Inviato Cesareo à mandare ad efetto il suo pensiero, con farle apprendere, che il buon esempio, che S. Maestà ha dato al Mondo colla Sua Conversione et abiurazione, rimane affatto oscurato et inutile, se non leva da Polonia lo scandalo di un doppio Adulterio, perche cosi mostrerà, che la sua Conversione non è stata per fini temporali e politici, ma per salute dell'Anima Sua.

gekehrt und hatte nach dem Tode Innozenz' XII. unter dessen Nachfolger Klemens XI. das Staatssekretariat übernommen. Davia hatte im gleichen Jahre das Bistum Rimini und später die Wiener Nuntiatur erhalten; an seine Stelle in Warschau trat Ende 1700 ein Verwandter des Papstes Innozenz, der Erzbischof von Tarent, Franz Pignatelli, Herzog von Monteleone [1]. Wie üblich, zeigte der neue Papst August seine Erhebung auf den heiligen Stuhl an; seine Erwartung, daraufhin eine polnische Obödienzgesandtschaft in Rom zu sehen, blieb aber unerfüllt. Vergebens drang Pignatelli in den König, sich nicht von anderen gekrönten Häuptern bei dieser Gelegenheit in den Schatten stellen zu lassen; da ihn Gott zur Erkenntnis des wahren Glaubens geführt habe, müsse er dem Stellvertreter Christi und seiner römischen Kirche öffentlich seine Ergebenheit beweisen [2]; vergebens suchte der Nuntius die Parteihäupter des polnischen Adels zu veranlassen, bei August ein gutes Wort einzulegen: man erwiderte ihm, der Ausbruch der Kämpfe zwischen Österreich und Frankreich, die unglückselige Lage der Republik, der Schwedenkrieg und die gewaltigen Unkosten einer derartigen Gesandtschaft liefsen ihre Absendung untunlich erscheinen [3].

Trotz aller dieser Unhöflichkeiten und Verstöfse Augusts gegen seine Pflichten als ergebener Sohn der Kirche fuhr Papst Klemens nach dem Beispiel seines Vorgängers fort, ihn in seinen politischen Bestrebungen zu unterstützen und durch seinen Nuntius die polnischen Grofsen bitten, schmeicheln und bedrohen zu lassen, um sie dem Willen ihres Königs gefügig zu machen. Diese Politik befolgte der Papst in der Hoffnung, durch das Mittel, dem die Kurie ihre besten Erfolge verdankte, durch zähe Ausdauer, Augusts Gleichgültigkeit und Widerstandskraft zu überwinden und ihm bei gelegener Zeit Zugeständnisse abzudringen. Hatte sich

1) Über ihn s. Guarnacci, II, S. 41—44 u. Ranft, II, S. 180 bis 188.

2) Weisung an Pignatelli, 29. I. 1701. N. d. Pol. 143. — V. A.

3) Weisung an Pignatelli, 19. II. 1701. N. d. Pol. 143. — V. A.

August anfangs geweigert, in Dresden und Leipzig katholische Kirchen zu errichten, so mufste er doch bald einige Hofkapellen schaffen. Bisher hatte die Seelsorge für die Dresdener Katholiken wie die Propaganda in den Händen des Priesters bei der österreichischen Gesandtschaft, Paldamus mit Namen, eines geborenen Sachsen und Zöglings der Kongregation zur Verbreitung des Glaubens, gelegen. Ihn ernannte August zum Kaplan an der dem katholischen Kultus übergebenen Kirche des 11 Kilometer von Dresden entfernten Jagdschlosses Moritzburg; auch sonst arbeitete August seiner Proselytenmacherei im geheimen entgegen, denn er fürchtete das Entstehen von Religionswirren in Sachsen, die dann jederzeit bei den nach dem Kurhut lüsternen Ernestinern Rückhalt finden würden [1]. Zur völligen Beruhigung seiner Untertanen bestätigte er am 17. März 1700 noch einmal die 1697 erlassenen Religionsmandate und machte im folgenden Jahre, um selbst den Schein zu vermeiden, als ob er nur die Anhänger seines Bekenntnisses begünstigte, auch den Reformierten gewisse Zugeständnisse [2]. So zwang er die starrköpfigen sächsischen Lutheraner, sich allmählich mit dem Gedanken der Toleranz zu befreunden.

Von dem Verhalten Augusts war der Papst wenig erbaut, er befahl Pignatelli, August zu veranlassen, die jenem Priester Paldamus in den Weg gelegten Hindernisse zu beseitigen; der König müsse sich gegen Gott für die vielen

---

1) Pignatelli an Paulucci, Warschau, 8. XII. 1700, dechiffr. 22. I. 1701. N. d. Pol. 143. — V. A. . . . Si è saputo, che alcuni principali di Sassonia stieno attenti, perche non crescano colà le cose della Religione Cattolica, anzi ha fatto non poco rumore la Cappellania data colà al Sacerdote Paldamus, mandato dalla Congregazione di Propaganda: e traspira di più che il Re sotto mano concorra, affinche non si mutino negli suoi stati le cose della Religione; il Re, alcuni giorni sono, si ritrovava agitato ed è stato osservato à scrivere del continuo di proprio pugno: Onde il Signore Cardinale Primate ha voluto credere, che ciò derivi dal timore, che ha la Maestà Sua de' Principi di Sassonia, pretendendo l'Elettorato. . . .

2) Gretschel, Gesch. d. sächs. Staates u. Volkes, III (Leipzig 1847), S. 475.

ihm erwiesenen Wohltaten, besonders für seine Bekehrung und seine Königswahl, erkenntlich zeigen und könne nicht in Polen katholisch, in Sachsen aber ketzerisch sein [1].

Wie alle anderen Mahnungen verhallte auch diese wirkungslos, und so war an eine Bekehrung Sachsens einstweilen nicht zu denken. Da die Kurie nicht auf dem geraden Wege vorwärts kam, suchte sie auf Umwegen ihr Ziel zu erreichen, ihr Hauptaugenmerk richteten fortan ihre Vertreter darauf, die Kurfürstin und den Sohn Augusts zu gewinnen. Solange nämlich Christine Eberhardine protestantisch blieb, durfte sie polnischen Boden nicht betreten und mufste daher jahrelang von ihrem Gatten getrennt leben, im Interesse der Kirche lag es aber, dem albertinischen Zweige des Hauses Wettin eine möglichst zahlreiche Nachkommenschaft zu sichern; zugleich galt es auch, den höchst ärgerlichen Zustand zu beseitigen, dafs der Neubekehrte in gemischter Ehe mit einer Frau lebte, die mit ihm im dritten Gliede verwandt war. Augusts Grofsvater, Johann Georg II., hatte sich 1638 mit Magdalena Sibylla vermählt, der Tochter des Markgrafen Christian von Brandenburg-Baireuth; dessen Enkel war Christian Ernst, der Vater der Gemahlin Augusts. Seine Ehe war also nach kanonischem Recht zwiefach verboten; an eine Scheidung durfte nicht gedacht werden, weil dadurch das Nachfolgerecht des einzigen Sohnes, des späteren Augusts III., in Frage gestellt wurde; so blieb nichts übrig, als den Papst um seinen Dispens anzugehen. Zu diesem Zweck war schon Ende 1698 der Bischof von Raab, jener Christian August von Sachsen-Zeitz, nach Rom aufgebrochen, zugleich hatte ihm aber sein Vetter allerhand andere diplomatische

1) Weisung an Pignatelli, 29. I. 1701. N. d. Pol. 143. — V. A. . . . Insista V. S. I., che il Rè procuri i vantaggi della Religione Cattolica in Sassonia, e dia mano, che il Sacerdote, mandato da Propaganda Fide, possa liberamente eseguire le sue commissioni, ricordandogli di mostrar questa correspondenza à Dio per li tanti benefizii a lui compartiti, e specialmente per quelli della sua Conversione e del Regno; e ammonendolo, che non si può essere Cattolico in Polonia et eretico in Sassonia.

Aufträge gegeben, die er vorher in Wien und an anderen deutschen Höfen erledigen sollte, was natürlich viel Zeit in Anspruch nahm [1]. Man sah, August machte sich über die Unrechtmäfsigkeit seiner Ehe keine allzu argen Gewissensbisse. Papst Klemens glaubte nun, von seiner Dispensationsgewalt so lange keinen Gebrauch machen zu dürfen, wie die Kurfürstin, als Protestantin, sein Recht dazu bestritt [2]. Allen seinen Mahnungen setzte August völlige Gleichgültigkeit und den Bemühungen Pignatellis die Kurfürstin unüberwindliche Standhaftigkeit entgegen. Sie zog sich nach Pretsch bei Wittenberg zurück und lebte dort, fern von ihrem Gemahl und ihm entfremdet, fortan religiösen Andachtsübungen und der streng protestantischen Erziehung ihres Sohnes.

Wenn der Papst nicht alle Hoffnung auf eine künftige Bekehrung Sachsens aufgeben wollte, mufste er vor allem diesen Sohn Augusts der katholischen Kirche zuzuführen suchen. Allmählich hatte aber Klemens eingesehen, dafs mit blofsen Worten bei August nichts zu erreichen war, er mufste ihm sehr bestimmte Vorteile in Aussicht stellen, um gegen sie religiöse Zugeständnisse einzutauschen. Daher fafste er den Plan ins Auge, dem fünfjährigen Kurprinzen später einmal die Hand einer österreichischen Erzherzogin zu verschaffen; das Haus Habsburg zählte nur wenige männliche Glieder, die Hoffnung, vielleicht dereinst ihren ungeheuren Länderbesitz in Deutschland und Ungarn, Italien, Spanien und Amerika, und damit zugleich die deutsche Kaiserkrone zu erwerben, mufste früher oder später in August alle Rücksichten auf seine sächsischen Untertanen und protestantischen Nachbarstaaten ersticken und ihn bestimmen, seinen Sohn denselben Schritt tun zu lassen, den er allein der polnischen Königskrone halber gewagt hatte. Deshalb erhielt im August 1701 Pignatelli den Auftrag, August in dieser Richtung einen Wink zu geben, doch sollte er sich ja hüten, diesen kostbaren Gedanken mit den

1) Davia an Spada, Warschau, 23. XII. 1698, dechiffr. 16. I. 1699. N. d. Pol. 117. — V. A.

2) Weisung an Pignatelli, 29. I. 1701. N. d. Pol. 143. — V. A.

politischen Rücksichten des Augenblicks zu verquicken und dadurch seine Ausführung zu gefährden [1].

Wie richtig der Papst gerechnet hatte und mit welchem Feuereifer August diese Anregungen aufnahm, sollte sich später zeigen; zunächst war die Lage der Dinge, das jugendliche Alter des Prinzen, nicht danach angetan, den Polenkönig sofort zur Ausführung dieser Pläne anzutreiben. Deshalb beantwortete August jahraus, jahrein die immer wiederkehrenden Bitten des Papstes um die katholische Erziehung seines Sohnes bald ausweichend, bald bejahend, tat aber nichts, sie zu erfüllen.

Einen Augenblick lang, im Frühjahr 1702, schien sich dem Papste plötzlich die Aussicht zu eröffnen, endlich an sein Ziel zu gelangen. Im Bunde mit Rufsland und Dänemark hatte sich August, in der Absicht, seine sächsischen Truppen dauernd in Polen zu halten, in den seiner Meinung nach ungefährlichen Schwedenkrieg gestürzt; Karl XII. hatte aber die Dänen schnell zum Frieden gezwungen, das fünfmal stärkere Heer der Russen bei Narwa zersprengt und sich dann mit seiner ganzen Macht nach Polen gewandt. Das Jahr 1701 war unter fortwährenden Kämpfen an der Düna verstrichen, im nächsten Frühjahr rückten die siegreichen Schweden in Polen ein und drohten, nicht früher die Waffen niederzulegen, bis sie August den Lohn für seinen Glaubensabfall, die Krone, entrissen hätten. Sofort versicherte dieser in aller Heimlichkeit dem Nuntius Pignatelli seine Bereitwilligkeit, in Sachsen den Katholizismus zu fördern; zwar habe er bisher in dieser Hinsicht nicht viel unternehmen können, doch wolle er jetzt seine Vorbereitungen dazu treffen.

1) Weisung an Pignatelli, 6. VIII. 1701. N. d. Pol. 143. — V. A. Il Matrimonio fra una delle Arciduchesse d'Austria ed il Principe Elettorale di Sassonia riuscirebbe di gran vantaggio alla Religione Cattolica, e Nostro Signore à questo fine goderebbe sommamente, che seguisse; e però vuole, che V. S. I. vi contribuisca l'opera sua per la maggiore gloria di Dio e stabilmento della nostra Santa Fede. Avvertendo però di non mescolarvi motivi politici di Leghe ò altro, perche conforme Nostro Signore è tutto intento ai vantaggi della Religione Cattolica, così è lontanissimo da parzialità, volendo in tutto mantenere la sua paterna indifferenza, e tali desidera, che siano i suoi Ministri nel loro esercizio.

Freilich sehe er voraus, dafs ihm aus seinem Vorhaben viel Unglück erwachsen könne, deshalb werde er sich zunächst der Unterstützung der Kurie und der Wiener Hofburg vergewissern und zu diesem Zweck einen Mönch nach Rom und seinen sächsischen Grofskanzler von Beichlingen an den Kaiser zu den notwendigen Verhandlungen senden [1]. Ehe aber irgend welche weitere Mafsnahmen ergriffen werden konnten, besetzte Karl XII. im Mai Warschau und schlug am 19. Juli 1702 das sächsische Heer bei Klissow bis zur Vernichtung. Jetzt konnte keine katholische Macht mehr durch religiöse Zugeständnisse in Sachsen zur Unterstützung Augusts mit Geld und Soldaten bestimmt werden, andererseits mufste August die Opferwilligkeit der sächsischen Stände fortwährend in Anspruch nehmen und durfte also sie in ihren Privilegien nicht kränken. Er versprach ihnen sogar die protestantische Erziehung seines Sohnes noch in demselben Jahre und bestätigte am 24. August 1705 noch einmal die Religionsmandate von 1697.

Selbst der Papst wurde durch die Verwickelungen in Italien, den Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges, verhindert, mit anderen Mitteln als mit Gebeten König August beizustehen. Er ahnte, dafs Augusts Stern im Sinken begriffen sei, und befahl deshalb dem Nuntius, sich bei keinem Vertrage zu beteiligen, der katholische Fürsten, das hiefs mit anderen Worten Frankreich, beleidigen könnte. Denn die französischen Diplomaten wünschten jetzt, unter dem Schutze schwedischer Waffen

1) Pignatelli an Paulucci, Warschau, 4. IV. dechiffr. 26. IV. 1702. N. d. Pol. 143. V. A. Benche il Rè non habbia potuto sin adora intraprendere cosa grande negli Stati di Sassonia à favore della Religione Cattolica, stà però nelle prime buone risoluzioni per istabilirvela e ne và prendendo le proprie misure. E perche prevede potersi dare qualche sinistro accidente in un' impresa così importante, si è determinato di voler' prima cercare qualche assicurazione da cotesta Corte et un appoggio sufficiente in quella di Vienna: e però à tal fine verà quanto prima costà destinato un Ecclesiastico Regolare; come all'Imperatore il Signore di Beichilingen per trattare in ambedue li accennate Corti questa gravissima intrapresa. Della quale cosa porgo notizia à Vestra Eminenza per quello che possa esser' necessario per prepararsi costì e mi vaglio di questo mezo per essere à me stata comunicata in profondissimo segreto.

Conti oder Jakob Sobiesky oder einen anderen ihrer Günstlinge auf den polnischen Thron erhoben zu sehen. Deshalb sollte sich der Nuntius damit begnügen, die Herstellung der Ruhe in Polen zu befördern, und jene Neutralität wahren, die der Papst innehalten müsse, wenn es sich nicht um die Freiheit der Kirche, das Ansehen des heiligen Stuhles und die Unverletzlichkeit der katholischen Religion handele. Andererseits wollte Klemens Schweden, das schon einmal dem siegreichen Fortschreiten des Katholizismus so schroff in den Weg getreten war, nicht noch zu gröfserer Macht gelangen lassen, da dann jede Hoffnung auf eine Bekehrung Sachsens schwand, wenn der Papst Augusts Sache aufgab; deshalb schärfte er Pignatelli immer wieder ein, die Partei des Königs so lange festzuhalten, bis er direkten Gegenbefehl erhalte [1].

Von dieser heiklen Aufgabe wurde Pignatelli im nächsten Jahre befreit, er bestieg den erzbischöflichen Stuhl von Neapel; an seiner Statt setzte in Polen Horazius Philippus Spada [2]

1) Weisung an Pignatelli, 22. X. 1702. N. d. Pol. 143. — V. A. . . . Spera S. Beatitudine, che la Divina Misericordia non sia per permettere, che arrivono le calamità, che ella non lascia di temere. In ogni evento V. S. I. non deve mai abbandonare il Rè, nè il suo Partito, senza ordine positivo et espresso di Sua Santità. Deve bensi haver la cautela di non impegnarsi in Trattati, che possino offendere altri Principi Cattolici, contentandosi di promovere generalmente la tranquillità del Regno, e seguitando quell' indifferenza, che prattica Sua Beatitudine, dalla quale solo può e deve recedere, quando si tratta di assistere all'Immunità della Chiesa, all'autorità della Santa Sede et all' indennità della Religione Cattolica . . . Weisung an Pignatelli, 11. XI. 1702. N. d. P. 143. — V. A. . . . Per altro in ordine alle infelici contingenze di cotesto Regno, adoprandosi ella, come prudentemente fa, e come tante volte se l'è scritto, non per altro che per la tranquillità publica e per l'indennità della Religione Cattolica, non può nè deve la sua Condotta ragionevolmente esser tacciata da alcuno, e poco deve curarsi di quelli, à quali per proprie passioni un sì retto modo di operare non piacesse.

2) Geb. zu Lucca 21. XII. 1659 aus altem Geschlecht, gehörte er seit 1666 dem Collegium Romanum an, wurde von Innozenz XII. als Internuntius auf drei Jahre nach Brüssel gesandt, dann nach Köln als Nuntius. In dieser Eigenschaft suchte er vergebens zu den Friedensverhandlungen in Ryswick zugelassen zu werden. 1702 sollte er als aod. Nuntius nach Wien gehen (S. Pometti im Archivio d. R. Società Rom.

die Danaidenarbeit fort, die polnischen Grofsen für August zu gewinnen und sie ihm treu zu erhalten. Gegen Ende seiner Nuntiatur hatte Pignatelli eingestehen müssen, es sei zwar kaum glaublich, aber doch die reine Wahrheit, dafs sich die siegreichen Schweden mehr nach dem Frieden als viele Polen sehnten [1]. Mit frischer Kraft machte sich Spada an seine Aufgabe. Nach einem mühevollen Jahre mufste er bekennen: „Wahr ist es, bis jetzt habe ich nicht den Trost gehabt, irgend ein Ergebnis meiner Vorstellungen, Bemühungen und Bitten zu sehen. Ich werde zwar fortfahren, mit Kraft und Freimut, der Lage und den Befehlen des Papstes entsprechend, zu reden; und wenn ich erkenne, dafs das Ansehen des Papstes im stande ist, dem Sturzbache einen Damm entgegenzusetzen, werde ich nicht verfehlen, gehorsam meine Meinung darzulegen; ich werde aber gewahr, dafs nur die allmächtige Hand Gottes unter so elenden Verhältnissen den Zusammenbruch der Republik verhindern und sie von der gegenwärtigen Gefahr befreien kann, in die sie die Rachgier, Wut und blinde Selbstsucht ihrer Grofsen gestürzt hat [2].

Trotz aller Bemühungen [3] und kleiner vorübergehender Erfolge des Nuntius und des Papstes schritten die Polen zur Wahl eines neuen Königs. Als nun Spada dem Kardinal-Primas die Ungesetzlichkeit dieses Vorgehens darlegte und ihn darauf aufmerksam machte, dafs der Papst dagegen protestieren müfste, erwiderte dieser, der Papst könne seinen Eifer und seine Sorgsamkeit bei Dingen rein geistlichen Charakters betätigen, aber bei anders gearteten Sachen sei

---

XXI. S. 377 u. 383), da sein Empfang vom Kaiser verweigert wurde, schickte ihn Klemens nach Polen. S. Guarnacci, II, S. 81—84 u. Ranft, I. S. 322—325.

1) Pignatelli an Paulucci, Warschau, 11. I., dechiffr. 5. II. 1703. N. d. P. 143. — V. A.

2) Spada an Paulucci, Warschau, 23. III., dechiffr. 16. IV. 1704. N. d. P. 143. — V. A.

3) In der Zeit von Mai 1701 bis April 1704 hat der Papst allein neun Breven voller Ermahnungen an den Kardinal-Primas gesandt, viele andere an die Erzbischöfe, Bischöfe, Senatoren und den Adel Polens.

es wirklich das beste, die Verantwortung denen zu überlassen, welchen sie zukomme [1].

Durch diese offene Auflehnung gegen seine Autorität noch mehr gereizt, erklärte der Papst, als am 12. Juli 1704 Stanislaus Lescinsky, der Woiwode von Posen, zum König von Polen erkoren wurde, die Wahl „dieses Freundes der Schweden und Dissidenten" für null und nichtig und befahl den Polen, auch fernerhin in August ihren rechtmäfsigen König zu sehen [2]. Er zitierte den Kardinal-Primas innerhalb dreier Monate nach Rom zur Verantwortung und, da dieser dem Gebote nicht Folge leistete, sprach der Papst am 10. Juni 1705 seine Absetzung aus; durch ein zweites Breve verbot er an demselben Tage der polnischen Geistlichkeit die Beteiligung an der Krönung Stanislaus' [3].

Alle päpstlichen Verwünschungen seiner Gegner konnten August nicht mehr retten, sein Geschick vollzog sich. Nach einer Reihe glänzender Siege fiel Karl XII. in Sachsen ein und erzwang den Frieden von Altranstädt. August mufste zu gunsten Stanislaus' auf den polnischen Thron verzichten, alle früheren Bündnisse aufgeben, den Schweden Kontributionen und Winterquartiere gewähren und sich verpflichten, dafs er und seine Nachkommen zu keiner Zeit eine Veränderung der Religion im Kurstaate zulassen wollten, noch

1) Spada an Paulucci, Warschau, 2. IV., dechiffr 23. IV. 1704. N. d. Pol. 143. — V. A.

2) Dat. 3. VIII. 1704, gedr. in Clementis XI. Opera Omnia (Frankf. 1729), T. III (Cl. XI. Epistolae et Brevia Selectiora), S. 231—236 u. bei Lamberty, Mém. pour servir à l'hist. du XVIII. siècle (Haag 1724 ff.), III, S. 395 ff.

3) Lamberty, III, S 650. . . . Hinc est quod Nos . . . motu proprio ac ex certa scientia et matura deliberatione nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine Vobis et Vestrum singulis tenore presentium districte praecipimus atque inhibemus, ne Coronationi predicti nulliter et perperam electi Regis . . . vos ullatenus ingeratis sub poenis suspensionis ab exercitio Pontificalium et interdicti ab ingressu Ecclesiae ipso facto et absque alia declaratione incurrendis . . . Lamberty fügt hinzu, dieses Breve sei der Geistlichkeit nur inhaltlich mitgeteilt, aber nicht ausgehändigt worden. — Gleichwohl vollzog Konstantin Zielinsky, Erzbischof von Lemberg, die Krönung. S. O. Klopp, D. Fall d. Hauses Stuart, XI, S. 427.

Kirchen, Schulen, Akademieen oder Klöster den Katholiken einräumen würden [1].

Während August diesen Bedingungen zustimmte, liefs er dem Zaren heimlich melden, er solle sich keine Sorge wegen dieses Friedenschlusses machen; nur um Sachsen vor völliger Vernichtung zu bewahren, sei er auf ihn eingegangen. Wenn Peter ihm ein starkes Hilfskorps stellen und jährlich 1 200 000 Skudi zahlen wollte, würde er mit dem Schwedenkönig wieder brechen. Dieser Brief und andere ähnliche kamen in die Hände Karls XII.; es hiefs, er habe darauf seinen Ministern die Frage vorgelegt, ob es nicht ratsam sei, sich Augusts Person zu vergewissern. Um dieser Gefahr vorzubeugen und Karl ein Zeichen seiner aufrichtigen Friedensliebe zu geben, erbot sich August, den Rest seines Heeres den Engländern und Holländern gegen Subsidienzahlungen zu überlassen [2]. Wirklich kamen am 20. April die Verhandlungen darüber zum Abschlufs; damit schien August jeden Gedanken an eine Rückeroberung Polens aufgegeben zu haben. Ein derartiger Verzicht war auch der politischen Lage angemessen. Der Kaiser und das deutsche Reich hatten August schmählich im Stich gelassen, der englische Feldherr Marlborough und der österreichische Gesandte Graf Wratislaw überschütteten Karl mit Schmeicheleien aller Art; Kaiser Joseph, sonst voll Stolz auf seine Machtstellung, liefs sich jetzt von dem Schwedenkönig Vorschriften machen, wie er in Schlesien die Protestanten zu behandeln habe. Als das schwedische Heer im September 1707 aus Sachsen aufbrach, um den letzten Feind, den Zaren, niederzuringen, durfte man

1) Böttiger-Flathe, II, S. 338.

2) Nuntius Piazza an Paulucci, Troppau, 6 I., dechiffr. 21. I.; 7. II., dechiffr. 23. II.; 14. II., dechiffr. 3. III. 1707. N. d. Pol. 143. — V. A. 7. II.: Dagli avvisi, che si hanno di Sassonia, espressi nel foglietto, che l'Inghilterra et l'Ollanda habbiano accettate le truppe del Rè Augusto, si può facilmente congetturare, che egli non habbia pensiero di ritornare in Polonia, poiche non si disfarebbe de propri soldati, che li sarebbero necessari per sostenersi in quel Regno; se pure non agisce in questa forma per far conoscere al Rè di Svezia la sua sincerità nella eseguzione della Pace e dargli à divedere con il fatto stesso, che non hà altri fini, mentre disarma. . . .

erwarten, dafs auch dieser bald sich zum Frieden mit Karl bequemen müfste.

Die Krone, die August mit seinem Übertritt erkauft hatte, war also verloren; da hatte es wenig Sinn mehr, den der Kirche ergebenen Sohn zu spielen. Wohl liefs August in der königlichen Kapelle zu Dresden katholischen Gottesdienst abhalten, er besuchte ihn aber so selten, dafs das Gerücht entstand, er habe sich dem Luthertum wieder zugewandt. Christian August von Sachsen-Zeitz, seit 1706 Kardinal, kannte seinen Vetter nur zu gut; deshalb riet er, schleunigst einen Vertreter des Papstes nach Dresden zu senden [1], der Nuntius Spada war nämlich

---

1) Kardinal v. Sachs.-Z. an d. Papst, Wien, 19. I. 1707 (gedr. b. Theiner, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae, IV. (Romae 1864) S. 34—36.) ... Quanto poi concerne in se stesso il trattato della pace, non l'ha mai potuto esser più pregiudichevole e più contraria alla riputazione del Rè Augusto ... tacendo, che per una pace così inaudita ed infame sia persa et svanita ogni speranza di poter effettuare qualche cosa di profittevole per la nostra santa Religione Ortodoxa nel paese di Sassonia ... Oltre questo ho voluto mettere in considerazione savissima di Vostra Santità, se la medesima non trovasse necessario per mantenere il Rè Augosto tanto più sicuro nella nostra Religione Cattolica d'inviarli un Internunzio, il quale restasse continuamente appresso di lui e fosse un soggetto tale, che non solamente fosse sacerdote, ma che ancora con la sua conversazione sapesse insinuarsi per acquistare la benevolenza del Rè; poichè è fuori di dubbio, che memorata Sua Maestà a cagione delli presenti congiunture havrà da sostenere moltissime istanze e tentazioni toccante il punto della Religione Cattolica. Diese Vorstellungen unterstützt der Nuntius Piazza in e. Schreib. an Paulucci, Troppau, 6. I., dechiffr. 21. I. 1707. N. d. Pol. 143. — V. A. Der Papst erwidert dem Kardinal v. Sachs., Rom, 5. III. 1707 (gedr. in Oper. Omn., III, S. 389—390): ... Catholicam religionem invehi in Regiones, inde a tanto iam tempore exulaverat, uno eodemque casu interisse perspeximus ... nos nihilominus Tecum solliciti, ne Is, qui in ceteris omnibus sui adeo negligens videri voluit et pravorum hominum inhaesit consilio, in apertum demum spiritualis suae salutis discrimen per eosdem impellatur, parati sumus ea media adhibere, quae Ipsi in negotio spiritualis suae salutis praesidio esse possint ... Dem Nuntius schreibt Paulucci, 19. III. 1707: Può bene imaginarsi V. S. I. con qual dolore senta Nostro Signore le voci che giungono da più parti, che il Rè Augusto habbia chiaramente apostato dalla Religione Cattolica con ritornare alla sua antica falsa credenza. Incarica percio la Santità Sua all'attenzione di V. S. I. di fare con quei mezi, che giudicherà più proprii, le diligenze

aus Furcht vor den Schweden aus Polen und Sachsen gewichen. Gegen Ende des Jahres 1706 hatte ihn Piazza, ein in den Nuntiaturgeschäften durch jahrelange Übung erfahrener Mann [1], abgelöst, vorsichtshalber blieb er in Troppau auf österreichischem Boden.

Da der Papst die Beweggründe des Religionswechsels Augusts kannte, mochte ihm die Nachricht von seinem drohenden Abfall nicht unerwartet kommen, durch die Bestimmungen des Altranstädter Friedens war er auch jeder Hoffnung auf die Ausbreitung des Katholizismus in Sachsen, solange wenigstens Schwedens Macht aufrecht stand, beraubt. Unter diesen Umständen entschloſs sich Klemens, seine Sache von der Augusts zu trennen und sich mit dessen Feinden in Polen auszusöhnen. Deshalb verhandelte Piazza im geheimen von Troppau aus mit Stanislaus Lescinsky und teilte den polnischen Groſsen mit, daſs der Papst bereit sei, Stanislaus als König von Polen anzuerkennen [2]. Dem standen freilich

---

necessarie per iscoprire la verità e darne prontamente avviso. Piazza erwidert, Troppau 25. IV., dechiffr. 11. V. 1707: Continua l'esercizio della Religione Cattolica presentemente in Dresda, come lo era quando il Rè si trovava in Polonia, dicendosi ogni giorno la Messa nella Regia Capella, nella quale si fanno ancora le altre divozioni. Mà il non assistervi egli sovente haverà dato occasione di sospettare che havesse abbraciata la antica setta: il che però nullamente sussiste, secondo le notizie, che hò da mano sicura. N. d. Pol. 143. — V. A. Auf diese Dinge bezieht sich auch Pater Vota, Augusts Beichtvater, in seinem Schreiben an Paulucci, Dresden, 6. VIII. 1709 (gedr. bei Theiner, Herzog Albrecht v. Preuſsen erfolgte u. Friedrich I. versuchte Rückkehr z. Kathol. Kirche, Augsburg 1846, S. 91) . . . Venendo ora alla Nostra Chiesa di Dresda le dirò, Emi^mo Signore, che i malintenzionati e increduli, i quali hanno osato spargere vocitando contrarie alla pietà del Rè, e farle anche risuonare alle orechie Santissime, debbono restare molti confusi . . .

1) Julius P., geb. zu Forli, 13. III. 1663, aus e. alten aus Deutschland stammenden Geschlechte, 1691—96 Internuntius in Brüssel, 1696—1698 Nuntius in der Schweiz, 1698—1706 in Köln, 1706—8 in Polen, 1708—14 in Wien (S. Pometti, Archivio, XXI, S. 404ff). Guarnacci, II, S. 175—178. Ranft, I, 385—391.

2) Weisung an Piazza, 2. VII. 1707. N. d. Pol. 143. — V. A. Affinche quelli, che per proprie passioni e senza curar punto nè il Bene della Patria, nè quello della Religione persistono tanto ostinamente nell' impegno preso contro il Palatino di Posnania, habbiano à risolversi à

aus den Jahren 1704 und 1705 die päpstlichen Nichtigkeitserklärungen der Wahl des „nulliter et perperam electi Regis" entgegen; sie ohne weiteres zurückzunehmen, widersprach den Gepflogenheiten der Kurie, weil ein derartiger Schritt das Zugeständnis eines früher begangenen Irrtums in sich schlofs: es mufsten also Mittel und Wege gesucht werden, um ohne Beeinträchtigung der päpstlichen Ehre zum Ziele zu gelangen.

Eine Anerkennung Stanislaus' von seiten des Papstes wollte Zar Peter verhindern, deshalb sandte er seinen Kammerherrn, den Fürsten Kurakin, im Frühjahr 1707 nach Rom. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts gingen allerhand Gerüchte um, der Zar sei bereit, sich dem päpstlichen Primate zu unterwerfen [1]; bestärkt wurden diese Vermutungen durch einige Zugeständnisse an die Katholiken [2], die jedoch nur aus Rücksicht auf die russische Partei in Polen erfolgt waren. Sie hatten in weiten Kreisen der katholischen Geistlichkeit und selbst beim Papst die Hoffnung auf die Vereinigung der orientalischen mit der abendländischen Kirche geweckt. Diese Stimmung sollte Kurakin ausnützen, er liefs sich deshalb auf seiner Durchreise durch Wien vom Kardinal von Sachsen und dem damaligen Leiter der Wiener Nuntiatur, dem Uditore Santini, Empfehlungsschreiben an den Papst mitgeben, in denen die Gesinnung des Zaren gepriesen und die Bedeutung kirchlicher Zugeständnisse von seiner Seite hervorgehoben

mutar Consiglio; V. S. I. trovi modo, come per atto di confidenza e di amicizia, di far giungere à loro notizia non già con proprie lettere, mà con mezo di Persone loro confidenti, che Sua Santità si trova in prossima disposizione di riconoscere per Re il sudetto Palatino, e in conseguenza di abbandonare Monsignore Primate e Monsgre. Vescovo di Cuiavia, affinche essi pensino a Casi loro e si approfittino ben tosto dell'avviso. Staremo à vedere, che effetto produce tale intimazione. Primas war damals Stanislaus Szembeck, Bisch. v. Kujavien Konstantin Szaniawski, beide Anhänger Augusts oder des Zaren.

1) Brückner, Peter der Grofse (Berlin 1880), S. 539–540. Vgl. d. Schreiben d. Wiener Nuntius Davia, Wien, 17. VI. 1702, und dasjenige d. poln. Nuntius Pignatelli, Warschau, 25. IV. 1702, bei Theiner, Monuments Historiques relatifs aux Règnes d'Alexis Michaelowitsch, Fédor III. et Pierre le Grand, Czars de Russie. Rome 1859. S. 387/8.

2) S. Theiner, ebendas., S. 399–400, 403.

wurde [1]. Am 1. April traf Kurakin in Rom ein; gern liefs sich die Kurie auf Verhandlungen ein und wollte eine Art von Konkordat mit ihm vereinbaren. Der Russe wich natürlich aus [2], da er in Wahrheit nur die Anerkennung Stanislaus' hintertreiben sollte. So endeten die Unterhandlungen mit einem frostigen Schreiben Pauluccis [3], in dem Kurakin mitgeteilt wurde, dafs sich der Papst nur durch die Rücksicht auf das zeitliche und ewige Wohl der Polen in seinen Handlungen leiten lasse; er werde Stanislaus nicht eher anerkennen, als bis von seiten der Republik Polen Mafsnahmen ergriffen seien, um der nichtigen Wahl von 1704 Rechtsgültigkeit zu verleihen.

Jetzt verlangte Klemens ihre Erneuerung, da August im Altranstädter Frieden die Krone niedergelegt habe Dieser Ausweg war aber nicht gangbar, denn ein grofser Teil des polnischen Adels hatte zwar unter russischem Einflufs nach Augusts Verzicht das Interregnum verkündet, mochte aber niemals in Stanislaus seinen König sehen. Nun riet der Bischof von Posen, Nikolaus Swieçicki, im Namen der Republik an den Papst einen Gesandten mit der Bitte zu schicken, ohne vorhergehende Neuwahl Stanislaus anzuerkennen. Hier stiefs man auf ein anderes Hindernis, die nicht allzu grofse schwedische Partei konnte sich unmöglich für die ganze Republik ausgeben [4]. Deshalb riet Piazza mit

1) Ebendas. S. 407/8.

2) Brückner, S. 539.

3) Dat. 21. VII. 1707 bei Theiner, Monuments, S. 416.

4) Weisung an Piazza, 9. VII. 1707. N. d. Pol. 143. — V. A. La dichiarazione fatta da Nostro Signore ne noti Brevi, che il Palatino di Posnania fosse nulliter et perperam electus, porta in conseguenza la necessità di non poter lo riconnoscere per Rè, se non resta precedentemente in qualche modo sanata la nullità e tolto il vizio della di lui elezione Per tale ragione sino da principio si scrisse, che con un atto convalidatorio della medesima da farsi della Republica, tutto poteva aggiustarsi. Ora non potendo riuscire tal'espediente si pensi ad altro equivalente, onde Sua Santità possa con giustizia e con onore recedere dal suo impegno. Monsgre. Vescovo di Posnania nel suo partire da questa Corte disse, che haverebbe procurato, che fosse fatta alla Santità Sua la spedizione di un Ablegato per parte della Republica, quale in nome della medesima chiedesse la ricognizione Ponteficia di Stanislao e in tal guisa si sarebbe

der Anerkennung zu warten, bis Karl XII. in Polen stände, dann könnte er die russisch-sächsische Partei zur Unterwerfung zwingen und jeden Widerspruch ersticken. Wenn aber in Polen niemand mehr die Rechtmäfsigkeit des Stanislausschen Königtums anzweifele, dann brauche es der Papst auch nicht zu tun [1].

Da die schwedische Partei auf die Anregungen der Kurie nicht einging, weil sie dadurch ihr Verhalten im Jahre 1704 hätte mifsbilligen müssen, so beschlofs Klemens die weitere Entwickelung der polnischen Wirren abzuwarten [2]. Im Herbst 1707 schien durch das aus Sachsen zurückgekehrte Schwedenheer Stanislaus' Herrschaft gesichert zu sein; daher war der Papst bereit, ihn in seiner Würde anzuerkennen, und gebot dem Nuntius, Nachricht zu geben, wann er glaube, dafs der richtige Zeitpunkt gekommen sei. Im Vertrauen auf vorübergehende militärische Erfolge diesen Schritt zu früh zu tun, sei gleich unklug, als ihn zu spät zu tun. Denn dann werde Stanislaus seine Dankesschuld nicht recht zum Bewufstsein kommen [3]. Da sich trotz aller schwedischen Siege ein grofser

---

aperta la strada alla Santità Sua di poter con suo decoro riconoscere per Rè quello che antecedentemente haveva dichiarato per nullamente eletto. Praticandosi però tal espediente resterà sempre la difficoltà, che quelli, che fanno tal spedizione, constituischino ò nò veramente la Republica, in nome della quale parlano. Vada V. S. I. meditando qualche altro modo, onde possa sodisfarsi all'intento, ch'ella ben vede qual sia, e scriva i suoi sentimenti.

1) Piazza an Paulucci, Troppau, 1. VIII., dechiffr. 27. VIII. 1707. N. d. Pol. 143. — V. A.

2) Weisung an Piazza, 20. VIII. 1707. N. d. Pol. 143. — V. A. . . . Le presenti contingenze della Polonia obligano à procedere con molta circospezione in ordine al consaputo passo di riconoscere per Rè il Palatino di Posnania, quale, come V. S. I. ben sà, sino da principio la Santità di Nostro Signore si propose di non riconoscere, sinche dalla Republica fosse fatto qualche atto, con cui potesse dirsi convalidata la di lui nulla elezione. Conviene perciò di astenersi da qualunque atto, che porti positivo impegno, differendo à tempo più opportuno il dichiararsi più esplicamente; e fratanto continuare gli uffizii per la quiete e concordia, come sin' ora si é fatto.

3) Weisung an Piazza, 22. X. 1707. N. d. Pol. 143. V. A. — Raccogliendosi da quanto V. S. I. scrive ne' suoi due Dispacci d' 26 Settembre e 3 Ottobre, che oramai il Palatino di Posnania sia prossimo à

Teil des polnischen Adels an Stanislaus nicht anschliefsen wollte, so zögerte Piazza, seiner Verantwortung sich bewufst, dem Papst den nötigen Wink zu geben [1], besonders da er im Frühjahr 1708 durch Nikolaus Spinola [2] ersetzt werden sollte.

Die Absicht, Stanislaus anzuerkennen, entsprang wohl zum Teil dem frommen Wunsche, das katholische Polen vor den Verwüstungen eines in der Hauptsache zwischen Ketzern geführten Krieges zu bewahren, teils wohl auch der Furcht, dafs Stanislaus, falls ihn der Papst noch längere Zeit bekämpfte, schon durch seinen Bund mit den lutherischen Schweden dazu gezwungen würde, sich in erster Linie auf die Dissidenten in Polen zu stützen und ihre Gunst durch kirchliche Zugeständnisse zu erkaufen.

Von dem Vorhaben des Papstes mochte August Kunde erhalten haben; da er sich immerfort mit dem Gedanken

stabilirsi nel Trono di Polonia senza alcuno ostacolo, è necessario di ricordarle, che l'impegno preso da Nostro Signore, di non riconoscere per Rè il sudetto Palatino attesa la nullità della di lui elezione, del tutto cessa, quando tal nullità venga tolta dalla ricognizione unanime della Republica, di modo che possa restar sanata l'istessa nullità con l'accesso de Contradicenti. Quando pero creda V. S. I., che sia giunto il tempo opportuno, che Sua Santità possa fare detta ricognizione con sicurezza e con decoro, non lasci di darne prontamente l'avviso, affinche possano prendersi le misure necessarie; giache, sicome sarebbe stato atto di poca prudenza l'azzardare la sudetta ricognizione all' incertezza de successi militari, cosi all' incontro sarebbe imprudenza di differirla tanto, che ne restasse al Riconosciuto molto diminuita l'obbligazione.

1) Piazza an Paulucci, Troppau, 14. XI., dechiffr. 1. XII. 1707. N. d. Pol. 143. — V. A. Benche le settimane passate non siano mancate le apparenze del pronto stabilmento del Palatino di Posnania; tuttavia presentemente pare, che vadino dileguandosi, mentre il Rè di Svezia non avanza colla sua Armata, ne si ode, che la Nobiltà Polacca concorra appresso di esso, di modo che suppongo, che senza qualche impensato e non previsto accidente non debbasi presto vedere stabilito nel trono il detto Palatino, tutto che i suoi Adherenti non dubitono, che habbia à seguire quanto prima; di che quando havrò qualche sicura notizia, non tralascerò di renderne prontamente consapevole Vostra Eminenza.

2) Geb. in Spanien, 20. II. 1659, aus berühmtem genuesischem Geschlecht; s. Vater war Joh. Dom., Graf von Pezzuola. Er wurde Erzbischof von Theben, dann Nuntius in Florenz. S. Guarnacci, II, S. 293—296 u. Ranft, II, S. 188—190.

einer Rückkehr nach Polen beschäftigte, mufste ihm viel daran gelegen sein, der Unterstützung des Papstes nicht verlustig zu gehen. Deshalb galt es jetzt unter allen Umständen, ihn umzustimmen. Zu diesem Zwecke teilte August im März 1708 durch seinen Gesandten in Rom, den Baron von Schenk, dem Papste mit, dafs er die polnische Krone sich wiedererwerben wolle; zum Zeichen, dafs er ein guter Katholik geblieben sei, werde er im Widerspruch mit dem Altranstädter Frieden seinen Glaubensgenossen eine Kirche in Dresden eröffnen; bisher gab es ja dort nur eine katholische Hofkapelle. Wirklich wurde am Gründonnerstage desselben Jahres die Hofkirche zur heiligen Dreifaltigkeit eingeweiht. Da Sachsen infolge der Säkularisationen des Reformationszeitalters tatsächlich zu keinem der damals bestehenden Bistümer gehörte und einerseits die Wiederaufrichtung der alten sächsischen Bischofsstühle untunlich erschien, andererseits jetzt Einrichtungen, die der katholischen Kirche denselben Dienst leisteten, getroffen werden mufsten, so griff man zu dem in ketzerischen und heidnischen Ländern üblichen Mittel [1] und schuf für Sachsen zunächst eine apostolische Präfektur, der alle in diesem Gebiete tätigen Geistlichen als Missionare unterstellt wurden. Sie selbst hing von der Kongregation zur Verbreitung des Glaubens und damit unmittelbar vom heiligen Stuhle ab. Zum „Präfekten der apostolischen Missionen in ganz Sachsen“ und zum „Direktor“ der Dresdener Hofkirche ernannte August seinen Beichtvater, Rat und Grofsalmosenier [2], den Jesuiten Karl Moritz Vota. Aufser ihm wurden noch sechs Kapläne und zehn Kleriker angestellt. Für ihren und der Kirche Unterhalt gab August jährlich 5000 Taler und behielt sich dafür das Patronatsrecht vor, also die freie Entscheidung über die Ein- und Absetzung aller Geistlichen. Ferner bestimmte er, dafs fortan alle pfarramtlichen Handlungen innerhalb Dresdens und wohl auch der Umgebung nicht mehr durch den Priester bei der kaiser-

1) Vgl. O. Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen u. ihr Recht, II (Göttingen 1853).

2) Dieselben Würden hatte er schon unter Sobiesky bekleidet. 1713 zog er sich krankheitshalber nach Italien zurück und starb bald.

lichen Gesandtschaft, sondern nur von dieser Kirche aus vorgenommen werden sollten. Bestimmt verbot er das Abhalten von Prozessionen aufserhalb der Kirche, die Annahme von Geschenken jeglicher Art, das Predigen gegen die Protestanten und die Einmischung in weltliche Dinge. Die Pflege guter Sitten legte er den Geistlichen besonders ans Herz [1]. So wufste August zugleich dem Papst die gröfsten Zugeständnisse zu machen, und doch von vornherein die für Sachsen gefährliche Proselytenmacherei zu unterbinden [2].

Diese sich plötzlich neu eröffnende Aussicht auf die Bekehrung des Kurstaates bestimmte Klemens sofort, seine Pläne hinsichtlich der Anerkennung Stanislaus' zu vertagen. Hocherfreut versprach er, bei gelegener Zeit die Thronentsagung Augusts feierlich aufzuheben [3], und fing wieder an, August wegen der katholischen Erziehung seines Sohnes mit Bitten zu bestürmen. Um aber nicht voreilig alle Beziehungen zu Stanislaus abzubrechen, blieb Spinola in Troppau mit dem Befehl, sich nur an die Republik zu halten.

Je weiter sich Karl XII. von Polen nach dem Innern Rufslands entfernte, desto schwieriger wurde die Lage Stanislaus', desto höher stieg Augusts Hoffnung auf baldige Rückkehr. Mit den verschiedensten Mächten verhandelte er eifrig, um Bundesgenossen zu finden; mancherlei kam der Welt davon zu Ohren. Viel bemerkt wurde der Besuch Friedrichs IV. von Dänemark im Mai 1709 am Hofe Augusts, seines früheren Verbündeten. Auf dem westlichen Kriegsschauplatze schien der Friede zwischen der grofsen Allianz und Frankreich bevorzustehen und dadurch beiden Fürsten die Verfügung über ihre kriegsgeübten, im Solde der Seemächte stehenden Truppen wiedergegeben zu werden. Stanislaus Lescinsky fand es jetzt

1) August hielt es für nötig zu verfügen: Les Chapellains ne visiteront point de femme que par necessité de maladie ou autres urgentes causes et ne leur parleront ou les confesseront qu'à portes ouvertes de la Chambre et à la vue de celuy qui les accompagnera. Ils ne joueront jamais avec les secouliers, beaucoup moins avec les femmes.

2) Theiner, Gesch. d. Zurückkehr, Aktenstück 70, S. 75—87.

3) Danielson, Zur Geschichte d. sächs. Politik 1706—1709 (Helsingfors 1878) S. 71.

an der Zeit, die Entscheidung über die polnische Krone dem Papst anheimzustellen.

Unter diesen Umständen empfahl Paulucci dem Nuntius, vorsichtig und klug zu Werke zu gehen und zu erkunden, was man in Wien und Dresden plane, auf daſs sich der Papst zur rechten Zeit dem Stärkeren anschlieſsen könne [1]. Die Besorgnisse der Kurie stiegen infolge der Zusammenkunft der drei Könige von Preuſsen, Dänemark und Polen in Berlin; daſs man dort Pläne gegen Schweden schmiedete, war ja sicher und leicht auch zu erraten, daſs eine Teilung Polens vorgeschlagen würde. Gutkatholische Gebiete konnten also in die Hände des „ketzerischen Kurfürsten von Brandenburg" geraten. Um dem vorzubeugen, muſste Spinola alle in Augusts Umgebung befindlichen Geistlichen veranlassen, des Königs Gewissen zu bestürmen; er möge darauf bedacht sein, die Flecken der Vergangenheit zu tilgen und nicht neue hinzuzufügen, denn Gottes Zorn sei schrecklich [2]. In langen Unter-

1) Weisung an Spinola, 8. VI. 1709. N. d. Pol. 143. — V. A. . . . Per altro convien procedere con molta circospezione e cautela, essendo oggi le cose in istato assai diverso da quelche erano, e forse la rassegnazione, con cui il Palatino di Posnania vuol tutto riporre presentemente nelle mani di Sua Santità, proviene dalla cognizione, ch'egli può havere di questa verità. La pace generale, che secondo tutti li riscontri è vicina à concludersi, potrebbe far molto variare le misure e facilitare al Rè Augusto il ritorno in Polonia con l'unione alle sue Truppe anco di quelle del Rè di Danimarca, che erano al servizio di Sua Maestà Cesarea, tanto più che l'andata del sudetto Rè di Danimarca à Dresda per abboccarsi col medesimo Rè Augusto, si crede ordinata al sudetto fine. Conviene perciò usare molta prudenza nel maneggio di questo affare et haver sempre l'occhio à quelche si fà ò si pensa di fare tanto in Vienna quanto à Dresda, per non trovarsi, oltre la disgrazia di non haver conclusa cosa alcuna per la quiete del regno, anche col disavantaggio di haver perduta la confidenza di chi potrebbe prevalere. Alla prudenza di V. S. I. basta di haver ciò accennato per esser certi, ch'ella saprà far buon'uso di questi lumi per regolare la propria Condotta senza mostrarsi mai aliena dal contribuire la propria opera alla pacificazione del Regno.

2) Weisung an Spinola, 9. VII. 1709. N. d. Pol. 143. — V. A. Pur troppo è da temersi quelche può resultare dal congresso, che si dice doversi fare tra il Rè Augusto, il Rè di Danimarca e l'Elettore di Brandemburgo tanto in riguardo al Regno della Polonia quanto principalmente in riguardo alla Religione. V. S. I. non lasci d'insinuare agli amici del Rè

redungen setzte der Papst dem sächsischen Gesandten Baron von Schenk auseinander, daſs sein Verhalten gegen August durchaus gerechtfertigt sei und daſs jener sich über ihn wahrlich nicht zu beklagen brauche [1]. Spinola muſste August auf die Pflichten der Dankbarkeit aufmerksam machen lassen [2]; wieder erschienen Breven wegen der katholischen Erziehung des Kurprinzen.

Derartige Maſsnahmen des Papstes waren durch die Zeitumstände geboten; in der Schlacht bei Pultawa am 8. Juli 1709 war die schwedische Macht zertrümmert und dadurch für August der Weg nach Polen frei geworden. Durch seinen Vertrauten Flemming lieſs er dem Nuntius in stolzer Sprache mitteilen, daſs er sich mit seinen Verbündeten, auch mit Preuſsen, verständigt habe und bereit sei, in sein Königreich zurückzukehren [3]. Das sächsische Heer brach am 21. August von Guben auf und überschritt die Oder. Es hätte jetzt wohl nahe gelegen, daſs Spinola selbst zu August geeilt wäre, aber man hatte sich gerade im Nordischen Kriege an einen jähen Glückswechsel gewöhnt, so daſs der Papst noch nicht recht an die Dauer der Herrschaft Augusts glauben wollte. Deshalb riet Paulucci dem Nuntius, nicht zu eilig sich an August anzuschlieſsen; es könnte ihm sonst leicht widerfahren, daſs er nach vier Tagen aus Polen flüchten müsse, ohne etwas erreicht zu haben, als den Verlust jedes Einflusses auf alle anderen Parteien. Spinola müsse sein Verhalten nach der Aufnahme, die August in Polen finde, richten, im Notfall

Augusto quelche conviene, facendo loro conoscere quanto sia necessario, che Sua Maestà in faccia del Mondo operi in forma da cancellare le macchie passate, e non da contrarne nuove, e indi dichiarando a medesimi, come ben conviene al di Lei sagro Carattere e rappresentanza, che qualunque passo dalla Maestà Sua si facesse in pregiudizio della propria Coscienza, non solo non sarebbe prosperato da Dio, mà tirarebbe sopra la Maestà Sua sempre maggiori e più gravi infortunii. Anche di qua non lasciamo di fare quelli passi che potiamo con la Maestà Sua per l'istesso fine, onde il suo ritorno nella Polonia habbia à riuscire ugualmente felice al Regno e propizio alla Religione.

1) Weisung an Spinola, 20. VII. 1709. N. d. Pol. 143. — V. A.

2) Weisung an Spinola, 24. VIII. 1709. N. d. Pol. 143. — V. A.

3) Spinola an Paulucci, Troppau, 15. VIII., dechiffr. 21. VIII. 1709. N. d. Pol. 143. — V. A.

könne er ja Mangel an Instruktionen vorschützen. Entscheidend für die Stellungnahme der Kurie sei natürlich der Inhalt jener geheimen Abmachungen Augusts mit Preußen und Dänemark, jede Teilung Polens müsse bekämpft werden. Jetzt gelte es, den Gewinn für die August immer günstige Haltung des Papstes einzuheimsen[1].

Als sich jedoch die in Polen stehenden Schweden unter dem General von Krassow nach Pommern zurückzogen und August im Verein mit russischen Truppen eine polnische Stadt nach der anderen unter Jubelrufen der wankelmütigen Bevölkerung besetzte, eilte auch Spinola im Oktober 1709

1) Weisung an Spinola, 31. VIII. 1709. N. d. Pol. 143. — V. A. Dal non vedersi ancora comparire in Roma il Micheloschi, che doveva esservi spedito dal Rè Augusto, può inferirsi, che per qualche accidente habbia il medesimo Rè di nuovo differita la sua marchia; tuttavia stiamo aspettando, pregando sempre Dio, che faccia succedere quelche sarà più espediente per il bene della religione Cattolica e per la quiete del Regno. Entrando il detto Re nella Polonia e chiamandovi subito, come è possibile, V. S. I.; ella dovrà regolare le sue risoluzioni dalli riflessi della propria sicurezza; non essendo dovere, ch'ella cimenti la sua rappresentanza, e s'esponga al pericolo di dover fugire dal Regno fra quattro giorni con esservi reso irreconciliabilmente sospetto ad ogni altro partito. Dipende dunque tutto dalla maniera, con cui sarà accolto in Polonia il Re Augusto e dall' augmento, che prenderà il di lui partito, mentre se questo sarà tale, che V. S. I. possa giudicare vano ò almeno remoto l'accennato pericolo, può francamente entrare nel Regno e seguire l'invito del Rè, anco per haver questa benemerenza di vantaggio appresso da Maestà Sua. Se poi giudicasse diversamente, sempre ella ha lo scanso di dire, che stà attendendo gli ordini di Sua Santità. Importa molto, che ella ben si accerti, che nelle Convenzioni fatte dal sudetto Rè Augusto col Rè di Danimarca e con l'Elettore di Brandemburgo non vi siano articoli pregiudiziali alla Republica e in conseguenza alla Religione Cattolica, mentre qualunque divisione del Regno con Principi Eretici sarebbe sempre letale all'istessa Religione. Non potrà esser però se non bene, ch'ella, come per un atto di Confidenza del Re Augusto, insinuasse, che per sempre più conciliarsi l'assistenza Pontificia sarebbe espediente, che dalla Maestà Sua si facessero havere à Sua Santità le necessarie sicurezze esclusive di qualunque sospetto sopra l'accennato importantissimo Punto. Per altro è necessario, ch'ella si governi con molta circospezione e prudenza, perche non s'habbia in un punto à perdere il merito della condotta tenuta da Sua Santità si lungamente e fra tanti debattimenti, sempre in favore del Re Augusto, massime ora che stà per raccogliersene il frutto.

nach Warschau. Der Papst erliefs Breven an die Erzbischöfe, Bischöfe, Senatoren und den Adel Polens voller Mahnungen, jetzt nach der Rückkehr des rechtmäfsigen Königs die Ruhe in der Republik herzustellen. Als aber Spinola in der Hauptstadt eintraf, erfuhr er, dafs August sich nach Sachsen begeben habe, ohne für den Nuntius eine Aufforderung, ihm zu folgen, zurückgelassen zu haben [1]. Der Papst war über diese Vernachlässigung seines Gesandten empört, aber er mufste sie jetzt hinnehmen. „Seine Heiligkeit ist allzusehr daran gewöhnt", schrieb Paulucci an Spinola [2], „derartige Undankbarkeit bei denen zu finden, die er mit Wohltaten überschüttet, aber deswegen darf er sich nicht von ihnen wenden, er mufs jeden aufsuchen, wenn er ihn auch flieht, und ihn auf den richtigen Weg leiten, wenn er abirrt: das ist die Pflicht des Vaters und des Papstes."

Das Verhalten Augusts gegen den Nuntius entsprang wohl seinem Unmute über die Haltung der Kurie in den letzten Jahren, auf die Dauer konnte er aber gerade jetzt gute Beziehungen zum Papste nicht entbehren, da die Polen keine Opfer für den schwedischen Krieg bringen wollten, die sächsischen Kassen aber leer und die Kräfte des Kurstaates erschöpft waren. Auch liefs sich Polen bei dem Anhang, den Stanislaus noch immer dort fand, ohne die Unterstützung der Geistlichkeit auf die Dauer nicht regieren. Augusts Versuch, Preufsen für die Koalition gegen Schweden zu gewinnen, scheiterte. Gerade diese Verhandlungen flöfsten Klemens gewaltige Besorgnis für die Zukunft Polens ein und bestimmten ihn, eine Aussöhnung mit August eifrig zu betreiben, besonders da auch in Sachsen die kirchlichen Neuschöpfungen des Jahres 1708 einer weiteren Ausgestaltung dringend bedurften. Deshalb sandte der Papst im Januar 1710 seinen Neffen Hannibal Albani [3], der als aufserordentlicher Nuntius in Wien weilte, zu mündlichen Besprechungen

1) Spinola an Paulucci, Warschau, 28. XI., dechiffr. 29. XII. 1709. N. d. Pol. 143. — V. A.

2) Dat. 4 I. 1710. N. d. Pol. 143. — V. A.

3) S. Guarnacci, II, S. 157—160; Ranft, III (Regensburg 1772), S. 39—62; Pometti im Archivio, XXI, S. 414ff.

nach Dresden. Zu seiner Unterstützung bei seiner Tätigkeit in Deutschland war ihm der Rektor des deutschen Kollegiums zu Rom, Johann Baptist Salerno, beigegeben worden. Am 24. April 1670 zu Cosenza in Kalabrien als der Sohn des Marchese Domenico Salerno geboren, war er gegen den Willen seiner Eltern, von einem glühenden Religionseifer beseelt, in Neapel dem Jesuitenorden beigetreten, hatte dann in Rom auf dem Collegium Romanum studiert und dort mit Albani Freundschaft geschlossen [1]. Er war berufen, in die Geschicke des sächsischen Herrscherhauses in bedeutsamer Weise einzugreifen.

Am 15. Januar 1710 traf er mit Albani in Dresden ein. Zwei Tage darauf gewährte ihnen August eine geheime und am 18. eine öffentliche Audienz. Die Rückreise nach Wien traten sie Anfang Februar an. Einige Strafpredigten, die Albani dem König wegen seines schlechten Lebenswandels hielt [2], werden nicht allzu tief gegangen sein; wichtiger waren die politischen Abmachungen. Für die Zusage der päpstlichen Unterstützung bei seinen politischen Bestrebungen in Polen versprach August die Gründung einer katholischen Kirche in Leipzig, ähnlich der in Dresden, und den Übertritt seines Sohnes [3].

---

1) S. Guarnacci, II, S. 351—356; Ranft, II, S. 31—37.

2) Paulucci an Albani, 8. II. 1710. N. di Germania 49 A (Registro di cifre scritte per Segretario di Stato à Mons. Albani à Vienna). — V. A. — Degna del zelo egualmente, e del grado di V. S. I. è la risoluzione da lei presa di seriamente ammonire il re sopra la vita poco cristiana, che da lui si conduce, con scandalo, non tanto de cattolici, quanto degli eretici stessi. Certamente ella non potea dare maggior riscontro, che cosi, di quella parzialità, che sempre ha havuto verso la Maestà Sua, quale per verità dovrebbe conoscere, quanto la sua emenda, oltre il riflesso importantissimo dell' eterna salute, e oltre il necessario riparo della sua fama, gioverebbe anco mirabilmente à suoi interessi temporali. Se l'ammonizione riuscirà utile, come deve sperarsi, potrà V. S. I. contarla per un sufficiente compenso degli incomodi da lei sofferti nel suo viaggio in Sassonia, anzi anco per un'abondante frutto della sua spedizione in Germania. Dieses Schriftstück verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Schellhafs vom preufs. hist. Institut in Rom.

3) S. Clementis XI. Opera Omnia, III, S. 683—690; u. Theiner, Gesch. d. Zurückkehr, Aktenst. 70, S. 75—87.

Zum Zeichen der völligen Aussöhnung empfing er am 24. Februar Spinola in Audienz und nahm aus seinen Händen zwei päpstliche Breven entgegen. In dem einen forderte Klemens den König auf, beim Zaren zu gunsten der in Rufsland lebenden Katholiken ein Diplom auszuwirken, wie es seiner Zeit von Kurakin verlangt worden war; das andere Breve enthielt die Nichtigkeitserklärung des Altranstädter Friedens seitens des Papstes, da er die katholische Kirche beeinträchtige. Niemand dürfe sich auf ihn berufen, August sei Polens rechtmäfsiger König [1]. So rechtfertigte der Papst Augusts Vertragsbruch und schützte seine zum zweiten Male mit dem Schwerte erkämpfte Krone vor jedem Zweifel durch die moralische Autorität der Kirche.

Für diesen Dienst wollte Klemens seinen Lohn haben. Hinsichtlich Leipzigs wurde sein Wunsch erfüllt; als aber August zögerte, den Bekenntniswechsel seines Sohnes vorzubereiten, da verkündete der Papst, um einen Druck auf ihn auszuüben, in einer Ansprache an das Kardinalskollegium der ganzen Welt, dafs August sich Hannibal Albani gegenüber verpflichtet habe, seinen Sohn der katholischen Kirche zuzuführen. Diese Rede machte die Protestanten auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam; die Mutter und die Grofsmutter des Prinzen glaubten, die Anschläge der Katholiken zu nichte machen zu können, indem sie im Oktober 1710 den Prinzen nach lutherischem Ritus konfirmieren und ihm hierbei das eidliche Versprechen abnehmen liefsen, für alle Zeiten dem Protestantismus treu zu bleiben.

(Schlufs folgt im nächsten Heft.)

1) Dat. 21. IX. 1709; gedr. in Clem. XI. Op. Omnia, III, S. 645—654.

ANALEKTEN.

1.

Zu Jakob von Jüterbock.

Von

D. **Theodor Brieger.**

I.

Als ich vor einiger Zeit auf der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden nach der noch ungedruckten Abhandlung ‚De anno Jubileo' des Erfurter Karthäusers Jakob von Jüterbock forschte, fand ich das Gesuchte in einem ungemein wertvollen Sammelbande, einer ehemals dem Erfurter Karthäuserkloster angehörenden Handschrift, die, soviel ich weifs, völlig unbekannt ist. In dem vorzüglichen von Schnorr von Carolsfeld herausgegebenen Handschriften-Verzeichnis der Dresdener Bibliothek noch nicht vorkommend [1], ist sie auch der eifrigen Nachforschung des neuesten Biographen des Jakob von Jüterbock, des Professors der Kirchengeschichte an der Universität Lwów: Jan Fijałek entgangen, dessen zweibändiges Werk wenigstens in seinem reichhaltigen und sorgsamen bibliographischen Abschnitt (II, 165—334) auch für den des Polnischen nicht mächtigen reichen Ertrag abwirft. (Mistrz Jakób z Paradyża i Uniwersytet Krakowski w okresie soboru Bazylejskiego, 2 Bde., [448 und 423 S.] Krakau 1900).

1) „Katalog der Handschriften der Königl. öff. Bibliothek zu Dresden", Bd. I (Abt. A—D. F—H), II (Abt. I—M), Leipzig 1882/83. Die Handschrift hat die Signatur P. 42 (früher: Q 2). — Nur ein einziges Mal ist meines Wissens die Handschrift erwähnt, von dem ehemaligen Dresdner Archivar Herschel im Serapeum XV (1854), S. 231f., wo er auf das in ihr enthaltene ‚Speculum aureum' [s. über dieses weiter unten] aufmerksam macht (das er damals noch für ungedruckt hielt, eine kurze Berichtigung brachte er dann im Serapeum XVIII [1857], S. 304).

Es ist eine Papierhandschrift in Folio (Holzdeckel, mit braunem Leder überzogen; Buckeln und Schliefser ausgebrochen; die inneren Flächen des Deckels mit Pergament beklebt; auf dem am Schlufs befindlichen eine wohl gleichzeitige Abschrift einer deutschen Erfurter Urkunde vom Jahre 1371). Erst in neuerer Zeit ist die Handschrift (mit Bleistift) foliiert: Bl. 1—322, wobei das Pergamentvorsatzblatt mitgezählt ist (nicht hingegen das leere Pergamentblatt am Schlufs). Auf dem Vorsatzblatt befindet sich von einer Hand etwa des 17. Jahrhunderts die Angabe: ‚*Carthusiae Erfordiensis*‘; desgleichen von einer Hand des 15. oder 16. Jahrhunderts auf der Innenseite des hinteren Deckels: ‚*Carthusiensium prope Erffordiam*‘. Desgleichen innen auf dem vorderen Deckel von einer Hand des 15. Jahrhunderts: ‚*Carthusiensium prope Erffordiam est hic liber quibus remittatur propter deum*‘ und dazu der gleichzeitige wichtige Vermerk: ‚*Nota: omnia in hoc volumine contenta, licet habeant diuersas manus in scribendo, tamen singula excepto ultimo tractatu collecta, dictata seu comportata sunt per fratrem Iacobum carthusiensem sacre theologie professorem, cuius manus propria est in Quolibet henrici de gandauo circa medium voluminis*‘. Unter den verschiedenen Händen des Bandes [1] findet sich aber die Hand des Jakob von Jüterbock nicht nur an der angegebenen Stelle, sondern auch sonst vielfach, sei es, dafs noch verschiedene andere Abhandlungen ganz und gar von ihr herrühren, sei es, dafs sie sich, was sehr häufig der Fall ist, in Zusätzen am Rande oder sonst zeigt. Wir haben hier demnach die Originale einer gröfseren Anzahl (mehr als zwanzig) von Schriften des Jakob von Jüterbock vor uns, indem er sie sämtlich entweder selber geschrieben oder diktiert oder unter seinen Augen in Reinschrift hat herstellen lassen.

Ein nahezu vollständiges Inhaltsverzeichnis findet sich auf dem Pergament-Vorsatzblatt, indem hier 25 Schriften aufgezählt werden (von zwei verschiedenen Händen des 15. Jahrhunderts: 1—14 und 14—25) [2]. Ein jedes Blatt der ganzen Handschrift weist am oberen Rande die betreffende Zahl der einzelnen Schrift auf (von einer Hand des 15. Jahrhunderts).

Die einzige Schrift in diesem Bande, welche nicht auf Jakob von Jüterbock zurückgeht, die letzte (s. oben), Bl. 298 bis 322,

1) Er ist durchweg zweispaltig geschrieben; viele Schriften sind rubriziert.

2) Ein zweites gleichzeitiges Verzeichnis, das aber nur die ersten 14 Schriften umfafst, auf der Innenseite des hinteren Deckels. Nach N. XIV sind in beiden Verzeichnissen zwei Schriften ausgestrichen, die sich denn auch in dem Bande nicht finden (übrigens auch keine Spur, dafs sie entfernt wären), nämlich „*Epistola ad religiosos Carthusienses francisci laureati*“ und „*principium de rebus emendis et vendendis*“.

ist das bekannte ‚Speculum aureum', diese in den schärfsten Worten die unsagbare Simonie der römischen Kurie geifselnde Schrift aus dem Jahre 1404 [1], ein Traktat, der allerdings das glühende Interesse des Erfurter Karthäusers beanspruchen durfte und der vermutlich auch in mehr als einer seiner Schriften einen Widerhall gefunden hat (wie aufmerksam er ihn gelesen, zeigen die zahlreichen Randbemerkungen; Bl. 304[b] in Kap. VII fügt er eine ausgelassene Stelle am Rande hinzu). Es ist derselbe Traktat, welcher auch die Aufmerksamkeit eines Flacius auf sich gelenkt hat [2] und der auf seine Veranlassung zum ersten Mal gedruckt worden ist [3].

Von den ersten 24 Stücken des Bandes ist eines, N. 20 (nach dem Inhaltsverzeichnis: *Soluciones duorum dubiorum*) ausgeschnitten (zwischen Bl. 203 und 204; nach den übriggebliebenen schmalen Streifen sind hier nur zwei Blätter ausgefallen). Unter den Nummern 14 (*„De septem statibus mundi dupliciter"*, Bl. 111—125) und 22 (*„De miraculis in anglia et missis votiuis dubia"*,

1) Vgl. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte II, 3[2] S. 149f.

2) Vgl. „Catalogus testium veritatis", Baseler Druck vom März 1556, S. 935f.

3) Von Wolfgang Wissenburger in seiner ‚Antilogia Papae', Basel 1555, wieder abgedruckt von Brown in seiner Appendix zum ‚Fascic. rer. exp. et fug.' und von Goldast in seiner ‚Monarchia' II; von letzterem kraft eines völlig haltlosen Einfalles einem mythischen Paulus Anglicus zugeschrieben (welcher, zähen Lebens, freilich auch noch in der neuesten Auflage von Hurter auftaucht, s. ‚Nomenclator' IV[2], 1899, S. 641, vgl. Oudinus, Comment. de script. eccl. III, Lips. 1722, S. 2236). Einen besseren Text bereitete auf Grund von vier Handschriften (unter denen sich auch unser Leipziger Kodex 606 befand: „Speculum aureum de titulis beneficiorum ecclesiasticorum") Herrmann (von der Hardt) vor. Gedruckt ist dieser von Walch in seinen „Monimenta medii aevi" II, 1 (Göttingen 1761) S. 67—216, hier als Werk eines Albert Engelstet (vgl. die Einleitung Walchs S. XXXVI bis LVII und dazu Gieseler a. a. O.). Gemeint ist der Prager Professor Albert Engelschalk (vgl. über ihn den ‚Liber Decanorum Facultatis Phil. Universitatis Pragensis', P. I. II, Pragae 1830. 32, [= ‚Monumenta hist. Univ. Prag'. T. I] im Register von P. II), den auch eine Wolfenbütteler Handschrift des 15. Jahrhunderts als Verfasser nennt: ‚Cod. 18. 32. Aug. 4[to]' bei von Heinemann, Die Handschriften der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel VII, 1900, S. 256: *„Johannis Engelsscael dialogus de Simonia ... Explicit quidam dyalogus de Symonia, quem compilavit venerabilis et eximius sacre scripture doctor Johannes Enghelsscael in studio Pragensi."* Auf einen *Doctor Pragensis* führt den Traktat auch unsere Handschrift zurück. Hier ist nämlich der Titelüberschrift: *„Tractatus subtilis vtilis et terribilis de beneficiatis per gratias exorbitantes in Curia Romana Anno domini 1404 compilatus"* von gleichzeitiger Hand hinzugefügt: *‚per doctorem quendam pragensem'* (und noch von anderer alter Hand: *‚non Jacobum'*). Die Schlufsschrift lautet hier: *„Explicit Speculum aureum de Titulis Beneficiorum Ecclesiasticorum etc."*

Bl. 250—253) sind je zwei Schriften zusammengefafst. Es würde daher die Zahl der in diesem Bande enthaltenen Schriften Jakobs sich auf 25 (24—1+2) belaufen, müfsten wir nicht die blofsen Auszüge aus den Schriften anderer abziehen, nämlich 1) N. 15: die umfangreichen, schon in der ‚Nota' erwähnten Auszüge aus Heinrich von Gent: „Excerpta de quodlibeto Henrici de Gandauo", Bl. 126—185 [1] und 2) N. 22[a] die (ebenfalls eigenhändigen) Auszüge „de historia anglorum Bede presbiteri", Bl. 250f., d. h. die Abschrift zweier Kapitel V, 12 (Druthelmi visio horrenda) und IV, 23 (visio Adamnani). Es ist begreiflich, dafs diese Gesichte und ganz besonders das erstere den Verfasser der Schrift „*De apparitionibus animarum post exitum earum a corporibus*" anzogen. Es ist bezeichnend für den Eifer, mit dem man in den Klöstern die Schriften Jakobs vervielfältigte, dafs gelegentlich selbst diese Auszüge aus Beda mit abgeschrieben wurden. So finden sie sich nach Fijałek II, 188 in einer Sammlung seiner Schriften in der Seminarbibliothek zu Pelplin, die ehemals dem Karthäuserkloster Paradies bei Danzig angehörte.

Von eigenen Schriften Jakobs enthält demnach dieser Sammelband 23. Von diesen sind sieben im Laufe der Jahrhunderte gedruckt worden, daneben das Bruchstück einer achten; vier bereits im 15. Jahrhundert [2], die anderen im 16., 17. und 18.

1) Bl. 126[a] oben hat J. v. J. vermerkt: „*Floruit hic doctor 1277° anno actu regens paris. Arch. Burgen.*" (so für *Archid. Tornacen.*). Unter den Überschriften der Auszüge begegnen uns in bunter Reihe: *peccatum, de restitutione, de mutuo, de horis canonicis et missis, de missis dicendis seu audiendis, de Symonia, absolutio, emere ..., suffragia defunctorum, census emere ad vitam, perpetuos redditus emere utrum licet, restitutio debiti, caritas, confessor, vendere census ad vitam, indulgentia, pena pecuniaria, dispensatio beneficii, religiosus, de potestate prelatorum, utrum liceat occidere ne occidatur ..., mendacium, dampnatio, satisfactio, de conscientia, obedire, ... de bona fortuna ..., fugare demones* u. s. w.

2) Die Wiegendrucke von Schriften Jüterbocks bei Hain, Repertorium Bibliogr. II, 1 n. 9329—9353; vgl. Copinger, Supplement to Hains Rep. Bibl. I (London 1895), S. 276f., II, 1 (1898), S. 336f. Der Inkunabelnliste beider kann ich zufällig den Druck eines sonst nur handschriftlich bekannten Traktates hinzufügen (auch in dem Verzeichnis der gedruckten Schriften Jüterbocks bei Fijałek II, 168ff. fehlt er): „*Tractatus insignis religiosissimj uiri | domini Jacobi carthusiensis sacrarum litterarum docto= | ris clarissimi. saluberrimas in se doctrinas. cunctis xpi fide | libus. pro saluteq3 animarum admodum necessarias con= | tinens. potissime tamen viris religiosis. quoq3 modo ne dū | illi sed et singuli deum colentes omnia dyabolice fraudis | temptamenta ex se abicere. ipsnm* [so] *quoq3 animarum spon= | sum per optimarum virtutum vias. ad tocius quietis re= | quiem*

1) N. 2 (Bl. 10^b—18^b, Reinschrift von fremder Hand [1], doch Bl. 15^a und 15^b zwei längere Zusätze von der Hand Jüterbocks). „De veritate dicenda aut tacenda". Anfang: *„Sepe numero pulsatus a me ipso"*. Schlufs: *„non aliam quam caritatis mercedem michi opto reportare a lectore meis scriptis grato"*. (Übrigens oft handschriftlich vorkommend, so auch in Leipzig Cod. 606.)

2) N. 8 (Bl. 62^a—76^b — in Reinschrift, von Jakob durchgesehen; Bl. 64^a am Schlufs von Kap. 3 und Bl. 76^a in dem Schlufsabschnitt Zusätze von der Hand Jakobs, die sich im Druck nicht finden. Die Überschriften stimmen weder mit dem Druck noch mit dem Leipziger Cod. 621 durchweg überein): „De Arte bene moriendi Tractatus multum utilis". Anfang: *„Omnes morimur et quasi aque dilabimur"*. Schlufs: *„quod nobis concedere dignetur ille qui est vita veritas et via Christus Jhesus per secula benedictus. Amen"*. (Oft handschriftlich; in Leipzig aufser in Cod. 621 noch in den Cod. 204. 636. 764.)

3) N. 11 (Bl. 94^a—100^a — Reinschrift; Bl. 94^b, 95^b und 99^b Zusätze von der Hand Jakobs): „De contractibus ad reemptionem et ad vitam". Anfang: *„Post multiplicia insignium doctorum florida scripta"*. Schlufs: *„quod ab omnibus avertere dignetur ille qui est via veritas et vita Jhesus Christus deus per secula benedictus. Amen"*. (Oft handschriftlich.)

4) N. 22^b (Bl. 251^b—253^b — Reinschrift mit Zusätzen von der Hand Jakobs): „De missis votiuis pro defunctis, sequuntur dubia et soluciones". Anfang: *Filia cuiusdam laici nuper defuncta"*. Schlufs: *suffragium fuisse deuolutum, quia eciam hoc in vita facere potuit"*. Auf Bl. 253^a als Überschrift des zweiten Teils: „Vtrum vna missa sit efficacior alia (ad placandum diuinam justiciam uel ad impetrandum

---

dulci/simā imitari fructuose valeāt. Incipit feliciter." (3 Bogen zu je 6 Bl. in Quart, signiert Aij bis Ciij. Ohne Ort und Jahr; zweifellos Leipziger Druck. Auf unserer Universitätsbibliothek). Der Text beginnt A^2a (nach der Überschrift: „Tractatus quidam monitorius doctoris Jacobi Car- | thusiensis): *„(D) Ilectissimo mihi in christo Simoni Nepoti meo. Frater Jacobus."* Handschriftlich Leipzig, Cod. 621, II, 150^b—160^b (durchlaufende neue Foliierung Bl. 320^b ff), mit dem Schlufs: *„Sed da veniam lector, nam non docere presumpsi, sed amico petenti satisfacere volui.* [Das Folgende fehlt im Druck.] *Et sic est finis huius tractatus sub anno domini M°cccc Lviij feria sesunda post festiuitatem beate katerine virginis ac martiris scriptus. Doctor Jacobus hunc edidit, qui mundum contempsit et in carthusia nunc degit."*

1) Die besonders in der ersten Hälfte des Bandes oft vorkommt, z. B. N. 1—4. 8. 9—11. Es liefsen sich die verschiedenen Hände wohl mit ziemlicher Sicherheit unterscheiden. Doch gehe ich nicht erst darauf ein.

aliquid a diuina misericordia)". Anfang: „*Responsio: In celebracione missarum plura occurrunt consideranda*". Schlufs: „*Nulli tamen mortalium de lege communi sine certa reuelacione constare puto, quanto* [so] *de satisfactione penarum animabus per missas dimittitur*". (Nicht selten handschriftlich.) Ich nehme an, dafs diese Abhandlung wiedergegeben ist in dem Wiegendruck „*De valore et utilitate missarum pro defunctis*", der mir augenblicklich nicht zur Verfügung steht. Freilich könnte auch eine andere Abhandlung Jüterbocks in Betracht kommen, z. B. der Abschnitt ‚*de missarum celebracionibus*' seiner Schrift ‚De malis huius seculi" (s. unten), Cod. Dresd. Bl. 240^a—243^b [1].

5) N. 14^b (Bl. 120^a—125^b: Autograph Jakobs): „De Septem statibus ecclesie in Apocalipsi descriptis et de auctoritate ecclesie et eius reformacione Anno 1449". Anfang: „*Libet preter ea que dicta sunt*". Schlufs: „*nichil pertinaciter ... defendendo, sed me Ecclesie iudicio submittendo. Finis huius*". (Kommt auch sonst handschriftlich vor, z. B. in Wolfenbüttel, s. von Heinemann VII, 70.) — Gedruckt 1555 von Wolfg. Wissenburger in seiner ‚Antilogia Papae' und nach ihm von Goldast und Brown; zuletzt (1764) von Walch gedruckt (in den Monimenta medii aevi II, 2 S. 23—66), und zwar ein von Herrmann (v. d. Hardt) auf Grund zweier Helmstädter Handschriften, von denen die eine im Besitz des Flacius gewesen war, hergestellter Text (vgl. Praefat. S. VIII—XIV). — Das (kathol.) „Kirchenlexikon" 2. Aufl. VI (1889), Sp. 1171 schreibt: „Man könnte zweifelhaft sein, ob diese Schrift von unserem Verfasser herrührt; denn sie sticht in der Sprache, im Ton und in den Grundsätzen gegen andere Schriften desselben gar sehr ab. Der Ton ist düster, der Verfasser blickt fast hoffnungslos in die Zukunft und ergeht sich in höchst bedenklichen Ansichten. Vielleicht hat Klüpfel [2] die richtige Erklärung getroffen, indem er schreibt: ‚Ist das Avisamentum im Jahre 1449 geschrieben, so fällt diese Schrift sicher in viel spätere Zeit; dafür spricht die leidenschaftliche Sprache und die Schwarzseherei des alten Mannes'". Jakob von Jüterbock hat sie aber eigenhändig datiert (Bl. 125^b): „*Anno domini M°cccc°xLIX° auctorizante Sanctissimo domino nostro Nicolao papa V°*". Sie fällt also in dasselbe Jahr mit dem an Nikolaus V. gerichteten ‚Avisamentum'.

6) N. 1 (Bl. 2^a—10^b — Reinschrift, mit Korrekturen — von

---

1) Anfang: „*Non incassum invigilare expedit.*" Schlufs: „*sed et de hoc quod se ad celebracionem non habilitauit.*"

2) Ich wüfste nicht, dafs Klüpfel sich in der angegebenen Weise äufsert. Wenn ich mich recht entsinne, habe ich aber diesen Satz vor einiger Zeit bei Kellner gelesen, dessen Aufsatz (Theol. Quartalschrift 1866) mir gegenwärtig nicht zugänglich ist.

der Hand Jakobs?): „De causis multarum passionum et Remedijs earundem et precipue de mitigacione passionis jracundie De qua est principalis intencio autoris". Anfang: „*Cum effrenatam numerositatem humanarum passionum*". Schlufs: „*sanati ad supremum omnium saluatorem recto itinere pergamus Jhesum Christum per secula benedictum. Amen*". (Oft handschriftlich, auch in Leipzig Cod. 540, hier unter der Überschrift: „*Tractatus de cognicione causarum morborum plurimorum et precipue intollerancie iniuriarum simulque de remediis eorundem*"; unter ähnlichem Titel in Wolfenbüttel Cod. 83. 26. Aug. fol., s. von Heinemann VII, 70; im Cod. Helmst. 309 mit der in Cod. Dresd. fehlenden Schlufsschrift: „*Anno domini 1452 autorizante sanctissimo domino nostro Nicolao papa quinto predictus tractatus fuit editus*", s. von Heinemann I, 254.) Gedruckt 1725 von Pez, Bibliotheca ascetica antiquo-nova P. VII.

7) N. 18 (Bl. 197[b]—199[a] — Reinschrift): „Avisamentum ad papam pro reformacione Ecclesie". Anfang: „*Scimus olim a spiritu sancto dictum*". Schlufs: „*donec exaudiri mereremur. Sub correccione Ecclesie et sanius senciencium ipsa reponendo*". Dazu die Schlufsschrift: „*Currente anno domini 1449*". (Handschriftlich nicht häufig.) Gedruckt 1780 von Engelbert Klüpfel, Vetus Bibliotheca Ecclesiastica, I, 1 S. 135—145 [1].

8) N. 24 (Bl. 258[a]—297[b] — ganz eigenhändig): „Tractatulus de statu et officio Ecclesiasticarum personarum". Anfang: „*Iosias sanctus Rex Juda*". Schlufs: „*Si vero aliquod dignum conceperit, deum* [2], *a quo cuncta bona procedunt, vna mecum glorificet, cui laus et gloria semper sit in secula. Amen. Finis*". (Kommt auch sonst handschriftlich vor, z. B. Leipzig Cod. 606, im Register dieses Bandes aufgeführt als „*Tractatus de abusionibus clericorum*" [unter diesem Titel kannte auch Flacius die Schrift, s. Catalog. S. 975], desgl. Leipz. Cod. 621 mit dem Titel: „*De rectitudine ecclesiasticorum virorum*", hier aber am Ende defekt, indem das letzte Blatt der Handschrift verloren gegangen ist. Der Cod. 606 [15. Jahrhundert] hat den Schlufsvermerk: „*Nota, tractatus est editus per fratrem iacobum ordinis cartusiensis et sacre scripture professorem eximium. Et est confirmatus per facultatem theologicam studij Erdfurdensis et erat subscriptus per dominos doctores Erdfurdenses eiusdem facultatis, scil. per Gotschalcum mescheden*

1) Klüpfel liest gegen den Schlufs: „*Haec praemissa ex amaritudine cordis solo siquidem singultu, sed affectu sincero*" u. s. w. statt „*stilo ... inculto*".

2) So Cod. Lips. 606, Cod. Dresd.: *deo.*

et Fridericum schone, Johannem Gudermanne et fratrem heynricum ludewici. Sub anno domini M°cccc° xl nono Erat collectus Erdfurd ec." Dieselbe Subscriptio in einer Marburger Handschrift; s. Serapeum XVIII, 152). Gedruckt 1617 von Johannes Lydius im Anhang seiner bekannten Ausgabe der Werke Johann Wessels [1] — aber nur etwa zum vierten Teil (Bl. 258[a]—267[b], die ersten 10 Abschnitte, im Druck 6 Kapitel ausmachend) [2].

Noch ungedruckt sind folgende fünfzehn Abhandlungen. Soviel ich sehe, kommen sie sämtlich in Abschriften vor, zum Teil häufig, zum Teil selten.

1) N. 3 (Bl. 19[a]—29[b] — Reinschrift mit Korrekturen und mit Zusätzen von der Hand Jüterbocks): „Incipit tractatus ad Carthusienses de eorum statu, fine atque excellentia". Anfang: „*Ut verbis propheticis*". Schlufs: „*Ad quam nos perducere dignetur ipse qui est gaudium et consolacio nostra Jhesus Christus per secula benedictus. Amen*".

2) N. 4 (Bl. 29[b]—38[b] — von Jüterbock durchgesehene Reinschrift): „Incipit tractatus summe bonus et intitulatus: Igniculus devocionis". Anfang: „*Dormitauit anima mea*". Schlufs: „*via mandatorum dei ipso spiritu sancto conducente et Christo adiuuante qui est via veritas et vita per secula Benedictus. Amen*".

3) N. 5 (Bl. 39[a]—50[a] — Reinschrift, von Jüterbock durchgesehen, Bl. 49[b] ein Zusatz von seiner Hand): „De concertacione super cruore in Welsenaco". Anfang: „*In materia hostiarum transformatarum*". Schlufs: „*Sed modum studui ponere ad veritatis cognicionem in hijs non preiudicans sanius sencienti. Amen*". (Auch in Leipzig, Cod. 413) [3].

4) N. 6 (Bl. 51[a]—58[b] — Reinschrift, von Jüterbock durchgesehen, auf Bl. 52[b] ein längerer Zusatz von seiner Hand): „Incipit tractatus multum vtilis De causis deuiacionis Religiosorum et de remedijs eius et qualitate suscipiendorum ad religionem". Anfang: „*Nouit ille quem cor-*

1) „Aura purior, Hoc est: M. Wesseli Gansfortij ... opera omnia. Accesserunt huic editioni Jacobi de Paradyso Carthusiani ... Tractatus aliquot ... Quos e Bibliotheca fratris sui, B. Lydii, eruit et publicavit Joannes M. F. Lydius ... Amstelodami 1617." Die Traktate im Anhang haben selbständige Paginierung (62 S. in Quart). Der „Tractatus de statu et officio ecclesiastic. person." S. 33—62. Aufserdem sind hierin die Schriften „*De arte curandi vitia*" (übrigens schon im 15. Jahrhundert wiederholt gedruckt) und „*Planctus peccatoris*".

2) Vgl. Lydius S. 62: „*In fine libri manuscripti desunt nonnulla*".

3) Vgl. über diese Abhandlung Jakobs Breest, Das Wunderblut zu Wilsnack 1383—1452 in den „Märk. Forschungen" XVI (1881), S. 250—252. 272f.

dis secreta non latent". Schlufs: „*Orandumque igitur est ut qui dedit intelligere det et facere et perficere Jhesus Christus per secula benedictus. Amen*". (Auch in Leipzig, Cod. 621 und Cod. 540.)

5) N. 7 (Bl. 58^{b}—61^{a} — Reinschrift, von Jüterbock durchgesehen): „De interdicto religiosorum" (im Register: „*De modo seruandi interdictum a religiosis*"). Anfang: „*Ad amputandum errores*". Schlufs: „*res venit ad eum casum quo id fieri potuit secundum predictos doctores*". Dazu die Schlufsschrift: „*Hec dicta sint sine preiudicio melius senciencium, collecta omnia ex dictis Johannis Calderini Decretorum Doctoris famosi*" [1].

6) N. 9 (Bl. 76^{b}—85^{b} — Reinschrift, von Jüterbock durchgesehen; ein ganzes Blatt von seiner Hand — Bl. 79 — eingeschaltet): „De Cogitacionibus et earum qualitate". Anfang: „*Dum quodam tempore*". Schlufs: „*ab eo qui et inspiravit ut vellet et astitit ut perficere potuit Christus Jhesus deus et homo per secula Benedictus. Amen*". (Auch in Leipzig, Cod. 382 und Cod. 606.)

7) N 10 (Bl. 85^{b}—94^{a} — durchgesehene Reinschrift): „Colloquium hominis ad animam suam". Anfang: „*Verbum secretum michi est ad te*". Schlufs: „*qui es via veritas et vita Jhesu Christe qui cum patre et spiritu sancto vnus es deus per secula benedictus. Amen.* [*Fiat ita mi pater*]".

8) N. 12 (Bl. 100^{b}—103^{a} — Reinschrift): „De particione reddituum inter religiosos". Anfang: „*Fama fidedignorum*". Schlufs: „*pro quo non nisi caritatis mercedem reposco qui est deus per secula benedictus. Amen*". (Nach der Schlufsschrift einer Wolfenbütteler Handschrift aus dem Jahre 1450; s. von Heinemann VI, 372.)

9) N. 13 (Bl. 103^{b}—110^{b} — von Jüterbock durchgesehene Reinschrift): „De dignitate pastorum et curia pastorali". Anfang: „*Aspiciens a longe*". Schlufs: „*Quibus ut vigilent concedere dignetur princeps pastorum Christus Jhesus per Secula Benedictus. Amen*". (Auch in Leipzig, Cod. 606.)

10) N. 14^{a} (Bl. 111^{a}—119^{b} — von Jüterbock durchgesehene Reinschrift): „De septem statibus mundi". Anfang: „*Recumbens olim*". Schlufs: „*quod est brauium superne vocacionis diuine speculacionis ineffabilis trinitatis, ad quod nos perducat Jhesus per secula Benedictus. Amen.* [*Finis huius*]". Diese sehr seltene Schrift (m. W. ist sie nur noch in Wolfenbüttel und Münster nachweisbar) gehört zweifellos mit der Schrift „De

1) Über Calderinis Schrift „*De interdicto ecclesiastico*" vgl. von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Kanonischen Rechts II (Stuttgart 1877), S. 250.

septem statibus ecclesiae" (s. oben S. 141) zusammen, welche ja im Cod. Dresd. sich unmittelbar anschliefst und mit ihr im Register unter einer Nummer vereinigt ist: „*De septem statibus mundi dupliciter*"; genauer fafst die Wolfenbütteler Abschrift beide unter einem Titel zusammen: „*Tractatus de septem statibus mundi et ecclesie*" u. s. w. (s. von Heinemann VII, 70). Auf einen voraufgegangenen Teil deutet schon der Anfang der letzteren hin: „*Libet preter ea que dicta sunt conformiter de sanctis reuelationibus Johanni in Apokalipsi ostensis, a premissis non alienis*".

11) N. 16 (Bl. 185^b—194^b — Konzept von der Hand Jakobs): „De habitibus acquisitis et infusis, et de caritate". Anfang: „*Non ignorant*". Schlufs: „*Ego protector tuus et merces tua magna nimis, gen. XV, quam omnibus prestare dignetur Christus per secula benedictus. Amen*".

12) N. 17 (Bl. 194^b—197^b — gröfstenteils von fremder Hand; nur der Schlufs [Bl. 197^a Sp. 2 und 197^b Sp. 1] von der Hand Jüterbocks, von der auch verschiedene Zusätze im ersten Teile sind): „De Anno Jubileo". Anfang: „*Visum est quibusdam deuotis religiosis*". Schlufs: „*Hec mihi visa sunt sine preiudicio aliorum*". Dazu die Schlufsschrift: „*Currente anno domini 1449° auctorizante in Ecclesia militante domino Nicolao papa quinto*".

13) N. 19 (Bl. 199^b—203^b — Reinschrift mit Verbesserungen und Zusätzen von der Hand Jakobs): „De recepcione et prouentibus monialium et aliorum religiosorum". Anfang: „*Omne quod plurimorum*". Schlufs: „*videat caute ne animas multorum in principium dampnacionis ducat et ipse simili pena plectatur. Salva correccione Ecclesie et cuiuslibet sanius sencientis*". Dazu die Schlufsschrift: „*Anno 1449 auctorizante domino Nicolao papa V°*". (Auch in Leipzig, Cod. 621. Doch lautet hier der Schlufs: „*magis quam ex mansueta sapiencia quae desursum est suum proprium secundum que omnia ex radice cordis elati procedere videntur. Saluo iudicio saluius senciencium. Explicit*". — Der Traktat ist selten. Doch noch in Wolfenbüttel, s. von Heinemann VII, 178.)

14) N. 21 (Bl. 204^a—249^b — nur die ersten Blätter von fremder Hand mit Zusätzen von Jüterbock, der gröfste Teil eigenhändig von ihm): „Tractatus de Malis huius Seculi per omnes Etates". Anfang: „*Organo apostolice vocis*". Schlufs: „*si vero aliquod mutacione dignum, se pro me exhibeat deuotum oratorem, ut in omnibus trinus et vnus laudetur ... per secula benedictus Benedictus. Amen*". Eine der wichtigsten Schriften Jüterbocks. Schlufsschrift: „*Finis. Anno domini M°cccc° XLvij°*". (Auch in Leipzig, Cod. 621.)

15) N. 23 (Bl. 253[b]—257[b] — Konzept von der Hand Jüterbocks): „De comparacione religionum". Anfang: „*De comparacione religionum dicit venerabilis Bonaventura*". Schlufs: „*ad celestes illos ciues valeat eleuari, ad quod nos perducere dignetur Christus ... pauperum amator per secula benedictus. Amen*". (Selten; doch z. B. in Wolfenbüttel, Cod. Helmst. 703; s. von Heinemann, I, 155.)

Von diesen Schriften gedenke ich die kleine Abhandlung „de anno Jubileo" in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift zum Abdruck zu bringen. Im übrigen habe ich Grund zu der Hoffnung, dafs wir bald auch aus protestantischer Feder eine eingehende Arbeit über Jakob von Jüterbock erhalten werden, welche neben anderen handschriftlichen Schätzen auch diesen wichtigsten der Dresdener Bibliothek hebt.

II.

Ich mufste jüngst in einem Aufsatze über den Leipziger Professor Nicolaus Weigel[1], welcher, zu den Ablafskommissaren des Baseler Konzils gehörend, in den Jahren 1436—1441 eines der umfangreichsten Werke über den Ablafs geschrieben hat, auch auf Jakob von Jüterbock zu reden kommen, auf seinen „Tractatus de indulgentiis" (gedruckt bei Walch, Monimenta medii aevi II, 2, Gotting. 1764, S. 163—270). Da sich nämlich bei Weigel ein Abschnitt findet, welcher wörtlich mit einer Ausführung Jüterbocks übereinstimmt[2], galt es zu untersuchen, wessen Eigentum er ist.

Ich habe hier folgendes festgestellt[3]:

1) Mit Hülfe innerer Gründe läfst sich nicht mit voller Sicherheit entscheiden, wem von beiden (vorausgesetzt, dafs sie nicht aus einer gemeinsamen uns unbekannten Quelle geschöpft haben) die Erörterung ursprünglich angehört.

2) Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dafs Weigel den in Rede stehenden Abschnitt aus dem Traktat des Jakob von Jüterbock entnommen hat, da letzterer früher geschrieben haben mufs. Denn:

a) Mit Unrecht bringt Ullmann (Reformatoren vor der Reformation, I, Hamburg 1841, S. 278; vgl. auch Lechler, Johann von Wiclif, II, Leipzig 1873, S. 523) diesen Traktat mit dem Jubiläum des Jahres 1450 in Zusammenhang.

b) Vielmehr scheint die Art, wie in dieser Schrift von dem Jubeljahr die Rede ist, darauf hinzudeuten, dafs Jüterbock zu

1) Vgl. „Ein Leipziger Professor im Dienste des Baseler Konzils" in den „Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte" XVI (1903), S. 1—70 und S. 236—240.

2) Vgl. a. a. O. S. 46—49.

3) S. 23—26.

einer Zeit über die Ablässe geschrieben hat, wo seit lange kein Jubiläum in Deutschland vertrieben war — also vor 1436.

c) Auch gewinnt man den Eindruck, dafs hier noch der Cistercienser, noch nicht der Karthäuser redet [1], was auf die Zeit vor 1441 führen würde.

3) Mit Bestimmtheit wird sich das Datum dieser Abhandlung erst durch die Untersuchung der gröfseren Schrift, aus der sie ein Ausschnitt ist (denn wir haben in ihr nichts anderes vor uns, „als ein in selbständigen [2] Abschriften verbreitetes Kapitel [3] aus einem grofsen, umfassenden, sich mit Fragen des Mönchtums beschäftigenden Werke Jüterbocks"), feststellen lassen.

Ich fügte damals hinzu: „Man könnte an eine handschriftlich in Wolfenbüttel befindliche Schrift Jüterbocks denken: ‚Questiones XXVI de religiosis', Cod. 2842 (Fol.) Bl. 50—181, von Heinemann VII, 57. Vgl. S. 239 in der Handschrift 3137 (Q) Bl. 31—129: ‚Jacobi Carthusiensis vel de Juterboch tractatus de temptacionibus et consolacione religiosorum'. Vgl. Tract. de indulg. S. 167: ‚Unde ut haec cogitatio a religiosis auferatur et consolatio eis conferatur'".

Mit dem Hinweis auf die an erster Stelle genannte Schrift war ich auf der richtigen Fährte. Wir besitzen sie, wie ich später fand, auf der Leipziger Universitätsbibliothek, nur unter etwas anderem Titel: in Cod. 621 (433 Bl. in Fol., nach Bl. 301 ehemals ‚Liber monasterii veteris celle sancte marie ordinis Cisterciensis', 15. Jahrhundert). Hier findet sich die betreffende Schrift an 2. Stelle. Sie steht aber in innerer Verbindung mit der ersten, dem „*Tractatus qui dicitur Dyalogus religiosorum*", Bl. 1^a—62^a (nach der ursprünglichen Foliierung). Hieran schliefst sich Bl. 62^a (bis 108^b reichend) N. 2 mit der Überschrift: „*Incipiunt questiones mote circa tractatulum*

1) Ich verwies hier besonders auf die von mir S. 25 in anderem Zusammenhange abgedruckte Stelle bei Walch S. 166: „*Quid ergo tu sancte Benedicte*" u. s. w. Es hätte hier jedoch der Hinweis auf Kap. 46 S. 265 f. nicht fehlen sollen, wo der Zusammenhang, in dem S. 265 der Satz vorkommt: „*Reperi ... aliquoties in monasteriis Cisterciensis ordinis copias talium bullarum*", es unzweifelhaft macht, dafs die Darlegung für Cistercienser bestimmt war.

2) Es war mir entgangen, dafs Walch Praef. S. xxi ausdrücklich bemerkt: „*pars vero est operis magni, quod in Helmstadiensi bibliotheca adseruari Hardtius testatur*". Wenn ich mich nicht täusche, findet man doch wiederholt Spuren der hier angenommenen selbständigen Verbreitung. Sicherlich befand sich eine selbständige Abschrift dieses Abschnittes ehemals in einer Handschrift des Karthäuserklosters Paradies bei Danzig (s. Fijałek II, 185); vermutlich auch in dem Cod. Aug. 30. 1. Fol. n. 6 u. 7, von Heinemann V, 310, und dem Cod. Helmst. 870 n. 5, v. H. II, 271 (doch schwerlich in Cod. Aug. 42. 3. Fol. n. 20, v. H. VI, 231).

3) Vgl. gleich den Anfang: „*Circa quaestionem terciam decimam*".

praecedentem", in dem alten Inhaltsverzeichnis an der Spitze der Handschrift aufgeführt als „*Questiones diuerse circa monasticam disciplinam*" [1]. Die Schrift zerfällt in 14 Quaestiones, von denen die dreizehnte (Bl. 89[b]—104[a]) die von Walch gedruckte Abhandlung ‚de indulgentiis' ist. Quaestio XII (s. Bl. 86[a]) behandelt die Frage: „*An pari pondere pensanda sunt peccata religiosorum et secularium, an forte eodem genere peccati religiosi grauius peccant quam seculares, cum in statu perfectionis sint constituti, unde eorum peccata videntur grauari vltra aliorum peccata*". Hierdurch erhält der Anfang der 13. Quaestio, wie er auch bei Walch abgedruckt ist, volles Licht: „*Circa quaestionem tertiam decimam et praecedentem, in quibus visum est de peccatis religiosorum et de pondere peccatorum inter seculares et religiosos*" u. s. w.

Über die Zeit der Abfassung dieser Schrift kann kein Zweifel bestehen. Sie gehört zu den frühesten Jüterbocks. Er hat sie verfafst als ein Untergebener des Abtes des Cistercienserklosters Claratumba (oder Mogila) bei Krakau [2]. Denn nach der Einleitung zu dem ‚Dialogus' [3] hat sich der Verfasser ans Werk gemacht „*ad mandatum et beneplacitum venerabilis patris domini abbatis de Claratumba et ad instantem postulacionem quorundam fratrum*". Von seinem ursprünglichen Kloster Paradies bei Meseritz [4] im Jahre 1420 [5] zum Studium nach

---

1) Der Anfang: „*Cum igitur mentis nostre intencio circa materiam de religiosis versatur, quo nomine nos omnes gaudemus insigniri.*" Der Schlufs: „*Eadem enim est racio, quod singuli utantur hijs que pertinent ad necessaria vite, sed quod communiter conserventur. et tantum de ista questione.*"

2) Vgl. über dieses z. B. Franz Winter, Die Cistercienser im nordöstlichen Deutschland II (Gotha 1871), S. 393ff.

3) Sie ist von Fijałek I, 85—89 aus der Leipziger Handschrift abgedruckt; ebenda S. 89f. auch (mit geringfügiger Auslassung) der zu N. 2 (den ‚Quaestiones') überleitende Schlufs des Dialogus (Cod. Lips. Bl. 61[b] f.). Hier heifst es von der folgenden Schrift: „*quod quidem opusculum de temptacione et consolacione religiosorum nominandum decreui*". Trotz der Übereinstimmung des Titels ist aber der oben aus der Wolfenbütteler Hdschr. 3137 (v. H. VII, 239) erwähnte „*Tractatus de temptacionibus* [oder auch: *de temptacione*] *et consolacione religiosorum*" (auch in Hdschr. 2751, v. H. VI, 407 und 2842, v. H. VII, 57 [wohl auch Cod. Helmst. 703, Bl. 1—115, v. H. II, 154?]) mit dem Incipit: „*Instantibus tuis precibus ymmo tuis propositis*", ein Dialog wie N. 1, von unserer Schrift verschieden. Vgl. über ihn die Mitteilungen von Fijałek I, 106—110 und II, 178f. 183f.

4) Vgl. über dieses Winter II, 362ff.

5) Vgl. „Album Studiosorum Universitatis Cracoviensis" I (Cracoviae 1887), S. 46: „*Jacobus Frater de Paradiso*". Zu Pfingsten 1421 wurde er Baccalaureus, 1422 „post festum nativitatis Christi" Magister in der philosoph. Fakultät (s. „Statuta nec non Liber Promotionum Philo-

Krakau geschickt, fand er hier jedenfalls [1] Aufnahme in dem zu Anfang des 15. Jahrhunderts auf dieser Universität gestifteten Kollegium seines Ordens, welches „unter Aufsicht und Leitung" des Abtes von Claratumba stand [2].

Jüterbock scheint den ‚Dialogus religiosorum' und die zu seiner Erläuterung bestimmten ‚Quaestiones' bald nach seiner Promotion zum Doktor der Theologie (29. Jan. 1432) [3] verfafst zu haben (darauf deutet die Art und Weise, wie er sich in der Einleitung auf seine „*suscepti nominis sacre theologie professoris dignitas*" beruft).

Jedenfalls steht jetzt die Priorität Jüterbocks vor Weigel fest; denn des letzteren Werk über den Ablafs hätte erst der Erfurter Karthäuser benutzen können, nicht der Krakauer Professor und Cistercienser von Mogila. Auch wird jetzt mit Bestimmtheit als *Terminus ad quem* die Zeit vor dem Vertreiben des Baseler Jubiläumsablasses, dessen Kommissare sich zu Beginn des Sommers 1436 auf den Weg machten, angenommen werden können, so dafs die Abfassung der ‚Quaestiones' in die Jahre 1432—1436 fallen würde.

Diese Schrift umfafst in dem Cod. Lips. 621 vierzehn Quaestiones, dagegen bringt die Wolfenbütteler Handschrift Cod. Aug. [4] 83. 8. Fol. Bl. 50—181 ‚*questiones XXVI de religiosis*' [5]. Eine Handschrift des Priesterseminars zu Pelp-

---

sophorum ordinis in Universitate studiorum Jagellonica", Cracoviae 1849, S. 14. 15).

1) Jüterbocks Verhältnis zu Claratumba wird wohl von Fijałek genau klargestellt sein, falls dies nicht schon von Warminski, Urkundl. Geschichte des ehemaligen Klosters zu Paradies, Meseritz 1886 (mir nicht zugänglich), geschehen sein sollte.

2) Vgl. darüber Winter III, 60. 336. Jüterbock, unter dessen vielen Namen sich übrigens auch Jacobus de Claratumba befindet, scheint später in dieses Kloster förmlich aufgenommen zu sein: „*de monasterio Paradisi ad Cracoviense studium missus et ex monasterio Claretumbensi in multis adiutus et sustentatus nec non ad doctoratum ipsum promotus in eodemque monasterio nostro Claretumbe postea professus*" heifst es von ihm in einem bei Fijałek II, 121 f. abgedruckten Bruchstück des „Chronicon monasterii Claratumbensis".

3) S. Fijałek I, 65.

4) Die Helmstädter Hdschr., welche dem Abdruck bei Walch zu grunde liegt, scheint nicht nach Wolfenbüttel gelangt zu sein.

5) Nach dem Incipit: „*Ad mandatum et beneplacitum ... abbatis de Claratumba*" sollte man meinen, dafs unter diesem Titel der ‚Dialogus religiosorum' und die ‚Quaestiones' zusammengefafst sind. Oder verhält es sich hier wie in der gleich zu erwähnenden Pelpliner Hdschr., deren alter Index [die ersten Blätter fehlen jetzt] zu den ‚Quaestiones' bemerkt (s. Fijałek II, 185 f.): „*Incipit prooemium: ‚... Ad mandatum et beneplacitum ...' Incipit prologus: ‚Cum mentis nostre intencio ...'.*" Da dieser Prolog schon Bl. 8 zu Ende geht, kann hier von dem ‚Dialogus' nur die Einleitung nebst dem

lin [1] ist noch reichhaltiger; denn sie bringt ‚*Quaestiones 29 de religiosis*' [2]. Hier haben wir, wie Fijałeks Vergleichung der Handschriften von Leipzig und von Pelplin zeigt, ohne Frage eine spätere Überarbeitung der Leipziger Rezension vor uns. Aber auch eine Fortsetzung? Das erscheint fraglich, da die Schrift im Cod. Lips. augenscheinlich keinen Schlufs hat [3].

Schlufs (der Überleitung zu den ‚Quaestiones') als ‚prooemium' den ‚Quaestiones' vorausgeschickt sein. — Der Schlufs der Wolfenbütteler Hdschr. lautet: „*Hic vero anima et corpus ignibus gehennalibus deputaretur*".

1) Sie stammt aus dem Karthäuserkloster Paradies bei Danzig, besprochen von Fijałek II, 185f.; vgl. S. 216ff.

2) Von Qu. 13 ab aufgezählt von Fijałek II, 217ff.

3) Qu. XIV endet Bl. 108^{b} Sp. 2. Mit ihr hat jedenfalls die Vorlage des Altzeller Mönches abgebrochen: denn von der letzten Spalte ist mehr als die Hälfte leer geblieben. Aber der Schlufs lautet hier: „*et tantum de ista quaestione*". Das ist nicht die Weise, wie Jakob von Jüterbock seine Schriften ausklingen läfst. Ähnlich wie Qu. XIV schliefst Qu. XIII „*et tantum de isto*" und ganz so Qu. VII (Bl. 79^{a}): „*et tantum de illa quaestione*". — Über das Verhältnis der Wolfenbütteler Hdschr. zu dem Cod. Lips. und zu dem Cod. Pelpl. kann man eine Vermutung nicht aufstellen.

2.

Kurfürstliche Bestätigung des Konsistoriums zu Coburg vom J. 1542.

Mitgeteilt

von

Pfarrer Dr. **Georg Berbig** in Schwarzhausen b. Bad Thal.

Im Herzoglichen Haus- und Staats-Archiv zu Coburg liegt sub Sign. E. V. 2. a. No. 4 das Fürstliche Original-Dekret, betr. Einrichtung des Coburger Konsistoriums vom 30. März 1542.

Nachdem am 17. November 1541 der Kurfürst Johann Friedrich sich mit seinem Bruder Herzog Johann Ernst erb- und vertragsmäfsig dahin verglichen hatte, dafs letzterem die Coburgische Pflege zufallen solle, trat dieser selbst im Anfang des folgenden Jahres die Regierung an und hielt am Sonntag Oculi (12. März) seinen Einzug in der Stadt Coburg.

Nachstehende Konsistorial-Ordnung ist datiert vom Donnerstag nach Judica (30. März), also 18 Tage später.

Maſsgebend für diese Einrichtung war die kurze Zeit vorher im Kurfürstentum erfolgte Konstituierung der Wittenberger Konsistorialordnung, die im Entwurf schon länger bekannt war [1].

Für das Coburger Konsistorium war bezeichnenderweise als Hauptarbeit die Schlichtung der sich auch in fränkischen Gebietsteilen häufenden Ehehändel vorgeschrieben [2].

Das Konsistorium setzte sich zusammen aus sechs Mitgliedern, und zwar zwei weltlichen und vier geistlichen. Über: 1) Mattes v. Wallenrodt, Amtmann v. Sonneberg, kurf. Rat, vgl. Hönn, Sachs. Cob. Historia I, 55, i. J. 1554 Hofrichter und Kommandant der Veste und Statthalter, lebte noch i. J. 1567. 2) Philipp Rosenecker, 3) Nicolaus Kindt vgl. Burckhardt a. a. O. 53, 124, Sup. v. Eisfeld, der Vorgänger Just. Jonas; einer der ersten Visitatoren der fränk.-sächs. Kirche, vgl. Hönn, a. a. O. I, S. 263 f. 4) Joh. Langer, gen. von Wolkenhayn, vgl. Burckhardt p. 125; vgl. Vita Langeri-Initia Ref. Cob. ed. Schlegel. 5) Joh. Birnstil vgl. Burckhardt p. 125; Thomä, Licht am Abend p. 457. 6) Joh. Fessel, Pfarrer zum h. Creutz. Thomä a. a. O. p. 436.

Furstliche Bestetigung vnnd Ordnung des Consistoriums zu Cohburgk.

Vonn gots gnaden Wir Johanns Ernst hertzog zu Sachssen, Landgrave Inn Duringen vnd Marggrave zu Meissen, Vrkunden hiemit, das wir aus notturftigen bedencken vnnd gepflogenen rath vnns entschlossen, ein ordentlich Consistorium zu fürfallenden streitigen ehesachen, die sich jn vnserm furstenthumb zu francken begeben werden anzurichten. Vnd habenn darzu zu gutlicher vnd rechtlicher entschiedung derselbigenn, die vhesten hochgebornen wirdigen vnsere Rethe Canzler lieben getreuen vnd andechtigen verordnet, Nemlich Mathesen vonn Wallenrodt zu Streitaw, Ambtmann Zu Sonnebergk, philipsen Rosenecker, Nicolaen Kindt, pfarrern zu Eisfeldt, Johannem Langer, Johan Birnstil vnnd Johannem Fesselium Superintendent, predigern vnnd pfarrern alhie zu Cohburgk, wie wir sie dann hiemit also verordnenn, Vnd geben Inen bevelch, das sie Ires hochsten vleis vnnd verstandts sich In entscheidung solcher Irrigen ehesachen, vnnd was denen anhengig, es sei gütlicher oder rechtlicher weisung, wollenn erzeigenn, vnnd die partheien also, so vf nachvolgende Zeit vnnd tag, vnterschidlicher Monat vor sie bescheiden vnnd remittirt verdenn, mit vleifs hörenn.

---

1) Vgl. C. A. H. Burkhardt, Geschichte der sächs. Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545 (Leipzig 1879), S. 202f.

2) Vgl. Burkhardt a. a. O. S. 201.

Erstlich wo muglich Inn der güte, Christlicher erbarkeit gemes, in mangel des, durch recht die partheien vergleichenn Vnnd also vonn gedachten verordneten vnsres Consistorij, wirdet In der güte abgehandelt oder durch recht entschiedenn, vnnd vns der vonn Inen ein glaublicher schein fürbracht, darob wollen wir als der Landsfurst haltenn, auch vollstreckung vnd execution, nach gelegenheit der hendel vnnd urteil anschaffenn.

Wir wollenn auch das nachvolgende jn fürbescheide vnnd remittirung der ehesachen, vnnd was denen anhengig gehaltenn werde, Nemlich, das vnser pflege helbergk, vnnd Konigsbergk, vf die Zwene verzeichnete tag, dero Monaten vf den ersten Inhalts der verzeichnus, von den verordneten Superattendenten, oder Iren pfarrern, Aber die andern einwohner vnsers Fürstenthumbs auf den nechst volgendenn tag hernach anher zu erscheinen bescheiden vnnd verbot sollen werdenn,

Vnnd solle solchen der Attendenten oder der Pfarrern fürbeschidt, nicht weniger, dann ob die aus namhaftigem unserm beuelch ergangenn were, geachtet vnd die vngehorsamen dagegen vonn vnns gestraft werdenn,

Vnnd volgen hernach die namhaftige tage eines Jeden Monats, darauf die Partheien gegen Cohburgk sollen beschiedenn werden. Nemlich

Mensis Aprilis
Donnerstag & Freitag nach Marci Evangelistae
Mensis Maius
Donnerstag & Freitag in der pfingstwoche
Mensis Junius
Dinstag vnnd Mitwochen nach Johannis Baptiste
Mensis Julius
Donnerstag vnnd Freitag nach Jacobi
Mensis Augustus
Donnerstag vnnd Freitag Augustini
Mensis September
Donnerstag vnd Freitag nach Mauricij
Mensis October
Montag vnnd Dinstag nach Simonis et Jude.
Mensis November
Donnerstag vnnd Freitag nach Catharine.
Mensis December
Freitag vnnd Sonnabend nach Innocentiu.

Vnnd geschicht In dem allen vnsere meynnung zu vrkunth habenn wir vnser secret zu ende dieser schrifft, für gedruckt Gescheen zu Coburgk Donnerstag nach dem Sonntag Judica Anno Domini 1542.

3.

Zwei Vorladungen vor das Konsistorium zu Coburg in Ehesachen v. J. 1563.

Von

Pfarrer Dr. **Georg Berbig** in Schwarzhausen b. Bad Thal i. Th.

Im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Coburg befinden sich noch sub Sign. E V. 2 a N. 5 zwei Vorladungen vor das im Jahre 1542 errichtete Konsistorium zu Coburg in einer Eheangelegenheit. Damit ist erwiesen, dafs die Einrichtung des Konsistoriums tatsächlich in Kraft getreten war und auch unter dem Nachfolger des Herzogs Johann Ernst im Betrieb war. Allerdings sehen wir aus den Beurkundungen, dafs die Zahl der Beisitzer von sechs auf vier herabgesunken war, zwei weltliche und zwei geistliche.

Die Vorladungen wurden öffentlich von der Kanzel vom Pfarrherrn verlesen und dann nach dem Gottesdienst an die Kirchtür angenagelt — die Spuren sind am Papier noch sichtbar — und dort bis zum Termin belassen.

Die Vorladung des Ehemannes lautete:

Des Durchlauchtigenn hochgebornen fursten vnnd herren, herrnn Johanns friedrichen, des Mitlern hertzogen Zu Sachssen, Landgrauen Inn Duringen vnnd Marggrauen Zu Meissen, vnsers Itzregirenden gnedigen Fursten vnnd herrnn, Wir Irer furstlichen gnaden Inn Ehesachen verordnete Zu Coburgk, fugenn dir hansen Schlundt vonn hofstedten [1] hiemit Zu wissenn, Das vonn Itzhochgedachten vnserm gnedigenn herrnn vnns vf die hiebeuorn drei ausgegangene vnnd offentliche verkundigte proclamata Inn der Ehesachen Zwischen Dir an einem vnnd Fehlen Schluntin deinem verlassenen weib andernteils, vrtheil Zukommen. Mit beuelch Euch dasselbige zu beden theilen zueroffenenn, Demnach bescheidenn wir Dich, auf Mitwochen nach Conversionis pauli, den 27 Januarij schirst kunftig zu rechter Zeit, alhie vor vnns Zuerscheinenn vnd erofnunng berurter vrtheil Zugewardtenn, Darnach wollest dich entlich wissen Zurichtenn. Gebenn Zu Coburgk mit vnserm Zu ende Aufgetruckten petschaffte Dinstags nach Erhardi, den 12. Januarij Anno Dni 1563.

○ ○ ○ ○

Vier Siegel der Konsistorialen auf rotem Wachs (Mohrenkopf

1) Hofstätten bei Sonnefeld (Hzgt. Coburg).

M. M. [Maximilian Mörlin [1]]. Springender Hirsch H. V. E [Heinr. von Etzdorff [2]]; Baum mit Schlange H. O. [?]; Kelch H. H. [?]).

Die zweite ebenso gestellte Vorladung ist an eine Ehefrau in Hofstätten gerichtet, namens Margarethe Liebmein, welche ihren Mann Georg jedenfalls böswillig verlassen hatte.

Auf der Rückseite ist folgender Vermerk des Ortsgeistlichen, welcher die Vorladung zu vermitteln hatte:

Diese furbescheidung ist von Mir Martino Paucker [3], pfarrhern zu Sonnefeld vnd Hoffstedten auff der Cantzel hie offentlich gelesen vnd nachmals baldt an die Kirchthür angeschlagen vorden vnd diese gantze Zeit vber nemlich von dem 17 Januarij An, da gestanden. Solchs bekenne ich Martinus Paucker pfarrher mit dieser Meiner handschrifft. Geben zu Sonfeldt Mittwoch nach Conuersionis pauli

1563.

1) Thomä a. a. O., p. 359. 2) G. P. Hönn a. a. O. I, 96.
3) G. P. Hönn a. a. O. I, 82.

4.

Eine Differenz Luthers mit dem Stadtrate zu Coburg im J. 1539.

Von

Pfarrer Dr. **Georg Berbig** in Schwarzhausen b. Bad Thal i. Th.

In der Handschriftensammlung des Kunst- und Altertümer-Kabinetts auf Veste Coburg [1] befindet sich ein sehr interessantes Aktenstück aus der Reformationszeit, welches drei eigenhändige Briefe Luthers, einen Brief Philipp Melanchthons an den Stadtrat zu Coburg, ferner einen Brief des Stadtrats an D. Martin Luther, endlich einen Brief des Coburger Pflegers und Statthalters Hans Schott (von Schottenstein) an Luther, enthält. Von den drei Briefen Luthers sind zwei an den Stadtrat und einer an Hans Schott gerichtet. Sämtliche Briefe mit Ausnahme eines einzigen von Luthers Hand [2] stammen aus dem Jahre 1539.

1) Die Briefe befanden sich ursprünglich im Archiv des Magistrates zu Coburg und wurden vom Stadtrat den beiden Prinzen Ernst und Albert von Sachsen Coburg-Gotha bei Gelegenheit ihrer Konfirmationsfeier verehrt.

2) Dieser Brief ist datiert „freytags nach pfingsten 1527“ und betrifft die Empfehlung Philipp Eberbachs als Schulmeister nach Coburg. Abgedruckt bei C. A. H. Burkhardt, Luth. Briefw. (1866), S. 118.

Dieses Aktenstück, welches auf der Rückseite die Aufschrift trägt:

„Martin Luthers schreibenn ann Einen Erbarenn Rathe M. Feselium belanngenndt.

M. Feselius mundlich furbringen bey einem Ratht gethan. Eines Raths Antwort Ann D. Martin Luther Antwort Philippi Melanchthonis dorauff,"

enthält einen zusammenhängenden Briefwechsel zwischen den Beteiligten zu Wittenberg und Coburg, wegen einer Differenz mit dem Magister Johann Fesel, Pfarrer am Heiligen Kreuz zu Coburg.

Obschon die beiden Lutherbriefe von C. A. H. Burkhardt auf Grund schriftlicher ihm gemachter Mitteilungen veröffentlicht sind [1], so ist dennoch eine erneute Herausgabe unbedingt nötig, der schlechten Abschrift und der Erklärung und Kollationierung wegen, welche Umstände schon Burkhardt beklagt. Im Zusammenhang betrachtet erhalten nicht allein sämtliche in Frage stehenden Briefe das rechte Licht, sondern es kommen auch kulturelle Zustände einer Kleinstadt im 16. J. zu unserer Kenntnis, nicht ohne Wert für die Geschichte der Reformation.

Im Frühling des Jahres 1539 war zu Coburg „im fliefsenden Wasser", jedenfalls in der Itz oder im Hahnflusse, die Leiche eines neugeborenen Kindes aufgefunden worden. Da ein aufser der Ehe geborenes Kind in Frage kam, so nahm der erste Geistliche der Stadt M. Joh. Langer [2] Veranlassung, auf der Kanzel gegen die Sünde contra sextum heftig zu predigen. Obschon nun Langer in der Ausübung dieses seines Strafamtes einen Namen nicht nannte, so erging dennoch in der folgenden Woche das allgemeine Stadtgespräch, Langer habe in der Predigt seinen Amtskollegen Fessel [3] gemeint, dessen Magd schwanger geworden sei u. s. w. Infolgedessen gab der am Osterabend von einer Reise in die Stadt zurückgekehrte kurfürstliche Statthalter Hans von Schott [4] dem Bürgermeister Espacher den Befehl, die Magd des Pfarrers Fessel auf das Rathaus behufs Untersuchung zu zitieren. Bei

---

1) Burkhardt, Luth. Briefw. (1866), S. 324 u. 327.

2) Über Langer vgl. Christ. Schlegel, Initia Reformationis Cob. in vita Jonnis Langeri. Gotha 1717. de Wette III, 521. 366. Burkhardt, Briefw., S. 151. 166. Thomae, Licht am Abend.

3) Über Fessel vgl. Burkhardt, Briefw., S. 273. 287/88. 324. Schlegel, Init. Ref. Cob., p. 154f. Thomae, Licht am Abend, p. 436.

4) Über Schott vgl. bes. Burkhardt, Briefw., S 287. 107. 116. 324. 327. Enders, Briefw. IV, 332. de Wette II, 511f.; III, 144; V, 769. Burkhardt, Visitat. d. sächs. Lande, S. 59. 109. 125. 198. Neudecker u. Preller, Spalat. Nachlafs I, 158. Schlegel, Init. Ref. Cob., p. 46f. 155 (c). Hoenn, Chron. Cob., p. 55. 93, 103ff. 124. 152. 153. 159. 162. Luther, Colloq. mens., p. 290b. „Freiherrl. Taschenbuch" (1855), S. 547. Förstemann, Neues Urkundenbuch, S. 68. Schlegel, Vita Spalat., p. 234.

der nunmehr vorgenommenen Untersuchung der Jungfrau stellte sich heraus, dafs Fessel unschuldig war.

Bei der nächsten Predigt nahm der Pfarrer Langer Gelegenheit, dies der Gemeinde mitzuteilen, und damit schien die Sache beigelegt zu sein. Das schlimme Gerücht drang indes bis nach Wittenberg, und Luther sah sich veranlafst, den inkriminierten Geistlichen nach Wittenberg zu fordern. Fessel reiste baldigst dahin ab und legte vor Luther seine Unschuld dar. Am vierten Tage seines dortigen Aufenthaltes entliefs ihn der Reformator „ganz christlich getröst" mit einem Schreiben an den Coburger Stadtrat. (Siehe Bf. No. I.)

Fessel überreichte dieses Schreiben persönlich dem Ratsältesten Anton Bopp und erbat sich im mündlichen Vortrag (siehe No. II) Antwort, wurde aber vertröstet.

Luthers Schreiben, in geharnischtem Ton verfafst, enthält sowohl für den Coburger Stadtrat, als auch für den Statthalter Hans von Schott wenig Schmeichelhaftes, da der Reformator auf Schottens Vorleben [1] anspielt — Hans von Schott hatte die Ehefrau eines Torgauer Bürgers entführt und dann geehelicht —, und den Stadtrat unvorsichtigen und unverantwortlichen Vorgehens in dieser Angelegenheit bezichtigt.

Der Stadtrat ebenso wie Schott konnten „diesen Schimpf" nicht auf sich ruhen lassen. Inzwischen hatte Luther auch an Langer geschrieben (der Brief ist verloren), mit Vorwürfen gegen Hans von Schott, als den Urheber und Veranlasser der ganzen peinlichen Untersuchung auf dem Rathause.

In einem ausfürlichen Schreiben vom 10. Juli 1539 verteidigt sich Ritter Schott. (Siehe Bf. No. III.) Der Stadtrat antwortet am 24. Juli desselben Jahres. (Siehe Bf. No. IV.) Schon am 14. Juli 1539 antwortet Luther dem Hans Schott in einem kurzen eiligen Brief. (Siehe Bf. V.) Der Stadtrat empfängt Luthers Antwort durch Melanchthons Schreiben vom 3. Aug. (Siehe Bf. VI.) Offenbar wollte Luther mit der ihm höchst unangenehmen Angelegenheit nichts mehr zu schaffen haben und übertrug seinem Freunde die Antwort. Bf. No. VI ist vom Famulus Melanchthons, jedenfalls nach Diktat, geschrieben, von Melanchthon jedoch durchgesehen, verbessert und eigenhändig unterzeichnet.

Damit dürfte die erwünschte Kollationierung der beiden Lutherbriefe klargelegt sein.

Nr. I.

G. U. F. ynn Christo. Ersamen weisen lieben herrn Was yhr aus Hans Schotten zuschieben habt mit ewrem fromen

1) Vgl. Burkhardt, Briefw., S. 107 u. 116 Anm.

pfarrher zum H. Creutz angericht, wisset yhr wol vnd seid dadurch zum schimpff komen bey vielen fromen leuten, das yhr so vnfursichtig, des guten mans schande, so hinderwerts gesucht, Und solt wissen, das ich zu erst ich kan, bey unserm g. k. Herrn solchs nicht wil vergessen, vnd dahin arbeiten, das yhr und der Schott musset der sachen war machen. Villeicht drucken den Schotten seine alten Sunde, das er nach schanden ringen mus vnd sein Lohn auch empfahen von Gott der sein hertz wol kennet. Wollet yhr nu euch mit M. Fesselius versunen vnd abbitten, als Christen geburt, ist gut, Wo nicht, so lasst euch Schotten vber Gott gefallen. Denn wo man so mit predigern handelt wird das Land wust werden, so bereit zu wenig ym Lande sind . . Aber weiter dis mal nicht, bis ich m. g. k. Herrn bericht, Ist mir leid fur euch, das yhr euch selbs yn die schande gefurt habt. Vnd musset mit ewren hohn Meister Feselius from machen. Gott gebe euch hinfurt bessern verstand, Vnd hutet euch ein ander mal fur bosen ratgeben. Solchs nempt von mir zur guten bruderlichen ynn Christo, warnung vnd seid demselben hiemit befolhen Amen. Dinstags nach Viti 1539. [17. Juni.]

Martinus Luther D.

Den Ersamen weisen herrn burgermeister vnd Rat zu Coburg, meinen gonstigen guten freunden.

Nr. II.

M. Feselius mundlich furtragen.

Ich habe nuen Zehenn Jare Bej euch das gotlich wort treulich und vleissig gepredigt das ich mit lebenn und gutem gewissenn untadelich vnnd vnstrefflich zupracht niemandt Beschedigt noch Beleidigt anders khann mir mit warhait nimandt aufflegen oder uff mich Brengen.

Nun hat mich der widersacher so nicht ruhet mit greulichenn erschrecklichen affterredenn angegriffenn, und durch Anlass Mauers und Neithart denn Bader als seinem mitgesellenn geschehen welcher affterrede halber ich nie zu rede gestellet und also ausgeprait das ich mich versehen das die Jhenigenn so ein pfarh ann Irenn erenn antasten vermog Churf. gn. Instruction hetten gestrafft werden sollen, aber nicht geschehenn.

Daruber ich offentlich am mark fur ein ehebrecher Beschuldiget durch Burgemaister Espacher dinstags nach Palmarum mit einem schergen zu hauss nach meiner maid als ein geschwengerte uffs Rathaus zukhommen Beschickt. doselbst sie Besichtigt und fur unnschuldig als ein Jungfraw erkhant und befunden,

Das Ich armer diner Jesu Christi verwehret unersucht und unervordert des laster des ehebruchs dardurch offentlich Beschul-

digt und aussgeprait. Nun het ich nicht vermeint, das ich an anthworten herin ein solchen hostilem senatum gehabt; mich in solch schandgeschreie zu steckenn, darumb mir auch solche Inhonesta Infama untreglich anno bisshero mit ungeduld geschwigen, und hat sich Espacher wohl selbst bei der nasenn gezogen und mir solche nur aus neidt denn aus einem guten grunt gethann, daraus ist dann solche objecta criminalis injuria et inhonesta infamia zu Wittenberg ruchtig wordenn darumb der Erwurdig hochgelart Marthin Luther Doctor mich gen Wittenberg ervordert verhort und vier tage darnach gantz Christennlich getrost und mit einem schreiben an e. W. abgefertigt welchs ich hiemit uberantwort zum eltstenn, woll darauff antworth [1].

Als Ist Ime auff solch sein mundlich erzelenn und furtragen, durch Anthon Bopp angezeigt das er aus der Rathstube zu anntworthen und verner von Ime und einem Rathe einer antwort zugewarten darauff er geantwort er wollte weck geenn wenn man sein bedorffe und nach Ime schickenn wollt er wider khomen.

Rücks. Martin Luthers schreibenn ann Einen Erbaren Rathe M. Feselium belanngenndt.

M. Feselius mundlich furbringen bey einem Ratht gethan. Eines Raths Antwort Ann D. Martin Luther Antwort Philippi Melanchthonis darauff.

Nr. III.

Mein freuntlich unnd willig Diennst zuvor Erwirdiger liber Herr vnnd freundt Magister Johann Lannger pfarher alhie zu Coburg hat mir anngezeigt was Jr Jm vonn wegenn Magister Johann Veselii geschriebenn [2], und auch jnn derselbenn schriefft auff sein des Veselij unwarhafftigs annzeige unnd anngebenn, hochlich anngezogenn, Nun sage ich bey meiner hochstenn warhait das mir vor Got unnrecht Geschicht Auch mir vonn Fesseln falschlich unnd mit unwarhait auffgelegt wirdet, erstlich das ich Bey M. Johann Lanngernn angeregt unnd gefurdert habenn sollt, das er vom gedachten Fesselio etwas boss oder guts, oder gleich vonn einem annderenn, predigenn sollt, wifs Got das mir darann gewallt unnd unrecht geschicht, das will ich mich zuvorderst ann Got unnd ann jme dem Magister lannger selbst zihenn. Dann da ich etliche tage aus Bevelhe meins gnedigstenn Herrenn, nicht inn der Pflege gewest unnd uff ein heligenn abennd anhaime und volgenndenn Sonntags frue inn die Kirchenn khomenn bin, hat M. Lannger jnn Seiner predigt einer personn, wievoll er niemanndt genennt, unnter annderm gedacht, Ist volgenndts des-

1) Das ist der Brief vom 17. Juni. S. Nr. I.
2) Dieser Brief ist verloren.

selben tags ein gemeine Rede erschollenn, als sollte desselbige M. vesselium Betreffenn, wifs Got des ich solichs dozumall erstlich gehoret vom wem aber solich gerucht erstlich aufsgangenn, ist mir unwissendt. Aber das ist war unnd bin des auch one leugnenn Nachdem (Got Erbarms) ein Jung Khindt Jm flissenden wasser todt gefundenn, welchs durch ein Bose Buben umbbracht, und das gerücht Jnn der Stadt gewest wie etliche magdt sollenn schwannger gehenn, habe ich nach dem Bürgermaister geschickt. Unnd im anngezeigt, Er hore teglich wie M. Lannger So hefftig predig thue guthe auffachtung zuhabenn, Das solich vbell mit erwürgung der armen Khinder mochte vorkhomen vnnd verhüttet werden, auch denselben schwanngern magdten, so bezichtigt nachforschung zu zubabenn, wie sie denn solichs vom Raths wegen, woll zubestellen wüstenn, da mag der Rathe des Veselii Magd auff solich offentlich gerücht auch erfordert habenn, Sich zuerkhundenn, ob Jr recht oder unrecht geschehe, Weill aber sovill befundenn, das Sie nicht schwanger gangen sein soll, hat M. Lannger Ime denn Veselium auff offener lantzell als derhalbenn unnschuldig verkhündigt, der aber durch mein geheis dem Veselii etwas annders zur schmahe oder hoenn Bey M. Lannger oder Jmanndts anndres solte gesonnenn oder gefürdert sein, darann thut mir Veselius gewallt unnd unnrecht vnnd lengt mich felschlich ann, er rede es gegenn wene er wolle vnnd soll sich ob Got will nimer mer mit werhait findenn, das er mehr khann darthun das Im Ie etwas vnnguts vonn mir begegennt.

Das Ir auff solichenn vnwarhafftigenn Bericht des Veselii vnngehoret meiner antwort, vber mich vnnd die meinen ein vrthaill gefellt, als soltenn ich vnd die meinenn vnsers ampts vnwirdig Sein, gebe ich dem vnnwarhaftigenn Bericht die schuldt vnnd nicht euch, wenns auch also were wollt ich selbst vrthailenn, das es vnrecht were, Ein Kirchendiener also wider die pillichkhait zubeschwerenn. Nachdem Ir auch Inn euerm schreibenn gemellt, wie M. Johann Lannger faull sein werde, woltet Ir gegenn meinem gnedigstenn herrenn, seint vnnd meinethalbenn nicht faull sein, Trage ich für mein personn nicht Scheue vor Irenn Churf. gn. auff diesenn des Veselii vnwarhafftenn bericht vnnd vorunglimpffen, mein voranntwortung zuthun hoff auch zu Gott demselbigen mein vorantwortung, mit grundt der warhait dermassenn fürzubringenn, das sich befindenn soll, des Genannter Veselius mich mit vnnwarhait gegenn mich anngegebenn, vnnd verunglimpfft hat,

Das auch M. Lannger mir nit drewenn soll zu Seinen selbst schadenn, vnnd nicht dergleichenn wieder Inn suche wie dem Pfarher zu Hilpurghausenn geschehenn, Sage ich, das ich fur mein person mein lebenn lanng, wieder dennselben pfarher nie

gethann, vnnd ich will das mit etlichenn Namhafftenn Burgernn alhie beweisenn, die mit demselbenn pfarher zu mir khomen, dem ich vff sein ersuchen furschriefft vnnd vorbit seinthalbenn gethann. Wollt Got es were Im zu seinem Bestenn gedihenn, Vnnd Bin warlich derhalbenn, mit der vnwarhait Iun euch auch getragenn, des zihe ich mich ann dieselbige Burger, die noch Got lobe leibenn vnnd lebenn, derhalbenn bitt ich freuntlich mich vff disenn meinenn werhafftigenn Bericht gegen euch enntschuldigt zuhabenn, vnd euch gegenn mir zu kheiner vngonst bewegenn zulassenn. Ich wils auch onn euer schreibenn, das ich leidenn mag, das ein gantze gemein gefragt werde, welchergestallt ich mein Standt vnnd wesen färhe, Bin auch nicht gesindt, mich mit M. Veselio oder Imanndt anders zu zanncken, Ich werde dann aus getrungener noth dertzu gemussigt, zweiffelt auch gar nicht, Gott der almechtige der die Rechte warhait selbst ist Inn dem auch nie khein betrugk erfundenn werde zu seiner Zeit die offenbarung lassen erscheinenn, wem recht oder vnrecht geschicht darbei will ichs dismals lassenn beruhenn, vnd es Gott als dem Rechten Richter heimgebenn, dann vor Got vnd der wellt, geschicht dem trewen Diener Gottes vnnd der gemeine hie zu Coburg M. Johann Lannger vnnd mir vnrecht khann auch woll erachtenn, das notarii nebenn Veselius Bericht Beischriefft ann euch auch mochtenn gelanngt sein das thue ich Got bevelhenn, dann er ist lanngkmütig khann woll einem ein Zech Borgenn Bezallt aber zu seiner Zeit gar vbers, wollet auch dis mein schreibenn besser erwegenn vnnd vorstehenn denn geschribenn, dann ich vff der hohenn schulhe erzogen bin, da die Settel Innen hanngenn, vnnd mein Verstanndt gering, allein, was ich aus der predig gotlichs worts fur Bericht empfangenn, welches durch euch mit vorleihung gotlicher gnadenn, auch als ein Diener desselbenn vffs treulichst geoffenbaret vnnd gefurdert wirdet Got verleihe vnns allenn durch Sein gnad vnnd Barmherzigkheit rechte erkhanntnus, was sein gotlich lobe, eere vnnd will ist Amen. Damit alzeit Inn gottes gnad bevolhenn, vnnd habt mich auch zu freuntlichen Dienstenn willig, dat Donerstags nach Kiliani Anno Dni XXXIX (10. Juli).

Hans Schott Ritter.

Dem Erwirdigenn Hochgelartenn Hernn Martino Luther, der heiligenn geschrifft Doctor zu Wittenberg, meinem gunstigenn libenn Hern vnd freundt.

Nr. IV.

Unser freuntlich unnd willig diennst Mit wünschung Gnade unnd fride durch Christum unnsernn herrn Erwirdiger hochgelerter liber herr, Ir habt unns neulicher tage vonn wegenn Magister Veselij Itz Bey unns zum heligen Creutz, geschribenn,

welichs schreibenn unns durch gedachtenn Veselium Mit erzehlung eines lanngen mundlichen furtragens uberantwort, darinnenn Ir unnter annderm anngezeigt, das mir aus hannsenn Schottenn zuschiebenn, so unfursichtig M Veselio des gutenn manns Schanndt hinterwertig gesucht habenn sollen, unnd dardurch Bey viell fromenn leuthenn zum Schimpff khomenn, habenn wir verners Innhaltes verlesenn, unnd daraus sovill vermerckt, das M. Veselius (denn wir Itzo Besoldenn, unnd unnss verwanndtes verpflichter Burger, gutenn freuntlichenn willenn wie er und meniglich vonn unns nicht annders gespurt erzaigt) unns zuvor unersucht Bey euch nicht wenig durch sein erdichte aussage verunglimpfft unnd vernachtailigt hat, so Ime doch nichts unerbars unpillichs noch Beschwerlichs vonn unns Begegnet unnd widerfarenn, annders khann er uff unns Bestenndiglich nicht Beibringen, khonnen aber aus seinem Jungst Beschehenn mundlichenn furbringenn, nicht annders abnemen wie auch woll zuvormutenn, dann das M. Veselius gernn ursach wider unns zezannckenn, won er der gehabenn mocht, erdicht unnd gesucht als sein mundlich Maulzenckisch furtragenn, Inn und mit Uberanntwortung eurs unns gethanenn schreibenns, welchs wir wie ers geredt vonn wort zu wort auffschreiben lafsenn, offenntlich zuerkhennenn gibt darinnen er unns das mir als hostilis senatus wie er vermeintlich furgibt, Ime Inn solich Schandtgeschreye gesteckt, mit vill anndernn spitzigenn wortenn anngezogenn, welchs er uff unns, seinem unerfindlichenn, anngebenn, So er doch selbst vill annders weiss, nicht warmachenn khann, vertrostenn uns auch Es sey euer gemut wil unnd meinung gar nicht gewest unns dermassenn annzutastenn, dann wir Bishero gegen Ime oder anndernn Christennlichen predicantenn, das wir unnfuege nichts furgenomen, auch noch unngernn thuenn wollen, Sondern mir hochlich dartzu nicht gedrungenn, dannach durch Billiche rechtmessige wege thun mufstenn, hetten auch Seine des vesselii unnsernnthalbenn, uncristhenlichen rachgirigenn mundlichenn auspitzenns gnugsame ursachenn dem Churfurstenn zu Sachssen, unnserm gnedigsten herren furzutragenn, und wissen das wir Jnn dem ader anndernn gegen M. Veselii nichts beschwerlichs furgenomen noch gehandellt. Das aber Sein des M. Veselij magdt aus unnleugenbaren Bevelhe des Gestrenngenn heren Hannsenn Schottenn Riters und der Zeit Churfurstlichenn Pflegeverwalters zu Coburg, damit hinfuro haimliche vortruckung und abtreibenn der khinder, auch unncristenliche ertodung wie neulich zuvor alhir ein khindt Im flissendem wasser tode gefundenn, zuvorkhomenn, auff teglich vilfaltig vermanenn der predicanten Im dem Durch Erassmum Espacher vorigenn Burgermaister uff das Rathauss zukhomen beschickt, unnd nicht allain auff anngeregtem empfangenn Bevelhe,

nach M. Veselio magdt Sonnder damalls nach zwaienn anndernn als Margaretht Vischernn Magdt, auff gemẽn sage unnd gerücht auch beschickt werden, unnd des M. Veselij magdt unngeschwengert befundenn, Aber der gedachtenn Vischerin Maidt hat sich selbst eines khindts geschwengert bekannt. Wenn auch vor dieser Zeit verleumbdte unnd Beruchtigte maigdt Inn der Stadt bey unsernn Burgerinn gewest und gedienet, auff Bevelhe Inn unser Rathauss Beschickt unnd befraget wordenn, Versehen unns das gedachter Espacher Burgermaister auff empfangenn hernn Hansenn Schotten Ritter etc. Bevelhe Inn dem haimliche abtreibung unnd vertrückung der khinder zuruckhomenn, nichts unpillichs, noch dem M. Veselio nachteiligks gehandeltt. Dann mir Sindt unnser Verpflichtung und verwanndnus nach dem Churfurstlichen verordenntenn Bevelhabern zu Coburg ann Stat Chur unnd f. gnadenn zu Sachssenn & nichts weniger mit unnterichtungen gehorsam zugelobenn gewesenn weill wir dann Ime Seines angemaſstenn, furnemens nicht Bezichtigt wiſsen wir Ime Inn dem khein abbithung zu thun, auch weder zubeschuldigenn noch zuentschuldigenn, were aber M. Veselius des Bezichtigt, oder Ichtes uff Ime zue schmache ausgeprait, mag er derselbenn seiner gelegennhait nach, deshalb furnemenn, oder Beclagenn, Wie er auch die Ihenigenn, so solchs Seinem munndlichem furtragenn Ime zu nachtaill unnter die leuthe aussgebrait jungst allererst benennt Beclagenn wurde oder bey unns derwegenn einiche anzeige zuvor gethann, het solte solichs zeitlich durch uns vorkhomenn sein oder uffs wenigst Ime als auch unserm Burger gegen demselbenn die pillikhait verschafft, und dermas erzaigt haben, das sich M. Veselius kheiner unpillickhait mit fuge zu beclagenn, Darumb wir vorhoffenn, solichenn M. Veselii wieder unns erdichtenn unglimpff, den wir nie nichts beschwerlichs dartzu auch khein ursach gegebenn, hiemit vor euch veranntwort unnd enntschuldigt zuhabenn, wollenn auch vermittelst gotlicher verleihung unns gein allenn Christenlichen predicanntenn, und meniglich dermas erzaigenn, unnd halltenn Wie wir das vor Got dem almechtigen unnd unserm gnedigstem hernn und landts furstenn wie wir bisshero gethan, vorantwortten wollenn, nemenn auch euer schreibenn unnd getreuliche vorwarnung hiemit zum Bestenn ann, unnd Euch darauff genutz freuntlich und vleissig bittenn wollet dise unnser gegenredte warhaffte enntschuldigung auff erdichte M. Veselii aussage unnd unerfintliche verunglimpffung, unser unvermeidlichenn notturfft nach beschehen günstlich vormercken. Uns auch Bey denenn wir Inn diser sachenn an warem Bericht anngebenn, und verunglimpfft sein mochtenn, zuentschuldigenn. Got gebe unns allenn durch seine gnade rechtenn verstandt unnd hier mit Inn die gnade des almechtigen bevelhendt

unnd sindt auch zudinen mit unserm vermogenn, Innalwege berait unnd willig dat Coburg denn XXIIII tage Julij anno XXXIX.

Burgermaister vnnd Rathe
zu Coburg.

Dem Erwurdigenn unnd hochgelartenn Herrn Martin Luthern der heiligenn Schrifft doctor x zu Wittennberg unnserm, Insonderhait gonstigem libenn hernn unnd freundt.

Nr. V.

G. U. F. Gestrennger Ernvhester liber herre unnd freundt, Auff euer schreibenn, muss ich Itzt die anntwort sparenn, denn wir alhie uberladenn Sind, auch mit Kirchenn sachenn, Im H. henrichs furtenthum, denn ich euch zuschreibenn habe weill mer dann einerlei euer Brieff begreifft unnd die kurtz nicht leidten will Inn des wollet geduld habenn Ich will antwort gebenn, Itzt Got Befolhenn unnd Imerdar Monntags nach Margarethe 1539 Eilennd [14. Juli].

Martinus Luther.

Den Gestrenngenn unnd Erenvhestenn, hanns Schottenn Ritter pfleger zu Coburg meinenn gonstigen herrenn, unnd gutenn freunde.

Nr. VI.

Gottes gnad durch unsern herrn Jhesum Christum zuvor, Erbare fürneme weise günstige herrn, der Ehrwirdige herr Doctor Martinus Luther, di weyl ehr ytzund zu dem das ehr ettwas schwach ist, auch mit sehr vil vnnd grosser arbeit beladen, hat ehr mir E. W. schrifft, belangend Magistrum Veselium, zugestellet, E. W. daruff zu antworten wiewol ich im fur mein person wol hett mögen leiden, das bemelter M. Veselius, des herrn Doctors in diser sach verschont hette, so wolde Ich doch, das E. W. schrifft gelinder gestellet were, in betrachtung, das wir alle des herrn Doctors, als den gott Zu einem hohen ampt, zu besserung der kirchen, beruffen, derhalben ehr grosse mühe sorg arbeit vnnd anfechtung hegt, wie ich mit warheit wol zeugen mag unnd will, billich so viel moglich ist, verschonen sollen, unnd Ihn nicht mit vnnotigen Zancksachen beladen. Derhalben wolte E. W. Ihm nicht weitter mit solchen rhawen schrifften mube machen. So hald ich fur mein person, es sey dise sach nicht dermassen, das der Herr Doctor derhalben zu bemühen oder zuveunruigen, und will solchs fruntlich erinnert haben, So zweifel ich nicht, E. W. werde sich gegen den Kirchen dienern gott zu ehren, wol zu halden wissen, denn wir ja alle schuldig sind, das ministerium Euangelij, welches das höhest ist uber alle In hymel unnd auff erden mit hochstem vleis zu ehren, zu erhalden, vnnd zu furdern,

wie unser herr Christus davon spricht Im letzten gericht, ehr sey umbgangen, hab durst unnd hunger geliden, das ist sein ampt unnd kirch, wer das geachtet unnd gefurdert hatt, wirt da ewige belohnung empfahn. Das hab ich euch freundlicher meinung zugeschriben, unnd euch zudienen bin ich willig. Dat. Witteberg 3. Augusti des 1539 Jars E. W.

williger

Philippus Melanchthon [1].

1) Dieser Brief Melanchthons steht zwar im Corp. Ref. III, 754 f., doch ohne diplomatische Treue ganz flüchtig abgeschrieben. Bemerkt sei, dafs nur die Unterschrift: „E. W. williger Ph. M." Melanchthons Hand ist. Der Originalbrief ist jedenfalls Diktat. Verschiedentlich hat M. im Brief beim Durchlesen kleine Korrekturen vorgenommen. Z. B. am Schlufs: wirt „da" ewige belohnung empfahen, anstatt „die". Im Orig. steht in der Anrede: „fürneme", anstatt „fromme".

5.

Miszelle.

Zu Beatus von Libana.

Zu Bratkes Mitteilung in dieser Zeitschrift XXIII, 428 f. ist zu bemerken, dafs E. Klostermann 1897 bereits dasselbe wie Bratke festgestellt hat: „Die Schriften des Origenes in Hieronymus' Brief an Paula", SBBA 1897, S. 862.

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Evangelische Missionslehre.

Ein missionstheoretischer Versuch

von

G. Warneck,

Professor und Doktor der Theologie.

Erste Abteilung: **Die Begründung der Sendung.**
2. Auflage. ℳ 5. —.

Zweite Abteilung: **Die Organe der Sendung.**
2. Auflage. ℳ 4. —.

Dritte Abteilung: **Der Betrieb der Sendung.**
Erste Hälfte. 2. Auflage. ℳ 5. 60.
Zweite Hälfte: Die Missionsmittel. ℳ 4. —.
Schlußabschnitt: Das Missionsziel. ℳ 4. 40.

Wartburg-Bibel.

Das ist

die ganze heilige Schrift.

Deutsch durch Dr. **Martin Luther.**

Aufs Neue verglichen mit der Ausgabe letzter Hand vom Jahre 1545.

Vierzehnte Auflage.

Traubibel-Ausgabe.

In Leinen eleg. geb. mit einem Stahlstich ℳ 6. —.

Mit 15 Stichen geb. in Halbleder mit Goldschnitt ℳ 15. —.

Mit 27 Stichen, davon 12 in Farbendruck, geb. in Leder mit Goldschnitt ℳ 24. —.

Verlag von **J. C. B. Mohr** (Paul Siebeck) in Tübingen und Leipzig.

Die heutige Auffassung und Behandlung der Kirchengeschichte.

Fortschritte und Forderungen.

Von **H. v. Schubert,**

Konsistorialrat u. Professor der Theologie an der Universität Kiel.

8. M. —.75.

„Mit Freuden werden Historiker diese von echt historischem Geist beseelten Betrachtungen eines Theologen lesen."

145] **Sybels Histor. Zeitschrift, N. F., 54. Band, S. 153.**

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Die Anfänge der modernen diplomatischen Geheimschrift. Beiträge zur Geschichte der italienischen Kryptographie des XV. Jahrhunderts. Von Dr. **Alois Meister,** Prof. an der Universität Münster. VII u. 65 S. Lex. 8. br. ℳ 4,—. [150

Verlag von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Johannes Mathesius.

Ein Lebens- und Sitten-Bild
aus der Reformationszeit.

Von

Georg Loesche,

Doktor der Philosophie u. Theologie, k. k. o. ö. Professor d. Kirchengeschichte in Wien.

Erster Band. **Mit Porträt und Faksimile.** Preis: ℳ 10.

Zweiter Band. Preis: ℳ 6.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Hierzu als Beilagen:

Prospekt der Verlagsbuchhandlung **J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)** in **Tübingen** und **Leipzig,** betr. **Deissmann, Ein Original-Dokument aus der Diocletianischen Christenverfolgung.**

Prospekt der Verlagsbuchhandlung **J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)** in **Tübingen** und **Leipzig,** betr. **Drews, Studien zur Geschichte des Gottesdienstes und des gottesdienstlichen Lebens I.**

Prospekt der **Librairie H. Welter** in **Paris** und **Leipzig,** betr. **Amplissima Collectio Conciliorum.**

Prospekt der Pastorwitwe **J. Dilloo** in **Berlin,** betr. **Kirchliche Ornamente und Paramente, Amtstrachten für Geistliche, Professoren und Juristen.**

Antiquariats-Anzeiger der **Buchhandlung Gustav Fock** in **Leipzig** über **Theologie I. Kirchengeschichte.**

Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *R. Rocholl,* Platonismus im deutschen Mittelalter . . 1
2. *J. Gottschick,* Studien zur Versöhnungslehre des Mittelalters III. (Schluſs) 15
3. *Karl Müller,* Luthers römischer Prozeſs 46
4. *J. Ziekursch,* August der Starke und die katholische Kirche in den Jahren 1697—1720 I. . 86

Analekten:

1. *Th. Brieger,* Zu Jakob von Jüterbock 136
2. *G. Berbig,* Kurfürstliche Bestätigung des Konsistoriums zu Coburg vom J. 1542 150
3. *G. Berbig,* Zwei Vorladungen vor das Konsistorium zu Coburg in Ehesachen vom J. 1563 153
4. *G. Berbig,* Eine Differenz Luthers mit dem Stadtrate zu Coburg im J. 1539 . . . 154
5. Miszelle . . . 164